

Verein  
für  
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge  
zur Kinder- und Jugendhilfe 16

**Die Beratung im Kontext  
von Scheidungs-,  
Sorgerechts- und  
Umgangsrechtsverfahren**

**Anforderungen an  
Strukturen und Formen der  
Kooperation von  
Familiengericht, Jugend-  
hilfe und Anwaltschaft**

Dokumentation der Fachtagung  
am 24. und 25. September 1998  
in Berlin

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.  
Straße des 17. Juni 112 · D-10623 Berlin · Telefon 030 39001-0 · Telefax 030 39001-100

Fachtagungen Jugendhilfe  
Telefon 030 39001-136 · Telefax 030 39001-146

Die Tagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

## **Impressum:**

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.  
Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin  
Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Layout und Satz:

Roland Kühne  
Fritz-Kirsch-Zeile 24  
12459 Berlin

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Berlin 1999

Hinweis zur Online-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Seit Januar 2003 besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunterzuladen. Alle Texte sind schreibgeschützt, das heißt, sie können nicht verändert werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite
<b>Vorwort</b>	7
<p>PROF. SIEGFRIED WILLUTZKI  <i>Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, Köln</i></p>	
<b>Anforderungen an die Kooperation der beteiligten Institutionen in familiengerichtlichen Verfahren gemäß der rechtlichen Regelungen zur Kindschaftsrechtsreform - eine Einführung in das Tagungsthema</b>	9
<p>PROF. DR. ROLAND PROKSCH  <i>Präsident der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg und Geschäftsführer des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit Nürnberg gGmbH</i></p>	
<b>Die Pflicht zur Information über das Beratungsangebot der Jugendhilfe sowie dessen Bedeutung in familiengerichtlichen Verfahren</b>	26
<p>MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER  <i>Leiter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendhilferecht und Tageseinrichtungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn</i></p>	
<b>Neues Kindschaftsrecht - Anforderungen an das familiengerichtliche Verfahren und die Kooperation mit der Jugendhilfe; die Bedeutung des Anwaltes des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren</b>	48
<p>PROF. SIEGFRIED WILLUTZKI  <i>Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, Köln</i></p>	
<b>Konsequenzen der Kindschaftsrechtsreform für die anwaltliche Tätigkeit; Möglichkeiten der Kooperation mit der Jugendhilfe</b>	63
<p>KARIN HASCHER-HUG  <i>Fachanwältin für Familienrecht, Kanzlei Depré &amp; Coll., Mannheim</i></p>	
<i>Diskussion in drei themengleichen Arbeitsgruppen zu dem Thema:</i>	
<b>Praktische Konsequenzen der Kindschaftsrechtsreform für die Gestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens sowie Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendhilfe sowie Anwälten bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung</b>	

<p><b>Impulsthesen in der Arbeitsgruppe 1:</b>  <b>„Es darf nicht alles beim alten bleiben“ -</b>  <b>Erfordernisse für die Kooperation mit Familienrichtern,</b>  <b>Rechtsanwälten und Mitarbeitern der Jugendhilfe</b>  <b>zur Sicherung der Interessen von Kindern</b>  <b>und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren</b></p>	79
<p>CHRISTINE KNAPPERT  <i>Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst  des Jugendamtes der Stadt Bad Salzuflen, Nordrhein-Westfalen</i></p>	
<p><b>Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 1:</b>  <b>Die Kooperation aus richterlicher Perspektive -</b>  <b>Standards für die Zusammenarbeit</b></p>	83
<p>HANS-CHRISTIAN PRESTIEN  <i>Richter am Familiengericht der Landeshauptstadt Potsdam</i></p>	
<p><b>Impulsthesen in der Arbeitsgruppe 1:</b>  <b>Anforderungen an die Zusammenarbeit mit Jugendhilfe</b>  <b>und Gericht aus anwaltlicher Sicht</b></p>	97
<p>BERND FRITON  <i>Rechtsanwalt und Notar, Berlin</i></p>	
<p><b>Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 2:</b>  <b>Positionen der Jugendhilfe und Erfordernisse</b>  <b>für die Kooperation mit Familiengericht und Anwaltschaft</b></p>	100
<p>HELMUT MATTHEY  <i>Leiter der Abteilung Allgemeine Soziale Dienste  des Jugendamtes der Stadt Kassel</i></p>	
<p><b>Impulsthesen in der Arbeitsgruppe 2:</b>  <b>Erwartungen an die Partner im familiengerichtlichen Verfahren</b>  <b>und Probleme im Umgang miteinander</b></p>	107
<p>REINHOLD KILBINGER  <i>Richter am Familiengericht Kassel</i></p>	
<p><b>Impulsthesen in der Arbeitsgruppe 2:</b>  <b>Über die Rollen der Partner im familiengerichtlichen Verfahren</b>  <b>aus anwaltlicher Perspektive</b></p>	110
<p>DR. ERIKA BERGNER-PINCUS  <i>Rechtsanwältin, Berlin</i></p>	

<b>Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 3: Zum Auftrag von Jugendhilfe, Gericht und Anwaltschaft im familiengerichtlichen Verfahren und zur Notwendigkeit der Kooperation</b>	114
EDMUND SICHAU	
<i>Sachgebietsleiter für Erziehungsbeistandschaften und Betreutes Wohnen im Jugendamt der Stadt Mannheim</i>	
<b>Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 3 Zur Entwicklung, zu Aufgaben und Arbeitsweisen des Berliner Vereins „Zusammenwirken im Familienkonflikt - Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e. V.“</b>	118
MERVE BREHME	
<i>Richterin am Familiengericht Berlin-Tempelhof/Kreuzberg</i>	
<b>Plenardiskussion zum Thema: Was ist zu tun?</b>	
<b>Resümee der Fachtagung aus der Sicht der beteiligten Professionen</b>	124
MODERATION: PROF. DR. ROLAND PROKSCH	
<i>Präsident der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg und Geschäftsführer des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit Nürnberg gGmbH</i>	
<b>Resümee der Fachtagung</b>	148
PROF. DR. ROLAND PROKSCH	
<i>Präsident der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg und Geschäftsführer des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit Nürnberg gGmbH</i>	
<b>Literaturhinweise</b>	161



## Vorwort

Die Phase der Information über die große Fülle der Neuerungen und Veränderungen nach der Kindschaftsrechtsreform, an der sich auch der Verein für Kommunalwissenschaften intensiv beteiligt hat, ist abgeschlossen.

Wir sind nunmehr in die neue Phase der Umsetzung der Reform eingetreten, in der sich zeigen muß, wie die Ziele und Absichten des Gesetzgebers von der Praxis aufgenommen und in der Realität des Alltags mit Leben erfüllt werden. Es wäre verfehlt, wollte man bereits jetzt den Versuch einer Bewertung unternehmen, wie erfolgreich die Umsetzung der Reform in der Praxis gelungen ist. Dafür ist es viel zu früh, setzt die Reform doch in weiten Bereichen auf appellatives Recht, das einen Bewußtseinswandel für den Umgang mit Kindern und ihre Behandlung im Recht bewirken soll.

Der Wandel des Bewußtseins, die Veränderung von Einstellungen kann nicht von heute auf morgen eintreten; sie erfordern eine lange Zeit, vielleicht eine ganze Generation. Es gilt aber, sich klar darüber zu werden, daß eine solche Veränderung im Kopf und Bauch, in der Einstellung zu Bedürfnissen und Rechten der Kinder nicht nur den Eltern abverlangt wird, sondern daß die gleiche Herausforderung auch für alle gilt, die sich professionell mit Kindern im Trennungsprozeß der Eltern beschäftigen.

Die neue Sicht der Kindesperspektive erfordert bei allen Berufsgruppen von Justiz und Jugendhilfe ein neues Rollenverständnis, sich wandelnde Formen der Kooperation. Richterschaft und Anwaltschaft müssen sich ebenso wie öffentliche und freie Jugendhilfe mit ihrer neuen Funktion vertraut machen, Konsequenzen für den Umgang miteinander daraus ziehen.

Dieser Aufgabe hatte sich die Fachtagung am 24. und 25. September 1998 in Berlin gewidmet. Ihr ist es gelungen, die verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuführen, die interdisziplinäre Diskussion in Gang zu setzen und das Gefühl dafür zu wecken, daß nur im Miteinander der verschiedenen Gruppen - gegründet auf wechselseitige Achtung des unterschiedlichen Ansatzes eines jeden - der Fortschritt in Recht und Gesellschaft für die Kinder in Deutschland eintreten kann, der das Ziel der Reform des Kindschaftsrechts war und ist.

Wir hoffen, die Anstöße, die wir auf dieser Tagung erhalten haben, mit der vorliegenden Dokumentation weitergeben zu können und Mut zu machen, sich aus alten Strukturen zu lösen und sich auf das neue Konzept der Reform einzulassen.

PROF. SIEGFRIED WILLUTZKI

*Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, Köln*



# Anforderungen an die Kooperation der beteiligten Institutionen in familiengerichtlichen Verfahren gemäß der rechtlichen Regelungen zur Kindschaftsrechtsreform - eine Einführung in das Tagungsthema

PROF. DR. ROLAND PROKSCH

*Präsident der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg und*

*Geschäftsführer des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit Nürnberg gGmbH*

## I. Vorbemerkungen

Wenn eine Ehe geschieden, eine Partnerschaft beendet wird, sind es insbesondere die Kinder, die unter den Folgen der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern zu leiden haben. Die Kinder verlieren einen Elternteil, den sie geliebt haben und - regelmäßig - noch immer lieben.<sup>1</sup> Doch auch die Eltern erleben ihre Trennung oder Scheidung voneinander häufig als nur schwer zu bewältigende, hochemotional aufgeladene, psychisch und ökonomisch belastende Krisensituation, die sie selbst nur schwer konstruktiv-positiv steuern können. Sie leiden unter dieser Situation ähnlich wie ihre Kinder.

Für das Wohlergehen der Eltern-Ehepaare und ihre Kinder wäre es daher gut, wenn die Eltern-Ehepaare eine entlastende Regelung ihrer Konfliktsituation erreichen könnten. Im selben Maß nämlich, wie die Eltern-Ehepaare zur eigenen psychisch und ökonomischen Entlastung gelangen, wird ihr eigenes Wohlergehen gefördert. In der Folge kann ihr Blick wieder ganz frei werden für die Bedürfnisse, Sorgen und Nöte ihrer Kinder. Die Eltern finden wieder zu sich und können für das Wohl ihrer Kinder arbeiten.

**Eine Analyse des justizförmigen Scheidungsverfahrens zeigt, daß nach dem klassischen Justizmodell gegnerschaftliche Verhaltensweisen der Eltern gefördert werden. Eltern-Eheleute stehen sich als „Antragsteller“ und „Antragsgegner“ gegenüber.** Mit Hilfe ihrer Rechtsexperten - ihres Rechtsanwaltes oder ihrer Rechtsanwältin - setzen sie im „Kampf ums Kind“ ihren partnerschaftlichen Ehekonflikt konsequent und hartnäckig vor Gericht fort. Mit viel Kraft und Phantasie versuchen sie, die Jugendhilfe, die Gutachter und auch die Gerichte für eine positive Entscheidung in ihrem Sinne zu instrumentalisieren, gegen den jeweils anderen Elternteil.

**Wie gut auch immer das Gericht entscheiden mag, es wird das Kindeswohl nicht einlösen (können), wenn die Eltern (weiter) gegeneinander um ihre Kinder kämpfen.** Ein Elternteil wird sich regelmäßig als Verlierer im Gerichtsstreit fühlen und den Eltern-Eheleute-Streit nach dem gerichtlichen Verfahren fortsetzen, zum Bei-

---

<sup>1</sup> siehe Wallerstein, Judith/Blakeslee, Sandra: Gewinner und Verlierer, Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. Eine Langzeitstudie, München: Droemer/Knaur (1989); S. 33 ff.; S. 332 ff.

spiel durch nachlässige Unterhaltszahlungen oder durch Störungen des Umgangsrechtes oder durch sonstige Beeinflussungen/Beeinträchtigungen des ehemaligen Ehegatten - zu Lasten der Kinder.

Umgangsrechts- und Unterhaltsklageverfahren können so (unnötigerweise) den „Ehekonkurs“ der Ehepartner zu Lasten auch ihrer Kinder verschärfen, für die doch im gerichtlichen Verfahren die „*am wenigsten schädliche Alternative zum Schutz von Wachstum und Entwicklung*“<sup>1</sup> gefunden werden soll.

**Das klassisch-juristische Streitregelungsverfahren begünstigt also die Fortsetzung eines gegnerschaftlichen, kommunikations- und kooperationsarmen Konfliktregelungsmusters.** Es verschärft die „Sprachlosigkeit“ der Eltern zu einem Zeitpunkt, zu dem eine kooperative Kommunikation, mindestens im Interesse ihrer Kinder, notwendig ist.

Denn: „*Das (Sorge- und) Umgangsrecht kann nur dann zum Wohl des Kindes ausgeübt werden, wenn ... alle Beteiligten die gefundene Regelung innerlich mittragen (können).*“<sup>2</sup> Das Gericht mag entscheiden. Die Entscheidung befriedigend und befriedend umzusetzen, liegt bei den Eltern. Sie müssen das Umgangsrecht praktizieren und sich dazu miteinander über die „einfachen“ Dinge des Alltages einigen.

Dabei kann und wird ihnen kein Gericht helfen. Sie werden es (wohl) nicht schaffen, wenn sie nicht spätestens anlässlich ihres gerichtlichen Verfahrens Kooperation und Kommunikation haben üben können. Deshalb ist **zur Befriedung von Scheidungseltern ein Verfahren Voraussetzung, das die Einübung von (neuen) Kooperations- und Kommunikationstechniken der Eltern zur Förderung ihrer nahehelichen familialen Reorganisation bereits während des familiengerichtlichen Entscheidungsverfahrens fördert.**

Was können Eltern also tun, ihren und den Scheidungs- oder Trennungsschmerz ihrer Kinder zu vermindern? Forschungsergebnisse über die Form elterlicher Interaktionen und deren Auswirkung auf die naheheliche Situation der Eltern und die Anpassung von Kindern an die Situation nach Scheidung oder Trennung ihrer Eltern zeigen: Eltern, denen es gelungen ist, auch nach der Trennung ihre Elternrolle gemeinsam oder in Absprache miteinander wahrzunehmen, hatten am wenigsten Schwierigkeiten, sich auf die veränderte Familiensituation einzustellen. Ihre Kinder konnten die schwierige Situation nach Scheidung oder Trennung ihrer Eltern ebenfalls statistisch signifikant sehr gut bis gut bewältigen.

Dagegen waren bei Kindern, die den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil verloren hatten, Verhaltensauffälligkeiten und psychosoziale Störungen am stärksten aus-

---

<sup>1</sup> siehe Goldstein, Josef/Freud, Anna/Solnit, Albert J.: *Jenseits des Kindeswohls*, Frankfurt am Main: Suhrkamp (1974); S.49

<sup>2</sup> vgl. Luthin, Horst: *Elterliche Sorge, Umgangsbefugnis und Kindeswohl. Neueres aus Rechtsprechung und Schrifttum*, In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*; Bielefeld: Giesecking; 31 (1984); S. 117

geprägt.<sup>1</sup> Eltern, die Konflikte nicht mehr miteinander zu regeln versuchten, sondern nur noch gegeneinander arbeiteten, litten ebenfalls unter der Situation nach Scheidung oder Trennung statistisch signifikant erheblich mehr als die „kooperativ-kommunikativen“ Eltern.

Ergebnisse der Scheidungsforschung über das defizitäre Kommunikations- und Kooperationsverhalten von Scheidungseltern machen deutlich, wie wichtig entsprechende Hilfen zur Kommunikation und Kooperation von Eltern von Scheidungsprofessionen für die Verwirklichung des Kindes- und des Elternwohles sind: Kommunikation von Scheidungseltern war im Vergleich zu den Verheirateten „ärmer“, ihre Konfliktreaktionen aggressiver, die dann im Lauf der Ehe immer häufiger in eine Eskalation des Konflikts mündeten, bei vielen bis hin zu Gewalt, auch seitens der Ehefrauen.<sup>2</sup>

Hier gilt es im Scheidungsverfahren anzusetzen. Wenn nämlich Eltern ihre Scheidung oder Trennung als einzigen Ausweg ansehen, aus ihren alltäglichen Streitigkeiten herauszukommen, auch im Hinblick auf das Wohl ihrer Kinder, dann hilft es den Kindern, aber auch den Eltern selbst wenig, wenn der Streit nach Trennung oder Scheidung mit unveränderter Heftigkeit fortgeführt wird, weil die Eltern im Scheidungsverfahren keine Hilfen zur konstruktiven eigenen Konfliktaustragung erhielten.

Bedenkt man, daß die Auflösung einer intimen menschlichen Beziehung regelmäßig mit Spannungen, Emotionen, Schuldgefühlen, Haß, Wut, Ärger oder Enttäuschung verbunden sein kann, dann wird deutlich, daß der aufgebaute Konfliktstoff nur durch die eigene Verarbeitung, nicht aber durch delegierte Fremdbestimmung dauerhaft bewältigt werden kann.<sup>3</sup>

## **II. Kindeswohl und Elternrecht - verfassungsrechtliche Vorgaben**

„Mehr Eigenverantwortung, weniger Bevormundung“, das waren daher auch maßgebliche Maximen von Eherechts- und Sorgerechtsreformen der Jahre 1977 und 1980. Beide Reformvorhaben - die Reform des Eherechtes und die des Rechtes der damaligen elterlichen Gewalt - hatten das Ziel, die Autonomie der Eltern zu wahren, ihre Selbstverantwortung zu stärken und ihnen Raum zu lassen für eigenverantwortliche,

---

<sup>1</sup> vgl. Napp-Peters, Anneke: Die Familie im Prozeß von Trennung, Scheidung und neuer Partnerschaft, In: Hahn, Jochen/Lomberg, Berthold/Offe, Heinz (Hrsg.): Scheidung und Kindeswohl. Beratung und Betreuung durch scheidungs begleitende Berufe, Heidelberg: Asanger (1992); S. 18; siehe dazu auch Napp-Peters, Anneke: Scheidungsfamilien. Interaktionsmuster und kindliche Entwicklung. Aus Tagebüchern und Interviews mit Vätern und Müttern nach Scheidung, In: Arbeitshilfen des Deutschen Vereins; Frankfurt/Main: Deutscher Verein (1988); Heft 37; S. 35 ff.

<sup>2</sup> vgl. Nave-Herz, Rosemarie, Verursachende Bedingungen für den zeitgeschichtlichen Anstieg der Ehescheidungen - ausgewählte Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes, In: Familie und Recht; Neuwied: Luchterhand; 2 (1991); S. 322 f.

<sup>3</sup> siehe Proksch, Roland: Wege alternativer Konfliktregelung bei Scheidung und Scheidungsfolgen, In: Hahn, Jochen/Lomberg, Berthold/Offe, Heinz (Hrsg.): Scheidung und Kindeswohl. Beratung und Betreuung durch scheidungs begleitende Berufe, Heidelberg: Asanger (1992); S. 56

einvernehmliche Regelungen ihrer Partnerschaft und Elternschaft und deren Folgen in der Ehe beziehungsweise bei Trennung und Scheidung, gerade auch zum Wohl ihrer Kinder.<sup>1</sup>

Mit diesen beiden Reformgesetzen konkretisierte der Gesetzgeber das in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz begründete Elternrecht in doppelter Weise: einmal - im Außenverhältnis - als natürliches Vorrecht beider Eltern zu Erziehung und Pflege ihrer Kinder im Sinne eines Abwehrrechtes gegenüber staatlichen Fremdeinflüssen und Fremdbestimmungen, zum anderen - im Innenverhältnis - als Recht und Pflicht der Eltern, die Pflege und die Erziehung ihrer Kinder in deren Interesse und zu deren Wohl - treuhänderisch - auf Zeit auszuüben und wahrzunehmen.

In dieser Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Elternrechtes erfährt die Rechts- und Pflichtenstellung der Eltern ihre funktionale Ausrichtung: Die Ausübung des Elternrechtes muß grundsätzlich von beiden Eltern einvernehmlich und kooperativ in der Absicht erfolgen, das Kind „zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu erziehen, wie es dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht“.<sup>2</sup>

Eltern sind also berechtigt, aber auch gefordert, zum Wohl ihrer Kinder einvernehmliche Regelungen der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechtes selbst zu erarbeiten, die ihrer gesetzlichen Freiheitsposition und ihrer treuhänderischen Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder am besten entsprechen können.<sup>3</sup>

Nur wenn und soweit die Eltern nicht willens oder nicht in der Lage sind, dieser Pflicht zufriedenstellend nachzukommen, ist der Staat aufgrund seines Wächteramtes nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz befugt und verpflichtet, selbst für den Ausgleich der widerstreitenden Elterninteressen zu sorgen.<sup>4</sup> Dabei hat er allerdings vor einem Eingriff zunächst zu versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsbewußten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.<sup>5</sup>

Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze zu Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit der Eltern hat der Gesetzgeber zunächst 1990 in § 1 SGB VIII ausdrücklich als Zielvorgaben der Jugendhilfe aufgenommen. Ziel staatlicher (Jugendhilfe-)Aktivitäten ist die Erziehung junger Menschen zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit (§ 1 Absatz 1 SGB VIII). Diese staatlichen Ziele werden vermittelt

---

<sup>1</sup> vgl. Proksch, Roland: Scheidungsfolgenvermittlung (Divorce Mediation). Ein Instrument integrierter familiengerichtlicher Hilfe-Vorschläge zu einem kooperativen Entscheidungsmodell am Beispiel der Scheidungsfolgensache „Elterliche Sorge“, In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ); Bielefeld: Giesecking; 36 (1989); S. 916

<sup>2</sup> vgl. BVerfGE 24, S.144; siehe auch BVerfGE 7, S. 205

<sup>3</sup> siehe Jeand' Heur, Bernd: Der Kindeswohl-Begriff aus verfassungsrechtlicher Sicht. Ein Rechtsgutachten, Bonn: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ); o.J.; S.17 ff.

<sup>4</sup> vgl. BVerfGE 61, S. 372; BVerfGE 64, S. 188

<sup>5</sup> vgl. BVerfGE, a.a.O.

durch die zuvörderst für Pflege und Erziehung zuständigen Eltern (§ 1 Absatz 2 SGB VIII), die hierbei zu beraten und zu unterstützen sind (§ 1 Absatz 3 SGB VIII).

**Das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) vom 16. Dezember 1997 unterstützte diese Regelungen und baute sie weiter aus: Familienrechtlich wurde die primäre und gemeinsame, autonome Verantwortlichkeit beider Eltern und damit die bloße subsidiäre Zuständigkeit des Staates nach den neuen Regelungen des KindRG in den §§ 1626, 1626 a, 1666 Absatz 1, 1671, 1684, 1697 a BGB mehrfach abgesichert.**

Die materiell-rechtlichen Elternpositionen wurden durch entsprechende verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Regelung der elterlichen Positionen bei Trennung und Scheidung verstärkt, in den §§ 613 Absatz 1 Satz 2, 622 Absatz 2 Satz 1 ZPO, sowie in der richterlichen Verpflichtung, in jeder Verfahrenssituation auf eine einvernehmliche Streitregelung durch die Streitparteien hinzuwirken, §§ 52, 52 a FGG, § 279 ZPO. **Dem Einvernehmen beider Eltern wird also grundsätzlich Vorrang vor staatlichen Eingriffen eingeräumt.**

**Jugendhilferechtlich werden diese Regelungen durch Rechtsansprüche der Eltern auf Beratung und Unterstützung zur Erarbeitung einvernehmlicher Regelungen konsequent flankiert.** Nach § 16 SGB VIII sollen den Eltern Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden, damit sie ihrer Eigenverantwortung gerecht werden können.

Bei Konflikten und Krisen haben *„Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen“*, § 17 Absatz 1 SGB VIII. *„Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen“*, § 17 Absatz 2 SGB VIII.

**Zusammenfassend ist also festzustellen: Vorrangiges Ziel der Regelungen nach dem KindRG ist die einvernehmliche Konfliktregelung beziehungsweise die einvernehmliche und gemeinsame Gestaltung nahehegender elterlicher Verantwortung durch die Eltern selbst.** Ziel der Verfahrensbemühungen aller beteiligten Scheidungsprofessionen muß es deshalb sein, einvernehmliche Elternentscheidungen zu fördern und die notwendigen Hilfen zur Selbsthilfe zu geben, die die Eltern zu eigenverantwortlicher, autonomer Regelung ihrer Konflikte (wieder) befähigen können, im Interesse und zum Wohle ihrer Kinder, aber auch der Eltern selbst.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> siehe Mörsberger, Thomas: Zu den rechtlichen Grundlagen von Trennungs- und Scheidungsberatung, In: Faltermeyer, Josef/Fuchs, Petra: Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe: Klärung der Rolle und Aufgaben öffentlicher und freier Träger; Dokumentation einer Fachtagung, Frankfurt/Main: Deutscher Verein; Schriften Allgemeinen Inhalts 30 (1992), S.63 ff.

### III. Kooperative Kommunikation statt gegnerschaftliche Konfrontation

Zweifel an der Fähigkeit zur Gemeinsamkeit von Eltern nach einer gescheiterten Partnerschaft oder Ehe mögen zwar grundsätzlich berechtigt sein.<sup>1</sup> **Aus realistischer Alltagssicht, vor allem aber aus der Sicht der Kinder, kommen jedoch auch geschiedene Eltern nicht umhin, zur Wahrnehmung ihrer nach wie vor bestehenden elterlichen Gesamtverantwortung für ihre gemeinsamen Kinder kooperative Kommunikationsbeziehungen zu entwickeln und zu pflegen, wollen sie nicht ihre eigene Erziehungsverantwortung mit entsprechenden rechtlichen Konsequenzen aufs Spiel setzen.** Dabei geht es nicht (mehr) um die Aufrechterhaltung oder Entwicklung „typischer“ vor- oder nahehehlicher Frau-/Mann-Beziehungen, sondern allein um die Befähigung der Eltern zu „geschäftlich-normalem“ Miteinander in bezug auf ihre Rechte und Pflichten als Vater oder/und Mutter.

Eltern, aber auch Scheidungsexperten mögen sich bei diesen Gedanken bereits hoffnungslos überfordert oder höchst hilflos fühlen. Daß diese Hilflosigkeit objektiv berechtigt ist, muß entschieden bestritten werden. Praxisversuche mit streitenden Eltern haben gezeigt, daß durch kommunikative, zum Beispiel mediative Interventionen die Eltern befähigt werden können, ihren Streit einvernehmlich selbst zu regeln.

So erreichten Eltern durch Vermittlungsinterventionen (Scheidungs- beziehungsweise Familienmediation) in hohem Maße einvernehmliche Konfliktregelungen. Das gilt nicht nur für die Praxis von Vermittlung (Mediation) in familienrechtlichen Streitigkeiten in den USA, wo Vermittlungs-Interventionen seit 1981 praktiziert werden.<sup>2</sup> Ähnliche Ergebnisse wurden auch in der Bundesrepublik Deutschland erzielt. In dem 1991 vom Verfasser am Jugendamt Erlangen durchgeführten Pilotprojekt: „Praxiserprobung und Bewertung von Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen“ und am Stadtjugendamt Jena durchgeführten Folgeprojekt erreichten über 70 Prozent „streitiger“ Eltern, die sich auf Vermittlung eingelassen hatten, eine einvernehmliche, eigenverantwortlich erarbeitete Konfliktregelung.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> siehe Troje, Hans-Erich: Kooperation der Verfahrensbeteiligten - eine utopische Perspektive?, In: Buskotte, Andrea (Hrsg.): Ehescheidung: Folgen für Kinder. Ein Handbuch für Berater und Begleiter, Hamm: Hoheneck (1991); S. 155 ff.

<sup>2</sup> vgl. Proksch, Roland: Scheidungsfolgenvermittlung (Divorce Mediation). Ein Instrument integrierter familiengerichtlicher Hilfe-Vorschläge zu einem kooperativen Entscheidungsmodell am Beispiel der Scheidungsfolgensache „Elterliche Sorge“, In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ); Bielefeld: Gieseking; 36 (1989); S. 916 ff.

<sup>3</sup> siehe Proksch, Roland: Kooperative Vermittlung (Mediation) zur Förderung einvernehmlicher Sorgerechts- und Umgangsrechtsregelungen in streitigen Familiensachen nach §§ 49 a FGG, 50, 17 SGB VIII; Schlußbericht zur Hauptstudie. Praxiseinführung und Evaluation/Begleitforschung eines Modellkonzepts kooperativer Vermittlung, Band 159.2 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart: Kohlhammer (1998); S. 147 ff., vgl. auch Proksch, Roland: Praxiserprobung von Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen. Schlußbericht zur Pilotstudie. Strukturanalyse der Rechtspflege. Untersuchungen über mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen. Band 159,1 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart: Kohlhammer (1998); S. 43 ff.

Die Forschungsergebnisse aus den Projekten in Erlangen und Jena zeigen klar auf, daß auch „streitige“ Eltern sensibel dafür sind, daß ihre Kinder einvernehmliche elterliche Regelungen zu ihrer störungsfreien kindeswohlgemäßen Entwicklung brauchen. **Auch „streitige“ Eltern erkennen für sich, daß Kommunikation und Kooperation für das Wohl ihrer Kinder erforderlich und erfolgreich sein kann.**

Dementsprechend wünschen sie sich auch kooperative Interventionsverfahren statt gerichtlicher Entscheidungen: 90 Prozent der in den Projekten am Stadtjugendamt Erlangen und Stadtjugendamt Jena beteiligten streitigen Scheidungseltern willigten nämlich spontan ein, Vermittlung in ihrem eigenen Sorgerechts- beziehungsweise Umgangsrechtsverfahren zu praktizieren.

Noch rund 80 Prozent der streitigen Eltern entschieden sich für das der Vermittlung vorgeschaltete erste Einzelgespräch mit jedem Elternteil und rund 70 Prozent der Eltern entschieden sich dann endgültig für den Eintritt in ein gemeinsames Konfliktregelungsgespräch, in dem 70 Prozent ihrerseits zu einer einvernehmlichen Regelung gelangt sind. Diese Ergebnisse sollten Zweifel beheben, daß die Eltern den gerichtlichen Streit und nichts anderes wünschen.

#### **IV. Kooperation aller Scheidungsprofessionen im familienrechtlichen Verfahren**

##### **1. Rolle, Aufgabe und Auftrag der Jugendhilfe**

Nach § 50 Absatz 1 SGB VIII unterstützt das Jugendamt das Vormundschafts- und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49 a FGJ genannt sind. Die Mitwirkung der Jugendhilfe gemäß § 50 Absatz 1 SGB VIII korrespondiert mit der Verpflichtung des Gerichts, das Jugendamt vor einer Entscheidung anzuhören.

**Die Mitwirkung der Jugendhilfe ist die Erfüllung einer eigenständigen sozialpädagogisch-orientierten Fachaufgabe im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse, insbesondere im Vollzug verfassungsrechtlicher (unter anderem Artikel 6 Absatz 2 GG) und jugendhilferechtlicher (§§ 1, 2, 8, 9 17, 18 SGB VIII) Vorgaben, unabhängig von gerichtlichen Verfügungen oder Weisungen.<sup>1</sup>**

Maßgeblich für die Auslegung des § 50 Absatz 1 SGB VIII beziehungsweise für die Bestimmung der Aufgabe der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Mitwirkung nach dieser Vorschrift ist also vor allem Artikel 6 Absatz 2 GG, dessen besondere Bedeutung für die Jugendhilfe in seiner wortgleichen Wiederholung in § 1 Absatz 2 SGB VIII augenfällig ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Wertentscheidung des Grundgesetz-

---

<sup>1</sup> vgl. dazu Münder, Johannes/Jordan, Erwin/Kreft, Dieter/Lakies, Thomas/Lauer, Hubertus/Proksch, Roland/Schäfer, Klaus, Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, Stand 1. Januar 1999, Münster: Votum (1998); 3. völlig überarbeitete Auflage; § 50 Rz1 ff.

zes als eine maßgebliche Interpretationsmaxime des SGB VIII, insbesondere auch des § 50 Absatz 1 SGB VIII, verstanden werden muß.<sup>1</sup>

Muß gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG aber staatliches Tätigwerden vorrangig darauf gerichtet sein, „den Ausgleich zwischen den beiden eigenständigen und durch das Elternrecht geschützten Rechtspositionen (der Eltern) vorzunehmen, ohne ihren Vorrang als Erziehungsträger anzutasten“,<sup>2</sup> und ferner durch helfendes, unterstützendes Vorgehen verantwortungsbewußtes Verhalten der natürlichen Eltern herzustellen oder wiederherzustellen,<sup>3</sup> dann folgt für die Jugendhilfe aus Artikel 6 Absatz 2 GG im Fall von Trennung und/oder Scheidung von Eltern mit minderjährigen Kindern die Pflicht zur ausgleichenden, vermittelnden Tätigkeit.

Daher genügt eine lediglich als „Familiengerichtshilfe“ praktizierte jugendhilferechtliche Beteiligung weder den verfassungsrechtlichen Ansprüchen des Artikel 6 Absatz 2 GG, noch vollzieht sie den mit dem KJHG manifestierten Perspektivenwechsel für die Jugendhilfe, der sich durch die Ablösung von Eingriffs-, Kontroll- und Ordnungsinstrumentarien durch offene, präventiv orientierte Leistungsangebote auszeichnet.<sup>4</sup>

Mit einer jugendhilferechtlichen Empfehlung im Sorgerechts- oder Umgangsrechtsstreit an das Familiengericht zugunsten eines Elternteiles muß sich der andere Elternteil, aber auch das betroffene Kind, jeweils als „Verlierer“ fühlen: Die Eltern erfahren die Jugendhilfebehörde als „Hilfestelle“ für den einen Elternteil gegen den anderen beziehungsweise gegen das Kind. Das die Empfehlung der Jugendhilfe bestätigende richterliche Urteil würde konsequent als „Bestrafung“ verstanden.

Jugendhilfe wird damit für diesen Elternteil, vor allem aber für das betroffene Kind, nicht nur unglaublich, es verliert auch an Vertrauen und Akzeptanz bei zukünftigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Kindesrechtes nach § 1 Absatz 1 SGB VIII.

Damit wird eine neue Definition der Aufgabe der Jugendhilfe, auch im Rahmen des § 50 Absatz 1 SGB VIII, unumgänglich: Die inhaltliche Ausfüllung der „Mitwirkungs- und Unterstützungsaufgabe“ steht allein im fachlichen Ermessen des Jugendamtes selbst, das beiden Eltern zur gemeinsamen Gestaltung und Neuorganisation ihrer nahehelichen Beziehungen im Verhältnis zu ihren Kindern entsprechende Hilfen gewähren muß.

**Diese veränderte Aufgabenstellung der Jugendhilfe erfordert ebenso Veränderungen in der Kooperation mit anderen Scheidungsprofessionen. Insoweit wird das „Leistungs-Modell“ der Jugendhilfe durch ein notwendiges „Kooperationsmodell“ ergänzt. Hierbei muß sich die Jugendhilfe weiterentwickeln und profilieren. Sie muß als gleichberechtigte, unabhängige, professionelle Einrichtung neben**

---

<sup>1</sup> vgl. BR-Drs. 503/89, S.44

<sup>2</sup> siehe BVerfGE 31, S. 208

<sup>3</sup> vgl. BVerfGE 24, S. 144

<sup>4</sup> vgl. BR-Drs. 503/89, S. 38

Gerichten, Rechtsanwaltschaft und psychologischen Gutachtern beziehungsweise Beratungsstellen agieren und ihre eigenen Fachentscheidungen diesen Professionen vermitteln.

## 2. Rolle, Aufgabe und Auftrag der Rechtsanwaltschaft

Im Rahmen der eigenverantwortlichen, autonomen Konfliktregelungsarbeit von Scheidungs- und Trennungseltern kommt Rechtsanwälten eine entsprechende Rolle zu. **Rechtsanwälte sind noch immer regelmäßig die ersten Ansprechpartner sich streitender Eltern und damit auch maßgeblich für die Weichenstellung im Streitverfahren mitverantwortlich.** Das Scheidungsrecht beläßt den Eltern einen weiten Handlungs- und Entscheidungsspielraum, der vor allem durch die Mithilfe ihrer Rechtsanwälte verantwortungsvoll zu nutzen ist.

Das rechtliche und tatsächliche Ergebnis von Scheidungs(folgen)streitigkeiten ist damit zwangsläufig auch Folge einer Konfliktregelungsstrategie, die Mandant und Rechtsanwalt einvernehmlich im Rahmen der Beratung erarbeitet haben.

Das erste anwaltliche Beratungsgespräch ist damit oft genug noch immer der Zeitpunkt, zu dem über eine gegnerschaftliche oder kooperative Verfahrensstrategie entschieden wird. Beide Strategien sind möglich, auch unter dem Gesichtspunkt einer parteilichen, interessenbezogenen Beratungsarbeit. Welche Strategie der Rechtsanwalt empfiehlt oder wählt, hängt davon ab, in welcher Art und Weise er oder sie und ihr Mandant sich über die Bedeutung einer konstruktiven, kommunikativen, nahehehlichen Kooperationsbeziehung der Eltern für diese selbst, vor allem aber für ihre Kinder verständigen können; oder anders ausgedrückt: inwieweit es dem Rechtsanwalt gelingt, den Eltern die Interessen des Kindes an einer guten Elternbeziehung zu vermitteln.

Insoweit haben **Rechtsanwälte eine moderierende Funktion**, die in ihrer Rolle als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ begründet ist und die ihrer Rolle als Parteivertreter nicht widerspricht. Denn das klassische Modell des Rechtsanwalts, der die Rechtsansprüche seiner Mandanten ohne Ansehen von Personen (Kindern) und ohne Rücksicht auf die Kosten unbesehen durchkämpft, ist empirisch irreführend und auch als theoretisches Modell widersprüchlich und fragwürdig.

Nach den Ergebnissen der „Anwaltsforschung“ des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz schlossen 1985 die Rechtsanwälte im Mittel über 70 Prozent aller an sie herangetragenen zivilrechtlichen Konflikte außergerichtlich ab und nur knapp 30 Prozent gerichtlich.<sup>1</sup> Familienrechtliche Streitigkeiten fordern Rechtsanwälte jedoch zusätzlich heraus, weil hier oft in besonderer Weise die emotionale Anteilnahme vorausgesetzt wird. *„Die Erwartung nach emotionaler Unterstützung kann den Anwalt*

---

<sup>1</sup> siehe Wasilewski, Rainer: Streitverhütung durch Rechtsanwälte, Köln: Bundesanzeiger (1982); S. 15 ff.

*dazu verleiten, Risiken zu verbergen oder herunterzuspielen, um dem Mandanten Sicherheit zu vermitteln“.*<sup>1</sup> Hier ist von den Rechtsanwälten in besonderem Maße zu erwarten, die fachlich-persönliche Distanz einzuhalten, ohne jedoch auf die emotionale Unterstützung der jeweiligen Partei zu verzichten.

Diese Vorgehensweise verlangt von den Rechtsanwälten Geduld, Flexibilität und Anpassungsvermögen, von den Mandanten eigene Aktivität, vor allem aber die Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung. Dafür behält er/sie die Kontrolle über den gesamten Ablauf des Verfahrens und entgeht den Unsicherheitsgefühlen, die aus der Unkenntnis des juristischen Verfahrens resultieren. *„Als Folge seiner neu gewonnenen Kompetenzen erhöht sich die Qualität der Problemlösung und damit die Chancen für die Zufriedenheit des Mandanten. Beides liegt auch im Interesse des Anwalts, dessen Reputation schließlich wesentlich davon abhängt.“*<sup>2</sup>

Klientenkompetenz spielt somit nicht nur eine wichtige Rolle im Verfahrensablauf selbst, sie ist auch entscheidend geeignet, in familiengerichtlichen Verfahren befriedenende und befriedigende einvernehmliche Regelungen der Eltern durch die Jugendhilfe zu fördern. Denn in dem Maße, wie die Eltern durch die Beratungsarbeit ihrer Rechtsanwälte auch „rechtskompetent“ werden, kann es ihnen verstärkt gelingen, die Kosten/Nutzen einer „Nichtmobilisierung“ von Recht selbst abzuschätzen und zu erkennen, ob der Rechtsgebrauch einer außerrechtlichen Problemlösung vorzuziehen ist.

**Gelingt es Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit, die Eltern zur Annahme jugendhilferechtlicher Vermittlungsleistungen im vorerwähnten Sinne bereits vor oder anstelle einer gerichtlichen Antragstellung zu motivieren, könnte es in vielen Fällen gelingen, weitere Verletzungen zu vermeiden und bisherige Aggressionen, Zorn und Ängste abzubauen.** Die dabei aktiv erarbeitete Einigung der Eltern im Sorgerechts- und Umgangsrechtsstreit könnte die Grundlage für die erforderliche Kommunikation und Kooperation der Eltern beim Vollzug ihrer vereinbarten Sorgerechts-, Umgangs- wie auch Unterhaltsrechtsregelung bilden.

Selbst für den Fall der Nichteinigung ist davon auszugehen, das haben die Forschungsergebnisse aus den beiden Praxisprojekten am Stadtjugendamt Erlangen und am Stadtjugendamt Jena gezeigt,<sup>3</sup> daß in vielen Fällen das Verständnis und die Ak-

---

<sup>1</sup> siehe. Schumann, Carola: Verdienstvolle Scheidungshilfe. Die anwaltliche Praxis des reformierten Familienrechts, Weinheim/Basel: Beltz (1989); S. 103 ff.

<sup>2</sup> ebenda; S. 66

<sup>3</sup> vgl. Proksch, Roland: Praxiserprobung von Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen. Schlußbericht zur Pilotstudie. Strukturanalyse der Rechtspflege. Untersuchungen über mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen, Band 159.1 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart: Kohlhammer (1998); S. 43 ff.; ferner Proksch, Roland: Kooperative Vermittlung (Mediation) zur Förderung einvernehmlicher Sorgerechts- und Umgangsrechtsregelungen in streitigen Familiensachen nach §§ 49 a FGG, 50, 17 SGB VIII; Schlußbericht zur Hauptstudie. Praxiseinführung und Evaluation/Begleitforschung eines Modellkonzepts kooperativer Vermittlung, Band 159.2 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart: Kohlhammer (1998); S. 147 ff.

zeptanz für den anderen Elternteil durch die Vermittlungsarbeit der Jugendhilfe geweckt worden ist, die mindestens eine Verschärfung der Beziehungskonflikte für die Zukunft ausschließen können.

**Die rechtsanwaltliche Förderung der Motivation der Eltern zur einvernehmlichen Regelung streitiger elterlicher Positionen erlangt damit zentrale Bedeutung im elterlichen Streit um das Kind.** Daß diese Aufgabe von Rechtsanwälten bereits erkannt wird, zeigt die hohe Quote außergerichtlicher Streitregelungen. Daß sie jedoch noch nicht überzeugend genug wahrgenommen wird, vor allem in familiengerichtlichen Verfahren, zeigen öffentlich geäußerte Kritiken über die Position und das Verhalten von Rechtsanwälten in streitigen Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren.<sup>1</sup>

**Rechtsanwälte sind somit aufgerufen, die erforderlichen rechtlichen Informationen zu erteilen und die Eltern zu einvernehmlichen Konfliktregelungen zu motivieren. Aufgabe der Jugendhilfe ist es, in diesem rechtlichen Rahmen die Eltern in ihrer psychosozialen Situation aufzunehmen und sie durch entsprechende Vermittlungsinterventionen zur eigenverantwortlichen und einvernehmlichen Streitregelung zu befähigen und zu führen.**

### **3. Rolle, Aufgabe und Auftrag der Familienrichterinnen und Familienrichter**

Aufgabe der Familienrichter in einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren ist es gemäß § 52 FGG

- so früh wie möglich auf das Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken,
- die Beteiligten so früh wie möglich anzuhören und sie auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen,
- das Verfahren auszusetzen, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen beziehungsweise sich zu einigen.

In Familiensachen erschweren die stark personalisierten Konflikte und die vielen gegensätzlichen und streitverschärfenden Tatsachenbehauptungen beider Seiten einen verlässlichen Entscheidungsfindungsprozeß. Selbst wenn die getroffene richterliche Entscheidung sachlich-rechtlich sein sollte, wird sie dann nicht zum Rechtsfrieden führen, wenn die Entscheidung von einem der Eltern nicht akzeptiert werden kann. Mit der Verfahrensbeendigung ist der Rechtsfrieden dann nicht wieder hergestellt. Für die Kinder bedeutet dies die Fortsetzung der elterlichen streitigen Auseinandersetzung trotz oder nach Trennung oder Scheidung.

---

<sup>1</sup> siehe Schade, Burghard/Schmidt, Anita: Position und Verhalten von Rechtsanwälten in strittigen Sorgerechtsverfahren, In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ); Bielefeld: Giesecking; 38 (1991); S. 649 ff.; und dazu die Erwiderung von Zillich, Frank: Rechtsanwälte im streitigen Sorgerechtsverfahren - geldgierige kontraproduktive Hemmschuhe? Eine Stellungnahme zu Schade/Schmidt, In: FamRZ ; 38 (1991); S. 649; In: FamRZ; 39 (1992); S. 509 f.

Der Gesetzgeber hat diese Situation erkannt und mit den §§ 52 FGG und 279 ZPO dem Gericht aufgegeben, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte aktiv hinzuwirken. Der Gesetzgeber ist offenbar von der Vorstellung ausgegangen, daß die einvernehmliche, gütliche Streitregelung dem Rechtsfrieden und dem Kindeswohl grundsätzlich mehr dient als eine streitige gerichtliche Entscheidung.

Im vorliegenden Diskussionszusammenhang - Förderung einvernehmlicher elterlicher Regelungen durch Kooperation der beteiligten Institutionen - hat diese Sicht hohe Bedeutung. Artikel 6 Absatz 2 GG hat die Sorge für das Kindeswohl vorrangig den Eltern und nicht dem Staat einschließlich seiner Gerichte anvertraut. Der Staat muß aufgrund seines Wächteramtes vor Eingriffen in das Elternrecht versuchen, die elterliche Verantwortung durch helfende, unterstützende Maßnahmen zu festigen beziehungsweise (wieder-)herzustellen. Allein die selbstverantwortliche Mitarbeit der Eltern an der Regelung ihrer Konflikte vermag bei ihnen Selbstheilungskräfte zu aktivieren, die das Beziehungsgefüge von Familie als Folge von Trennung und Scheidung dauerhaft neu reorganisieren lassen.<sup>1</sup> **Deshalb müssen die Gerichte die Einigung der Eltern aktiv fördern und die erarbeitete Einigung auch - grundsätzlich - akzeptieren.**

Die innere Rechtfertigung dieser familienrechtlichen Begrenzung richterlicher Entscheidungskompetenz folgt sowohl aus den - erläuterten - Verfassungsgrundsätzen des Artikel 6 Absatz 2 GG als auch vor allem aus psychosozialen Gründen des Kindeswohls. Der Zusammenbruch einer Ehe ändert für die Kinder ja nichts an ihren Eltern. Für sie sind und bleiben ihre Eltern nach Trennung und/oder Scheidung dieselben wie davor. Allein durch Scheidung oder Trennung werden die Eltern nicht - auch nicht partiell - unmündig, geschäftsunfähig.

Wenn nun Streitigkeiten oder Entfremdung zur Ehezerrüttung und in der Folge zu Trennung oder Scheidung geführt haben und deshalb die fortbestehende Elternverantwortung nicht mehr selbstverständlich sei, dann muß erst recht - von allen Scheidungsprofessionen - alles unternommen werden, um die Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder (wieder-)herzustellen. Einigen sich die Eltern auf einen gemeinsamen Vorschlag, signalisiert das ja nicht nur ihrer beider Verantwortungsbereitschaft für ihre gemeinsamen Kinder, es schafft auch die Grundlage eines befriedigenden und befriedenden Vollzuges der getroffenen Sorgerechts- beziehungsweise Umgangsrechtsregelung, was entscheidend ist für die Förderung des Kindeswohles nach der Eheauflösung.

Richterliche Entscheidungen gegen einen Elternteil oder gegen den gemeinsamen elterlichen Entscheidungsvorschlag vermitteln den Eltern nicht nur Gefühle von Unmündigkeit, Ohnmacht und Verlust, sie können auch die zufriedenstellende Reorganisation der Nachscheidungsfamilie empfindlich stören. Die Fortführung des Elternstreits auf persönlicher Ebene mit Hilfe von Experten wie Rechtsanwälten oder Rich-

---

<sup>1</sup> vgl. BVerfGE 61, S.373; 24, S. 144; siehe dazu auch Wendl-Kempmann, Gertrud/Wendl Philipp: Partnerkrisen und Scheidung. Ursachen, Auswirkungen und Verarbeitung aus psychoanalytischer und richterlicher Sicht, München: Beck (1986); S. 16 ff. und S. 106 f.

tern auf dem Rücken der Kinder ist die wahrscheinliche Folge einer solchen hoheitlichen Entscheidung; sie dient jedoch weder dem Wohl der Kinder noch dem ihrer Eltern.<sup>1</sup>

Zur Förderung dieser elterlichen Motivation können die Gerichte vor allem durch ihre Anhörungspflicht des Jugendamtes nach § 49 a FGG beitragen. Die Anhörungspflicht ist für das Jugendamt Anlaß zu prüfen, inwieweit hier ein fachgerechtes Hilfe- und Leistungsangebot erfolgen muß.<sup>2</sup> Das Jugendamt ist aufgerufen, die Gestaltungspflicht der Eltern für einvernehmliche Regelungen zu unterstützen und zu fördern.

Die Familiengerichte können die Bedeutung der jugendhilferechtlichen Anhörung für das Kindeswohl kooperativ und konstruktiv unterstützen. Wichtig hierfür ist es, in Vollzug der Regelungen der §§ 613 ZPO und 52 FGG, Eltern und ihre Rechtsanwälte in einem ersten frühen (Sammel-)Anhörungstermin persönlich über die Möglichkeiten und die Notwendigkeiten autonomer elterlicher Konfliktregelung im Rahmen der Jugendhilfeanhörung zu informieren.

**Eine solche richterliche Unterstützung der Jugendhilfeanhörung könnte Eltern und ihre Rechtsanwälte ermutigen, die möglichen Jugendhilfeangebote umfassend zu nutzen, zum Wohl von Eltern, ihren Kindern, aber auch zur - präventiven - Entlastung der Familiengerichte.**

Sind die Eltern (noch) nicht in der Lage, einvernehmliche Regelungen auf dem Vermittlungswege zu erreichen, sind ihnen Beratungshilfen zu vermitteln, die dem Ausgleich dieser Defizite dienen können, damit die Eltern anschließend eigenverantwortlich auf dem Wege der Vermittlung eine einvernehmliche Lösung erarbeiten können. Bleibt eine solche Beratung noch immer erfolglos, ist die Unterrichtung des Gerichts vom Jugendamt zusammen mit den Eltern (und ihren Kindern) zu erarbeiten, die die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen berücksichtigt und auf weitere Hilfemöglichkeiten hinweist (§ 50 Absatz 2 SGB VIII). Soweit Maßnahmen nach den §§ 1666 und 1666 a BGB erforderlich werden, hat das Jugendamt entsprechend § 50 Absatz 3 SGB VIII vorrangig selbst die erforderlichen Hilfen mit den Eltern zu erarbeiten und durchzuführen - immer unter strikter Wahrung des Datenschutzes gemäß §§ 61 ff. SGB VIII.

Auch in diesen Fällen sollten die Gerichte den eigenständigen Gestaltungsauftrag der Jugendhilfe akzeptieren und von ihr - ohne Not - keine hoheitlichen Kontrollarbeiten den Eltern gegenüber erwarten.

**In diesem Sinne wäre die Zusammenarbeit der Familiengerichte und der Jugendhilfe nicht auf die Frage der Abgabe klassischer Stellungnahmen fixiert, sondern auf die Ausnutzung der spezifischen Kompetenzen beider Professionen, die Eltern zu einvernehmlichen autonomen Konfliktregelungen zu befähigen und den Eltern**

---

<sup>1</sup> vgl. dazu die eindrucksvolle Entscheidung des Kammergerichts, In: FamRZ; 32 (1985); S. 639 ff.

<sup>2</sup> vgl. BR-Drs. 503/89, S. 84

**auch im Falle der Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung die Möglichkeiten differenzierter jugendhilferechtlicher Leistungsangebote offenzuhalten.**

#### **4. Rolle, Aufgabe und Auftrag psychologischer Berater und Gutachter**

Trennungs- und Scheidungsberatung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) neben seiner zentralen Verankerung in § 17 SGB VIII auch in den Aufgabenkatalog der Erziehungsberatung aufgenommen worden (§ 28 SGB VIII).

Wie sich aus § 17 Absatz 1 und 2 SGB VIII ergibt, fordert das Gesetz bei Trennung und/oder Scheidung vor allem die Unterstützung der Eltern für die Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung. Für die psychologischen Berater heißt dies vor allem die **Vermittlung von Beratungs- oder Therapieleistungen, die die Eltern zur Aufarbeitung ihres Paarkonfliktes ermutigen und sie zur elterlichen Kommunikation befähigen.**

Die Angebote können flankierend zur elterlichen Konfliktregelung, aber auch - als ihre Voraussetzung - vorher erfolgen. In jedem Fall ist jedoch zu bedenken, daß das Kindeswohl keinen Aufschub einer einvernehmlichen elterlichen Regelung duldet. Zwar wird nicht zu bestreiten sein, daß häufig genug Paarkonflikte die elterliche Regelungskompetenz (negativ) beeinflussen.

Doch müssen die Eltern gleichwohl befähigt und motiviert werden, eine Regelung für ihre Kinder gemeinsam zu treffen, sollen sie richterliche Entscheidungen beziehungsweise weitere Konfliktverschärfungen durch oder infolge gerichtlicher Entscheidungen vermeiden. Eltern müssen wissen, daß ihre Kinder Anspruch auf beide Eltern haben - Artikel 6 GG und Artikel 9 und 18 der UN-Kinderrechtskonvention - und ihre Kinder nicht warten können/wollen, bis ihre Eltern ihre ehebedingten Paarkonflikte - endlich - zufriedenstellend bearbeitet und geregelt haben.

Der vielfach geltend gemachte Einwand des „richtigen Zeitpunkts“ beraterischer oder therapeutischer oder gar vermittelnder Angebote kann nicht entscheidend sein, weil es ja die Eltern sind/waren, die mit ihrem Klageantrag das gerichtliche Verfahren initiiert haben, ohne Rücksicht auf ihre eigene persönlich-emotionale Befindlichkeit oder die ihrer Kinder. Dies wird zur Folge haben müssen, daß die Eltern in jedem Fall zunächst zu einer befristeten (übergangsweisen) gemeinsamen Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechtes zu führen sind.

**Die - auch therapeutische - Wirkung solcher „Erprobungsvereinbarungen“ dürfen nicht unterschätzt werden. Sie können Kommunikation, Kooperation und in deren Folge das verlorene Vertrauen aufbauen helfen - eine wichtige Voraussetzung zur Bearbeitung und Überwindung ihres Paarkonfliktes.<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> vgl. Weber, Mathias, Kooperation nach der Kindschaftsrechtsreform. Die Sicht der Erziehungsberatung, In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999); Nr. 1; S. 8 ff.

Damit wird die zentrale Aufgabe auch der psychologischen Berater und Gutachter offenbar: „Das oberste Ziel aller ihrer Bemühungen muß darin bestehen, den Eltern dabei behilflich zu sein, wenigstens annäherungsweise die Entflechtung von Paar- und Elternebene zu schaffen, um auf dieser Basis zumindest soweit wieder dialogfähig zu werden, daß ihre Kinder nicht unter Umständen bis zur Volljährigkeit oder noch länger in der Schizophrenie leben müssen, ihre Liebesgefühle zu Mutter und Vater auf zwei völlig miteinander unverbundene psychologische Welten aufzuteilen“.<sup>1</sup>

Hier treffen sich dann die Bemühungen der jeweils anderen Scheidungsprofessionen, die - jede aus ihrer Kompetenz und Sichtweise - sozusagen im Verbund die Befähigung der Eltern zur befriedigenden und befriedenden Kooperation und Kommunikation herstellen oder verbessern sollen.

## VI. Flankierende Maßnahmen

**Leistungen der Scheidungsprofessionen im Rahmen von Trennung und/oder Scheidung müssen so offensiv dargestellt werden, daß sie von den Eltern und ihren Kindern rechtzeitig in Anspruch genommen werden können.** Insbesondere ist es wichtig, sie über die neuen Angebote und die veränderten Arbeitsweisen der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren.<sup>2</sup>

Zur Information der Eltern und ihrer Kinder bieten sich beispielsweise **Informationsbroschüren an, Filme, Vorträge, Veranstaltungen**, die sich konkret auf die Bedürfnisse und auf die Situation der Informationsempfänger beziehen, zum Beispiel auf die psychosoziale Situation des Paares beziehungsweise der Eltern in oder nach ihrer Trennung oder Scheidung, zu ihrer elterlichen Verantwortlichkeit trotz Trennung oder Scheidung, zu den Bedürfnissen, Verhaltensweisen und Auffälligkeiten von Kindern in oder nach Trennung oder Scheidung.

Zu wenige Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Familiengerichte, Anwaltskanzleien oder Beratungsstellen haben bislang davon Gebrauch gemacht. **Kooperation und Arbeit im Verbund muß dann auch bedeuten, entsprechende Informationen zwischen den Professionen gemeinsam zu erarbeiten, abzustimmen und zu verteilen.**

Geht man davon aus, daß ein maßgeblicher Teil von Hilflosigkeit und daraus folgender Resignation oder Aggression der Eltern auch daraus resultiert, daß die Eltern sich alleingelassen fühlen und ohne konkrete Information ihre Entscheidungen zu treffen haben, dann ist es **umso wichtiger, den Eltern die Informationen zu bieten, die sie brauchen, um selbst verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.**

---

<sup>1</sup> siehe Jopt, Uwe-Jörg: Psychologie und Kindeswohl; Plädoyer für einen neuen Sachverstand im Familienrecht, In: Hahn, Jochen/Lomberg, Berthold/Offe, Heinz (Hrsg.): Scheidung und Kindeswohl. Beratung und Betreuung durch scheidungsbegleitende Berufe, Heidelberg: Rasch und Röhring (1996); 2. Auflage; S.171

<sup>2</sup> vgl. dazu Proksch, Roland: Mediation - Vermittlung in familiären Konflikten. Einführung von Mediation in die Kinder- und Jugendhilfe. Ein Leitfaden, Nürnberg, Bonn: Eigenverlag (1998); S. 79 ff.

**Die Zusammenarbeit der Professionen muß auch regelmäßige gemeinsame Treffen einschließen, die dem Austausch von Erfahrungen, Informationen, aber auch dem Kennenlernen und dem Abbau von Vorbehalten und Vorurteilen dienen.** Das persönliche Gespräch, das Kennenlernen kann auch unabhängig von Informationsveranstaltungen, sozusagen „bilateral“ organisiert und durchgeführt werden.

Es sollte selbstverständlich sein, daß Fachkräfte der Jugendhilfe, soweit sie mit Trennungs- oder Scheidungsarbeit befaßt sind, die zuständigen Familienrichter und die Rechtsanwälte persönlich kennen, die in Scheidungsfragen einen großen Mandantenkreis vertreten.

Schließlich ist für den Erfolg einer langfristig wirksamen Konzeption von Öffentlichkeitsarbeit *„ein interner Verständigungsprozeß darüber, was als verbindliches Selbstverständnis der Organisation anzusehen ist und wie die Ziele erreicht werden können“*,<sup>1</sup> unabdingbar für die Jugendhilfe.

## **VII. Zusammenfassung und Ausblick**

**Die beteiligten Scheidungsprofessionen** müssen durch ihre Arbeit innerhalb ihrer jeweiligen Kompetenz **Eltern motivieren und befähigen, einvernehmliche Regelungen ihrer Streitpunkte zu erreichen.**

**Aufgabe der Jugendhilfe** ist es - auch und gerade innerhalb ihrer Mitwirkungspflicht im gerichtlichen Verfahren - **die Eltern durch Vermittlungshilfen (wieder) zu befähigen, eigenverantwortlich einvernehmliche Regelungen zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht zu treffen.**

**Den Rechtsanwälten** „als unabhängiges Organ der Rechtspflege“ **fällt die entscheidende (neue) Rolle zu, ihren Mandanten/den Eltern durchaus parteiliche, umfassende Rechtsberatungshilfe zur Selbsthilfe zu leisten, um ihren selbständigen Kooperations- und Kommunikationsprozeß zu unterstützen und sie zur „klugen“ Nutzung des Rechtsweges kompetent zu machen.** Streitverschärfungen zu Lasten der Kinder sind zu unterlassen.

**Die Familiengerichte** müssen ihrerseits **verstärkt dazu beitragen, die streitenden Parteien zur - eigenverantwortlichen - Konfliktregelungstätigkeit mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Fachprofessionen,** etwa der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Mitwirkung nach § 50 Absatz 1 SGB VIII, **zu motivieren.**

**Psychologische Berater oder Gutachter** sollten nicht mehr nur als „Gerichtshelfer“ die Scheidungs- und Trennungssituation der Eltern explorieren, sondern **entsprechende flankierende Hilfen zur Selbsthilfe geben.**

---

<sup>1</sup> siehe Pfannendörfer, Gerhard: Öffentlichkeitsarbeit im sozialen Bereich, In: Blätter der Wohlfahrtspflege; Stuttgart: 134 (1987); S. 33

**Bemühungen aller Professionen müssen somit - im Verbund - darauf gerichtet sein, die familialen Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern so zu reorganisieren, daß die Eltern Kommunikation und Kooperation miteinander üben und pflegen können.**

Dadurch kann ihr gegenseitiges Vertrauen wachsen beziehungsweise erhalten bleiben, das alle Familienmitglieder benötigen, damit das Wohl der Kinder durch und mit ihren Eltern gemeinsam verwirklicht werden kann. Nur wenn dies erreicht wird, kann Scheidungs- und Trennungskindern geholfen werden und bleiben ihnen Enttäuschungen erspart, wie sie eingangs geschildert wurden.

# Die Pflicht zur Information über das Beratungsangebot der Jugendhilfe sowie dessen Bedeutung in familiengerichtlichen Verfahren

MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER

*Leiter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfe,  
Kinder- und Jugendhilferecht und Tageseinrichtungen  
im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn*

Ich freue mich, bei einer weiteren Veranstaltung des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V. zum neuen Kindschaftsrecht vortragen zu dürfen. Heute wird es nicht um einen Gesamtüberblick über die Reform gehen, sondern es steht die Verknüpfung von familiengerichtlichen Verfahren mit Beratungsangeboten der Jugendhilfe im Mittelpunkt.

Frau Dr. Margrit Müller hat bei ihrer Begrüßung bedauert, daß wir diese Veranstaltungen nicht proben können und jede von ihnen eine Premiere ist. Ich denke, wir brauchen diesen Umstand nicht bedauern, solange es uns gelingt, gewissermaßen aus dem Stand heraus den Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerecht zu werden. Die unverändert hohe Nachfrage nach Veranstaltungen zu diesem Thema beweist, daß wir mit der Art und Weise unserer „Darbietungen“ richtig liegen. Im übrigen bedarf es natürlich auch ohne Probe für den Ablauf der Veranstaltung der inhaltlichen Vorbereitung.

Im Programm ist mein Thema wie folgt ausgedrückt: Die **Beratungspflicht** und das Beratungsangebot der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren. Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich dieses Thema etwas abwandeln und lieber von **Informationspflicht** als von Beratungspflicht sprechen. Der Begriff „Beratungspflicht“ impliziert eine Zwangsberatung, die von manchen Experten durchaus für richtig gehalten wird, die der Gesetzgeber im Rahmen der Reform des Kindschaftsrechts aber nicht vorgesehen hat.

## **I. Vom KJHG zur Kindschaftsrechtsreform**

### **1. Die Förderung der autonomen Konfliktschlichtung als Reformziel**

Durch die Kindschaftsrechtsreform hat die Beratung von Vätern, Müttern und Kindern durch die Dienste freier und öffentlicher Träger eine zentrale Funktion bei der Kindeswohlverwirklichung im Zusammenhang mit Trennung, Scheidung sowie der Ausübung des Umgangsrechts erlangt. Damit wird eine Entwicklung zu einem vorläufigen Endpunkt gebracht, die bereits bei der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts - also vor fast zehn Jahren - angestoßen worden ist.

Damals ist mit der Schaffung von §17 SGB VIII der justiziellen Entscheidung - also der Entscheidung des Familienrichters über die elterliche Sorge - ein sozialrechtlicher

Beratungsansatz vorgeschaltet worden. Dies geschah in der Erkenntnis, daß Eltern auch nach Beendigung der Partnerschaft ihren Kindern gegenüber verantwortlich bleiben, aber häufig so stark in Partnerschaftskonflikte verstrickt sind, daß sie die Interessen ihrer Kinder sowie ihre fortbestehende Verantwortung als Eltern nicht ausreichend im Blick haben und deshalb der fachlichen Unterstützung bei der Entwicklung eines Konzepts für die Wahrnehmung der fortbestehenden Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung bedürfen. Konsens bestand auch dahingehend, daß eine auf diese Weise erzielte Verständigung über ein selbst oder mit fachlicher Hilfe erarbeitetes Konzept über die naheheliche elterliche Sorge in der Regel wesentlich stabiler und Kindeswohlförderlicher ist als eine erstrittene gerichtliche Entscheidung.

Dieser sozialrechtliche Ansatz, der mit der KJHG-Reform der richterlichen Entscheidung vorgeschaltet wurde, ist sowohl in der juristischen als auch in der sozialwissenschaftlichen Fachliteratur uneingeschränkt positiv aufgenommen worden. Welche Dynamik die Einführung des § 17 SGB VIII in der Praxis ausgelöst hat, dies läßt sich unter anderem an der großen Zahl von Fachbeiträgen in verschiedenen Fachzeitschriften feststellen. Sie werden dies auch aus ihrer praktischen Arbeit und an den vielen Initiativen zur Fortbildung und Qualifizierung in den verschiedenen Beratungsstellen und Diensten feststellen können.

Leider hat sich die fachpolitische Diskussion sehr stark auf die sogenannte Trennungs- und Scheidungsberatung in § 17 Absatz 2 SGB VIII konzentriert. Dabei ist fast in Vergessenheit geraten, daß § 17 SGB VIII wesentlich weiter greift. Er sieht nämlich bereits weit im Vorfeld der Trennungs- und Scheidungsberatung eine **präventive Partnerschaftsberatung** (Absatz 1 Nr. 1) sowie eine **Partnerschaftskonfliktberatung** (Absatz 1 Nr. 2) vor. Von diesen beiden Bereichen ist in der fachlichen Auseinandersetzung wenig die Rede. Ihr präventiver Ansatz sollte jedoch nicht unterschätzt werden. Deshalb ist es zu bedauern, daß diese beiden Bereiche in der gesamten Diskussion so stark vernachlässigt werden.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen wurde gleichzeitig eine **Verknüpfung mit dem gerichtlichen Verfahren** hergestellt, denn das erarbeitete einvernehmliche Konzept sollte nicht nur handlungsleitend für die beiden sich trennenden Partner sein, sondern auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung (über die elterliche Sorge) dienen, die bis zur Kindschaftsrechtsreform im Rahmen des sogenannten Entscheidungsverbundes bei jeder Scheidung obligatorisch war. Allerdings gab es keine Verknüpfung in der umgekehrten Richtung, also eine Pflicht, auf Beratungsangebote während des familiengerichtlichen Verfahrens hinzuweisen.

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform ist der Gesetzgeber nun einen Schritt weitergegangen, indem er in alle gerichtlichen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, Hinweise auf die Beratungsangebote der Jugendhilfe eingebaut hat, so im Sorgerechtsverfahren und im Umgangsrechtsverfahren. Verkürzt kann man dieses Modell wie folgt beschreiben: **Beratung vor richterlicher Entscheidung**.

Im Scheidungsverfahren ist der Gesetzgeber noch einen Schritt weitergegangen: Er hat den Entscheidungsverbund abgeschafft und gewissermaßen an die Stelle der richterlichen Entscheidung den Hinweis auf die Beratung gesetzt, also kurz gesagt: **Beratung statt richterliche Entscheidung.**

Die verschiedenen Stufen der Entwicklung können Sie in der **Abbildung 1** erkennen. Sie zeigt die **Verlagerung staatlicher Interventionen zugunsten des Kindes bei Trennung und Scheidung von der gerichtlichen Entscheidung zur Beratung von Eltern und Kindern durch die Jugendhilfe.**

- Die **erste Spalte** zeigt die Situation vor dem Inkrafttreten des KJHG: Zu dieser Zeit gab es keine gesetzlich geregelte Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen und erst recht keine Hinweise auf Beratungsangebote in gerichtlichen Verfahren, sondern nur die Entscheidung des Richters im Rahmen des Zwangsverbunds. Die Rolle des Jugendamtes konzentrierte sich auf die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren.
- In der **zweiten Spalte**, die die Situation nach dem Inkrafttreten des KJHG darstellt, tritt nun dadurch ein entscheidender Unterschied ein, daß die Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen als Hilfeansatz der gerichtlichen Entscheidung vorgeschaltet wird.
- Die Situation nach Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform wird aus der **dritten und vierten Spalte** deutlich. Wird ein Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge gestellt, dann bleibt es einerseits zwar weiterhin bei einer richterlichen Entscheidung, andererseits wird das Gericht verpflichtet, auf die Beratungsangebote der Jugendhilfe hinzuweisen (§ 52 FGG). Außerdem ist die Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen jetzt nicht mehr nur als Soll-Vorschrift, sondern als Rechtsanspruch ausgestaltet. Schließlich sehen wir in der vierten Spalte die gesetzliche Ausgestaltung des Scheidungsverfahrens. Hier entfällt nun die richterliche Entscheidung völlig. An ihre Stelle tritt der (zweifache) Hinweis auf die Beratungsangebote der Jugendhilfe.

Sieht man einerseits den Anfangs- und andererseits den Endpunkt der Entwicklung, so werden die Unterschiede besonders deutlich: Dominiert in der ersten Phase die gerichtliche Entscheidung und die Funktion des Jugendamtes als Entscheidungsgehilfe des Gerichts, so haben sich in der vierten Spalte die Verhältnisse völlig umgekehrt: Es gibt im Scheidungsverfahren keine gerichtliche Entscheidung (zum Sorgerecht) mehr, und die Jugendhilfe agiert nur noch ausschließlich als Hilfeangebot für Eltern und Kinder.

## **2. Die unterschiedlichen Konzepte der Staatsintervention anlässlich der Scheidung der Eltern**

Die Ausgestaltung des Scheidungsverfahrens war eine der zentralen Streitfragen während der gesamten Reformdiskussion. Umstritten blieb bis zuletzt die Frage, ob und

**Verlagerung staatlicher Interventionen zugunsten des Kindes bei Trennung und Scheidung von der gerichtlichen Entscheidung zur Beratung von Eltern und Kindern durch die Jugendhilfe**

Phase:	Vor Inkrafttreten des KJHG	Nach Inkrafttreten des KJHG	Nach Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes	
			Alleinsorge	gemeinsame Sorge
<b>Beratung:</b>		Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen als Sollvorschrift.	Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen als Rechtsanspruch.	Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen als Rechtsanspruch.
<b>Pflicht zur Information über Beratungsangebote:</b>			Information durch den Richter.	Information durch das Jugendamt. Information durch den Richter.
<b>Gerichtliche Entscheidung:</b>	Mitwirkung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren. Entscheidung des Gerichts über die elterliche Sorge.	Mitwirkung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren. Entscheidung des Gerichts über die elterliche Sorge.	Aussetzung des Verfahrens. Mitwirkung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren. Entscheidung des Gerichts über die elterliche Sorge.	

*Abbildung 1*

inwieweit der Richter anlässlich der Scheidung der Eltern auch Einfluß auf die elterliche Sorge nimmt. Die damalige Opposition im Deutschen Bundestag hatte andere Vorstellungen als die damalige Regierungsmehrheit, konnte sich aber damit letztlich nicht durchsetzen. Wie die Koalitionsvereinbarung der die neue Bundesregierung tragenden Parteien zeigt, ist an dieser Stelle eine „Nachbesserung“ der Kindschaftsrechtsreform zu erwarten. Die wesentlichen Positionen zu dieser Frage sind in der **Abbildung 2** dargestellt - und zwar von links nach rechts

- zunächst die Position des Regierungsentwurfs,
- sodann die vom Deutschen Bundestag verabschiedete Lösung,
- schließlich die Vorschläge der damaligen SPD-Opposition und
- zuallerletzt die bis zum Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes geltende Fassung.

Wenn wir - der historischen Entwicklung folgend - zunächst die Konstruktion des alten Rechts in den Blick nehmen, dann war diese charakterisiert durch den sogenannten Entscheidungsverbund oder auch „Zwangsverbund“, das heißt, der Familienrichter hatte nicht nur die Ehe zu scheiden, sondern immer auch gleichzeitig die elterliche Sorge zu regeln - unabhängig davon, ob ein Antrag gestellt worden ist oder nicht, und auch unabhängig davon, ob die Eltern die gemeinsame Sorge beibehalten wollten oder nicht. In diesem Verbundverfahren waren sowohl die Eltern als auch das Kind und daneben auch das Jugendamt zu hören. Das Gericht hatte bei seiner Entscheidung die Bindungen des Kindes zu berücksichtigen, und es war grundsätzlich auch an einen Elternvorschlag gebunden.

Der **Regierungsentwurf** brach mit der Lösung des sogenannten Entscheidungsverbundes und sprach sich für das sogenannte „**Antragsmodell**“ aus, das heißt, eine richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge sollte anlässlich der Scheidung der Eltern nur noch dann erfolgen, wenn ein Elternteil einen Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung stellt. Da bis dahin die Eltern die gemeinsame Sorge innehatten, sollte ein solcher Antrag nur dann notwendig sein, wenn einer oder beide Elternteile **die Alleinsorge** für sich in Anspruch nehmen wollte(n). Sollte also keiner der beiden Elternteile die Alleinsorge anstreben, so sollte es ohne weiteres bei der bis dahin bestehenden gemeinsamen Sorge bleiben. Weder das Kind noch die Eltern noch das Jugendamt sollten in diesem Verfahren angehört werden, die Entscheidung des Gerichts sollte sich auf die Beendigung der Ehe beschränken.

Dieser Vorschlag der Bundesregierung ist auf heftige Kritik bei den Fachverbänden, den Sachverständigen und auch den Ländern gestoßen. Dort wurde nämlich befürchtet, daß auf diese Weise die Interessen und das Wohl des Kindes völlig ausgeblendet würden.

Die „Automatik“ der Fortsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge zwingt Eltern nicht zur Reflexion darüber, ob dieses Modell auch den Interessen des Kindes Rechnung trage beziehungsweise ob sie selbst die notwendige Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft aufbrächten, um auch nach der Scheidung gemeinsam die elterliche Sorge auszuüben.

### Modelle der Staatsintervention zum Wohl des Kindes anlässlich der Scheidung der Eltern

Regierungsentwurf	Vom Bundestag verabschiedete Fassung	Vorschlag SPD	Bis zum 30.06.1998 geltendes Recht
Antragsmodell	Verbessertes Antragsmodell	Verbessertes Antragsmodell	Entscheidungsverbund
<b>Fortdauer der gemeinsamen Sorge</b> nach Scheidung, sofern kein Elternteil einen Antrag auf Alleinsorge stellt.	wie Spalte 1	wie Spalte 1	Verpflichtung des Familiengerichts, anlässlich der Scheidung auch über die Zuweisung der elterlichen Sorge zu entscheiden.
Sofern kein Antrag eines Elternteils auf Alleinsorge gestellt wird: <b>Keine Anhörung</b> der Eltern zur elterlichen Sorge, keine Anhörung des Kindes, keine Anhörung des Jugendamtes.	Sofern kein Antrag auf Alleinsorge gestellt wird: <b>Information der Eltern</b> durch das Jugendamt über Beratungsangebote, <b>Anhörung der Eltern</b> zur elterlichen Sorge, <b>Information der Eltern</b> über Beratungsangebote der Jugendhilfe durch den Richter.	<b>Vorlage einer Elternvereinbarung</b> (Sorgeplan) über Aufenthalt, Umgang und Kompetenzverteilung bei Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes, Prüfung der Elternvereinbarung durch das Gericht, ggf. unter Einschaltung des Jugendamtes, im übrigen wie Spalte 2.	Anhörung der Eltern, Anhörung des Kindes, Anhörung des Jugendamtes.
Wenn kein Antrag eines Elternteils auf Alleinsorge gestellt wird: <b>Keine Entscheidung</b> zur elterlichen Sorge (Ausnahme: § 1666 BGB).	wie Spalte 1	Protokollierung der Elternvereinbarung im Scheidungsurteil, im übrigen wie Spalte 1 (aber auch Antrag des Jugendamtes).	Berücksichtigung der Bindungen des Kindes, grundsätzliche Bindung des Gerichts an einen übereinstimmenden Vorschlag der Eltern.

Abbildung 2

Den verschiedenen Vorschlägen folgend, hat der **Bundestag** sodann eine verbesserte Fassung des Antragsmodells verabschiedet (Spalte 2). Zwar bleibt es dabei, daß eine richterliche Entscheidung zur elterlichen Sorge nur dann erfolgt, wenn einer der Elternteile einen Antrag stellt. Die Eltern werden jedoch während des Verfahrens sowohl vom Jugendamt als auch vom Richter auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe hingewiesen. Außerdem hört sie der Richter im Verfahren auch zur elterlichen Sorge an.

Diese „Korrekturen“ gingen der damaligen **Opposition im Bundestag** jedoch nicht weit genug. Sie forderte über die mündliche Anhörung der Eltern hinaus die Vorlage einer Vereinbarung, aus der sich ergibt, wie sich die Eltern über die wichtigsten Aspekte der Fortführung der gemeinsamen Sorge (zum Beispiel Aufenthalt, Umgang, Verteilung der Erziehungsaufgaben) geeinigt haben. Ein solcher Sorgeplan (Sorgevereinbarung) sollte gegebenenfalls mit Hilfe des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle erarbeitet beziehungsweise ergänzt und schließlich im Scheidungsurteil protokolliert werden. Dieser Vorschlag hat - wie schon erwähnt - keine Mehrheit im Deutschen Bundestag gefunden. Er findet sich nun jedoch erneut in der Koalitionsvereinbarung der die neue Bundesregierung tragenden Parteien.

Die Lösung, die nun Gesetz geworden ist, ist deshalb ein Kompromiß zwischen den strikten Verfechtern des reinen „Antragsmodells“ und den Verfechtern einer stärkeren Staatsintervention zum Schutz des Kindes. Ob der Hinweis auf die Beratungsangebote der Jugendhilfe die Eltern auch tatsächlich erreicht und von ihnen angenommen wird und ob die Anhörung der Eltern durch den Richter ausreicht, um die Rechte und Interessen des Kindes anlässlich der Scheidung zu wahren, darüber wird es weiterhin unterschiedliche Auffassungen geben.

Damit ist das **sensible Dreieck zwischen Kindesrecht, Elternrecht und staatlichem Wächteramt** angesprochen. Nach dem Willen der Bundesregierung sollten sich die Gewichte in diesem Dreieck zugunsten der Eltern und auch zugunsten des Kindes verschieben, die Staatsintervention sollte zurückgenommen werden - **siehe Abbildung 3**. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags als federführender Ausschuß für dieses Gesetzgebungsverfahren war in seiner Mehrheit dieser Zielsetzung gefolgt, hatte jedoch zwei Akzente besonders hervorgehoben:

- **Das Kind als Rechtssubjekt** sollte durch die Kindschaftsrechtsreform **noch mehr gestärkt** werden - was dann bei der Ausgestaltung des eigenen Umgangsrechts des Kindes im einzelnen deutlich wird.
- **Die zu stärkende Elternautonomie** sollte durch die **Betonung freiwilliger Beratungs- und Hilfeangebote** flankiert werden.

## II. Die Informationspflichten im Scheidungsverfahren

Wie sind diese Informationspflichten nun im einzelnen ausgestaltet?

## Ziele der Reform des Kindschaftsrechts

### Regierungsentwurf:

- Verbesserung der Rechte der Kinder und bestmögliche Förderung des Kindeswohls
- Stärkung der Rechtspositionen der Eltern - soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist - und Schutz vor unnötigen staatlichen Eingriffen
- Abbau rechtlicher Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern
- Vereinfachung des geltenden Rechts

(Bundestagsdrucksache 13/4899 S. 29)

### Rechtsausschuß des Bundestages

- Unterstreichung der Ziele der Bundesregierung

darüber hinaus:

- Stärkere Betonung der Stellung des Kindes als Rechtssubjekt
- Flankierung der zu stärkenden Elternautonomie durch Betonung freiwilliger Beratungs- und Hilfeangebote

Abbildung 3

© Dr. R. Wiesner, BMFSFJ

## 1. Information der Eltern durch das Familiengericht

Die Initiative zur gesetzlichen Verankerung einer Informationspflicht durch das Familiengericht ging vom **Bundesrat** aus, dessen Begründung (für diesen Vorschlag) in der **Abbildung 4** dargestellt ist. Der Bundesrat verlangt die Anhörung der Eltern und den Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten mit folgender Kernaussage: „*Nur so kann gewährleistet werden, daß die Eltern die künftige Gestaltung des Sorgerechts nicht aus vordergründigen Motiven im Scheidungsverfahren ausklammern, sondern zur Wahrung des Kindeswohls eine bewußte Entscheidung für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge und für den Wunsch nach einer gerichtlichen Regelung treffen.*“

Dieser Initiative folgend, hat der Gesetzgeber in § **613 ZPO** den Richter verpflichtet, die Ehegatten (auch) zur elterlichen Sorge anzuhören und auf bestehende Möglichkei-

**Begründung des Bundesrates zur Änderung von §§ 613 und 622 ZPO  
(Bundestagsdrucksache 13/4899 S. 160/161)**

**1. Zur Änderung von § 613 ZPO**

Die Neufassung der §§ 1671 BGB, 623 ZPO bewirkt, daß das Gericht über die Regelung der elterlichen Sorge in Scheidungsverfahren **nur noch auf Antrag einer Partei zu entscheiden hat**. Stellt kein Elternteil einen Antrag, bleibt die gemeinsame Sorge bestehen. Die hierdurch gestärkte Verantwortung der Eltern setzt aber voraus, **daß diese das Wohl ihrer gemeinsamen Kinder im Scheidungsverfahren nicht aus dem Blick verlieren, sondern sich bewußt und in Kenntnis der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten entscheiden, ob sie von einem Antrag auf Sorgerechtsregelung absehen**. Das Gericht muß daher - auch wenn eine Entscheidung von Amts wegen vorbehaltlich schwerwiegender Interventionsgründe im Sinne von §§ 1666, 1666a BGB nicht mehr vorgesehen ist - zu einem **möglichst frühen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Frage des Sorgerechts mit den Parteien erörtern**.

Es hat sie insbesondere über die rechtlichen Folgen ihrer jeweiligen Entscheidung, einen Antrag zu stellen oder hiervon abzusehen, aufzuklären und sie auf weitere Beratungsmöglichkeiten durch öffentliche oder freie Träger der Jugendhilfe (§ 17 SGB VIII) hinzuweisen. **Nur so kann gewährleistet werden, daß die Eltern die künftige Gestaltung des Sorgerechts nicht aus vordergründigen Motiven im Scheidungsverfahren ausklammern, sondern zur Wahrung des Kindeswohls eine bewußte Entscheidung für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge und für den Wunsch nach einer gerichtlichen Regelung treffen**.

Hierdurch wird zugleich sichergestellt, daß das Gericht die notwendigen Informationen erhält, sollte im Einzelfall zur Wahrung des Kindeswohls aufgrund schwerwiegender Interventionsgründe die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen erforderlich werden.

**2. Zur Änderung von § 622 ZPO**

Durch die Beibehaltung der obligatorischen Angaben in der Antragschrift, ob gemeinsame Kinder vorhanden sind, wird dem Gericht ermöglicht, seiner Anhörungs- und Hinweispflicht nachzukommen.

*Abbildung 4*

© Dr. R. Wiesner, BMFSFJ

ten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen - **siehe Abbildung 5**. Die mündliche Verhandlung wird im allgemeinen eher gegen Ende des Verfahrens terminiert, das durch die hohe Belastung vieler Familiengerichte weiter hinausgezögert wird.

**§ 613 ZPO**  
**(Persönliches Erscheinen der Ehegatten; Parteivernehmung)**

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören; es kann sie als Parteien vernehmen. **Sind gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden, hört das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin.** Ist ein Ehegatte am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert oder hält er sich in so großer Entfernung von dessen Sitz auf, daß ihm das Erscheinen nicht zugemutet werden kann, so kann er durch einen ersuchten Richter angehört oder vernommen werden.

(2) Gegen einen zur Anhörung oder zur Vernehmung nicht erschienenen Ehegatten ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Ordnungshaft darf nicht erkannt werden.

*Abbildung 5*

© Dr. R. Wiesner, BMFSFJ

Dies bedeutet aber in der Regel, daß der Hinweis des Familiengerichts an die Eltern, Beratungsangebote der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, zu einem denkbar späten Zeitpunkt erfolgt. In der Regel sind bis dahin alle Vereinbarungen getroffen, und keiner der beiden Elternteile wird noch motiviert werden können, dann die zum Sorgerecht getroffene Vereinbarung noch einmal zu hinterfragen oder gar am Ende zu revidieren. Jede dementsprechende Initiative eines Ehegatten dürfte vielmehr vom anderen als Kriegserklärung mit dem Ziel verstanden werden, die mühsam getroffenen Vereinbarungen wieder in Frage zu stellen. Deshalb ist zu befürchten, daß das Ziel des Gesetzgebers mit dieser Ausgestaltung der Informationspflicht in der Regel nicht erreicht werden wird.

## **2. Information der Eltern durch das Jugendamt**

Dies mag auch der Grund dafür gewesen sein, daß kurz vor dem Ende des Gesetzgebungsverfahrens in den Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages noch **eine zweite Informationspflicht** gesetzlich festgeschrieben worden ist. Rechtsgrundlage dafür ist **§ 17 Absatz 3 SGB VIII - siehe Abbildung 6.**

Nach dieser Vorschrift teilen die Gerichte die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit es die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach § 17 Absatz 2 unterrichtet. Mit den Begriffen „Rechtshängigkeit von Scheidungssachen“ wird nicht nur der Gegenstand der Information bezeichnet, sondern ein bestimmter Zeitpunkt markiert, nämlich der Zeitpunkt, zu dem der Scheidungsantrag dem anderen Elternteil zugestellt wird. Dies bedeutet,

**§ 17 SGB VIII**  
**(Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung)**

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern **unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen** bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept **kann** auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.

**(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit es die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.**

Abbildung 6

© Dr. R. Wiesner, BMFSFJ

daß **diese Information die Eltern bereits zu Beginn des Scheidungsverfahrens erreicht** und deshalb eine weit größere Aussicht besteht, daß sie von diesem Angebot auch Gebrauch machen.

Nach § 17 Absatz 3 SGBVIII werden die Eltern nicht unmittelbar vom Richter informiert. Vielmehr unterrichtet das Gericht (die Geschäftsstelle des Familiengerichts) das Jugendamt am Sitz des Gerichtes unverzüglich über das anhängige Scheidungsverfahren. Diese Unterrichtung durch das Familiengericht löst dann **beim Jugendamt die Verpflichtung** aus, **die „Parteien“**, also die Ehegatten, **über das Beratungsangebot „der Jugendhilfe“ zu informieren.**

Aus dem Wortlaut ergibt sich, daß das Jugendamt die Eltern nicht nur über sein eigenes Beratungsangebot informieren darf, sondern sie umfassend über alle Angebote, also auch die Angebote freier Träger, in seinem Zuständigkeitsbereich informieren muß. Diese Information sollte nach Möglichkeit auch so formuliert und ausgestaltet sein, daß sich Eltern von ihr angesprochen fühlen.

Ich könnte mir vorstellen, daß sich in einem Arbeitskreis Vertreter aller Beratungsstellen zusammensetzen, um gemeinsam eine entsprechende Information für die Eltern zu

verfassen, die neben den Anschriften der Beratungsstellen gegebenenfalls auch Beratungsschwerpunkte und fachliche Konzepte sowie allgemeine Hinweise über die (möglichen) Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf die kindliche Entwicklung enthalten.

Auch wenn diese Information die Eltern bereits zu Beginn des Scheidungsverfahrens erreicht, so ist zu bedenken, daß sie sich häufig bereits Jahre zuvor getrennt haben und die kritische Phase für die kindliche Entwicklung in der Regel die Trennungsphase ist. Deshalb gibt es durchaus **berechtigte Einwände, die auch diese Elterninformation für verspätet ansehen und eine Information über Beratungsangebote zum Trennungszeitpunkt fordern.**

Eine solche Information setzt aber voraus, daß dem Gericht oder dem Jugendamt die Trennung (verheirateter oder nichtverheirateter) Eltern auch tatsächlich bekannt wird. Dazu bedürfte es einer ausdrücklichen Regelung einer Trennungsanzeige von seiten der Eltern. Davon hat der Gesetzgeber jedoch (bisher) abgesehen. Andere Experten wollen dieses Ergebnis dadurch erreichen, daß sie beim Zugang des Scheidungsantrages die Vorlage einer Bescheinigung verlangen, aus der sich ergibt, daß die Eltern Beratung in Anspruch genommen haben. Auch dieser Variante, die Lösungen in den Vereinigten Staaten folgt, hat sich der Gesetzgeber nicht angeschlossen.

Wie wichtig eine Information der Eltern bereits zum Zeitpunkt der Trennung über Beratungsangebote ist beziehungsweise wäre, wird aus der **veränderten Konzeption der gemeinsamen Sorge nach der Trennung** deutlich - **siehe Abbildung 7**. Auch wenn die Eltern nach der Trennung beziehungsweise Scheidung die gemeinsame Sorge beibehalten, so ändert sich doch seit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform die rechtliche Ausgestaltung dieser gemeinsamen Sorge. Wie sich aus **§ 1687 BGB** ergibt, **unterscheidet das Gesetz zwischen sogenannten Grundsatzangelegenheiten und Bereichen der Alltagsorge.**

Während für die Grundsatzangelegenheiten weiterhin ein Einvernehmen beider Elternteile erforderlich ist, bleiben die Entscheidungen im Bereich der Alltagsorge dem Elternteil vorbehalten, bei dem das Kind lebt. Diese Ausgestaltung ist sicherlich vernünftig, weil sie einerseits den mitsorgeberechtigten Elternteil bei den grundsätzlichen Angelegenheiten einbezieht, andererseits aber dem Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt, die alleinige Verantwortung für den Alltag des Kindes zuweist. Das alte Recht kannte eine solche Unterscheidung der beiden Kategorien nicht und verlangte - jedenfalls theoretisch - ein Einvernehmen beider Elternteile bei allen Entscheidungen, die das Kind betreffen.

So sinnvoll diese Konstruktion grundsätzlich ist, so sehr liegen jedoch die Fallstricke im Detail. Was nämlich jeweils Grundsatzangelegenheit ist und was zum Bereich der Alltagsorge gehört, dies wird im Gesetz nicht im einzelnen aufgezählt. Hinweise für die Auslegung der beiden „unbestimmten Rechtsbegriffe“ geben die Materialien sowie die inzwischen erschienene Literatur zum neuen Kindschaftsrecht. Einen **Vorschlag zur Konkretisierung der beiden Begriffe** macht Prof. Dr. Dieter Schwab in der Zeit-

## § 1687 BGB

(Gemeinsames Sorgerecht, Befugnisse des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält)

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, **nicht nur vorübergehend getrennt**, so ist bei Entscheidungen **in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich**. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung **gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben**. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung **bei dem anderen Elternteil aufhält**, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der **tatsächlichen Betreuung**. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das **Familiengericht** kann die **Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken** oder **ausschließen**, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Abbildung 7

© Dr. R. Wiesner, BMFSFJ

schrift für das gesamte Familienrecht - **siehe Abbildung 8**. Es handelt sich hierbei - ich möchte dies wiederholen - nicht um verbindliche normative Aussagen, sondern um den Vorschlag eines sicherlich renommierten Familienrechtlers. Ob die Gerichte diesen Vorschlag aufgreifen, bleibt abzuwarten. In ersten Entscheidungen wird bereits auf diese Empfehlungen Bezug genommen.

Schwab unterteilt die gesamte elterliche Sorge in einzelne Bereiche, wie Schule, Gesundheit, Aufenthalt usw., und teilt die jeweils zu treffenden Entscheidungen entweder der Kategorie Grundsatzangelegenheit oder Alltagssorge zu. Auf den ersten Blick erscheinen die Unterscheidungen jeweils eindeutig zu sein, bei näherem Hinsehen wird jedoch deutlich, daß sie nicht immer haarscharf zu treffen sind, sondern auch Auslegungsspielräume enthalten. Wie weit reichen etwa leichtere Erkrankungen üblicher Art und wo beginnen medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko? Ist die Wahl des Wohnsitzes immer eine Angelegenheit des täglichen Lebens oder kann sie nicht, wenn der Elternteil seinen Wohnsitz in großer Entfernung nehmen will oder gar ins Ausland verziehen will, zu einer Grundsatzangelegenheit werden?

Mit diesen wenigen Beispielen will ich deutlich machen, daß die **gemeinsame elterliche Sorge** nicht von vornherein die „bessere Alternative“ ist, sondern **im Einzelfall ein hohes Maß an Kooperationsfähigkeit und Kooperationswilligkeit beider El-**

### Anwendungsbeispiele zu § 1687 BGB

<b>Regelungsbereich</b>	<b>Angelegenheit von erheblicher Bedeutung</b>	<b>Angelegenheit des täglichen Lebens</b>
<b>Schule/Ausbildung</b>	Wahl der Schulart und Schule, der Ausbildungsstätte, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechungen mit Lehrern über gefährdete Versetzung, Entscheidung über Internatserziehung, Wahl der Lehre und der Lehrstätte	Entschuldigung im Krankheitsfalle, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Notwendigkeit von Nachhilfe, unbedeutendere Wahlmöglichkeiten im Rahmen des gewählten Ausbildungsgangs (z.B. Wahlfächer, Schulchor etc.)
<b>Gesundheit</b>	Operationen (außer in Eilfällen), medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge	Behandlung leichterer Erkrankungen üblicher Art (z.B. Erkältungen), alltägliche Gesundheitsvorsorge, Routineimpfungen
<b>Aufenthalt</b>	Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, freiheitsentziehende Unterbringung	Aufenthaltsbestimmung im einzelnen (Wahl des Wohnsitzes, Teilnahme an Ferienlager, Besuch bei Großeltern etc.)
<b>Umgang</b>	Grundentscheidung des Umgangs (betreffend den Ort und die Dimension des Umgangs) - § 1632 Abs. 2	Einzelentscheidungen im täglichen Vollzug (z.B. Kontakte des Kindes zu den Nachbarn, Fernhalten eines unerwünschten Freundes)
<b>Status- und Namensfragen</b>	stets von erheblicher Bedeutung	
<b>Fragen der Religion</b>	Gesetz über die religiöse Kindererziehung	
<b>Geltendmachung von Unterhalt</b>	Angelegenheit von erheblicher Bedeutung (siehe insbesondere § 1629 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1)	
<b>Vermögenssorge</b>	Grundlegende Fragen der Art der Anlage von Kindesvermögen, grundlegende Fragen der Verwendung	Vergleichsweise unbedeutende Angelegenheiten (etwa Verwaltung von Geldgeschenken)

Abbildung 8

**ternteile voraussetzt.** Im andern Fall sind fortwährende Streitigkeiten und gerichtliche Interventionen programmiert, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen können.

**Zum Scheidungsverfahren möchte ich zusammenfassend noch einmal folgende Stichworte festhalten:**

- Der Richter entscheidet nicht mehr über die Regelung der elterlichen Sorge, sofern nicht ein Elternteil einen Antrag stellt.
- Die Eltern sind aber in jedem Fall (auch) zur elterlichen Sorge anzuhören.
- Sowohl das Jugendamt (§ 17 Absatz 3 SGB VIII) als auch das Familiengericht (§ 613 ZPO) hat die Eltern - in unterschiedlichen Stadien des Scheidungsverfahrens - auf die Beratungsangebote der Jugendhilfe hinzuweisen.
- Das Jugendamt wirkt in Scheidungsverfahren nicht mehr nach § 50 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 49 a FGG mit, wird also vom Familiengericht nicht mehr angehört.

Die **Umsetzung in der Praxis** wird nun erweisen, ob diese Regelungen auch ihrer Zielsetzung gerecht werden. Dabei stehen für mich **zwei Fragen im Vordergrund:**

- Werden Eltern beziehungsweise Elternteile angesichts der häufig Jahre vorausliegenden Trennung (noch) motiviert werden können, Beratung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen?
- Wie werden sich Anwälte angesichts der Information der Eltern über Beratungsangebote der Jugendhilfe verhalten? Werden sie die Eltern eher bestärken oder davon abzubringen versuchen?

Deutlich wird in jedem Fall, wie **unverzichtbar eine breite Öffentlichkeitsarbeit der Jugendämter und Beratungsstellen** ist. Eltern sollen - unabhängig von akuten Krisen oder Trennungs- beziehungsweise Scheidungsabsichten - wissen, daß sie jederzeit Beratungsangebote in ihrer räumlichen Umgebung in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll und notwendig, neben der individuellen Beratung auch **allgemeine Informationsabende** in Kindergärten, Schulen, Volkshochschulen anzubieten, um die Schwellenangst von Eltern zu nehmen und sie auf diese Art und Weise zu erreichen, bevor individuelle Krisen und Konflikte zu bewältigen sind.

Durch die Kindschaftsrechtsreform wird ein besonderer Akzent auf die Ausarbeitung eines **gemeinsamen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge** gelegt. So unverzichtbar ein solches Konzept für die Wahrnehmung der fortbestehenden Elternverantwortung ist, so darf andererseits nicht außer acht gelassen werden, daß ein solches Konzept **letztlich nur tragfähig ist und stabil bleibt, wenn es auch gelingt, den Partnerschaftskonflikt zwischen den Eltern zu bearbeiten.** Ansonsten ist zu befürchten, daß fortbestehende Streitigkeiten auf der Paarebene immer wieder auf die Elternebene durchschlagen. Dies zeigt sich dann in der Praxis häufig bei der Ausgestaltung des Umgangs zwischen Kind und dem anderen Elternteil.

### III Die Verknüpfung von Beratungsangeboten der Jugendhilfe mit Sorgerechtsverfahren

Wie ich eingangs und zwischenzeitlich mehrfach verdeutlicht habe, entscheidet das Familiengericht künftig über die Regelung des Sorgerechts nur noch, falls ein Elternteil einen Antrag auf Alleinsorge stellt oder eine Abänderung der bestehenden Alleinsorge in eine gemeinsame Sorge verlangt. Daneben bleibt allerdings auch künftig die Verpflichtung von Amts wegen, (gegebenenfalls aufgrund einer Initiative des Jugendamts) tätig zu werden und gegebenenfalls den Eltern oder einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise zu entziehen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden (§1666 BGB).

Das Antragsmodell ist von vielen Sachverständigen während des Gesetzgebungsverfahrens (auch) deshalb kritisiert worden, weil - anlässlich der Scheidung - ein Antrag nur für die Zuweisung der Alleinsorge, nicht aber für die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge notwendig ist. In der Praxis würde der Antrag - so ist argumentiert worden - aber in der Regel von den Müttern gestellt, die damit ein Sorgerechtsverfahren provozierten und als „Spielverderber“ in Erscheinung träten. Aufgrund dieser rechtlichen Konstruktion würden Mütter vielfach unter Druck gesetzt, einen entsprechenden Antrag nicht zu stellen, was letztlich zu Lasten des Kindes ginge. Der Gesetzgeber hat sich diesen Bedenken jedoch nicht angeschlossen und allein die Zuweisung der Alleinsorge nach der Trennung einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten. Zwar können Eltern im Innenverhältnis sich auch gegenseitig Vollmachten erteilen, ein Elternteil kann aber nicht durch Vereinbarungen auf sein (Mit)Sorgerecht verzichten.

Den **Maßstab für die richterliche Entscheidung** bildet **§ 1671 BGB**. Diese Vorschrift unterscheidet verschiedene Konstellationen,

- den Antrag eines Elternteils, dem der andere Elternteil zustimmt,
- den Antrag eines Elternteils, den der andere Elternteil ablehnt beziehungsweise der durch einen entsprechenden Gegenantrag des anderen Elternteils erwidert wird.

#### 1. Die Information der Eltern durch das Gericht

Anders als im „reinen“ Scheidungsverfahren wirkt im Sorgerechtsverfahren nach § 1671 BGB auch künftig das Jugendamt nach § 50 Absatz 3 in Verbindung mit § 49 a FGG mit. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch im Sorgerechtsverfahren eine Verknüpfung zu den Beratungsangeboten der Jugendhilfe geschaffen. **Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zum Hinweis auf Beratungsangebote** ist in diesem Fall **§ 52 FGG - siehe Abbildung 9**. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) regelt kindschaftsrechtliche Verfahren. § 52 FGG - dies sei hier bereits festgestellt - gilt in allen Verfahren, die **die Person eines Kindes betreffen**. Somit findet die Vorschrift nicht nur in Sorgerechtsverfahren, sondern zum Beispiel auch in Umgangsverfahren Anwendung.

**§ 52 FGG**  
**(Hinwirken auf Einvernehmen der Beteiligten)**

(1) In einem **die Person eines Kindes betreffenden Verfahren** soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens **auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken**. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und **auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen**.

(2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht **das Verfahren aussetzen**, wenn

1. die Beteiligten bereit sind, **außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen**, oder
2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht **den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen**.

(3) **Im Fall des Absatzes 2** kann das Gericht eine **einstweilige Anordnung** über den Verfahrensgegenstand von Amts wegen erlassen.

*Abbildung 9*

© Dr. R. Wiesner, BMFSFJ

In Absatz 1 Satz 2 wird der Richter verpflichtet, auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Beratungsdienste der Träger der Jugendhilfe zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinzuweisen. Während der Passus „Wahrnehmung der elterlichen Sorge“ insbesondere auf Sorgerechtsverfahren zielt, gewinnt der Begriff „elterliche Verantwortung“ besondere Bedeutung im Zusammenhang mit Umgangsverfahren.

In Sorgerechtsverfahren tritt § 52 FGG gewissermaßen an die Stelle von § 613 ZPO: Wie jene Vorschrift im Scheidungsverfahren, so verpflichtet § 52 FGG in Sorgerechtsverfahren das Gericht, die Parteien auf Beratungsangebote der Jugendhilfe hinzuweisen. Allerdings gibt es **in Sorgerechtsverfahren kein Pendant zu § 17 Absatz 3 SGB VIII**, also den Hinweis der Eltern von seiten des Jugendamtes zu Beginn des Verfahrens.

Dieses Manko läßt sich aber in der Praxis weitgehend ausbügeln. Da das Jugendamt im Sorgerechtsverfahren vom Familiengericht anzuhören ist, muß das Familiengericht in jedem Fall das Jugendamt informieren. Hier sollte in einem gemeinsamen Gespräch vereinbart werden, daß die Information von seiten des Familiengerichts bereits bei Rechtshängigkeit des Verfahrens gegeben wird, so daß das Jugendamt - neben der Verpflichtung zur Mitwirkung im Verfahren - auch die Möglichkeit hat, die Eltern unmittelbar über die Beratungsangebote der Jugendhilfe zu informieren.

Wie schon § 622 ZPO in Scheidungsverfahren, so stellt auch § 52 FGG im Sorgerechtsverfahren (nur) eine Verpflichtung für den Richter auf. Aus ihr folgt keine Verpflichtung der Parteien, Beratung ihrerseits in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung bleibt ihnen insoweit freigestellt. Nehmen sie Beratung in Anspruch, so resultiert daraus keine Verpflichtung für die Beratungsstelle ihrerseits, das Familiengericht über Inhalte oder Ergebnisse der Beratung zu informieren. Vielmehr hat das Gericht jederzeit die Möglichkeit, die Eltern selbst zu befragen. Selbstverständlich kann die Beratungsstelle Informationen an das Gericht weitergeben, wenn und soweit die Eltern dies wünschen.

## 2. Die Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens

§ 52 FGG geht aber über eine bloße Pflicht zur Information der Eltern hinaus und **regelt** daneben **auch die Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens**. Eine solche Aussetzung war auch bisher schon möglich, aber nicht ausdrücklich gesetzlich verankert. Zweck der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens ist die Inanspruchnahme von Beratung. **§ 52 Absatz 2 FGG verpflichtet den Richter („soll“), das Verfahren in folgenden zwei Konstellationen auszusetzen:**

- wenn die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen oder
- wenn nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Während die erste Alternative also eine Bereitschaft der Beteiligten zur Inanspruchnahme von Beratung voraussetzt, braucht diese in der zweiten Alternative noch nicht vorhanden zu sein. Es reicht vielmehr aus, daß das Gericht (noch) Chancen für eine einvernehmliche Lösung sieht. Wenn das Gericht in diesem Fall verpflichtet wird, den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, so rückt diese Fallkonstellation bereits in die Nähe einer „Zwangsberatung“. Eltern werden in diesem Fall regelmäßig das Gefühl haben, „zur Beratung geschickt zu werden“ und dies auch gegenüber den Beratungsdiensten zum Ausdruck bringen. Damit gerät eines der Grundprinzipien der Beratung, nämlich ihre Freiwilligkeit, ins Wanken.

Fachkräfte in den Beratungsstellen werden sich daher konzeptionell auf diese Situation einstellen müssen, um auszuloten, welche Chancen für einen Beratungsprozeß in diesem Fall gegeben sind und gleichzeitig aber auch zu erkennen, ob es gegebenenfalls sinnvoll ist, den Beratungsprozeß (weiter) fortzusetzen. Auch in diesem Fall besteht für die Beratungsstelle keine Rückmeldepflicht an das Gericht. Vielmehr wird das Gericht nach einer bestimmten Frist an die Eltern herantreten, um von ihnen zu erfahren, ob sie Beratung in Anspruch genommen haben und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis. Nicht selten wird **das Gericht im Interesse des Kindes gezwungen sein, eine vorläufige Regelung zu treffen**, da andernfalls durch den Zeitablauf Fakten geschaffen werden, die nicht mehr (ohne weiteres) revidierbar sind.

### 3. Zielsetzung der Beratung

Voraussetzung für einen Antrag auf Alleinsorge nach § 1671 BGB ist die nicht nur vorübergehende Trennung. Die Vorschrift kommt daher sowohl für Eltern in Betracht, die die gemeinsame Sorge aufgrund der Heirat erworben haben als auch für solche Eltern, die - ohne miteinander verheiratet zu sein - aufgrund von Sorgeerklärungen die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Auch wenn es künftig keinen Entscheidungsverbund anlässlich der Scheidung mehr gibt, so kann natürlich auf Antrag das Scheidungsverfahren mit einem Sorgerechtsverfahren verbunden werden. Dann dürfte die Informationspflicht des Gerichts nach § 623 ZPO von der Informationspflicht nach § 52 FGG und der Möglichkeit der Verfahrensaussetzung verdrängt werden.

Die Beratung im Sorgerechtsverfahren hat einen anderen Stellenwert als im Scheidungsverfahren. Dort soll sie in erster Linie dazu dienen, die Eltern über die Rechtsfolgen der Fortführung der gemeinsamen elterlichen Sorge (§ 1687 BGB) zu informieren und ihnen die Anforderungen an die Kooperationsfähigkeit und Kooperationswilligkeit zu verdeutlichen. Hingegen zielt die Beratung - in der Regel - nicht darauf ab, zwischen den Eltern zu vermitteln.

Demgegenüber wird in Sorgerechtsverfahren regelmäßig der eine Elternteil die Alleinsorge beantragen, während der andere Elternteil an der gemeinsamen Sorge festhalten will oder - als Gegenreaktion - seinerseits einen Antrag auf Alleinsorge gestellt haben. Hier steht der **Aspekt der Vermittlung mit dem Ziel, eine am Kindeswohl orientierte Lösung herbeizuführen, im Vordergrund.**

Diese kann dazu führen, daß sich beide Elternteile über die Alleinsorge des einen Elternteiles einig werden oder aber der eine Elternteil seinen Antrag auf Alleinsorge zurücknimmt. Letztere Alternative wird auch dann in Betracht kommen, wenn die Eltern sich zwar hinsichtlich der Alleinsorge eines Elternteils einig sind, ein gemeinschaftliches Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht (§ 1672 Absatz 2 Nr. 2 BGB).

Auch wenn das Umgangsrecht nicht - automatisch - Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist, so wird die Beratung immer auch die Ausgestaltung des Umgangsrechts einbeziehen müssen, damit durch die Alleinsorge des einen Elternteils im Ergebnis nicht der andere Elternteil mehr oder weniger ausgegrenzt wird.

### IV. Die Verzahnung von Beratung und gerichtlichem Verfahren beim Umgangsrecht

Die Kindschaftsrechtsreform hat bedeutende Änderungen beim Umgangsrecht herbeigeführt. Das Kind ist nicht mehr länger (nur) Objekt der umgangsberechtigten Eltern, sondern hat seinerseits ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Diese sind zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (§ 1684 BGB). Darüber hinaus hat der Gesetzgeber einem Kreis weiterer Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld ein eigenständiges Umgangsrecht mit dem Kind eingeräumt (§ 1685 BGB).

Bedenkt man, daß damit auch alle Väter nichtehelicher Kinder mit Inkrafttreten des Gesetzes ein uneingeschränktes Recht zum Umgang mit ihren Kindern erhalten, so wird deutlich, daß sich der Kreis der umgangsberechtigten Personen mit diesem Stichtag erheblich ausgeweitet hat. Damit wird aber gleichzeitig auch der Bedarf an Beratung (§ 18 Absatz 3 SGB VIII) sowie gegebenenfalls nach gerichtlicher Klärung steigen.

Rechtsgrundlage für **die gerichtliche Regelung des Umgangs** ist **§ 1684 BGB - siehe Abbildung 10**. Nach dieser Vorschrift kann das Familiengericht das Umgangsrecht in unterschiedlicher Intensität regeln. So kann es

- über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln (Absatz 3 Satz 1),
- die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung ihrer Wohlverhaltenspflicht anhalten (Absatz 3 Satz 2),
- das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen (Absatz 4 Satz 1 und 2) oder
- den sogenannten begleiteten Umgang anordnen (Absatz 4 Satz 3 und 4).

#### **§ 1684 BGB** **(Umgang des Kindes mit seinen Eltern)**

**(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.**

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderem Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, **näher regeln**. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht **einschränken** oder **ausschließen**, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. **Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, daß der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.**

Abbildung 10

Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung ist **der betreute oder beschützte Umgang** schon in der Vergangenheit von den Gerichten angeordnet worden. Als weniger schwerer Eingriff gegenüber dem Entzug des Umgangsrechts kann er - fachlich kompetent durchgeführt - einen wichtigen Beitrag leisten, Kindern unter Wahrung des Kindeswohls beide Elternteile in hochstrittigen und belasteten Fallkonstellationen zu erhalten.

Die **Hilfestellung des Jugendamtes** in geeigneten Fällen bei der Durchführung eines vereinbarten oder gerichtlich angeordneten Umgangs war bisher in § 18 Absatz 4 SGB VIII geregelt und erscheint nach der Kindschaftsrechtsreform im wesentlichen unverändert in § 18 Absatz 3 SGB VIII. Da die für die Begleitung des Umgangs vorgesehene Person beziehungsweise Institution **mitwirkungsbereit** sein muß, ist es Sache des Familiengerichts, im Verfahren die Mitwirkungsbereitschaft festzustellen. Da das Jugendamt in Umgangsrechtsverfahren ohnehin mitzuwirken hat (§ 50 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 49 a FGG) kann diese Frage vorab geklärt werden. Hält das Jugendamt den Fall aus seiner fachlichen Perspektive für „geeignet“ im Sinne von § 18 Absatz 3 SGB VIII, so wird es sich - sofern keine andere geeignete Person in Betracht kommt - seiner Mitwirkungsbereitschaft nicht entziehen können und dann - wie nach § 18 Absatz 3 SGB VIII unmittelbar - auch die **Kosten für die Begleitung des Umgangs** tragen müssen.

Der begleitete Umgang kann jedoch keine Dauerlösung sein. Vielmehr ist durch flankierende Maßnahmen wie Elternberatung und Mediation darauf hinzuwirken, daß das Konfliktpotential zwischen den Eltern verringert wird und der begleitete Umgang sobald wie möglich überflüssig wird. Der begleitete Umgang ist in verschiedenen Modalitäten denkbar, wie betreuter Umganganbahnung, betreuter Übergabe, betreutem Umgang im engeren Sinn und kontrolliertem Umgang.

Die **Verzahnung zwischen dem gerichtlichen Umgangsverfahren und den Beratungsangeboten der Jugendhilfe** erfolgt hier ebenfalls über § 52 FGG - siehe **Abbildung 9**. Insoweit gelten die oben zum Sorgerechtsverfahren gemachten Ausführungen einschließlich der Hinweise zur Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens. Je nach Konstellation kann sich die Beratungssituation beim Streit um die Wahrnehmung des Umgangsrechts noch komplexer gestalten als im Sorgerechtsverfahren nach § 1671 BGB.

Dabei wird es nicht nur einfach darauf ankommen, das Umgangsrecht des Kindes mit den jeweiligen Umgangsrechten beziehungsweise -pflichten der Eltern auszutarieren, sondern eine Lösung zu finden, die spezifisch dem Wohl und den Interessen des Kindes Rechnung trägt, aber in gleicher Weise von den Eltern akzeptiert und mitgetragen wird. Insbesondere wird darauf zu achten sein, daß der Lebensalltag des Kindes möglichst erhalten und nicht durch Umgangsinteressen Erwachsener zerstört wird.

## **V. Abschließende Bemerkungen**

**Entscheidend für den Erfolg** der hier besprochenen Regelungen des neuen Kindschaftsrechts sind aus meiner Sicht **insbesondere folgende Aspekte:**

- Breite Öffentlichkeitsarbeit der Jugendämter und Beratungsstellen im Hinblick auf die verschiedenen Beratungsangebote.
- Absprachen zwischen Familiengericht und Jugendamt über die möglichst rasche Weitergabe von Informationen seitens des Gerichts an das Jugendamt und Benennung der jeweils zuständigen Personen.
- Vereinbarung zwischen Jugendamt und Gericht über frühzeitige Einschaltung des Jugendamtes auch im Sorgerechts- und Umgangsverfahren, bei denen § 17 Absatz 3 SGB VIII nicht zur Anwendung kommt, das Jugendamt aber nach § 50 SGB VIII in Verbindung mit § 49 a FGG anzuhören ist, um auf diese Weise den Eltern möglichst frühzeitig Beratungsangebote unterbreiten zu können.
- Ansprechende Ausgestaltung der Informationen an die Eltern und laufende Aktualisierung der jeweiligen Informationen.
- Übermittlung geeigneten Informationsmaterials vom Jugendamt an die Familiengerichte und deren ständige Aktualisierung, damit diese ihrer Informationspflicht gegenüber den Parteien im erforderlichen Umfang nachkommen können.
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Beratung (zum Beispiel im Kontext der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens).
- Diskussion über Inanspruchnahme, Beratungskonzepte und Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Gericht im Jugendhilfeausschuß.

**Soll die Zielsetzung des neuen Kindschaftsrechts auch in die Praxis umgesetzt werden, so bedarf es neben fachlicher Kompetenz und persönlichem Engagement auch finanzieller und personeller Ressourcen.** Es ist Aufgabe aller Beteiligten an der „Front“ (Jugendämter, Beratungsstellen, Gerichte), die Politik auf kommunaler, Landes- und Bundesebene immer wieder daran zu erinnern. **Mit bloßer symbolischer Gesetzgebung und guten Worten kann die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen nicht nachhaltig verbessert werden.**

# Neues Kindschaftsrecht - Anforderungen an das familiengerichtliche Verfahren und die Kooperation mit der Jugendhilfe; die Bedeutung des Anwaltes des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren

PROF. SIEGFRIED WILLUTZKI

*Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, Köln*

Wie sieht die Kooperation in Verfahren aus, die ein Kind betreffen? Sind dabei nach der Kindschaftsrechtsreform neue Perspektiven zu erwarten? Wenn man sich das Neue vor Augen führen will, dann bleibt es nicht aus, daß man auch einen kurzen Blick zurückwerfen muß. Wie hat es denn bisher ausgesehen und woran hat es denn bisher gehapert, wenn die Kooperation nicht so gelang, wie wir uns dies als wünschenswert vorgestellt hatten.

## Vorbemerkung

Es ist schon ein merkwürdiges Ding mit der Kooperation von Jugendhilfe und Justiz, wenn es um Kinder und Eltern geht, die von Trennung und Scheidung betroffen sind. In der Zielsetzung sind sich beide eigentlich völlig einig: **Im Vordergrund soll das Wohl der Kinder** stehen, die von der Trennung der Eltern existentiell getroffen sind; aber auch für die Eltern, die ihre Kinder natürlich nicht verlieren möchten. Auch wenn sie als Paar auseinandergehen, soll eine **Lösung** gefunden werden, die **eine Reorganisation der Familie nach der Trennung ermöglicht, frei nach dem Motto: Geht es dem geschiedenen Paar als Eltern gut, wird es auch ihren Kindern gut gehen!**

Beide Gruppen, Justiz und Jugendhilfe, wenn sie ihre Aufgabe denn ernst nehmen, werden auf die Erfüllung dieser Zielsetzung hinarbeiten, jeder auf seine Weise, jeder in seinem Rahmen. Doch **wie steht es mit der Zusammenarbeit**, die eigentlich erforderlich wäre, um in einer konzertierten Aktion Kindeswohl und Elternwohl trotz Trennung und Scheidung sicherzustellen?

## Zustandsbeschreibung

Wer nun behaupten wollte, die Kooperation zwischen beiden Institutionen laufe bereits auf breiter Ebene erfolgreich, wird sich wohl die Frage gefallen lassen müssen, in welchem Land er denn lebt. Natürlich will ich überhaupt nicht bestreiten, daß sich an einzelnen Orten aufgrund des persönlichen Engagements beider Seiten **positive Formen der Zusammenarbeit** entwickelt haben, **aber die Behauptung, die Zusammenarbeit sei nur allgemein kooperativ, wird auch der größte Optimist wohl kaum aufzustellen wagen.**

Wenn man nun nach den Ursachen dieser sicher nicht sehr erfreulichen Entwicklung fragt, so stößt man nach meiner Überzeugung rasch auf **ein Grundproblem**, das dem deutschen Volke eigentümlich zu sein scheint, das ich als die **Schwierigkeit mit der Vergangenheitsbewältigung** bezeichnen möchte. So wie die Justiz bei ihrem Versuch versagt hat, ihre NS-Vergangenheit aufzuarbeiten - ein Versagen, das sie auch mit anderen Berufsgruppen teilt -, so haben Justiz und Jugendhilfe ebenso kläglich versagt, als es darum ging, ihre gemeinsame Vergangenheit und die Wunden, die man einander in der Vergangenheit geschlagen hat, konstruktiv aufzuarbeiten.

### **Historischer Rückblick**

Es ist doch völlig unbestritten, daß die **Gerichte** jedenfalls bis **zum Inkrafttreten des KJHG das Jugendamt als ihren Zuarbeiter ansahen und die Jugendämter diese Rolle auch mehr oder weniger klaglos ausübten**. Erst mit den ersten zaghaften Beratungsversuchen nach Inkrafttreten des JWG 1961 und der wachsenden Erkenntnis von der Bedeutung der Beratungsaufgabe begann sich ein gewisses Unbehagen hinsichtlich der Rolle der Jugendhilfe zu entwickeln. Die wahre Bedeutung der Beratungsaufgabe wurde dann offensichtlich spätestens mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1982 klar, mit der die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechtes nach der Scheidung jedenfalls für die Ausnahmesituation eröffnet wurde.

Die zunächst nur in Modellversuchen erprobte Form der Beratung durch die Jugendhilfe fand dann schließlich in den §§ 17, 18 und 28 SGB VIII Aufnahme und führte **mit Inkrafttreten des KJHG ab dem Jahre 1991 zu einem grundlegenden Wandel im Rollenverständnis des Jugendamtes**. Hier ist etwas schon vorweggenommen worden, was dann mit der Kindschaftsrechtsreform verstärkt worden ist, daß nämlich mit der Aufnahme des Beratungsangebotes in das KJHG der **Wechsel von dem rein juristischen Interventionsansatz bei der Sorgerechtsregelung nach der Scheidung und Trennung zur sozialpflegerischen Intervention eingeleitet** wurde.

Sicherlich hatte das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zur gemeinsamen Sorge vom November 1982 bereits diesen **Paradigmawechsel** vorbereitet; **das KJHG** hat ihn aber durch **das Leistungsangebot der Trennungs- und Scheidungsberatung mit der Zielsetzung eines einvernehmlichen Konzeptes der Eltern zur weiteren Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung** übernommen.

Ich habe diesen Wechsel stets begrüßt, obwohl ich mir bei meinen Richterkollegen einige Schelte dafür eingehandelt habe, weil damit die Verpflichtung zur Hilfestellung für die Eltern zur Wahrung ihrer Elternverantwortung von den Juristen, wo sie meiner Meinung nach falsch angesiedelt war, weitgehend wieder weggenommen und auf die Institutionen verlagert wurde, die über die größere fachliche Kompetenz hierfür verfügen, und das sind nun einmal Institutionen der Jugendhilfe.

Ich habe auch nie einen Zweifel daran gelassen, daß nach meiner Überzeugung die Aufgabe der **Beratung für das Jugendamt** **Priorität** haben mußte **gegenüber der**

**weiteren Verpflichtung zur Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren gemäß § 50 SGB VIII.** Daraus ergab sich für mich auch die Verpflichtung des Familiengerichtes, das Verfahren so auszugestalten, daß es nicht zum Störfaktor für die vorrangige Beratung werden durfte.

Das bedeutete in der praktischen Konsequenz, daß das Familiengericht - jedenfalls solange das Beratungsangebot noch nicht allgemein in das Bewußtsein gerückt war - dafür Sorge zu tragen hatte, daß das Jugendamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die dem Familiengericht bekanntgewordene Trennung eines Elternpaares informiert wurde. Jedenfalls bei den Richterkolleginnen und -kollegen, die sich im Familiengerichtstag engagiert gaben, glaube ich davon ausgehen zu können, daß diese Information auch so früh wie möglich weitergegeben wurde.

Ich hatte es immer schon als wünschenswert vorgeschlagen, diese Information nicht in das Belieben des einzelnen Familienrichters zu stellen, sondern als Mitteilungspflicht in den Katalog der sonstigen Mitteilungspflichten des Gerichts aufzunehmen. Ferner hatte ich dafür plädiert, daß das Familiengericht im Rahmen einer vernünftigen Zusammenarbeit in seiner Termingestaltung auf die Beratung Rücksicht zu nehmen hat. Allerdings hatte ich umgekehrt auch den **Wunsch** ausgesprochen, **daß das Jugendamt oder die eingeschaltete Beratungsstelle das Familiengericht darüber informieren möge, daß beraten wird**, möglichst auch mit einer vorläufigen Angabe über die voraussichtliche Zeitdauer der Beratung.

Für den Fall einer länger dauernden Beratung hätte ich es als sinnvoll für die Zusammenarbeit angesehen, wenn das Jugendamt dem Familiengericht seine Einschätzung vermittelte, ob es für den Beratungserfolg günstiger wäre, wenn mit der Scheidung bis zum Ende der Beratung gewartet oder ob besser eine vorzeitige Scheidung mit anschließender Sorgerechtsregelung im abgetrennten Verfahren vorgenommen werden würde. Denn das geltende Prozeßrecht ließ beide Möglichkeiten legal zu, zum einen durch das Verbundprinzip des § 623 Absatz 1 ZPO, zum anderen aber durch die Abtrennungsmöglichkeit nach § 628 ZPO.

Gerichtliche Fristsetzungen, verbunden gar mit Sanktionsandrohungen, waren von der Verfahrensordnung her also überhaupt nicht geboten und belasteten nur in völlig überflüssiger Weise das Verhältnis zwischen den beiden zur Zusammenarbeit verpflichteten Institutionen.

### **Irritationen in der Zusammenarbeit**

Doch auch nach dem Inkrafttreten des KJHG war die Beratungsaufgabe des Jugendamtes nur die eine Seite der Medaille; denn das Gesetz enthält ja außerdem die Mitwirkungspflicht des Jugendamtes am familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII. **Dieses Nebeneinander von Beratungsaufgaben auf der einen Seite und Mitwirkungsverpflichtung auf der anderen hat nun zu den großen Irritationen in der Zusammenarbeit geführt.**

Für diese Irritationen waren nach meiner Auffassung beide Seiten verantwortlich. Die Familiengerichte sahen vielfach in dieser Vorschrift des § 50 SGB VIII die Garantie für den Fortbestand der lieb gewordenen Praxis der Inanspruchnahme des Jugendamtes als Erfüllungsgehilfe des Familiengerichtes, das seiner Weisungsbefugnis unterstellt sei. **Dabei wurde schlicht übersehen, daß die Mitwirkungspflicht des Jugendamtes nach dem KJHG eine eigenständige Aufgabe der Jugendhilfe ist, die in diesem Bereich ein selbständiger Partner des Familiengerichtes ist und keineswegs ein von ihm beauftragter Zuarbeiter.**

Diese aus dem Gesetz abgeleitete Rollenzuweisung hat zur Konsequenz, daß das Familiengericht nicht nur keinen Entscheidungsvorschlag fordern, sondern auch dem Jugendamt weder Form noch Umfang und Inhalt seiner Stellungnahme vorschreiben, noch ihm Fristen für die Mitwirkung setzen darf. **Über die Form der nach Umfang und Inhalt in § 50 SGB VIII beschriebenen Mitwirkung entscheidet das Jugendamt eigenverantwortlich.**

Aber auch das **Jugendamt ist in seinem neuen Rollenverständnis nach dem KJHG nicht frei von Mißverständnissen geblieben.** Die eingeräumte Priorität der Beratung für das Jugendamt kann nach der gesetzlichen Ausstattung nicht zur Konsequenz haben, daß schon eine auch nur potentielle Gefährdung der Beratung, und sei es nur in der Nachscheidungsphase, bereits dazu ausreichen kann, die Mitwirkungspflicht völlig zu negieren - auch in den Fällen, in denen die Beratung entweder gar nicht erst angenommen oder aber nicht zum Erfolg geführt hat. In diesen Fällen ist das **Familiengericht auf die sachverständige Mitarbeit des Jugendamtes und dessen besondere Fachkunde angewiesen.**

In einer solchen Situation muß das Jugendamt eine begründete Stellungnahme zur Situation dieser Scheidungsfamilie abgeben, wobei das Wörtchen „insbesondere“ in § 50 Absatz 2 SGB VIII des Gesetzestextes deutlich macht, daß die dort genannten Komplexe das Mindestmaß der Informationspflicht darstellen. Das impliziert zwar keine Pflicht, Tatsachen für das Gericht zu ermitteln, weil diese Aufgabe in die Amtsermittlungspflicht des Gerichtes nach § 12 FGG fällt. Doch **die psychosoziale Interpretation der Fakten, bezogen auf die konkrete Scheidungsfamilie, gehört zu den Pflichten des sachkundigen Jugendamtes, der es sich nicht entziehen kann und darf.**

Das Verständnis von der Mitwirkungspflicht in den Empfehlungen des Deutschen Vereins hat nach meiner Überzeugung zu einer Begriffsverwirrung geführt und ist damit mitursächlich für die beklagenswerten Störungen in der Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe geworden. Daß die von mir für notwendig und richtig gehaltene Form der Mitwirkung des Jugendamtes im Hinblick auf potentielle Störungen des Vertrauensverhältnisses in der Beratung und den notwendigen Datenschutz am besten in der Form der personellen Trennung von Beratung und Mitwirkung zu erfüllen ist, habe ich mehrfach betont und sehe mich mit dieser Meinung auch keineswegs allein, wobei ich natürlich die personellen Schwierigkeiten bei der Erfüllung dieses Wunsches keineswegs unterschätzen will.

## Kooperationsbedingungen nach der Kindschaftsrechtsreform

Doch hoffe ich sehr, daß sich manche Irritationen in der Kooperation von Justiz und Jugendhilfe mit dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform auflösen werden. **Unstreitig dürfte jedenfalls die Feststellung sein, daß das Konfliktpotential durch das neue Gesetz deutlich reduziert wird. Das Kindschaftsrechtsreformgesetz setzt den vom Gesetzgeber eingeschlagenen Weg des Paradigmawechsels vom juristischen Interventionsansatz bei der Sorgerechtsregelung anlässlich der Scheidung hin zur sozialpflegerischen Intervention konsequent fort.** Der Rückzug des juristischen Interventionsmodells wird in dem Verzicht auf den Entscheidungsverbund von Sorgerechtsregelung und Scheidung und seiner Ersetzung durch ein modifiziertes Antragsmodell deutlich.

Die Hinwendung zum sozialpflegerischen Interventionsansatz zeigt sich klar in der Neufassung des § 613 ZPO, der die Familiengerichte, wie bereits früher von mir gefordert, ausdrücklich verpflichtet, das Jugendamt über die Trennung von Familien mit minderjährigen Kindern zu informieren.

Geradezu überdeutlich wird der Paradigmawechsel aber an der nunmehr gesetzlich festgeschriebenen Verpflichtung in der gleichen Vorschrift, daß der Richter die Ehegatten auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen hat, was vorher angesichts des vielfach gespannten Verhältnisses zwischen Justiz und Jugendhilfe sicherlich nicht regelmäßig der Fall gewesen ist.

Damit hat sich der Gesetzgeber nach meiner Überzeugung ganz eindeutig für die **Priorität von Beratung vor gerichtlicher Entscheidung** ausgesprochen - mit dem Ziel, auf diesem Wege zu einem einvernehmlichen Konzept der Eltern anstelle einer oktroyierten staatlichen Regelung zu kommen. Unterstützend flankiert wird dieser Wechsel zum sozialpflegerischen Interventionsansatz hin dadurch, daß das **Beratungsangebot** im Falle der Trennung oder Scheidung für Eltern **zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu einer Pflichtaufgabe der Jugendhilfe gemacht** worden ist.

Das ergibt sich eindeutig aus der Neufassung von § 17 Absatz 2 SGB VIII, wobei ich es besonders begrüße, daß das Gesetz nunmehr klar verlangt, daß bei der Erarbeitung dieses einvernehmlichen Konzeptes Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind, eine Praxis, die bisher nicht stets im Rahmen von § 17 und § 28 SGB VIII geübt worden ist.

Gerade wenn aber durch den Wechsel vom Entscheidungsverbund zum Antragsmodell hin in all den Fällen, in denen kein Antrag auf Alleinsorge gestellt wird, regelmäßig keine gerichtliche Anhörung des Kindes stattfinden wird, halte ich es für unumgänglich erforderlich, daß die Subjektrolle des Kindes zumindest auf diese Weise gewahrt bleibt und damit kein Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht für das Kind und den Jugendlichen eintritt.

**Die Verschiebung des Interventionsansatzes hin zur Sozialpflege beschränkt sich aber nicht nur auf die Sorgerechtsregelung, sondern wird auch bei der Umgangsregelung** durch die Änderung von § 18 SGB VIII deutlich, der in seinem Absatz 3 nunmehr Kindern und Jugendlichen einen ausdrücklichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 BGB gewährt.

Das Gesetz legt ausdrücklich fest, daß Kinder und Jugendliche darin unterstützt werden sollen, daß alle Personen, denen ein Umgangsrecht mit dem Kind eingeräumt wird, von diesem Recht auch zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Umgekehrt wird **auch Eltern und anderen Umgangsberechtigten ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes in dem neuen § 18 Absatz 3 zugesagt.**

Die **Rücknahme des juristischen Interventionsansatzes auch beim Umgangsrecht** zeigt sich außerdem **in der neuen Vorschrift des § 52 a FG über das Umgangsvermittlungsverfahrens des Gerichtes**, wobei deutlich wird, daß der Gesetzgeber hier bewußt Strukturelemente der Mediation einsetzt, um eine gerichtliche Entscheidung mit der Gewinner-Verlierer-Lösung zu vermeiden. Es ist schon bezeichnend, daß das Gesetz es ausdrücklich als einen Erfolg des Umgangsvermittlungsverfahrens ansieht, wenn die Parteien durch das Gericht dazu gebracht werden, für die Auflösung der Schwierigkeiten bei der Durchführung des Umgangs Beratung in Anspruch zu nehmen.

**Für die Fragen der Kooperation ist von Bedeutung**, daß das Gesetz hierzu vorschreibt, **daß das Gericht in geeigneten Fällen das Jugendamt an der Umgangsvermittlung zu beteiligen hat**, wobei ich mir kaum vorstellen kann, daß die gerichtliche Praxis Fälle finden wird, in denen sie die Beteiligung des Jugendamtes nicht als geeignet ansieht, zumal wenn die Beratung als wünschenswerter Erfolg der Vermittlung gesehen wird.

### **Vorrang der Beratung**

**Die neue Konzeption der Kindschaftsrechtsreform** mit der Aufgabe des Entscheidungsverbundes für die Sorgerechtsregelung und seiner Ersetzung durch das modifizierte Antragsmodell **verändert auch eindeutig Art und Ausmaß der Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe.**

Der erste und vorrangige Ansatz ist die Beratung, und hierzu leistet die Justiz Hilfestellung einmal in Form der Mitteilung der Trennungssituation an das Jugendamt im Falle minderjähriger Kinder und zugleich auch mit der pflichtgemäßen Belehrung der Ehegatten über die Möglichkeiten der Beratung. Die Verpflichtung zur Mitteilung über einen Scheidungsantrag, von dem minderjährige Kinder betroffen sind, ergibt sich aus § 17 Absatz 3 SGB VIII.

Daß diese Regelung an einer völlig falschen Stelle in das Gesetz eingebaut worden ist, ist sicherlich zu bedauern. Das hätte in die Prozeßnormen gehört und hätte damit sehr

viel schneller eine größere Aufmerksamkeit gefunden. Ich denke, das war bereits gängige Praxis in der Rechtsprechung. Ich kenne eine ganze Reihe Familiengerichte, die eine entsprechende Mitteilung bereits unabhängig von einem Scheidungsverfahren an die Jugendhilfe gegeben haben, wenn beispielsweise ein Wohnungszuweisungsverfahren anhängig wurde. Wenn man wußte, daß minderjährige Kinder in der Familie existieren, haben in der Vergangenheit bereits viele Gerichte eine entsprechende Mitteilung an die Jugendhilfe gemacht. Damit war die Frage verbunden, wer denn für die Kinder nach der Trennung durch die Wohnungszuweisung sorgen wird. Deshalb schien es vielen Richterinnen und Richtern immer sinnvoll, bereits bei diesem Verfahren eine Mitteilung an die Jugendhilfe vorzunehmen.

Nun soll darüber hinaus diese reine **formale Pflicht der Mitteilung der Tatsache der Trennung an die Jugendhilfe mit einer pflichtgemäßen Belehrung der Ehegatten über die Möglichkeiten der Beratung verbunden werden**. Dafür wäre es **ausgesprochen wichtig, wenn die Jugendhilfe Adressenlisten** - vielleicht angereichert durch eine präzisere Darstellung, was die einzelnen Beratungsstellen zu leisten in der Lage sind - **an das jeweils zuständige Familiengericht weiterleiten würde**.

Ich denke, es wäre aber absolut zu kurz gegriffen, wenn sich diese Belehrung aus § 613 ZPO und § 52 FGG darauf beschränken würde, solche Adressen weiterzugeben. Dann wäre schon im Ansatz die Absicht des Gesetzes verfehlt. Der Sinn dieser Vorschrift besteht doch gerade darin, daß das Familiengericht mit der vom Gesetzgeber immer noch vermuteten gewissen Autorität des Gerichtes, die bei den Parteien Gehör findet, den Eltern sehr deutlich macht, welche Chancen Beratung bieten kann, insbesondere Chancen für das Kind, dessen Belastung in der Trennungssituation zu vermindern ist. Das muß auch von den Gerichten ernst genommen werden.

Ich denke, man würde die Aufgabe der richterlichen Rolle völlig mißverstehen, wenn die Richter diesen Hinweis auf das Beratungsangebot auf die Fälle beschränken würden, in denen die Eltern zu erkennen gegeben haben, daß ein Antrag auf Alleinsorge gestellt wird. **Auch wenn die Eltern ganz klar zu erkennen geben, die gemeinsame Sorge in der neu gestalteten Form des § 1687 BGB zu behalten, sollte ihnen das Beratungsangebot dennoch nahegebracht werden**. Denn wir alle sehen doch, welche Klippen aus der Ausgestaltung der neuen gemeinsamen Sorge mit dem Splitten in Alltagsorge und Fragen von erheblicher Bedeutung entstehen können, welche Möglichkeiten des Scheiterns mit der Auslegung dieser Abgrenzungsprobleme auf die Eltern zukommen.

Deshalb ist es besonders wichtig, ihnen möglichst frühzeitig diese Klippen aufzuzeigen, an denen die gewünschte und beabsichtigte Gemeinsamkeit scheitern kann. Es ist wichtig, ihnen zugleich Möglichkeiten aufzuzeigen, wie man diese Klippen vermeiden oder umgehen kann. Das ist meines Erachtens die richtig verstandene Beratungsaufgabe, wie sie im § 613 ZPO und im § 52 FGG deutlich gemacht worden ist.

In diesem Zusammenhang taucht natürlich **die Frage nach dem frühzeitigen ersten Termin** auf. Aber ich denke, wenn § 52 FGG eine Regelung für Verfahren enthält, bei

denen es um die Person des Kindes geht, gilt diese Vorschrift mit ihrem Regelungsinhalt auch für das Scheidungsverfahren, das heißt, in den § 613 ZPO ist auch § 52 FGG mit seiner Ausgestaltung mit einzulesen. Das bedeutet, wenn der Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten sinnvoll sein soll, dann sind wir tatsächlich gezwungen, so früh wie möglich in das Beratungsgespräch mit den Eltern einzutreten.

### **Beseitigung von Reibungsflächen**

§ 52 FGG enthält noch eine weitere wichtige Neuerung, die **Aussetzungsmöglichkeit nach § 52 Absatz 2 FGG**. Ich sehe den Sinn dieser Vorschrift weniger darin, Beratungsunwillige in eine Beratung hineinzuzwingen. Nach meinem Verständnis ist die Ausgestaltung dieser Aussetzungsmöglichkeit ein **Versuch des Gesetzgebers, eine bisherige Klippe in der Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe zu vermeiden**. Wir hatten doch sehr häufig die Probleme, daß die Jugendhilfe bei der Beratung ausgesprochen negativ reagiert hatte, wenn dabei zeitlicher Druck ausgeübt wurde, nun den Mitwirkungsauftrag wahrzunehmen. Dadurch fühlte sich die Jugendhilfe in ihrer Beratungsaufgabe gestört, die sie zu Recht als vorrangig ansah.

Ich sehe den **Hauptansatz dieser Vorschrift** des § 52 Absatz 2 darin, **diesen Reibungspunkt in der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe aufzulösen**, indem nunmehr die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens geschaffen wurde, die es vor der Kindschaftsrechtsreform nicht gab. Ich sehe den Anwendungsbereich vorrangig in der Ziffer 1, wo eine **Beratung** in Anspruch genommen wird und **in ihrer zeitlichen Ausgestaltung nicht gestört werden soll durch den Entscheidungsdruck des Gerichtes**, der dann an die Jugendhilfe weitergegeben wird.

### **Mitwirkung seltener, aber unverzichtbar**

Nur, ich muß es dennoch sagen: Wird aber trotz der Hinweise durch das Gericht und der Angebote durch die Jugendhilfe eine Beratung entweder überhaupt gar nicht erst aufgenommen oder scheitert sie, so wird die Kooperation dann wieder erforderlich, wenn ein Antrag eines Elternteils auf Alleinsorge gestellt wird - sei es in der kompletten oder partiellen Form. In diesem reduzierten Rahmen - reduziert deshalb, weil nicht mehr in jedem Scheidungsfall mit minderjährigen Kinder erforderlich - wird dann allerdings wie bisher die Mitwirkungspflicht der Jugendhilfe nach § 50 SGB VIII ausgelöst.

Wenn ich eben von einem reduzierten Umfang gesprochen habe, so sollte da kein Mißverständnis aufkommen; eine **zusätzliche Aufgabe für die Jugendhilfe** entsteht nämlich dadurch, daß sich auch **die Beendigung der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern**, die durch gemeinsame Sorgeerklärung begründet worden ist, nach der gleichen Vorschrift des neu gefaßten § 1671 BGB regelt und die Familiengerichte und Jugendhilfe damit eine neue Klientel hinzubekommen.

Im übrigen eröffnet die Möglichkeit der partiellen Regelung der elterlichen Sorge die Chance, daß wir mit den gleichen Eltern zum gleichen Sorgerechtsthema mehrere hintereinander geschaltete Verfahren, unter Umständen im Abstand von wenigen Monaten, bekommen werden. Nachdem ein Streitpunkt, der partiell geregelt wurde, ausgeräumt worden ist, taucht dann nach relativ kurzer Zeit ein neuer auf und führt zu einem neuen Verfahren, das dann wieder die Mitwirkung der Jugendhilfe erforderlich macht.

**Die Mitwirkung des Jugendamtes für beide Fallkonstellationen wird um so unverzichtbarer, als die Neufassung des § 1671 BGB von der bisherigen „Alles-oder-nichts-Lösung“ beim Antrag auf Alleinsorge abgeht und nunmehr maßgeschneiderte Lösungen für die sich trennenden Eltern zuläßt,** wobei das Kindeswohl den Maßstab bestimmt, in welchem Umfange gemeinsame Sorge durch Alleinsorge ersetzt wird.

Diese durch die **Neufassung des § 1671 BGB** eröffnete **Möglichkeit zur differenzierten Lösung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** gibt nicht nur größere Chancen für die Beratung, weil kein Elternteil mehr durch bloßes Kopfschütteln die komplette Alleinsorge erzwingen kann, sondern **verlangt** zugleich auch **in erhöhtem Maße die fachkundige Mitwirkung des Jugendamtes bei der Erarbeitung der maßgeschneiderten, am Kindeswohl orientierten Lösung der beantragten Alleinsorge im Verhältnis zu der soweit wie möglich zu erhaltenden Gemeinsamkeit in der Elternverantwortung.**

Ich denke, wir sollten uns keinen Illusionen hingeben, **diese maßgeschneiderte Lösung wird mit Sicherheit schwieriger zu erreichen sein als die Umsetzung des bisherigen „Alles-oder-nichts-Prinzips“**, nur bietet die neue Lösung größere Chancen für das Kind, und wir sollten uns auch auf sie einstellen.

### **Notwendigkeit eines neuen Rollenverständnisses**

Diese Darlegungen machen aber ebenso deutlich, daß die Neuregelungen der Kindschaftsrechtsreform zugleich auch von Justiz und Jugendhilfe ein neues Rollenverständnis fordern, ja geradezu erzwingen. Bei dieser Verschiebung des Interventionsansatzes kann auch der machtbewußteste Familienrichter nicht mehr davon ausgehen, daß ihm das Jugendamt als weisungsgebundener Zuarbeiter zu Verfügung zu stehen hat.

Ich denke, hier **sorgt das Gesetz** sehr deutlich **für eine notwendige Bewußtseinsveränderung.** In der vorrangigen Phase der Beratung wird vielmehr dem Familiengericht die Rolle desjenigen zugewiesen, der Hilfestellung zur Beratung zu gewähren hat, indem er das Faktum der Trennung so schnell wie möglich dem Jugendamt mitzuteilen und die trennungswilligen Eheleute mit minderjährigen Kindern auf die Möglichkeit der Beratung ausdrücklich hinzuweisen hat.

Scheitert die Beratung indes oder wird sie gar nicht erst aufgenommen, so daß in letzter Konsequenz das staatliche Wächteramt und der juristische Interventionsansatz so-

wie damit das Familiengericht gefordert ist, dann darf sich das Jugendamt seiner Mitwirkungspflicht im aufgezeigten Umfange nicht entziehen. Das sollte wiederum auch ein mit allem neuen Selbstbewußtsein ausgestatteter Sozialarbeiter nicht bestreiten können.

**Die Kooperation** sollte sich allerdings **nicht auf das Verhältnis von Gericht und Jugendhilfe beschränken**. In dem gleichen „Boot“ sitzt auch **die Anwaltschaft**. Wir alle kennen das Spiel auf diversen Veranstaltungen und Tagungen, an denen nur sehr wenige Anwälte teilnehmen und wo diese in die Rolle des „Buhmanns“ oder der „Buhfrau“ nach dem Motto gebracht werden: Das seien doch diejenigen, die für die ganzen Komplikationen verantwortlich sind.

Geradezu allergisch reagiere ich, wenn dazu noch das Argument kommt: Dieses Verhalten der Anwälte erkläre sich aus der wirtschaftlichen Denkweise der Anwaltschaft, weil man, je streitiger man das Verfahren mache, umso mehr verdienen könne. Wer das glaubt, ist auf einem völligen Holzweg. Wer sich die Streitwerte für alle Verfahren, bei denen es um Kinder geht, einmal anschaut, dem muß klar sein, daß jeder Anwalt, der sich auf eine streitige Lösung dieser Verfahren einläßt, völlig wider seine finanziellen Interessen handelt. Er „buttert“ nämlich in diesem Falle ausdrücklich zu.

Deshalb wird meines Erachtens schon ein vernünftiges Kostenbewußtsein die Anwälte dazu bringen, so früh wie möglich die Beratung durch die Jugendhilfe ins Spiel zu bringen. Das erleichtert ihnen die Arbeit und befreit sie von Aufgaben, für die sie genauso wenig gerüstet sind wie die Richterinnen und Richter.

Ich denke, daß auch die **Einrichtung der Fachanwaltschaft für Familienrecht** ein guter Weg ist, um zu einer vernünftigen Kooperation zu gelangen. Ich wünschte mir allerdings schon, daß die Curricula der Fachanwaltsausbildung vielleicht doch etwas mehr die Aspekte der Beratung ins Gespräch bringen.

Einen großen **Vorteil** hat der **Fachanwalt** allerdings **gegenüber dem Richter**. Ihm ist, wenn er seinen Titel weiterführen will, aufgegeben worden, **eine jährliche Fortbildung nachzuweisen**, was ihn deutlich von den Richterinnen und Richtern unterscheidet, für die die Fortbildung fakultativ ist, die ihrer eigenen Einschätzung des Fortbildungsbedürfnisses zu entsprechen hat. Manches ist dabei nicht ganz so, wie ich es mir als wünschenswert erträumte.

Wenn ich in diesem Zusammenhang auch noch höre, daß man seitens des verantwortlichen Ministeriums auch nichts tun könne, weil es ein Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit sei, wenn man über eine obligatorische Fortbildung für Richter auch nur nachdächte, dann kann ich nur sagen, daß das ein pervertiertes Verständnis von richterlicher Unabhängigkeit ist, die mit der Zielsetzung dieser Institution nicht das geringste zu tun hat. Deshalb **muß meiner Meinung nach hinsichtlich der Fortbildung von Richterinnen und Richtern gerade nach der Kindschaftsrechtsreform etwas geschehen**.

## Zur Rolle des Verfahrenspflegers als Anwalts des Kindes

Nun hat uns die Kindschaftsrechtsreform aber noch eine weitere Institution gebracht, die in die Kooperation mit einbezogen werden muß, und das ist das lange in der Diskussion befindliche Instrument des Anwaltes des Kindes oder - wie es der Gesetzgeber genannt hat - des **Verfahrenspflegers**. Wie nicht anders zu erwarten, ist die **Beurteilung** dessen, was der Gesetzgeber uns mit dieser neuen Institution gebracht hat, **sehr unterschiedlich**.

Während Ludwig Salgo meint, das sei das mindeste, was der bundesdeutsche Gesetzgeber habe tun müssen, um seinen internationalen Verpflichtungen und dem Rechtsvergleich gerecht zu werden, findet sich in dem Familienrechtsreform-Kommentar in der Bearbeitung von Maurer die Einschätzung, daß die Einrichtung eines Verfahrenspflegers so überflüssig wie ein Kropf sei, was nach seiner Befürchtung dennoch zu der fatalen Folge führen werde, daß die Familienrichter jedenfalls in den Fällen des § 50 Absatz 2 FGG, der die drei Regelfälle vorsieht, völlig bedenkenlos immer den Verfahrenspflegers anordnen werden.

Das sei allein schon deshalb so, weil der Gesetzgeber hierbei mit pädagogischen Tricks gearbeitet habe, da nämlich nach den Regelbeispielen des Absatzes 2 ein Verfahrenspfleger eingesetzt wird, der Beschluß vom Familienrichter nicht begründet zu werden braucht, während der Richter, wenn er von der Ausnahme Gebrauch macht, keinen Verfahrenspfleger bestellt und das ausdrücklich begründen muß. Der Gesetzgeber vertraue darauf, daß Richter und Richterinnen grundsätzlich ziemlich „faul“ seien, daß sie dann lieber einen Verfahrenspfleger einsetzten, als die Nichteinsetzung begründen zu müssen.

Die Institution des Verfahrenspflegers krankt nun meines Erachtens an einigen Dingen. Ich muß Ihnen vielleicht doch noch ein Zitat aus dem Familienrechtsreform-Kommentar präsentieren, damit Sie erkennen, wie man Reform auch verstehen kann. Ich zitiere Maurer:

*„Nicht nur, daß aus der Sicht des Praktikers dieses Rechtsinstitut völlig überflüssig ist. Es wird wie im Betreuungsverfahren zu folgender Rechtspraxis kommen: Oft wird sich der Verfahrenspfleger nicht sonderlich engagieren, dann ist er ohnehin fehl am Platze, ist aber gleichwohl aus der Staatskasse zu entschädigen. Oder er führt infolge seines übermäßigen Engagements zu einer entbehrlichen und für die Beteiligten nicht gerade förderlichen Verzögerung des Verfahrens, und dies, obgleich die Amtsermittlungspflicht der Gerichte, die ganz besonders die Wahrnehmung und Achtung der Interessen des Kindes gebietet und die Pflicht zur Anhörung der Eltern, der Kinder, der Pflegepersonen und des Jugendamtes besteht.“*

So kann man das auch sehen! Ich teile diese Befürchtung nicht; ich hätte eher die gegenteilige Befürchtung, daß die Familienrichter ein wenig zu sparsam mit der Einsetzung dieser neuen Institution umgehen werden. Der Aufgabenbereich dieses Verfahrenspflegers liegt nun darin - wie es die Generalklausel des § 50 Absatz 1 FGG

deutlich macht -, die Wahrnehmung der Interessen des Kindes in allen Fällen zu sichern, in denen es erforderlich ist. **Ich war immer der Meinung, wir hätten uns mit der Generalklausel begnügen können und die Regelbeispiele vielleicht noch in der amtlichen Begründung anführen können.**

Ich hätte mir aber gewünscht, daß der Gesetzgeber etwas ehrlicher gewesen wäre und das, was er in die amtliche Begründung hineingeschrieben hat, auch im Gesetzestext selbst zum Ausdruck gebracht hätte, indem er nicht geschrieben hätte, daß in den Fällen, wo es zur Wahrnehmung der Interessen erforderlich ist, das Familiengericht einen Verfahrenspfleger einsetzen kann, sondern wie er es in der amtlichen Begründung klipp und klar zum Ausdruck gebracht hat, einen Verfahrenspfleger einsetzen muß. Diese grundsätzliche Verpflichtung hat er dann nur im § 50 Absatz 2 FGG zum Ausdruck gebracht. Das Ganze ist ein Problem fehlender Logik in der Ausgestaltung des Gesetzes.

Ich finde es richtig, daß in diesem Zusammenhang Ludwig Salgo darauf hinweist, daß der Text der Vorschrift davon spricht, daß es um die Wahrnehmung der Interessen des Kindes geht - so hat es der Gesetzgeber wörtlich gesagt - und daß das leicht zu der Gefahr führen könnte, daß die Interpretation des Kindeswohls ausschließlich aus der Sicht des Verfahrenspflegers erfolgt - und daß der zweite Aspekt, der notwendigerweise dazugehört, nämlich Wünsche und Willen des Kindes wahrzunehmen, dabei leicht auf der Strecke bleiben könnte. Ich halte es für gut, daß Ludwig Salgo darauf noch einmal ausdrücklich hingewiesen hat, daß gerade **Wunsch und Willen des Kindes eine ganz maßgebliche Rolle** zu spielen haben.

In diesem Zusammenhang komme ich nun zu den **Aufgaben der Verfahrenspfleger**. Sie sollen ja Wünsche und Vorstellungen des Kindes einbringen, seinem Wohl gerecht werden. Dabei wird es **erforderlich sein, bereits außergerichtlich zur Vorbereitung dieser Interessenwahrnehmung tätig zu werden**. In diesem Zusammenhang werden nun **Bedenken** geäußert, wie das denn nun gehen solle; der Verfahrenspfleger müsse ja dazu Gespräche mit dem Kind und mit den Eltern führen, ihre Positionen also kennen, um selbst feststellen zu können, wo die Interessen des Kindes tangiert sind, wenn die Eltern sich diesen Gesprächen verweigern, wenn sie unter Umständen sogar in Wahrnehmung ihres elterlichen Sorgerechtes Gespräche des Kindes mit dem Verfahrenspfleger verbieten.

Ferner wird in diesem Zusammenhang der Standpunkt vertreten, daß der **Verfahrenspfleger** auch gehalten ist, **mit dem Jugendamt die Frage der pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte zu erörtern sowie über weitere Hilfsmaßnahmen mit dem Jugendamt zu diskutieren**, um auf diese Weise die Interessen des Kindes entsprechend wahrnehmen zu können. Die Befugnisse des Verfahrenspfleger sind in der gesetzlichen Ausgestaltung auch hier wiederum etwas nebulös geblieben.

Obwohl das Kind materiell von dem Verfahren betroffen ist, ist es weitgehend nicht in der Position eines Verfahrensbeteiligten. Und wenn der Verfahrenspfleger die Position des Kindes wahrzunehmen hat, so wird der Standpunkt vertreten, könne das nicht an-

ders gesehen werden, als daß ihm auch keine größeren Rechte als dem Kind zustünden. Man billigt ihm lediglich zu, an den Anhörungen der Eltern zu ihren Vorstellungen zur elterlichen Sorge teilnehmen zu können.

Es wird auch der Standpunkt vertreten, daß der Verfahrenspfleger bei der Anhörung des Kindes dabei sein dürfe, wobei das dadurch gleich wieder relativiert wird, wenn der Richter wie bisher die Anwälte außen vor gelassen und das Gefühl hat, daß nur das Vieraugengespräch mit dem Kind etwas bringen könnte, dann dürfe auch der Verfahrenspfleger aus der Anhörung des Kindes herausgehalten werden. Und schließlich habe der Verfahrenspfleger das Kind auch dahingehend zu beraten, ob es sich überhaupt zu Angaben im Verfahren bereiterklärt oder ob es sich völlig heraushalten, überhaupt keine Angaben machen möchte.

Prozessual hat der **Verfahrenspfleger** sicherlich **ein Akteneinsichtsrecht, das sich allerdings auf Gerichtsakten beschränkt**. Ich bin mehrfach von Jugendämtern darauf angesprochen worden, ob denn der Verfahrenspfleger auch in deren Akten hineinschauen dürfe. Soweit geht es nicht, sondern die Rolle des Verfahrenspflegers beschränkt sich auf ein familiengerichtliches Verfahren, und insofern darf dieser nur die Gerichtsakten einsehen, nicht aber die Akten des Jugendamtes. Wenn es zu einer Entscheidung kommt, dann entsteht allerdings auch für den Verfahrenspfleger **ein formelles Beschwerderecht**, wenn er die Entscheidung nicht mit den Interessen des Kindes vereinbar hält. **Das läßt sich aus § 57 Absatz 1 Nummer 9 FGG ableiten.**

Daß wir für den Verfahrenspfleger keinen Antrag brauchen, hat das Gesetz sehr deutlich gemacht. Es gibt eine von Amts wegen vorzunehmende Überprüfung der Notwendigkeit der Bestellung des Verfahrenspflegers. Daß natürlich das Jugendamt selbstverständlich berechtigt, unter Umständen auch verpflichtet ist, wenn es den Eindruck hat, beim Gericht passiert nicht viel, entsprechende Anregungen zu geben, halte ich für selbstverständlich, schon aus der Beteiligtenrolle heraus und der natürlich weiterhin bestehenden Verpflichtung, sich auch um das Kind zu kümmern.

Wir haben - wie ich bereits erwähnte - einerseits die Generalklausel mit der allgemeinen Formulierung „*wenn es zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist*“, und wir haben die drei Regelbeispiele in Absatz 2 des § 50 FGG.

**Nichts gesagt wird im Gesetz, wann denn die Bestellung des Verfahrenspflegers zu erfolgen hat.** Daraus ist im Schrifttum der Schluß gezogen worden, daß das Familiengericht erst einmal selbständige Ermittlungen anzustellen hat, und wenn sich in Laufe dieser Ermittlungen dieser Interessengegensatz dokumentiert, dann sei zu diesem Zeitpunkt der Verfahrenspfleger zu bestellen.

Zu diesem Zeitpunkt werden aber eine ganze Reihe von Anhörungen bereits stattgefunden haben, die man dann entweder nachholen muß oder dem Verfahrenspfleger nur in Form dürftiger Aktenvermerke zur Kenntnis bringen kann. Ich halte das für problematisch und denke, **wir sollten in Fällen, wo ein generelles Bedürfnis zur Wahr-**

**nehmung der Interessen des Kindes erkennbar wird, so früh wie möglich den Verfahrenspfleger auch bestellen.**

**Unser größtes Problem** - obwohl wir es von Anfang an in dem Reformprozeß immer wieder angemerkt haben - besteht darin, **daß es der Gesetzgeber unterlassen hat, zu sagen, wer denn dieser Verfahrenspfleger sein und welche Qualifikation er haben soll.** Erst aufgrund vieler massiver Proteste ist dann etwas in die Begründung des Gesetzes hineingekommen, wobei ich mich frage, ob das besonders hilfreich ist.

Der Gesetzgeber hat uns fürsorglich in die Hand gegeben, daß man bei der Auswahl des Verfahrenspflegers, wobei das Ermessen des Gerichtes frei ist, darauf schauen sollte, welcher Art denn die Konflikte sind, die für das Kind entstehen können. Liegen diese mehr im rechtlichen Bereich, dann läge es nahe, einen Anwalt zu bestellen. Falls diese aber mehr im psychosozialen Bereich, in der Verdeutlichung der Bedürfnisse, der Wünsche und des Willens des Kindes lägen, also der Verfahrenspfleger mehr der Dolmetscher des Kindes sein kann, sollte jemand aus dem sozialpflegerischen Bereich als Verfahrenspfleger herangezogen werden.

Das ist ja noch verständlich. Denn daß wir die englische Lösung nicht bekommen würden mit der doppelt besetzten Rolle - juristisch einerseits, sozialpflegerisch oder sozialpsychologisch andererseits -, das war klar. Aber der **verhängnisvolle Zusatz in der amtlichen Gesetzesbegründung besteht darin, daß es sich auch um geeignete Laien - unter anderem auch um Familienangehörige - handeln könne, die man zum Verfahrenspfleger bestellen könnte.**

Ich habe das von Anfang an als **Etikettenschwindel** bezeichnet. Man kann also nur herzlich und dringend darum bitten, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, weil wir sonst die Chance, die die Kindschaftsrechtsreform für die Kinder bietet, schnell verspielen könnten. Denn den Familienangehörigen, der nicht in den Familienstreit involviert ist, müßte man erst einmal mit der Lupe suchen; es gibt ihn wohl nur in den seltensten Fällen.

Im übrigen können wir natürlich **von der Einsetzung eines Verfahrenspflegers absehen, wenn bereits ein Anwalt oder ein anderer Verfahrensbeteiligter für das Kind tätig wird**, das heißt, wenn für das Kind ein Anwalt bestellt ist. Nun wird in der Regel diese Bestellung nicht von dem Kind selbst kommen. Aber in der Regel wird es jemand sein, der von den Eltern oder einem Elternteil für das Kind zum Anwalt bestellt worden ist, wenn es denn überhaupt zu einer solchen Einrichtung gesonderter, für das Kind ausdrücklich außerhalb des Verfahrensweges bestellter Anwaltschaft kommen sollte. Ich denke, daß wir mit dieser Möglichkeit wohl nicht allzu häufig rechnen brauchen.

Im übrigen ist der Verfahrenspfleger von der Staatskasse zu entschädigen. Ob und inwieweit diese Institution zu dem gewünschten Erfolg führt, wird sicherlich davon abhängen, wie einerseits diese Verfahrenspfleger gefunden werden können. Es gibt dazu Vorschläge, wie die Qualifikation aussehen könnte.

Andererseits erleben wir auch sehr deutlich, daß diese Institution inzwischen bereits als Chance auf dem Arbeitsmarkt entdeckt worden ist, und nicht nur von denjenigen, die einmal in diese Rolle des Verfahrenspflegers zu schlüpfen bereit wären, sondern auch als Arbeitsmarktchance für zahlreiche kommerzielle Weiterbildungsinstitute. Da werden wir sehr genau hinschauen müssen, was in den Curricula dieser Institute als für den Verfahrenspfleger zu vermittelndes Wissen erscheint, wenn diese Geschichte nicht schon vom Ansatz her in die falsche Richtung gelenkt werden soll.

**Außerdem wird der Erfolg der Institution des Verfahrenspflegers letztlich auch davon abhängen, wie wir, die wir bisher in den Verfahren beteiligt waren, uns auf diese neue Einrichtung einzustellen bereit sind,** ob wir sie als Chance für das Kind sehen oder ob wir - wie Maurer - es als eine lästige, überflüssige, Verzögerung herbeiführende und damit letztlich dem Kind nur schadende Institution ansehen. Vermieden werden muß unter allen Umständen ein Konkurrenzdenken zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten.

### **Abschließende Bemerkungen**

**Kooperation sollte nach der Kindschaftsrechtsreform noch deutlicher als bisher das beherrschende Thema werden.** Nur wenn es uns gelingt, das auch in die Tat umzusetzen, wird eine große Zahl der Ziele auch umsetzbar sein. Andernfalls wird es dabei bleiben, daß manche gute Absicht des Gesetzgebers an der rauhen Wirklichkeit derjenigen, die damit umzugehen haben, scheitert. Das zu verhindern, sollte uns Ansporn und Ermutigung sein.

Allen Berufsgruppen sollte klar sein, daß die neue Reformkonzeption der **Beratung Vorrang vor der gerichtlichen Entscheidung einräumt, damit der Konsens der Eltern im Interesse des Kindes gestärkt wird. Das muß auch der Leitgedanke aller Professionen für ihre sich wandelnde Kooperation werden.**

# Konsequenzen der Kindschaftsrechtsreform für die anwaltliche Tätigkeit; Möglichkeiten der Kooperation mit der Jugendhilfe

KARIN HASCHER-HUG

*Fachanwältin für Familienrecht, Kanzlei Depré & Coll., Mannheim*

Zu Beginn meines Referates möchte ich Ihnen folgende **Arbeitssituation - siehe Abbildung 1** - vorstellen:

Frau A ruft an, sie habe ein dringendes Anliegen. Sie befindet sich mitten in einem Umgangsrechtsstreit vor Gericht und wolle den Anwalt wechseln. Im 1. Besprechungstermin schildert Frau A folgende Situation:

Frau A ist Mutter von vier Kindern, sie hat die Töchter B, 15 Jahre alt, und C, 14 Jahre alt, aus ihrer ersten Ehe. Mittlerweile ist Frau A seit mehreren Jahren geschieden. Sie hat nunmehr zwei weitere Kinder, D, ein Junge von sechs Jahren, und E, eine Tochter von zwei Jahren. Beide Kinder hat sie zusammen mit F, mit dem sie nie verheiratet war. Man hat ein Jahr zusammengewohnt.

Frau A ist seit Ende des Jahres 1997 mit G befreundet; sie lebt nunmehr mit G zusammen. Die Kinder D und E sagen zu G Papa, G möchte die Kinder gerne adoptieren.

Den letzten Kontakt hatten die Kinder D und E mit ihrem Vater F im April 1997. Zuvor hatte F sporadisch Kontakt mit D, mit E weniger. E kennt ihren Vater nicht. Früher war es so gewesen, daß D, wenn er seinen Vater sporadisch besucht hatte, im Anschluß daran sehr aggressiv und schwierig war. Frau A fühlte sich dieser Situation nicht gewachsen. Auch A und F haben seither keinen persönlichen Kontakt mehr gehabt. Absprachen irgendwelcher Art sind nicht möglich. Frau A und Herr F machen sich gegenseitig heftige Vorwürfe, insbesondere aus der Zeit um die Geburt der Kinder.

F ist mittlerweile verheiratet und möchte die Kinder D und E regelmäßig jedes zweite Wochenende - von Freitag bis Sonntag - zu sich nehmen. Er hat deshalb ein Umgangsrechtsverfahren eingeleitet. Es gibt eine Stellungnahme des Jugendamtes. Diese hat beschreibenden Charakter; sie enthält keine Empfehlung.

Frau A wird bisher von einem Anwalt vertreten, der hauptsächlich Strafrecht macht, aber zweimal im Jahr Familiensachen, und von dem sie den Eindruck hat, daß er sich sehr für sie einsetzt. Sie habe aber die Überzeugung gewonnen, daß der Prozeß vielleicht einen negativen Verlauf für sie nehmen könnte, und möchte deshalb jetzt eine Fachanwältin für Familienrecht. Sie verspricht sich hiervon neue Impulse für ihre Prozeßziele.

Frau A lehnt jeglichen Kontakt der Kinder mit dem Vater F strikt ab. F habe sich nie um seine Kinder gekümmert, er habe einen schlechten Einfluß auf die Kinder, sie be-

## Eine Problemsituation als Beispiel

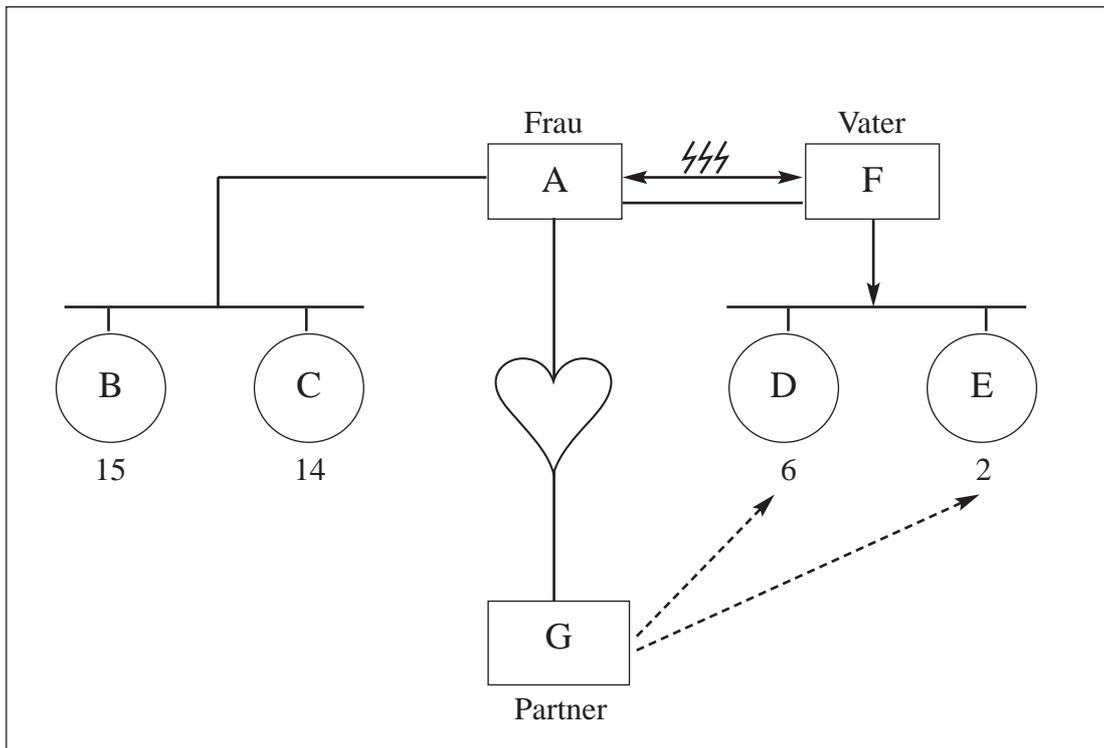


Abbildung 1

© Hascher-Hug

schreibt ihn als typischen Yuppi-Typ, der nunmehr nach abgebrochenem Studium ein erfolgreicher Unternehmensberater sei.

Frau A selbst ist ausgebildete Musiktherapeutin und arbeitet derzeit jedoch aufgrund ihrer guten Sprachkenntnisse als Übersetzerin zu Hause. So schafft sie es, ihre Kinder persönlich zu betreuen und gleichzeitig den Familienunterhalt zu verdienen. Herr F zahlt Unterhalt für seine Kinder derzeit im unteren Bereich. Der Unterhalt wird bis jetzt über das Jugendamt geltend gemacht.

A und G sind weltanschaulich festgelegt. Die Kinder besuchen einen gemeindeeigenen Kindergarten. Es gibt zu Hause weder Radio noch Fernsehgerät. Kinobesuche werden abgelehnt. A und G sind sehr gut aussehende Menschen und sehr sympathisch.

Das Gericht hatte ein Sachverständigengutachten angeordnet. Bei den Gesprächsterminen mit dem Sachverständigen ließ sich Frau A von ihrem Anwalt begleiten. Es kam zu Unstimmigkeiten zwischen Frau A und dem Sachverständigen. Das Sachverständigengutachten kam zu einem Ergebnis zu Lasten von Frau A, es wurde jedoch sehr einseitig formuliert.

**Frau A bittet mich um Mandatsübernahme mit dem erklärten Ziel, den Umgangskontakt von D und E mit F zu verhindern, und zwar um jeden Preis. Zum Beratungsgespräch kommt G mit. Ich habe nach eineinhalbstündigem Gespräch mit A und G das Mandat angenommen.**

Die Gebühren für ein Streitiges Umgangsverfahren richten sich nach dem Streitwert, der in der Regel von den Gerichten mit 5.000 DM festgesetzt wird. Eine Anwaltsgebühr beträgt 320 DM, der Anwalt erhält in der Regel zwei oder drei Gebühren, somit 640 DM oder 960 DM zuzüglich Umsatzsteuer. Die Höhe der Gebühr ist unabhängig vom Arbeitsaufwand.

### **Worin besteht die Aufgabe eines Anwalts und wo liegt der Unterschied zu den anderen Berufsgruppen?**

Ich möchte Ihnen zunächst die **Definition aus der Standesordnung** vortragen:

*„Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gericht und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigungen und staatliche Machtüberschreitungen zu sichern.“*

Die Rolle im Verfahren, bei dem die Beteiligten Antragsteller und Antragsgegner heißen, ist an der Seite meiner Mandantin. Meine Mandantin ist auch diejenige, die mich bezahlt.

**Der Rechtsanwalt ist unabhängiges Organ der Rechtspflege.** Diese gesetzliche Definition gibt dem Berufsbild des Rechtsanwalts den ethischen Unterbau. Die wirtschaftliche Basis seiner Berufsausübung liegt jedoch im Verhältnis zu seiner Mandantschaft. **Im gerichtlichen Verfahren vertrete ich** - Rechtsanwältin als unabhängiges Organ der Rechtspflege - **einseitig und parteiisch die Interessen der Mandantin.**

Diese Definition als unabhängiges Organ der Rechtspflege ist gleichzeitig die definierte **Grenze meiner Parteilichkeit**, nämlich diese hat sich innerhalb der Rechtsordnung und der Standesethik zu bewegen. Darüber hinaus ist die Art und Weise der Arbeitsausführung die persönliche Angelegenheit und der persönliche Stil eines jeden Rechtsanwalts und einer jeden Rechtsanwältin.

Meine **Tätigkeit** ist **im weiteren Sinne wirtschaftlich ausgerichtet**. Die Mandantin wird mich nicht mehr bezahlen, wenn sie mit meiner Arbeit unzufrieden ist. Die Rechtsanwältin steht in unmittelbarer Konkurrenz mit ihren Kollegen, wie das Fallbeispiel deutlich macht.

**Wir sind aufgrund steigender Zulassungszahlen einem zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt.** Hinzu kommt, daß der Markt der Rechtsberatung auch durch nicht-anwaltliche Berater ständig verschärft wird. Diese nicht-anwaltlichen Berater sind beispielsweise Steuerberater, Banken, Gewerkschaften, Wirtschaftsprüfer, vielleicht im Rahmen von Scheidungen in Zukunft auch - nach den neuesten politischen Diskussionen - Notare und Standesbeamte. **Es ist Aufgabe eines guten Rechtsanwalts, sich einen Platz in seinem Rechtsberatungsmarkt zu sichern.**

Die familienrechtlich ausgerichtete Rechtsanwältin tut dies in ihrem Ressort, und zwar abgestimmt innerhalb dieses Ressorts auf ihre persönlichen Fähigkeiten und Zusatzausbildungen, manchmal auf die persönliche Ideologie, die persönliche Sichtweise der Dinge und den eigenen Erfahrungshorizont.

Es gibt gerade im Familienrecht auch ganz typische Charaktere, beispielsweise die streitbare feministische Anwältin oder den aggressiv männlichen Anwalt, der gerne Verbandsmitglieder vertritt. Viele Leute kennen diese Charaktere und suchen sich gerade einen Anwalt, der oder die diesen Ruf hat.

Die Bürger sind zunehmend besser informiert und besser beraten und bekommen deshalb zunehmend ein Gefühl für die Unterschiede zwischen guter und schlechter anwaltlicher Leistung. **Die Sicherung der Marktposition des Anwalts hängt deshalb von der dauerhaften Zufriedenheit der Mandanten ab.**

**In diesem Zusammenhang stellen sich für mich folgende Fragen:**

- Wie messe ich den Erfolg meiner Arbeit?
- Wie messe ich die Beschaffenheit meiner Arbeit, ihre Güte?
- Wie beurteile ich den Wert meiner Arbeit?

**Der Begriff der Qualität eines Anwalts und seiner Tätigkeit ist relativ.** Es mag sein, daß ein Anwalt sprachlich sehr versiert ist und sich in der neuesten, höchst richterlichen Rechtsprechung sehr gut auskennt, was bei Gericht eine hohe Anerkennung findet.

Es mag auch sein, daß eine Anwältin sich gegenüber Kollegen immer sehr höflich und kollegial fair verhält und deshalb dort sehr geschätzt wird. Es mag auch sein, daß der vermittelnde Stil der anwaltlichen Schriftsätze bei den Mitarbeitern des Jugendamtes Anerkennung findet. **Ohne die Akzeptanz durch die Mandantschaft werden diese Fähigkeiten jedoch nicht zum Einsatz kommen,** da in diesem Fall keine anwaltlichen Mandate erteilt werden.

Im Hinblick auf die notwendigerweise **marktwirtschaftliche Ausrichtung** einer Anwaltskanzlei spielt deshalb letztendlich die **Zufriedenheit der Mandantschaft** die ausschlaggebende Rolle.

Hinzu kommt ferner, daß sich die anwaltliche Tätigkeit nicht immer darauf beschränkt, einen juristischen Rat oder eine juristische Auskunft zu erteilen. Der Rechtsanwalt ist Streiter für die Durchsetzung der Parteiinteressen und als Interessenvertreter in erster Linie Vertrauensperson des Mandanten.

Auch der Rechtsanwalt hat ein subjektives Bild seiner Leistung, die nicht immer identisch sein mag mit der Beurteilung durch die anderen Prozeßbeteiligten oder der Mandantschaft. Diese **Gründe für eine positive oder negative Einschätzung der anwaltlichen Tätigkeiten** liegen oft meist nicht in der vom Mandanten schwer zu beurteilen-

den juristischen Einschätzung der anwaltlichen Kompetenz, sondern **im persönlichen Bereich**.

Gründe für die Unzufriedenheit der Mandanten sind oftmals nicht genug Zeit für den Mandanten, schwere Erreichbarkeit oder Zusagen, die nicht eingehalten werden können im Hinblick auf Zeit und Ausgang eines Verfahrens. Ein verlorener Prozeß führt jedoch noch nicht unbedingt zur Unzufriedenheit des Mandanten; erst ein überraschend verlorener Prozeß führt zur Unzufriedenheit.

**Im Wettbewerb bestimmt** deshalb der **Kunde die Qualität der erbrachten Leistung**. Der Kunde steht an erster Stelle. Der Rechtsanwalt ohne zuverlässige Mandantschaft hat den falschen Beruf ergriffen, selbst wenn andere Kollegen und Fachleute ihn für einen guten Juristen halten.

### **Über die Herausarbeitung der Mandantenerwartung**

Eine wichtige Aufgabe des Anwalts ist deshalb die Herausarbeitung der Mandantenerwartung im Einzelfall.

In dem von mir vorgetragenen Fall äußert Frau A eindeutig, Ziel ist: Ausschluß des Umgangs des Vaters zumindest für eine bestimmte Zeit. Frau A sagt aber auch: *„Ich tue dies, weil ich glaube, daß dies das Beste für meine Kinder ist. Ich möchte, daß es meinen Kindern gut geht.“*

Es war mir wichtig, klar zu sagen: Erstens sehe ich große Schwierigkeiten, die angestrebten Ziele zu erreichen. (Es spricht viel dafür, daß wir den Prozeß verlieren.) Zweitens kann ich etwas für Sie tun!

Zum einen kann ich Frau A sagen, was ich über Kinder von getrennten Eltern weiß, zum Beispiel über das sogenannte Besuchsrechtssyndrom. Ich kann ihr sagen, welche Erfahrungen ich mit solchen Fällen habe und kann versuchen, zusammen mit ihr den für die Kinder schonendsten Weg im Umgang oder Nichtumgang mit dem Vater F herauszuarbeiten.

Hierbei kann ich mich für die Mandantin einsetzen. Die Verantwortung liegt letztendlich bei Frau A. Vor allem ist es jedoch meine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß Frau A **ein faires Verfahren** hat.

Man muß die Ansichten dieser Frau nicht teilen, und im Moment tut es im Rahmen des laufenden Verfahrens offensichtlich auch niemand. Dennoch halte ich es für falsch und es kann nicht angehen, daß man dieser Frau, die ihr Leben und das der Kinder exzellent meistert, ihre Erziehungskompetenz in Frage stellt und auf ihre Haltung gegenüber dem neuerlichen Umgangswunsch des biologischen Vaters reduziert. Ich bin im übrigen ganz persönlich der Meinung, daß Frau A ihrerseits auch nicht einlenken kann, solange sie diese Abwertung erlebt. Ich habe Frau A gesagt, daß ich im Moment ihre

Haltung nicht für gut heißen, daß ich ihren Standpunkt jedoch verstehen und daß ich deshalb ihre formulierten Interessen auch vertreten kann.

Es kann natürlich durchaus sein und möglicherweise ist dies auch in dem von mir geschilderten Fall so - auch seitens des Vaters -, daß der Mandant seine tatsächlichen Interessen in der rechtlichen Auseinandersetzung versteckt.

**Die Eltern sind in der Trennungssituation oftmals auch noch nach langer Zeit in einer besonders schwierigen Lage. Ihre Paargeschichte wird bilanziert, Gefühle von Macht und Ohnmacht sind auszuhalten; im übrigen auch von den Helfern.** Beide Partner kämpfen um Anerkennung der Anteile, die sie für die Beziehung aufgebracht haben. Häufig wird der andere hierbei abgewertet. Mit der Trennung als solcher sind darüber hinaus Verletzungen und Kränkungen verbunden, die Aggressionen hervorrufen, was zur Eskalation des Streites beiträgt.

**Mit der Art und Weise meiner Beratung kann ich möglicherweise auf die Situation der Parteien Einfluß nehmen,** natürlich von Fall zu Fall sehr unterschiedlich, je nach der Offenheit der Mandantschaft. Es gelingt allerdings nicht immer; **es gibt aber kein Patentrezept. Ich möchte an dieser Stelle jedoch nicht verschweigen, daß ich der Ansicht bin, daß die streitige Auseinandersetzung zu einer Trennung gehört, und daß ich der Ansicht bin, daß Paare streiten dürfen, ja sogar streiten müssen.**

Vor allem Anwälte und Anwältinnen müssen dem Paar allerdings behilflich sein, daß das ganze einen guten Ausgang nimmt. Nach meiner Beobachtung hat sich jedoch in den letzten Jahren der grundsätzliche Arbeitsstil der Anwälte in Familiensachen bei einem Großteil der Kollegen verändert.

Die **Tendenz** geht derzeit eindeutig **weg vom aggressiven Streitmodell hin zu einem lösungsorientierten Ansatz,** auch im Sinne des neuen Kindschaftsrechts und wie im übrigen auch in unserer Standesordnung niedergelegt. Eine solche **Veränderung** findet natürlich nicht plötzlich statt, sondern ist das **Ergebnis eines Entwicklungsprozesses.**

**Zwei Dinge haben sicherlich wesentlich zu dieser veränderten Haltung beigetragen:**

- Zum einen hat sich die **Mediation** in Deutschland etabliert.
- Zum anderen wurde der **Fachanwalt für Familienrecht** eingeführt.

Viele Kollegen haben sich mit Mediation beschäftigt, und manche haben eine Mediations-Ausbildung absolviert. Sie bringen die Fähigkeiten aus der Mediationsausbildung in ihre anwaltliche Tätigkeit mit ein, genauso selbstredend wie die anderen Berufsgruppen dies auch tun. Man spricht schlagwortartig über die Arbeit mit mediativen Elementen.

Ich denke, wir tun in der Tat gut daran, **einige Grundsätze aus der Mediation in unsere tägliche Arbeit zu integrieren.** Beispielsweise müssen wir im Rahmen unserer

Verhandlungen und Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen unser Ziel nicht allein an dem ausrichten, was juristisch herauszuholen wäre, sondern es kann auf die ganz individuellen Interessen des einzelnen Paares abgestimmt werden, hier ganz speziell im Umgang mit den Kindern. Das Recht dient hier lediglich als Fairneßkontrolle oder für neue Ideen, selbstredend als Grenze für meine Gestaltungsmöglichkeiten.

**Die Parteien müssen ferner umfassend über die rechtliche Situation informiert sein**, und zwar so intensiv, daß sie die rechtlichen Grundprinzipien auch verstehen - also beispielsweise eine genaue Erklärung, was gemeinsame elterliche Sorge nach dem neuen Kindschaftsrecht bedeutet, was auf der „Packung“ steht und was drin ist.

Zum Grundsatz der umfassenden Informiertheit gehört für mich auch, daß ich mit der Mandantschaft **gemeinsam die Strategie für das anstehende Verfahren** entwickle und versuche, den Mandanten die Handlungsweise der einzelnen Prozeßbeteiligten zu erklären und transparent zu machen, in jedem Fall aber meine Handlungsweise.

#### Ein Beispiel:

Mandanten kommen oft mit einem ganzen Bündel von Papieren oder Heften, in denen minutiös Tagebuch über die Kontakte der Kinder mit dem anderen Elternteil geführt wird, wo hingewiesen wird auf jede Kleinigkeit, die nicht so „läuft“, wie der Mandant oder die Mandantin sich dies vorstellt.

In einem Fall S./S. habe ich das Mandat für Herrn S für die Durchführung der II. Instanz in einem Sorgerechtsverfahren übernommen. S und S haben zwei Kinder, einen Jungen J und eine Tochter C. Das Ehepaar hatte im Rahmen der Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart. Frau S hat in der Folgezeit Abänderung und Übertragung auf sich beantragt, Herr S ist dem entgegengetreten und möchte das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Tochter C. Herr S fertigte Dokumente an, aus denen hervorgeht, daß Frau S aufgrund der dargestellten Vorfälle nicht in der Lage ist, die Kinder, insbesondere C zu versorgen. Erstinstanzlich wurden die üblichen Vorwürfe in den Schriftsätzen formuliert, zweitinstanzlich formuliert Frau S die Vorwürfe weiterhin in den Schriftsätzen.

Das Jugendamt hat eine Stellungnahme abgegeben und darin festgestellt, daß das Kind C äußert, zum Vater zu wollen. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes hat jedoch dennoch empfohlen, die elterliche Sorge auf die Mutter zu übertragen, da C dies nur aus Gefälligkeit für den Vater S tue. Sie konnte die subjektive Auffassung nicht begründen.

Ich habe Herrn S erklärt, daß ich seine Tagebücher nicht übernehme,

- erstens weil ich glaube, daß dies einen schlechten Eindruck bei Gericht macht (gegenseitige Vorwürfe sind out, leistungsorientierter Ansatz ist in) und
- zweitens weil ich glaube, daß man so als Eltern nicht weiterkommt.

Ohne eine solche Erklärung hätte wohl Herr S die Tagebücher hinter meinem Rücken direkt an das Gericht geschickt.

Die Mutter hat im Laufe des Verfahrens eingelenkt und bekundet, sie habe sich nur auf Anraten des Jugendamtes gewehrt, sie sei bereit, einen Wohnortwechsel von C auszuprobieren. Man hat sich dann darauf geeinigt, daß es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge für beide Kinder bleibt, C ihren Wohnsitz bei S nimmt. Gleichzeitig haben die Eltern schriftlich niedergelegt, daß sie in Zukunft bei Konflikten zunächst eine Erziehungsberatungsstelle aufsuchen wollen.

Herr S hat sich am Schluß mit einem sehr netten Brief bedankt und meine Rechnung, die höher war als üblich, da wir eine Gebührenvereinbarung hatten, prompt bezahlt. Das Kind ist am 1. September umgezogen.

### **Über weitere Veränderungen in der anwaltlichen Praxis**

Eine weitere Veränderung hat sich durch die Einführung der **Fachanwälte für Familienrecht** ergeben. Im Rahmen der Zusatzausbildung finden Diskussionen und eine Umorientierung statt. Die Mandantschaft hat die Möglichkeit, Fachleute zu konsultieren, die eine spezielle Qualifikation erworben haben und die ihre Erfahrung anhand eines Fallregisters nachzuweisen hatten.

Die **Fachanwälte** sind ferner **verpflichtet, jährliche Fortbildungen nachzuweisen**, so daß auch hier gewährleistet bleibt, daß die Fachanwälte auf dem neuesten Stand sind. Die Rechtsanwaltskammern erkennen jedoch bisher lediglich juristische Fortbildungen als relevant an.

Ich habe ferner in der Praxis die Erfahrung gemacht, daß es sich leichter arbeitet, wenn auf der Gegenseite ebenfalls ein versierter Kollege tätig ist. Oft sind es gerade im Bereich des Familienrechtes unerfahrene Kollegen, die eine Verschärfung in die rechtliche Auseinandersetzung einbringen.

Im übrigen ist es auch hilfreich, wenn ich gegenüber meiner Mandantschaft sagen kann, auf der Gegenseite arbeitet eine versierte Kollegin oder ein versierter Kollege, mit dem ich gute Erfahrungen habe. Die Mandantschaft hat so mehr Vertrauen in das gesamte Vorgehen und Vertrauen in eine konstruktive Lösung.

### **Was sich konkret nach der Kindschaftsrechtsreform ändert**

Ein **konkreter Erfahrungsaustausch** kann sich derzeit logischerweise nur auf die wenigen Fälle beschränken, die wir bereits seit dem 1. Juli 1998 erlebt haben. Meiner Erfahrung nach handelt es sich hierbei immer um kurze Bestandsaufnahmen, wobei ich einen roten Faden für die Handhabung der Gerichte noch nicht erkennen kann.

Ich habe jedoch **seit der Einführung des neuen Kindschaftsrechts noch keine Zuweisung der Alleinsorge im Streitfall erlebt**. Die Richterschaft experimentiert noch, notgedrungen. Es besteht vielleicht eine erste Tendenz im Rhein-Neckar-Dreieck, im Streitfall die elterliche Sorge als gemeinsame zu belassen.

Ein Beispiel:

Frau M kommt zur Beratung. Sie sucht eine neue Anwältin für die II. Instanz. Sie hat sich mit ihrem Mann in der Vergangenheit um alles gestritten. Nunmehr ergingen Entscheidungen im Rahmen der Scheidung. Sie ist empört über die Entscheidung im Unterhaltsrecht und im Sorgerecht und möchte dort Rechtsmittel einlegen. Im Rahmen des Unterhaltsrechts wurde auch über Verwirkungstatbestände Beweis erhoben, das heißt, es wurden heftige Vorwürfe ausgetauscht.

Beide Eltern hatten die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich beantragt; der Vater meiner Meinung nach mehr aus taktischen Gründen, da er in jedem Fall die gemeinsame elterliche Sorge durchsetzen will, aber damit einverstanden ist, daß die Kinder bei der Mutter leben. Beide Eltern tragen vor, daß sie derzeit nicht in der Lage sind, über die Situation der Kinder in irgendeiner Weise ein Einvernehmen herzustellen.

Das Gericht hatte beide Kinder gehört und kam zu dem Ergebnis, daß die Kinder trotz des Streits der Eltern gut gediehen seien. Das Gericht sah aus Kindeswohlgesichtspunkten keine Veranlassung, die elterliche Sorge auf einen Elternteil zu übertragen.

**Ich bin etwas skeptisch. Ich hoffe, daß man jetzt den Begriff „Stärkung der Elternautonomie“ nicht damit verwechselt, die Eltern allein zu lassen.**

Im Zusammenhang mit der **Jugendhilfe** habe ich zwei Dinge erlebt: **Es gibt immer noch Sachbearbeiter und Kollegen, denen die konkrete rechtliche Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge noch nicht klar ist** und die an die alte gemeinsame elterliche Sorge denken, so daß gerne auf den neuen § 52 a FGG hingewiesen wird.

Ein weiteres Beispiel:

In einer schwierigen Umgangsangelegenheit wird meiner Mandantin, die den Umgang der Kinder mit dem Vater gerne boykottiert, damit gedroht, ihr die elterliche Sorge zu entziehen. Die Mandantin hat sich daraufhin geweigert, weitere Gespräche mit der Mitarbeiterin des Jugendamtes zu führen. Die Vermittlungsversuche waren somit gescheitert, die Haltung der Mandantin hat sich jedoch nicht geändert.

Unter den Kolleginnen und Kollegen besteht allgemein **die Befürchtung, daß wir in Zukunft nicht mehr darum streiten werden, wer die elterliche Sorge erhält, son-**

**dern wo die Kinder leben, und daß diese Auseinandersetzung mit der gleichen Härte geführt werden wird.**

Darüber hinaus wird weiter befürchtet, daß bei jeder anstehenden neueren größeren Entscheidung die Eltern dies zum Anlaß nehmen, ihre Kämpfe weiter auszutragen, wohingegen man früher eine Entscheidung zur elterlichen Sorge hatte und dann für uns Anwälte die Sache zunächst einmal geregelt war. Es gibt aber auch sehr positive Stimmen. **Ich bin der Ansicht, man sollte die Veränderungen zunächst als Chance aufgreifen.**

### **Zu den Auswirkungen des Paradigmenwechsels**

Der Kernfrage des Paradigmenwechsels besteht meines Erachtens in folgendem: weg von staatlicher Kontrolle, hin zu mehr Elternautonomie nach dem neuen Kindschaftsrecht, Orientierung auf die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit,

- aus der Sicht der **Kollegen**,
- aus der Sicht der **Richter**,
- aus der Sicht der **Jugendhilfe** und
- letztendlich - wie bereits ausgeführt - **maßgeblich** aus der Sicht der **Mandantschaft**.

Ich denke, die Anwälte und Anwältinnen werden diese Frage unterschiedlich beantworten, je nach individueller Ausrichtung. Ich werde Ihnen jetzt meine Antwort vortragen: **Ich glaube, wenn die Rechtsordnung von den Eltern mehr Elternautonomie verlangt, dann ist es meine Aufgabe als Rechtsanwältin, zum Wohle meiner Mandantschaft meinen Beitrag zur Stärkung dieser Elternautonomie zu leisten.**

Wie sieht das in der Praxis aus? Ich habe leider kein Rezept und erhoffe mir unter anderem von dieser Fachtagung Ideen und Anregungen. Zunächst denke ich, was für die anderen Berufsgruppen gilt, gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, nämlich **Beratung, Beratung, Beratung.**

Die Autonomie der Eltern muß zunächst dadurch gestärkt werden, daß sie umfassend über die Rechtslage informiert sind, zum Beispiel darüber, was eigentlich gemeinsame elterliche Sorge heißt und warum die Aufspaltung des Sorgerechts in Alltagssorge und Angelegenheit von besonderer Bedeutung vorgenommen wurde.

**Allein die ausführliche Erklärung dieses sogenannten gemeinsamen Sorgerechts nimmt häufig bei der Beratung seitens des Ehepartner, bei dem die Kinder leben, die Schärfe aus der Auseinandersetzung.** Natürlich haben wir Anwälte jetzt am Anfang die Schwierigkeit, darauf hinweisen zu müssen, daß diese Begriffe des Gesetzes noch nicht mit juristischem Leben und der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgefüllt sind.

Gleichzeitig haben wir **als Anwälte in einer solchen Umbruchsituation die Chance, rechtsgestaltend mitzuarbeiten**, beispielsweise indem wir zusammen mit der Mandantschaft Argumente herausarbeiten müssen, um diese Begriffe mit Leben zu füllen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn beispielsweise eine Situation gegeben sein kann, nach der die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil dem Kindeswohl dienen soll.

Hier sind Ideen gefragt. Dies könnte jedoch **im Extremfall entgegen der Intension des neuen Kindschaftsrechts bei dem Wunsch auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auch dazu führen, daß die Eltern ihren Streit verstärken müssen, um das Gericht davon zu überzeugen, daß nur die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge der richtige Ausweg sein kann.**

Soweit ich dies weiß, sage ich den Eltern auch etwas über die Befindlichkeit der Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen und über meine Erfahrung mit solchen Kindern. An dieser Stelle habe ich jedoch selbst Fortbildungsbedarf. Weiterhin informiere ich die ratsuchenden Mandanten über die Beratungsangebote der Jugendhilfe, wie ich das im übrigen auch bisher immer getan habe. Ich teile auch Faltblätter aus, in denen Informationen über die einzelnen Beratungsstellen nachgelesen werden können.

Ich hielte es für sinnvoll, wenn auch alle **Jugendämter** entsprechende **Broschüren** verfassen könnten, insbesondere auch einen kleinen Leitfaden für das Auffinden des zuständigen Sachbearbeiters beim Jugendamt.

Ich informiere ferner die Mandantschaft über die Unterschiedlichkeit der Beratung bei Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Rhein-Neckar-Kreis zumindest die Beratung durch die Jugendämter in der Regel durch die Person erfolgt, die eventuell im Streitfall bei Gericht mitwirkt und daß sich hieraus möglicherweise Einschränkungen für die Bereitschaft der Mandantschaft ergeben müssen, sich dort zu öffnen.

Ich bin jedoch selbstredend weiterhin **verpflichtet, die ratsuchende Mandantschaft über das Zusammenspiel von elterlicher Sorge und anderen Folgesachen im Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten zu informieren.** So hat der Aufenthalt der Kinder Relevanz für die Frage, wer Kindesunterhalt geltend machen kann und wer einen Anspruch auf den sogenannten Betreuungsunterhalt hat. Möglicherweise spielt der Aufenthalt der Kinder auch eine Rolle für die Zuweisung der ehelichen Wohnung, eines Großteils des Hausrats und eventuell des Autos; nämlich dann, wenn es sich um eine sogenannte Familienkutsche handelt.

**Ich halte es für lebensfremd, die Frage der elterlichen Sorge und des elterlichen Umgangs herausgelöst, ohne Rücksicht auf die Rückkopplung mit den auch finanziellen Interessen der Parteien zu betrachten.** Das wäre vielleicht der Idealfall und setzt im übrigen völlig gleichberechtigte Partner voraus, was der Lebensrealität häufig nicht entspricht.

Es mag sein, daß es heute **durch die Teilbarkeit der elterlichen Sorge mehr Streitmöglichkeiten** gibt. Wir haben indes aber auch mehr Verhandlungsspielraum, Möglichkeiten für die Eltern, ganz konkrete Sorgevereinbarungen miteinander auszuhandeln.

Es wird unsere Aufgabe als Rechtsanwälte sein, die Eltern darin zu stärken, mit dem Partner zu verhandeln und die Eltern bei diesen Verhandlungen zu unterstützen. Wenn die Gesetze neue Anforderungen an die beteiligten Parteien stellen, so ist es die Aufgabe der Anwälte, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen und die Parteien darin zu unterstützen, diesen Anforderungen auch gerecht zu werden.

Wenn die Qualität meiner anwaltlichen Tätigkeit darin besteht, daß ich mithilfe, die Elternautonomie zu stärken, so bedeutet dies meiner Meinung nach auch, daß ich **nicht mehr bei jeder Streitigkeit oder Irritation zum anwaltlichen Schriftsatz greife, sondern die Eltern ermutige, das Gespräch mit dem Partner zu suchen** und selbständig eine Lösungsidee zu entwickeln, die für die individuelle Situation der Eltern paßt.

Ich kann hier helfen, gemeinsam mit der Mandantschaft neue Ideen zu erarbeiten, meine Erfahrung dabei einbringen. Die Betonung liegt für mich auf dem Wort „**gemeinsam**“, also **zusammen mit den Mandanten gemeinsame Konzepte entwickeln**, nicht für die Mandanten Konzepte entwickeln, so daß wirklich individuelle Lösungen erarbeitet werden können. Das sollte im übrigen auch für die anderen Berufsgruppen gelten.

Sicherlich wird auch von Fall zu Fall der Wunsch an mich herangetragen: „*Bitte nimm mich bei der Hand und führe mich durch die Scheidung; was würden Sie mir raten?*“

Ich versuche, mich vor solchen Wünschen oder Angeboten in acht zu nehmen, meine Kompetenz ist allein die juristische. **Die Fachfrau oder der Fachmann für das eigene Leben und das Leben und die Erziehung der Kinder sind Mutter und Vater!**

In meinem einleitenden Fallbeispiel hat Frau A ein Arrangement gefunden, das für sie und das Leben ihrer Kinder paßt; sie ist mit dem Ergebnis ihrer Erziehung sehr zufrieden. Nun kommt der Vater F und möchte einen Anteil hieran haben. Möglicherweise erfordert dies ein Umdenken bei Mutter A, zumindest mehr Flexibilität.

Ich kann hier Anregungen geben und verschiedene Perspektiven aufzeigen. **Ich muß Frau A auch darüber informieren, was die Rechtsordnung von ihr verlangt oder möglicherweise verlangen wird** und was das für ein harmonisches Familienleben bedeuten kann, wenn sie sich in voller Härte dagegen stemmt. **Letztendlich habe ich dafür zu sorgen, daß die juristischen Spielregeln eingehalten werden.**

Ich habe sicher auch inhaltlich eine eigene Meinung über den Fall und muß auch meine eigenen Vorurteile ständig überprüfen. Meine Aufgabe ist es nicht, das Verhalten von Frau A zu bewerten oder gar zu entscheiden, was richtig oder falsch ist, Gott sei Dank!

Um diesen Punkt abzuschließen, möchte ich noch darauf hinweisen, daß nach meiner Meinung die **Stärkung der Elternautonomie auch bedeutet, daß die Eltern darin ermutigt werden, ihre Probleme und Bedenken, die sie mit- und gegeneinander als Eltern haben, auch zu formulieren und nicht unter den „Teppich“ kehren**; Eltern neigen manchmal dazu im Rahmen der Trennungsverhandlung, damit es bloß keine Schwierigkeiten mit Jugendamt und Gericht gibt. Man muß sich hier vor einer Stigmatisierung des problematisierenden Elternteils hüten, damit die „heilige Kuh“ der Gemeinsamkeit nicht zum „Tanz ums goldene Kalb“ wird.

### **Perspektiven der Kooperation mit den anderen Professionen**

Bei den Möglichkeiten der Zusammenarbeit sind mir zunächst nochmals die **Unterschiedlichkeiten in der Arbeitshaltung** aufgefallen:

Ich bin **als Anwältin in der Krise tätig und werde angefragt im Fall des Scheiterns von Beziehungen und Verträgen** oder ich berate im voraus für diesen Fall des Scheiterns; zum Beispiel regelt ein Ehevertrag in Deutschland die Rechtsfolgen für den Fall einer Scheidung und nicht - wie teilweise in anderen Kulturen - die Art und Weise des Zusammenlebens der Ehepartner. Meine Tätigkeit und meine Beratungen sind deshalb darauf ausgerichtet, für den Fall des Scheiterns vorbeugende Maßnahmen zu treffen.

#### Ein Beispiel:

Ich denke das einleitende Fallbeispiel ganz fiktiv weiter. Frau A wird nochmals schwanger von Herrn G und fragt an, ob sie heiraten soll oder zumindest eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben soll. Ich muß sie darauf hinweisen, daß ihre persönlichen Unterhaltsansprüche als verheiratete oder nicht verheiratete Mutter verschieden sind, es nämlich für die nicht verheiratete Mutter lediglich Betreuungsunterhalt für die ersten drei Jahre des Kindes gibt.

Ich muß sie darauf hinweisen, daß bei einer gemeinsamen Sorgeerklärung im Falle einer Elternkrise auch der Vater darum kämpfen kann, das alleinige Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zu erhalten.

**Ich sehe hier doch ein Mißverhältnis zwischen dem Mitspracherecht, das man dem nicht verheirateten Vater einräumt und der Verantwortung des Vaters bezüglich der gesamten Lebensumstände seines Kindes auch gegenüber der betreuenden Mutter.**

Ich habe aus juristischer Sicht **die Tendenz, diese gemeinsame Sorgeerklärung mit kritischen Augen zu betrachten und rege zumindest an, gleichzeitig eine Vereinbarung zwischen den Eltern zu suchen für eine vermögens- oder unterhaltsrechtliche Absicherung des betreuenden Elternteils. Ich habe somit eine pessimistische Grundhaltung, was den Bestand der Elterneinigkeit angeht.**

Die Mitarbeiter der Jugendhilfe betonen hier möglicherweise mehr die Lebensgeschichte zwischen Vater und Kind in der Hoffnung, der ebenfalls sorgeberechtigte Vater trägt auch mehr Verantwortung.

Ich habe indes auch den Eindruck gewonnen, daß der Kampf der nicht verheirateten Eltern um Betreuungsunterhalt und Umgang noch wesentlich härter geführt wird, als bei Eheleuten, die auseinandergehen - siehe unser Fallbeispiel.

**Eine weitere wesentliche Unterschiedlichkeit** sehe ich im **Umgang mit Sprache**. Juristen sprechen von Ansprüchen und Rechten von Antragstellern und Antragsgegnern, sie setzen Fristen, wo es eigentlich um Beziehungen geht. **Die juristische Sprache an sich hat häufig schon verletzenden Charakter für den anderen Elternteil.**

**Die Juristen haben ferner einen anderen Umgang mit Zeit.** Die psychosozialen Berater sind dagegen der Ansicht, es braucht Zeit, bis sich emotionale Dinge bewegen. Zeit bringt Veränderung, auch im positiven Sinne. **Für die Juristen schafft ein Warten oft Sachverhalte, die eine juristische Entscheidung beeinflussen:**

Ein weiteres Beispiel:

Im Juni 1998 kommt eine Mandantin und berichtet, ihr Mann sei zusammen mit dem Kind zu seinen Eltern gezogen. Er verweigert jeglichen Umgang zwischen ihr und dem Kind und begründet dies durch seinen Anwalt. Wir beantragen sofort eine gerichtliche Regelung. Das Familiengericht hat das Jugendamt zu hören und gibt bekannt, ein erster Termin findet nach Eingang des Berichts statt.

Die Mitarbeiterin des Jugendamtes ruft mich an und signalisiert Empörung über die Vorgehensweise des Vaters, sie rät, weitere gerichtliche Maßnahmen zu beantragen. Die schriftliche Stellungnahme durch die Mitarbeiterin des Jugendamtes liegt aber bis heute nicht vor, so daß das Gericht weder im Sorge- noch im Umgangsverfahren terminiert.

Nachdem sich das Kind nunmehr drei Monate und länger beim Vater aufhält und vielleicht jetzt sogar dort in den Kindergarten geht, konnte das Gericht im Anschluß hieran der Auffassung sein, daß sich das Kind dort eingelebt hat und daß aus Kindeswohlgründen eine Herausnahme derzeit nicht in Betracht käme. Hier arbeitet die Zeit für den rechtswidrig Handelnden.

**Einen weiteren Unterschied** sehe ich darin, daß **ich als Rechtsanwältin eine individuelle Gesamtlösung der Trennungproblematik anstrebe und isolierte Vereinbarungen für die elterliche Sorge und den Umgang zumindest von Fall zu Fall für schädlich halte.**

**Im Hinblick auf diese Unterschiedlichkeiten werden die anderen Berufsgruppen sogar als störend erlebt!**

**Die Anwältinnen und Anwälte wissen ferner zu wenig und machen sich zu wenig Gedanken über die eigene Dynamik, die ihre Berufsgruppe ins Geschehen bringt sowie über die Rollen der anderen Beteiligten.**

**Ich als Rechtsanwältin vertrete die wohlverstandenen Interessen des Kunden.** Wohlverstanden heißt für mich, daß ich in manchen Phasen der Auseinandersetzung vielleicht im Gegensatz zu meiner Mandantin den Überblick behalten muß, **das Kindeswohl ist** hiervon **jedoch nur ein Aspekt.**

### **Was ist zu tun?**

Wir müssen **mehr voneinander kennenlernen.** Mehr voneinander kennenlernen heißt natürlich auch, **sich zeigen.** Wir haben aber, genau wie die Paare, in unserer Beratung und in unserem Umgang miteinander mit Gefühlen von Macht und Ohnmacht, Suche nach Anerkennung, Wertschätzung und Konkurrenz zu tun.

Meines Erachtens muß auch das **Forum** geschaffen werden, wo man sich als Berufsgruppe mit sicherem Gefühl vorstellen und zeigen kann. Eine Möglichkeit hierzu sind **interdisziplinäre Arbeitskreise.** Mir persönlich bekannt sind Arbeitskreise in Darmstadt, Bensheim, Ludwigshafen, Mannheim und Heidelberg.

Die Arbeitskreise sind vom fachlichen Niveau her sehr unterschiedlich und sehr verschieden, was die Offenheit der einzelnen Teilnehmer angeht. **Die Effektivität der Arbeitskreise ist in jedem Fall vom Engagement ihrer Mitglieder abhängig.**

Ferner haben viele Kollegen, wie bereits ausgeführt, Erfahrungen im Rahmen von interdisziplinären Mediationsausbildungen gesammelt. Ich habe dort sehr schnell gemerkt, was ich besser kann und was vor allem die anderen psychosozialen Berufsgruppen besser können, insbesondere, wenn ich es mit einem sehr konflikthaften Paar zu tun habe.

Ich habe dies - wie viele andere Kollegen auch - zum Anlaß genommen, auf verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen meine **Gesprächsführungskompetenz zu verbessern.** Es bietet sich auch innerhalb der Arbeitskreise an, in kleinen Workshops das Fachwissen an die andere Berufsgruppe weiterzugeben. Ich bin ferner Mitglied einer Supervisionsgruppe. Wir sind zehn Anwälte unter Anleitung eines Diplom-Psychologen mit dem Thema: „Verbesserung der Kommunikation mit der Mandantschaft und den anderen Beteiligten“.

**Positive Zusammenarbeit im Einzelfall ist noch erfahrungs- und ausbaubedürftig.** Ich habe beispielsweise mit einzelnen Mitarbeitern der Jugendämter die Möglichkeit, mich in schwierigen Fällen ab und zu telefonisch zu verständigen; wir können Sichtweisen austauschen oder den Stand der Beratung signalisieren. Ich glaube jedoch, daß im Einzelfall sehr viel Fingerspitzengefühl nötig ist, um korrekt zu bleiben.

**Die Vernetzung im Einzelfall muß sehr geordnet und nach Kompetenzen abgegrenzt sein, damit die betroffenen Eltern von diesem Netz aufgefangen und nicht eingefangen werden. Vernetzung nicht Verstrickung, unser Zusammenspiel hat Vorbildcharakter!**

Letztendlich ausschlaggebend ist unsere innere Haltung. **Damit Zusammenarbeit stattfindet, muß sie für die einzelnen Berufsgruppen attraktiv sein.** Sie muß sich auf meine Arbeit positiv auswirken im Sinne von Verbesserung meiner Arbeitsqualität und meiner Arbeitszufriedenheit. **Erst dann macht 1 + 1 mehr als 2!**

Ich verspreche mir von dieser Fachtagung viele positive Impulse und möchte mein Referat mit einer kleinen Geschichte von Martin Buber aus dem Buch „Die Erzählungen der Chassidim“ abschließen.

*„Auf einer Fahrt erfuhr Rabbi Jehuda, daß Rabbi Schimon in der entgegengesetzten Richtung des selben Weges fahre. Er stieg aus dem Wagen und ging ihm entgegen. Aber auch Rabbi Schimon hatte von seinem Nahen gehört, war ausgestiegen und kam ihm entgegen. Sie begrüßten einander brüderlich. Dann sprach Rabbi Jehuda: 'Jetzt ist mir der Sinn des Spruches aufgegangen: Mensch und Mensch begegnen, Berg und Berg begegnen nicht.'*

*Wenn der eine sich für einen einfachen Menschen hält und der andere desgleichen, können sie einander begegnen. Wenn aber der eine sich für einen hohen Berg hält und der andere des gleichen, können sie einander nicht begegnen.“*

#### **Literatur**

Deutscher Anwaltsverein: Qualitätsmanagement in der Anwaltskanzlei, DAV-Leitfaden

Diederichsen, Uwe: Die Reform des Kindschafts- und Beistandschaftsrechts, In: NJW (Neue Juristische Wochenschrift), München: Beck; 51 (1998); Nr. 28; S. 1977 ff.

Groß, Ingrid: Kindschaftsrechtsreform, Kindesunterhaltsgesetz, Familiengerichtsbarkeit, Rückblick 20 Jahre Familienrecht, In: Forum, Familien- und Erbrecht; Heft 1/97; S. 1 ff.

Mühlens, Elisabeth: Einführung in das neue Kindschaftsrecht. Teil1. Elterliche Sorge, Erziehungs- und Umgangsrecht, In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr.1; S. 3 ff.

Rauscher, Thomas: Das Umgangsrecht im Kindschaftsrechtsreformgesetz. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Gieseking; 45 (1998); Nr. 6; S. 329-341

Schwab, Dieter: Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern. Die Neuregelung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Gieseking; 45 (1998); Nr. 8; S. 457 ff.

Tauche, Almuth: Synergieerzeugung, In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr.4; S. 110 ff.

Wiesner, Reinhard: Das Kindschaftsrechtsreformgesetz und seine Begleitgesetze. Einführung und Überblick zu aktuellen Änderungen des SGB VIII, In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Willutzki, Siegfried: Kindschaftsrechtsreform. Versuch einer wertenden Betrachtung. Teile 1, 2 und 3, In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 1, 2 und 4

# Impulsthesen in der Arbeitsgruppe 1: „Es darf nicht alles beim alten bleiben“ - Erfordernisse für die Kooperation mit Familienrichtern, Rechtsanwälten und Mitarbeitern der Jugendhilfe zur Sicherung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren

CHRISTINE KNAPPERT

*Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst  
des Jugendamtes der Stadt Bad Salzuflen, Nordrhein-Westfalen*

## I

Die meisten Familienrichter behaupten, es habe sich mit der Reform gar nicht so viel verändert. Im Grunde genommen bliebe alles beim alten. Deshalb würden sie so weiterarbeiten wie bisher.

**So einfach geht das nicht! Das KindRG stärkt nicht nur die Kind-Eltern-Position, sondern auch die Vermittlerposition des Familienrichters.**

Folgende verfahrensrechtliche Veränderungen beweisen das: § 52 FGG (die Beratung hat Vorrang vor der richterlichen Entscheidung), § 52 Absatz 2 FGG (das Aussetzen des Verfahrens), § 52 a FGG (die Vermittlungspflicht des Gerichtes), § 52 a Absatz 5 FGG (Maßnahmen bei Umgangsverweigerung) sowie § 50 FGG (der Anwalt des Kindes).

## II

Das Lieblingswort im Rahmen der Reform heißt „**Paradigmenwechsel**“. Überall ist die Rede davon, daß sich dieser vollziehen muß, insbesondere in Kreisen der professionellen Verfahrensbegleiter.

Dieser Begriff war schon einmal groß in „Mode“, als es um die Einführung des SGB VIII ging. Bereits damals war es die Intention des Gesetzgebers: weg von dem ordnungsrechtlichen Instrumentarium und hin zu einer präventiv orientierten Dienstleistungsbehörde, das heißt weniger fremdbestimmte Entscheidungsorientierung und mehr autonomiestärkende Handlungsorientierung. Bereits vor Jahren ging es also um mehr Beratung und um weniger richterliche Entscheidung. Aus dieser Perspektive betrachtet, ist mit der Reform das Rad sicherlich nicht neu erfunden worden. **Die Reform des Kindschaftsrechts unterstreicht und verstärkt die Intention des SGB VIII!**

**Aber: Der Bewußtseinsveränderungsprozeß vollzieht sich in den Gerichten, Anwaltskanzleien und Jugendämtern immer noch sehr schleppend. Klare Positionen-**

beschreibungen, Beratungskonzepte und Aufgabenverteilungspläne der einzelnen Begleiter sind notwendig, damit jeder weiß, was er zu tun hat, und es keine Glückssache für die Beteiligten mehr ist, ob sie an Anwalt X, Richter Y oder Sozialarbeiter Z und somit an eine ganz persönliche und zum Teil willkürliche Arbeitshaltung, Wertvorstellung und Weltsicht geraten.

### III

Die Beratungspflicht des Jugendamtes und der Vermittlungsauftrag des Gerichtes sollen dafür sorgen, daß sich die beteiligten Eltern beraten lassen, bevor das Gericht entscheidet. **Da die Lösungsmöglichkeiten der Justiz begrenzt sind, sollen die direkt Beteiligten ihre Lösungen finden.** Dabei geht es nicht um die Frage: Was brauchen die Menschen? **Es geht um die Frage: Was wollen die Menschen?**

Die Aufgabe der Jugendhilfe und der Gerichte besteht weiterhin auch darin, zu klären, wieviel ordnungsrechtliches Eingreifen, Beaufsichtigen, Überprüfen, Kontrollieren und Entscheiden wird es künftig geben, wieviel versöhnungsorientierte Neutralität? Wie hoch wird der Anteil des sozialpädagogischen Handelns sein?

**Diese Aufgabe erfordert im Interesse aller Beteiligten eine wertschöpfende Kooperation zwischen den verschiedenen Professionen: Juristen und Sozialarbeiter sind aufgefordert, den eingeleiteten Prozeß des gegenseitigen Verstehens zu beschleunigen, damit sie besser und schneller als bisher auf Interessen und Bedürfnisse von Familien eingehen können.**

### IV

**Es ist damit zu rechnen** - die derzeitige Situation zeigt bereits die Tendenz auf -, **daß es künftig mehr Streitpunkte als bisher geben wird.** Solche möglichen Streitpunkte können auftreten bei

- der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Unterhaltsfragen,
- der Regelung der Alltagsorge,
- dem Antragsmodell (alleinige elterliche Sorge),
- dem persönlichen Umgang mit dem Kind,
- der Umsetzung des Rechts des Kindes auf Umgang,
- der Einbeziehung von Kindern,
- der Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen,
- der Beratung bei Sorgeerklärungen,
- dem Einsatz und Umgang mit dem Verfahrenspfleger,
- dem Umgang des Kindes mit weiteren Angehörigen sowie
- dem begleiteten Umgang.

**Diese Aufzählung zeigt deutlich, daß die Beratungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsaufgaben qualitativ und quantitativ zunehmen werden. Jugendämter**

**und Familiengerichte haben diesbezüglich noch einen erheblichen Fortbildungsbedarf.**

## V

**Um eine qualifizierte Dienstleistung in diesen Bereichen zu erbringen, muß die Jugendhilfe ihre Beratung in einer Angebotsstruktur ausrichten, die die Tendenzen des sozialen Wandels in der Gesellschaft, das heißt die veränderte Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern berücksichtigt.**

Dies hat zur Folge, daß Jugendhilfe ihre Beratungsangebote flexibel gestalten und an das sich veränderte Nachfrageverhalten anpassen muß. Die Beratungskonzepte sollten systemisch ausgerichtet sein, ziel- und ressourcenorientiertes Vorgehen beschreiben sowie den Weg für eigenverantwortliche konstruktive Lösungen beschreiben sowie den Weg für eigenverantwortliche konstruktive Lösungen bereiten.

## VI

**Familienrichter und Anwälte müssen umdenken. Sie müssen ihre Perspektive auf das gesamte Netzwerk der Beziehungen aller Familienmitglieder und deren Lebenswelten erweitern.** Sie müssen erkennen, daß Menschen, die sich vor Gericht begegnen, auch unter negativem Streß stehen, wodurch deren Kommunikation gestört ist, gerade in dieser Situation der besonderen kommunikativen und kooperativen Fähigkeiten der Richter und Anwälte bedürfen.

Die Juristen müssen sich ebenfalls antrainierte Glaubens- und Verarbeitungssysteme bewußt machen und wissen, daß es unterschiedliche Denkmodelle und somit Kommunikationsmuster gibt. Sie müssen im Gegensatz zum Sozialarbeiter nicht alles können, aber sie brauchen die Kenntnisse, um kompetent an andere Verfahrensbeteiligte delegieren zu können.

## VII

**Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz muß so gestaltet werden, daß die Grenzen der jeweiligen Profession gewahrt bleiben. Das heißt: Die beteiligten Juristen gestalten das Verfahren; die Jugendhilfe gibt verfahrenssteuernde Anregungen. Hierbei steht die zentrale Frage im Vordergrund: Wie soll es im Interesse der Kinder und Jugendlichen weitergehen?**

Jugendhilfe und Justiz müssen die Situation klären und Ziele definieren. Die Jugendhilfe ist aufgefordert, noch mehr Beratungs- und Vermittlungsaufgaben als bisher wahrzunehmen und darüber hinaus dem Gericht gegenüber anzuregen, was im Einzelfall zu tun ist, so beispielsweise Beratung, Vermittlung, Therapie, psychologisches

oder medizinisches Gutachten, spezielle Diagnostik, eine einstweilige Anordnung oder eine gerichtliche Entscheidung.

## VIII

**Die Kooperation erfordert neben einer enormen fachlichen Kompetenz ein hohes Maß an gegenseitiger Wertschätzung, Aufmerksamkeit, Zivilcourage, Mut und gegenseitigem Verstehen. Jugendhilfe und Justiz haben mit dieser Kooperation sicherzustellen, daß Kindesinteressen in unserer Gesellschaft stärker als bisher berücksichtigt werden.**

# Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 1: Die Kooperation aus richterlicher Perspektive - Standards für die Zusammenarbeit

HANS-CHRISTIAN PRESTIEN

*Richter am Familiengericht der Landeshauptstadt Potsdam*

## Zur elterlichen Verantwortung aus verfassungsrechtlicher Sicht

Das **Bundesverfassungsgericht** erklärte mit seiner Entscheidung vom **3. November 1982** den die Trennung und Scheidung überdauernden Fortbestand gemeinsamer Elternverantwortung im Rechtssinne nicht nur für möglich. Vielmehr wird das zu gewährleistende Kindeswohl im Falle der Scheidung mit dieser fortdauernden gemeinsamen Elternverantwortung schlechthin gleichgesetzt.

### Diese Form

- a) stellt nach dem BVerfG den Anspruch des Kindes sicher, dessen „*Interesse auf eine kindheitslange unauflösliche Eltern-Kind-Bindung gerichtet ist*“.<sup>1</sup>
- b) garantiert „*Dauerhaftigkeit familiärer Sozialbeziehungen, die nach den Erkenntnissen in allen kinderkundlichen Wissenschaftsbereichen ... heute als entscheidende Grundlage für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des heranwachsenden Menschen angesehen wird*“.<sup>2</sup>
- c) gewährleistet Erziehungskontinuität durch beide Eltern am ehesten - „*in einem Höchstmaß*“.<sup>3</sup>

Dabei wird nicht übersehen, daß mit der Scheidung für das Kind in jedem Fall bestimmte Auswirkungen verbunden sind. Nur; diese Folgen - Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft; das Kind lebt nicht mehr ständig mit seinen Eltern zusammen, sondern auch bei großzügigster Gestaltung der Kontakte bei seiner Mutter *oder* bei seinem Vater - sind im Falle der Scheidung für die Kinder unvermeidbar und rechtfertigen für sich noch keinen Eingriff in Elternverantwortungen.<sup>4</sup>

**Trennungsspezifische Kindeswohlgefährdung, die zur Intervention nötig ist, kann deshalb nicht mehr anders verstanden werden als die Behinderung oder der Ab-**

---

<sup>1</sup> vgl. FamRZ 1982; S. 1183

<sup>2</sup> siehe FamRZ 1982; S. 1182

<sup>3</sup> vgl. FamRZ 1982; S. 1183

<sup>4</sup> vgl. FamRZ 1982; S. 1182

**bruch von für das Kind wichtigen Beziehungen beziehungsweise Bindungen zu einem Elternteil und den dahinterstehenden Personen.**

**Die Verhinderung einer solchen Gefährdung kann jedoch für das zukünftige Leben des Kindes nicht von außen verordnet werden.**

Die psychische - aufgrund der Abhängigkeit des Kindes handelt es sich dabei um eine besonders wirksame Form der Behinderung der Beziehungen durch einen Elternteil<sup>1</sup> - oder physische Behinderung der Beziehungen des Kindes zu einem Elternteil durch den anderen kann mit dauerhafter Aussicht auf Erfolg für die Zukunft nur dadurch verhindert oder wieder aufgehoben werden, daß die Eltern weiterhin zusammenwirken oder wieder zusammenwirken und sich gemeinsam an den Interessen des Kindes orientieren.

**Folgerichtig definiert das Bundesverfassungsgericht elterliches Sorgerecht in diesen Fällen als elterliche Pflicht, „die regelmäßig mit ihrer Trennung für die Entwicklung des Kindes verbundene Schädigung nach Möglichkeit zu mildern und eine vernünftige, den Interessen des Kindes entsprechende Lösung für seine Pflege und Erziehung sowie seine weiteren persönlichen Beziehungen zu ihnen zu finden. Bei der Ausübung eines so verstandenen fortbestehenden Elternrechtes müssen getrenntlebende oder geschiedene Eltern daher bemüht sein, die Kinder nicht mit ihren Konflikten zu belasten....“<sup>2</sup>**

Die **Ausübung des Wächteramtes des Staates nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz** hatte **das Bundesverfassungsgericht bereits 1968 umrissen** und insbesondere auf den verfassungsrechtlichen **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel** hingewiesen:

*„Die Verpflichtung des Staates“ - das Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG wahrzunehmen - „ergibt sich in erster Linie daraus, daß das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren...“*

*In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG. Das bedeutet nicht, daß jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muß er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der*

---

<sup>1</sup> vgl. Jopt, Uwe-Jörg: Im Namen des Kindes; Rasch und Röhrig 1992

<sup>2</sup> vgl. FamRZ 1982; S. 1182

*Verhältnismäßigkeit. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was für das Interesse des Kindes geboten ist.*

*Der Staat muß daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsbewußten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen ...<sup>1</sup>*

Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Grundlagen möchte ich jetzt aus meiner Perspektive **Merkmale der bisherigen Verfahren des Familiengerichts** auf der einen Seite darstellen sowie auf der anderen Seite **Anforderungen an das künftige Verfahren nach der Kindschaftsrechtsreform - siehe Abbildung 1.**

Aus der Abbildung 1 geht hervor, daß die **juristische Kommunikation bisher reduktionistisch, retrospektivisch und entscheidungszentriert** war.

Der Lebenssachverhalt wird auf die für die Entscheidung rechtlich bedeutsamen Gesichtspunkte **reduziert**. Dabei sind die **zurückliegenden** Abläufe maßgebend. Mit der Entscheidung wird ein **statischer** Zustand im Hinblick auf die Rechtsbeziehung der Parteien geschaffen.

**Bezogen auf die Eltern-Kind-Beziehung beendet die Entscheidung die bis dahin bestehende grundsätzliche Gleichwertigkeit der Eltern**, zum Beispiel im Sorgerechtsstreit. Die Beziehungsebene der Erwachsenen verändert sich in Sieger und Verlierer. Ein Elternteil erhält die Vormachtposition in Form des alleinigen Definitionsrechtes, was in Zukunft dem Kindeswohl entspricht. Der andere Elternteil wird auf eine „Bittstellerposition“ beispielsweise im Hinblick auf seine weitere Beteiligung an der Erziehung reduziert, erhält möglicherweise lediglich die Befugnis zum zeitlich genau festgelegten Umgang.

**Die weitere Konsequenz: Der Konflikt zwischen den Eltern**, wer zum Beispiel für die Zukunft dem Kind die besseren Entwicklungsbedingungen verschaffen wird, **ist durch die Entscheidung nicht wirklich gelöst. Vielmehr besteht die Gefahr, daß die fremdbestimmte Entscheidung die Eltern geradezu daran hindert, den Konflikt über die Kompromiß- und Konsensebene in eigener Verantwortung aufzulösen:** Das Kind wird in der Position des Dazwischenstehens zwischen gleichermaßen geliebten, wie einander verfeindeten Lagern festgehalten. Es kommt zur Amputation von Kind-Teil-Eltern-Beziehungen einschließlich wichtiger Beziehungen zum dahinterstehenden Umfeld. Für die Langzeitentwicklung droht ein Teufelskreis. Negatives Erleben des elterlichen Konfliktverhaltens wird Lernmodell und bei späteren Beziehungen des dann erwachsenen Kindes von diesem wiederholt.

**Der Konflikt bleibt in der Delegationsstufe stecken.** Stufen eines Konfliktverlaufes sind: Kampf (Ambivalenzphase), Flucht (Trennung der Erwachsenen), Delegation

---

<sup>1</sup> siehe BVerfG Bd. 24, S. 144; NJW 1982, S. 1379 ff.

## Merkmale der bisherigen Verfahren des Familiengerichts und Anforderungen an das Verfahren nach der Kindschaftsreform

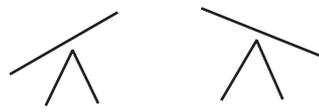
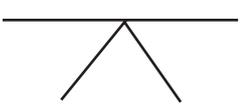
<u>Merkmale bisher</u>	<u>Anforderungen an das künftige Verfahren</u>
<b>Gerichtsverfahren</b>	<b>Gerichtsverfahren</b>
herkömmliches Modell	Prozeß = Entwicklung Richter = Konfliktmanager, -moderator
juristische Kommunikation	juristisch-psychologische Kommunikation
reduktionistische Sicht	ganzheitliche Sicht
retrospektive Betrachtung	prospektive Betrachtung
entscheidungsorientiert	Richter macht sich als Entscheider überflüssig
statisch wirksam	dynamisch offen
<b>Beziehungsebene der Erwachsenen nach Abschluß des Verfahrens</b>	
Sieger - Verlierer - Ungleichheit	Gleichwertigkeit
	
<b>Kindposition nach Abschluß des Verfahrens</b>	
Loyalitätskonflikte	offene Beziehung zu den Eltern
Schuldgefühle	psychische Stabilität
Erfahrung von double-bind: verbal: <i>Gut, wenn Du zum Vater gehst.</i> non-verbal: <i>Ich will, daß Du nicht gehst.</i>	
Selbstunsicherheit	Selbstwertgefühl
Identitätskrise	
Abhängigkeit	
Verhaltensauffälligkeit, Delinquenz	Verantwortungsbereitschaft
Bindungsschwäche	

Abbildung 1

© Prestien

(über den Anwalt zum Richter; Erwartung, daß diese Fragen der Zuordnung, der Vertretung und der Kontakte des Kindes lösen).

Wird die Delegation angenommen und von außen entschieden, ist der Weg zu weiterführenden Verhandlungen und damit zu einem eigenverantwortlichen Kompromiß und Konsens versperrt. Änderungen sind wiederum nur über die Delegationsstufe erreichbar.

Betrachtet man **das neue Kindschaftsrecht im Lichte der verfassungsrechtlichen Grundlagen**, ergibt sich - wie in der Abbildung 1 dargestellt - **folgendes:**

**Elterliche Sorge ist kein Recht von Erwachsenen, sondern in erster Linie Pflicht dem Kind gegenüber.** Eine Rechtsposition stellt es insofern dar, als die Eltern ein Recht auf Abwehr unangemessener Eingriffe des Staates in die elterliche Autonomie einerseits und andererseits einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung dem Staat gegenüber haben.<sup>1</sup>

Ein Eingriff in elterliche Verantwortung ist auch im Trennungs- oder Scheidungsfall nur noch zulässig, wenn die Eltern trotz der gebotenen und angebotenen Hilfe nicht in der Lage sind, zu einem verantwortlichen Verhalten dem Kind gegenüber zurückzufinden.

**Für das Verfahren bedeutet dies:** Der **Prozeß** ist in seinem Wortsinn als **eine zielgerichtete Entwicklung** und nicht als entscheidungsorientiertes Geschehen zu sehen. **Der Richter hat in erster Linie die Rolle eines Konfliktmanagers.**

Die für das Kind wichtigen Zusammenhänge sind **ganzheitlich** aufzunehmen und ziel führend so zu behandeln, daß **prospektiv** die für die Zukunft des Kindes im Sinne eines gesunden physischen und psychischen Wachstumsprozesses günstigsten Entwicklungsbedingungen ermittelt werden. Sodann ist eine Rahmensituation herzustellen oder wiederherzustellen, die die Verantwortung für das Kind bei den dafür berufenen Personen stabilisiert, beziehungsweise eine dahingehende **dynamische** Weiterentwicklung ermöglicht.

**Das Blickfeld erweitert sich:** Der gerichtliche Prozeß ist lediglich ein Ausschnitt in einem Entwicklungsprozeß, bei dem das Kind im Mittelpunkt steht, der nicht erst dann beginnt, wenn das gerichtliche Verfahren anfängt und auch nicht am Ende des gerichtlichen Verfahrens aufhört.

Kurz gesagt: **Ziel richterlichen wie sonstigen staatlichen Handelns muß unter Beachtung des Konfliktverlaufes sowie des psychischen Spannungsfeldes beim Kind - siehe Abbildung 2 - sein:** Bemündigung der Eltern, die Lösung des Konflikts über die Kompromiß- zur Konsensphase sowie die Stabilisierung des Beziehungsgeflechts auf der Eltern-Kind-, Großeltern-Kind-, Pflegeeltern-Kind oder einer sonstigen Personen-Kind-Ebene.

---

<sup>1</sup> vgl. BVerfGE Bd. 24, S. 119 ff., S. 143 f. sowie FamRZ 1981, S. 124; FamRZ 1982, S. 1179 ff. und FamRZ 1991, S. 913 ff.

## Konfliktverlauf und psychischer Spannungszustand beim Kind

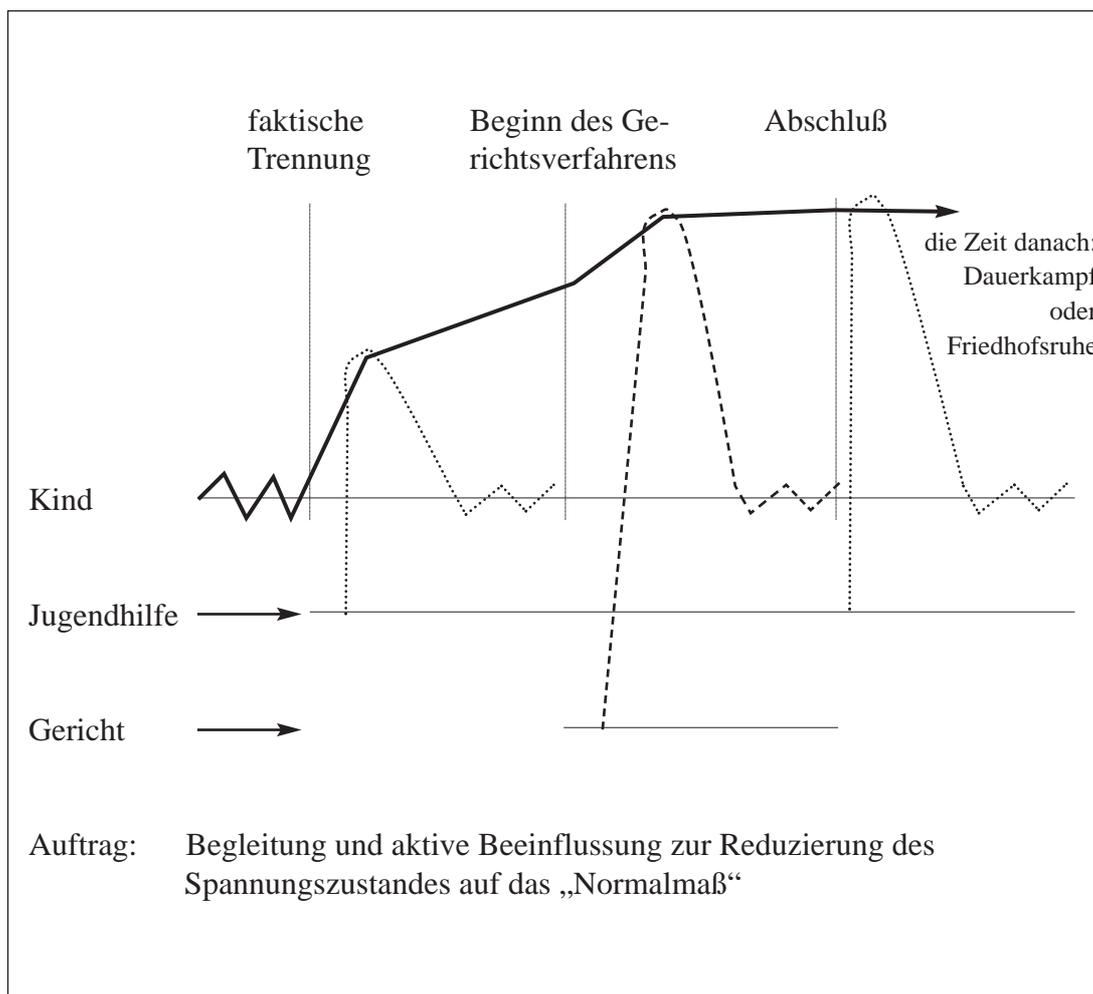


Abbildung 2

© Prestien

In jedem Fall braucht das Kind die Befriedung in seinem Umfeld; die Friedenslösung im übrigen auch als positives Lernmodell für späteres Konfliktverhalten des heutigen Kindes und späteren Erwachsenen.

### Standards der Kooperation der Professionen

Wenn die Meinung vertreten wird, Standards könnte es nicht geben, weil jeder Fall individuell ist und sich die Konfliktsituationen verschieden darstellen, so sehe ich das grundsätzlich anders. **Hinter allen Einzelfällen stehen Strukturen, aus deren Betrachtung sich allgemeine Bedingungen und Vorgehensweisen entwickeln lassen, die für die Erreichung des Ziels hilfreich, wie umgekehrt für die Behinderung der Zielerreichung verantwortlich sind.**

Das betrifft die Fragen, wer im Jugendamt wann etwas macht, ob es empfehlenswert ist, Aufgaben zu trennen, oder die Frage des Vorgehens der verschiedenen Professionen.

nen, also in welcher Form mit welchem Inhalt sich das Handeln vollziehen sollte, um zu einem stimmigen, auf ein klares gemeinsames Ziel ausgerichteten Konzert der Stimmen der Psychologie, Justiz und Jugendhilfe zu kommen - ein Konzert, das auch dann noch nachklingt, wenn der Gerichtsprozeß beendet ist.

**Ziel ist Bemündigung der Eltern** durch Hinführung und Befähigung zu eigenverantwortlichem verantwortbaren Verhalten zueinander und dem Kind gegenüber durch eine durchgängige **Konferenz zur Sicherung der Zusammenarbeit der Eltern (K S Z E)**.

Im Mittelpunkt der **1. Stufe des Beratungsansatzes - siehe Abbildung 3** - sind die streitenden Eltern dargestellt, darunter das Kind, welches nicht unmittelbar beteiligt ist. Oben steht die Jugendhilfe, die gewissermaßen den Auftrag hat, beide Seiten mit Information und Beratung aus der schwierigen Situation herauszuführen und die Perspektiven zu erweitern. Das bedeutet Einladung zu einem Gesprächstermin, an dem Eltern - möglicherweise unter Einbeziehung des Kindes - zusammenkommen und einen positiven Lösungsansatz finden.

### Beratungsansatz 1. Stufe

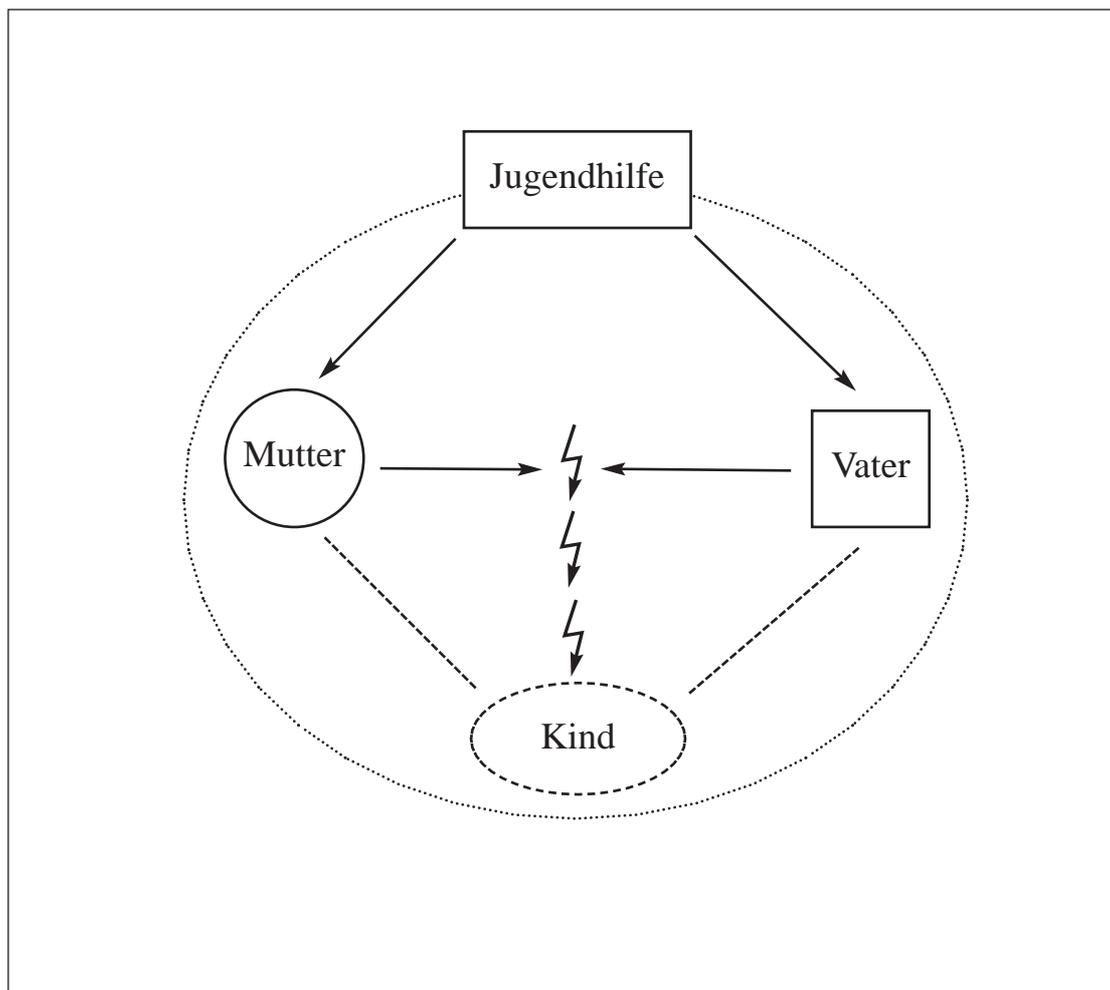


Abbildung 3

© Prestien

## Beratungsansatz 2. Stufe

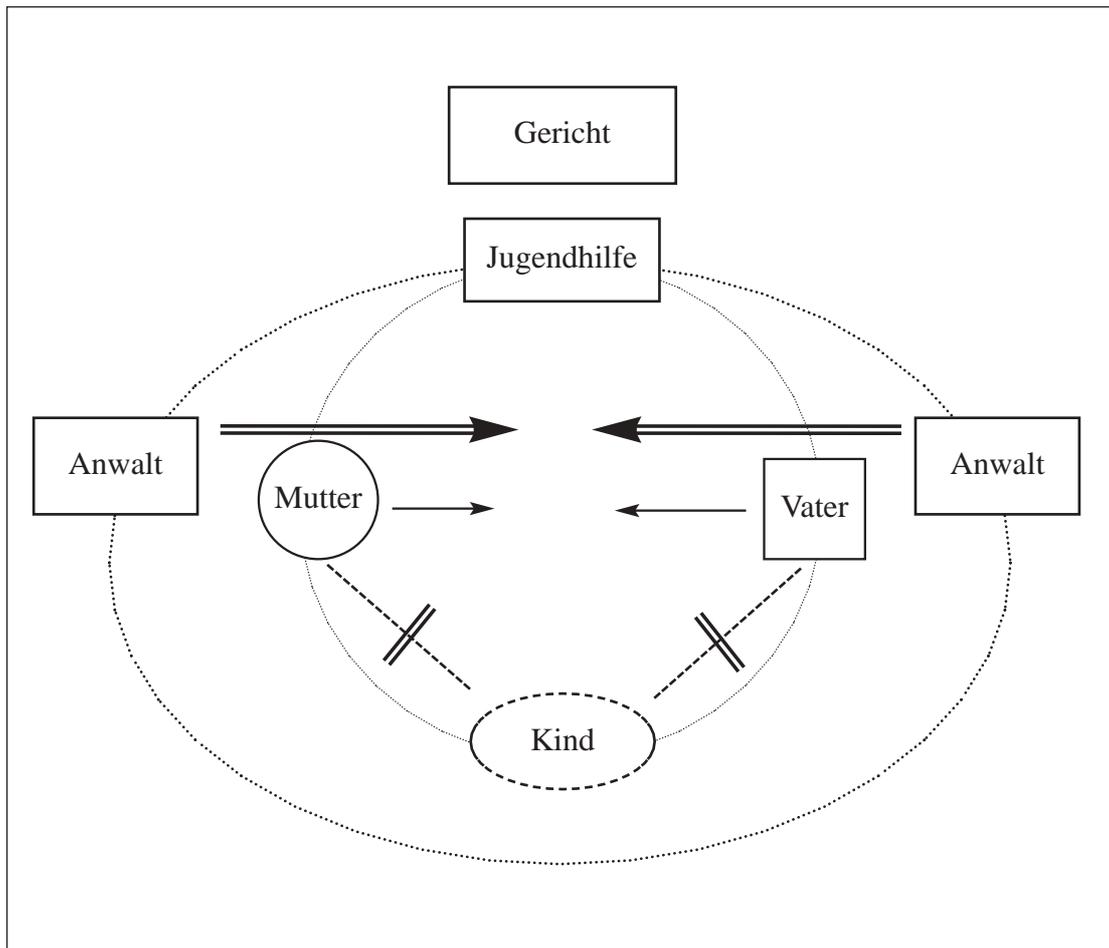


Abbildung 4

© Prestien

Die **2. Stufe des Beratungsansatzes** hat dann Bedeutung - **siehe Abbildung 4** -, wenn eine Lösung nicht zustande kommt, weil ohne vorherige Inanspruchnahme der Jugendhilfe der Gerichtsweg beschritten wurde.

Jugendhilfe bekommt unter diesen Umständen die Nachricht über § 17 Absatz 3 SGB VIII beziehungsweise über § 49 a FGG. Die „KSZE“ ist erweitert. Jugendhilfe hat es nun nicht mehr nur mit dem Mikrosystem - nur Eltern - zu tun. Das System besteht jetzt aus Eltern und ihren Anwälten.

Auch hier gilt das gleiche, was auf der Beratungsebene mit den Eltern gilt. Auch die Anwälte bedürfen der Information, der gleichen Information, wie Eltern sie brauchen, um sich ihrerseits nicht nur ganzheitlichen Perspektiven überhaupt annähern zu können. Um nicht durch gegenläufige Beratung die Arbeit der Jugendhilfe zu konterkarieren und damit letztlich erfolglos werden zu lassen, benötigen sie Informationen über das Ziel und die Vorgehensweise der Jugendhilfe im Hinblick auf die konkret gegebene Situation der Mandantin oder des Mandanten. Nur so sind sie in der Lage, zusammen mit den Mandanten deren Interessen neu zu definieren.

### **Das bisher aufgenommene Interesse der Mandanten war in der Regel:**

- materiell - die Durchsetzung subjektiv bestehender Ansprüche auf Vermögen, Wohnung, Hausrat, Unterhalt u.a. als Grundlage einer vom (noch) Ehepartner zukünftig unabhängigen und diesen aus dem eigenen Lebensbereich ausgrenzenden Lebensform;
- emotional - das Bedürfnis nach innerer Unabhängigkeit vom anderen. Zielvorstellungen mögen sein: endgültige dauerhafte Lösung vom anderen, eindeutige Abgrenzung vom beziehungsweise Ausgrenzung des anderen; der Wunsch nach Ausgrenzung erstreckt sich oft auf das Kind.

In beiden Bereichen werden äußerlich sichtbare beziehungsweise eindeutig markierte klare Verhältnisse angestrebt, die durch entsprechenden Richterspruch abgesichert sind. Durch das Gespräch bei der Jugendhilfe und das Erleben des sogenannten Gegners im Zusammenspiel mit den Mandanten besteht die Chance zur Veränderung:

Es wird sichtbar beziehungsweise fühlbar und einsehbar: Das Interesse der Mandanten nach dauerhafter Befriedung ist nur erreichbar bei beiderseitiger innerer Akzeptanz der Zuordnung, der Vertretung sowie der Kontakte des Kindes. Dies ist allerdings nur erreichbar bei entsprechend zielführenden Verhandlungen der Parteien.

Den Anwälten wird ermöglicht, die weitere Arbeit der Jugendhilfe nicht nur zu tolerieren, sondern vielmehr als erste Person des Vertrauens der Mandanten aktiv zu fördern und zu unterstützen.

### **Ergebnis: Jugendhilfe lädt Anwälte und Eltern an einen Tisch. Die konkrete Situation wird besprochen. Das weitere Vorgehen wird erörtert.**

**Einschub:** Ergibt sich, daß das Kindeswohl gefährdet ist, weil zum Beispiel die Kontakte des Kindes zu einem Elternteil nicht entsprechend dem in § 1684 BGB niedergelegten Anspruch des Kindes gewährleistet werden, muß auf Veränderung gedrungen werden und notfalls von der Jugendhilfe dem Gericht das bestehende Defizit gemeldet und auf die Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens von Amts wegen zur Verbesserung der Situation gedrungen werden.

Jugendhilfe sollte nicht die Einleitung eines solchen Verfahrens von einem entsprechenden Elternantrag abhängig machen oder gar Elternteile dazu anhalten (Schutzfunktion nach §§ 1 und 50 Absatz 3 SGB VIII). Wenn die Jugendhilfe dies entgegen bisheriger Praxis in die eigene Hand nimmt, vermeidet sie im übrigen eine sonst drohende Verschärfung der Konfliktdynamik. Verfolgt nämlich ein Elternteil „sein“ Besuchsrecht durch mehr oder weniger aggressiv eingefärbte Schriftsätze, erscheint dieser als Aggressor, der lediglich eigene Interessen verfolgt.

Im übrigen fallen die Kindesansprüche immer dann unter den Tisch, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, von sich aus gar nicht aktiv werden

möchte und sich - aus welchen Gründen auch immer - zurückzieht. Auch dies kann nicht unbesehen hingenommen werden, soll die Gewährleistung des seelischen Kindeswohls durchgängig im Mittelpunkt stehen.

Das Angebot zu Gesprächen zwischen Jugendhilfe Eltern und Anwälten wird angenommen; es kommt zu klaren Geschäftsbedingungen, zum Beispiel Verabredung des Beratungsprozesses bei Sicherstellung der Beziehungen des Kindes zu beiden Eltern (Verabredung oder Bestätigung von Kontaktabsprachen), der Vereinbarung eines juristischen Waffenstillstandes oder der einvernehmlichen Vorgehensweise bei einzelnen materiellen Streitpunkten, um deren Klärung der Richter gebeten werden soll.

Der dann folgende eigentliche Beratungsprozeß kann sodann ohne Anwälte verlaufen. Ein möglicherweise bereits anberaumter Gerichtstermin nach § 52 FGG kann übereinstimmend abgesetzt werden.<sup>1</sup> Es wird übereinstimmend die Aussetzung des Verfahrens beantragt.

In der **Abbildung 5** wird die **3. Stufe des Beratungsansatzes sowie die Intervention zur Rückkehr auf Stufe 1, gegebenenfalls über Stufe 2**, dargestellt. Findet ein solches, bei Standard 2 geschildertes Treffen nicht statt oder kommt weiterführende Beratung nicht zustande, so erweitert sich das System, dem die Jugendhilfe mit ihrer Unterstützungsverpflichtung gegenübersteht, um die Person der Richterin oder des Richters.

Der Kreis ist erweitert. Das Ziel bleibt das gleiche, nämlich mit Hilfe der Gerichtsbarkeit Elternautonomie zu fördern und einem verantwortlichen Elternverhalten entgegenstehende Hindernisse abzubauen. Die Anregung der Jugendhilfe an den Richter ist nicht die, irgendwie in irgendeiner Weise zu entscheiden, sondern möglichst umgehend einen Termin unter Einbeziehung der Jugendhilfe anzuberaumen. Der Richterin oder dem Richter kommt im weiteren Geschehen in erster Linie die Rolle eines Konfliktmanagers beziehungsweise Moderators zu.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung informiert die Jugendhilfe Richter, Anwälte, Eltern über den Hintergrund der gegebenen Situation, was für das Kind von Bedeutung ist, wenn es künftig gut weitergehen soll, welche Beratungsmöglichkeiten den Eltern angeboten wurden und werden können, welche Zielperspektiven damit verbunden sind.

Hypothesen zur Frage der Gefährdung der Kindesinteressen werden für den Fall gebildet, falls die Elternsituation unverändert bleibt (§ 50 Absatz 2; § 50 Absatz 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 SGB VIII und beides jeweils wiederum in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 SGB VIII).

Die Jugendhilfe reflektiert die von den Anwälten oder Parteien gestellten Anträge und regt gegebenenfalls Änderungen an, die zielführend insonderheit des Kindeswohls beziehungsweise seiner Herstellung sind.

---

<sup>1</sup> Das Gericht weist im Falle der Terminanberaumung mit einem Anschreiben auf die Anforderungen an die Eltern hin.

**Beratungsansatz 3. Stufe und Intervention zur Rückkehr auf Stufe 1, gegebenenfalls über Stufe 2**

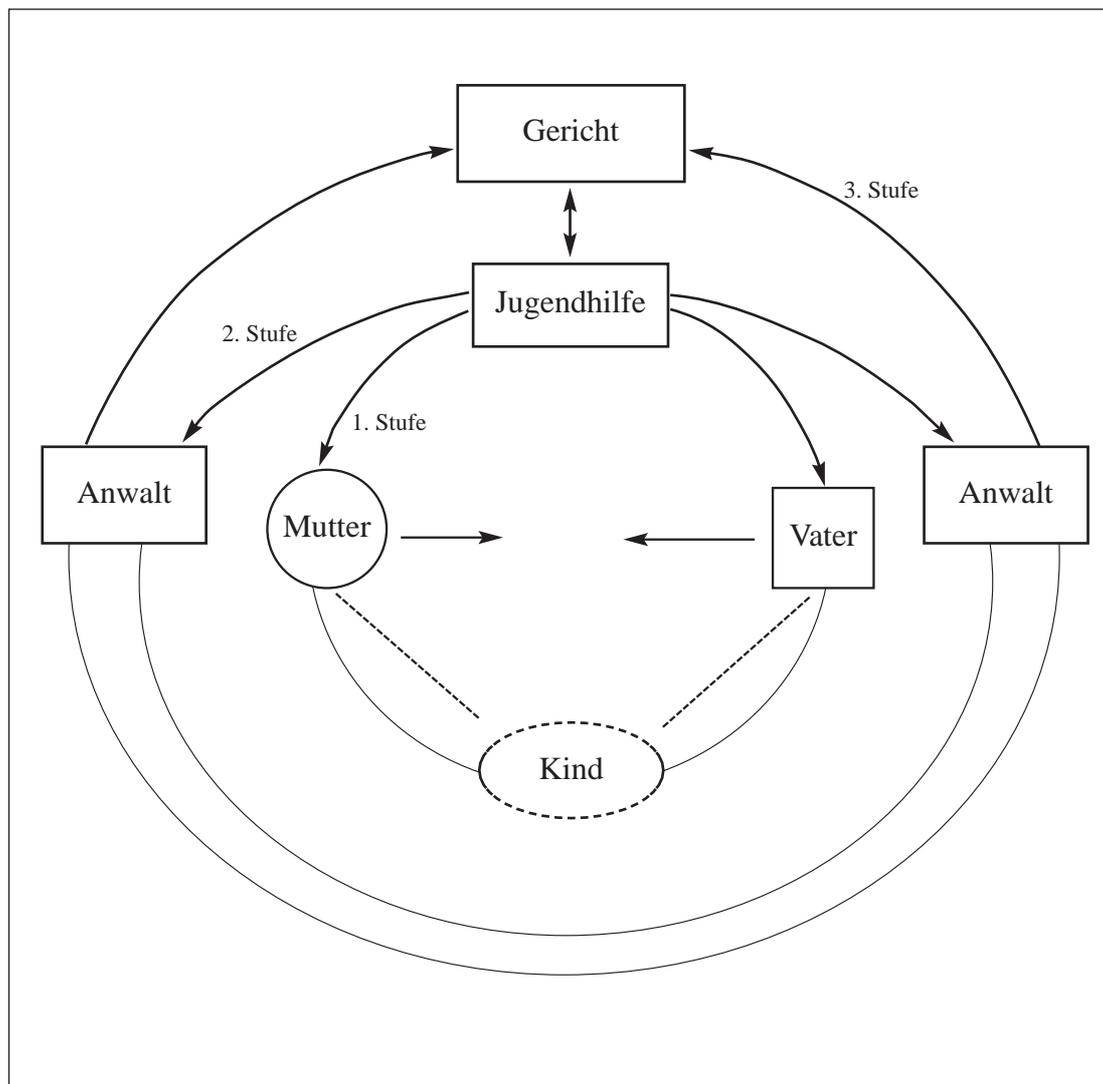


Abbildung 5

© Prestien

Zum Beispiel: Anstelle des nach dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ gestellten Antrages auf die elterliche Sorge als Ganzes wird angeregt, den Antrag auf Übertragung des Stichentscheides nach § 1628 BGB umzustellen oder allenfalls zu beantragen, Teile der elterlichen Sorge zuzuweisen.

Wünschenswert auf der 3. Stufe des Beratungsansatzes ist folgendes:

Das Ziel wird erreicht; Beratungsarbeit auf der nächst niederen Ebene wird vereinbart. Zur Unterstützung können vom Richter einstweilige Anordnungen ergehen. Im übrigen erscheint eine richterliche Zeitvorgabe - zum Beispiel drei Monate - hilfreich sowie eine Aussetzung des Verfahrens für diesen Zeitraum. Die Aufgabe der Konfliktlösung ist an die Eltern zurückgegeben (Rückdelegation).



Im übrigen gibt die Jugendhilfe konkrete Anregungen zu Form und Inhalt der Kindesanhörung durch den Richter. Einerseits ist zu verhindern, daß das Kind allein durch Form oder Inhalt seiner Anhörung, die nach dem Gesetz zu seinem Schutze bestimmt ist, über Gebühr belastet wird oder zu dauerhaftem Schaden kommt. Andererseits ist sicherzustellen, daß das Kind als eigenständiges Wesen vom Richter gesehen, angenommen und ernst genommen wird.

Dazu das **Bundesverfassungsgericht**:

*„Dabei ist Grundrechtsschutz zugunsten der Eltern und des Kindes ... auch durch die Gestaltung des Verfahrens sicherzustellen;<sup>1</sup> das gerichtliche Verfahren muß in seiner Ausgestaltung geeignet und angemessen sein, um der Durchsetzung der materiellen Grundrechtspositionen (von Kindern und Eltern) zu dienen.<sup>2</sup> Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie sich mit den Besonderheiten des Einzelfalls ... auseinandersetzen, die Interessen der Eltern sowie deren Einstellung und Persönlichkeit würdigen und auf die Belange des Kindes eingehen.<sup>3</sup> Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist. Voraussetzung hierfür ist, daß das Kind in dem gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit erhält, seine persönlichen Beziehungen zu den Eltern erkennbar werden zu lassen.“<sup>4</sup>*

**und**

*„§ 50 b FGG entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot, bei Sorgerechtsentscheidungen den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist. Eine Entscheidung, die den Belangen des Kindes gerecht wird, kann in der Regel nur ergehen, wenn das Kind in dem gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit erhalten hat, seine persönlichen Beziehungen zu den übrigen Familienmitgliedern erkennbar werden zu lassen. Um dies zu gewährleisten, haben die Familiengerichte im Einzelfall ihre Verfahrensweise unter Berücksichtigung des Alters des einzelnen Kindes, seines Entwicklungsstandes und vor allem seiner häufig durch die Auseinandersetzung zwischen den Eltern besonders angespannten seelischen Verfassung so zu gestalten, daß sie möglichst zuverlässig die Grundlagen einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können.“<sup>5</sup>*

Zur **5. Stufe des Beratungs- beziehungsweise Interventionsansatzes** möchte ich als Erläuterung der **Abbildung 6** folgendes hervorheben: Bei Erfolglosigkeit entsprechenden Bemühens formuliert die Jugendhilfe und/oder der Verfahrenspfleger für das Kind konkrete Anregungen an das Gericht für konkrete Aufträge an einen nunmehr vom Gericht zur weiteren Aufklärung und gegebenenfalls Vorbereitung einer Entscheidung - als ultima ratio - zu beauftragenden **Sachverständigen**:

---

<sup>1</sup> vgl. BVerfGE Bd. 55; S. 171 und S. 182

<sup>2</sup> vgl. BVerfGE Bd. 84; S. 34, S. 49

<sup>3</sup> vgl. BVerfGE Bd. 31; S. 194, S. 210

<sup>4</sup> siehe BVerfGE Bd. 55; S. 171, S. 182 (- 1 BvR 692/92)

<sup>5</sup> vgl. BVerfG; NJW 1981; S. 217 f.

1. Sind beide Eltern bei sachgerechter Intervention durch den Sachverständigen in der Lage, ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu erarbeiten? Der Sachverständige wird beauftragt, den Eltern eine an den konkreten Kindesbedürfnissen orientierte Beratung anzubieten und diese gegebenenfalls durchzuführen.
2. Welcher Elternteil ist, falls die unter Ziffer 1 geschilderten Bemühungen gescheitert sind, nicht in der Lage, Paarbeziehung von Eltern-Kind-Beziehung zu trennen? In welcher Weise ist dieser Elternteil behindert, sich tatsächlich auf die objektiven Kindesbedürfnisse einzustellen und die Bindung des Kindes an den anderen Elternteil zu tolerieren?
3. Welcher Art sind Wille und Tendenzen des Kindes derzeit?
4. Durch welche vorläufigen gerichtlichen Maßnahmen kann am ehesten gewährleistet werden, daß die Eltern zu einer zunehmend kooperativen und konstruktiven Haltung zurückgelangen? Der Sachverständige wird beauftragt, dem Gericht anzuzeigen, wann die Arbeit abgeschlossen ist, und seine Erkenntnisse sodann zunächst mündlich in einem anzuberaumenden Gerichtstermin den Eltern wie dem Gericht zu unterbreiten.

Dabei führt die **Jugendhilfe eine Liste mit familientherapeutisch kompetenten Sachverständigen, die zu einer sachgerechten Arbeit in der Lage sind, und schlägt im Einzelfall dem Gericht geeignete Sachverständige vor.** Kontraproduktive Gerichtsentscheidungen werden vom Verfahrenspfleger und der Jugendhilfe angefochten (Beschwerde nach §§ 59, 64 Absatz 3 FGG).

## **Fazit**

**Die Jugendhilfe ist aufgerufen, die Steuerung des Konfliktverlaufes vorgerichtlich, gerichtlich und nachgerichtlich zu keinem Zeitpunkt aus der Hand zu geben,** beziehungsweise sich nur deshalb zurückzuziehen, weil andere - beispielsweise Richter, Sachverständige oder Verfahrenspfleger - das Management mit übernommen haben.

**Jugendhilfe muß die Kommunikation mit den Juristen anders als bisher aufnehmen und suchen. Jugendhilfe ist aufgerufen, die positiven Potentiale der Anwälte einerseits und der Justiz andererseits aktiv zu nutzen.**

Das **ABC** (= **A**ngst nehmen, **B**eziehungen sichern, **C**hancen für eine Weiterentwicklung und für ein gesundes Wachstum eröffnen) des Familienrechts ist nur durch eine durchgängige **KSZE** erreichbar, bei der Jugendhilfe zu keinem Zeitpunkt abseits stehen kann.

# Impulsthesen in der Arbeitsgruppe 1: Anforderungen an die Zusammenarbeit mit Jugendhilfe und Gericht aus anwaltlicher Sicht

BERND FRITON

*Rechtsanwalt und Notar, Berlin*

Partnerschaft - man stutzt zunächst -, als Anwalt ist man zur Parteilichkeit verpflichtet - Parteiverrat droht! Ich sage, Partnerschaft ja, soweit die Interessen der Mandantschaft diese zulässt.

**Partnerschaft - im Konfliktfall - reduziert sich auf kommunikative Verträglichkeit. Kristallisationspunkt sowohl der Konfliktparteien als auch der am familienrechtlichen Verfahren Beteiligten ist das Kind.**

Der Gesetzgeber des neuen Rechts ist innovativ und optimistisch. Sein Leitbild: Vernünftige Eltern streiten sich nicht um die elterliche Sorge und das Kontaktrecht im Interesse des Kindes. Das Kind braucht den Fortbestand gewachsener Beziehungen zu beiden Eltern. Scheidung der Eltern ist nicht Scheidung vom Kind. Die Kinder sind immer die Opfer des Streites um die Sorge und das Kontaktrecht. Die einvernehmliche Regelung ist immer das Ziel, wenn sie ohne Zwang, von außen angeleitet, aber nicht fremdbestimmt von den Betroffenen akzeptiert und praktiziert wird. Nur da liegt nicht das Problem.

**Das Problem ist die streitige Scheidung, die gescheiterte nichteheliche Beziehung - die Fortsetzung des Partnerschaftskonflikts - die subjektive Verletztheit.**

Wer ist der Verursacher, wer der Böse - daran scheiden sich die Geister. Im Scheidungsrecht hat sich der Gesetzgeber mit guten Gründen längst vom Verschuldungsprinzip gelöst. Wenn überhaupt Schuld an der Zerrüttung besteht - als subjektiv vorwerfbare Schuld -, dann trägt meist jeder sein Bündel.

**Das Jugendamt** fühlt sich - denke ich - der Objektivität verpflichtet, allenfalls der Parteilichkeit im Interesse des Kindes. **Ist das Ergebnis - der Jugendamtsbericht - dann wirklich objektiv oder nicht notwendig das subjektive Ergebnis des Verfassers?**

**Das Familiengericht** - denke ich - fühlt sich der Gerechtigkeit und der Objektivität verpflichtet, nur ist das Urteil deshalb gerecht und objektiv? Das führt zur **Frage der Erkenntnisquellen und Erkenntnismöglichkeiten von Jugendamt und Familiengericht**. Wie erreicht der tatsächliche Sachverhalt die entscheidenden und beurteilenden Instanzen?

- Ist die kooperative Mutter glaubhafter als der verbal ungeschulte Vater, der glaubt, er habe ohnehin keine Chance und der seine Beziehung zum Kind nicht zu offenbaren vermag?

- Ist der verbindlich auftretende, wortgewandte, verständnisvolle Vater glaubhafter als die verängstigte Mutter, die fürchtet, man wolle ihr auch noch das Kind nehmen und bei diesem Gedanken schon in Tränen ausbricht?
- Ist das Kind glaubhaft, das Partei für den schwächeren Elternteil ergreift oder die Position bezieht, die der überwiegend betreuende Elternteil ihm eingepflanzt hat oder sich für den Elternteil ausspricht, der mehr verspricht oder nachgiebiger ist?
- Welche Instrumente, welche Hilfsmittel, wieviel Zeit und Aufwand stehen dem Jugendamt beziehungsweise dem Familiengericht zur Erarbeitung des „wahren Sachverhaltes“ zur Verfügung?

**Hier baut sich das mögliche Konfliktpotential auf.** Der Rechtsanwalt, dessen Mandant sich im Jugendamtsbericht nicht wiederfindet, sich falsch beurteilt glaubt, sich mißverstanden fühlt und den dort geschilderten Sachverhalt als wirklichkeitsfremd und realitätsblind ortet, greift notwendigerweise ein. Dann heißt es, die Rechtsanwälte schürten den Konflikt. **Um dieses Spannungsfeld geht es, der unterschiedliche Blickwinkel, der unterschiedliche Erkenntnisstand bestimmt den Umgang der am familienrechtlichen Verfahren Beteiligten.**

Im Bereich des nichtehelichen Kindes tritt neben dem unbewältigten Partnerschaftskonflikt die nicht gewachsene oder unterentwickelte Vater-Kind-Beziehung. Da werden Rechtspositionen oder vermeintliche Rechtspositionen unter der Flagge „Kindeswohl“ bezogen. Auch hier besteht das Problem der Ermittlung des „wahren Sachverhaltes“ - Erkenntnisquellen und Erkenntnismöglichkeiten.

**Im Konfliktfall** - und das scheint mir bei dem Ausgangspunkt einer gescheiterten Partnerschaftsbeziehung die weiter dominierende Fallkonstellation zu sein, die Zeit, Kraft und Arbeit der Beteiligten bindet, - **drängt sich fast der Ruf nach einem psychologischen Sachverständigen auf, der unabhängig mit seinen Instrumentarien den Sachverhalt eruiert.**

**Ziel und Aufgabe: Die Beteiligten - Eltern und Kinder - müssen sich unabhängig von ihren Artikulierungsmöglichkeiten, von Einsichtsfähigkeit, Bildungsstand usw. mit ihren Erfahrungen, Ängsten und Bedürfnissen einbringen können.** Das ist eine in der Praxis sicherlich aus vielen Gründen **illusionäre Forderung!**

**Der Runde Tisch** - alle Verfahrensbeteiligten und die Betroffenen zusammenbringen - wäre in vielen Fällen ein Lösungsansatz; er **scheitert wohl in der Praxis an der Zeitaufwendigkeit und an der Koordinierungsproblematik.**

**Die Vermeidung des Konfliktfalles** - sowohl zwischen den Verfahrensbeteiligten als auch zwischen den Betroffenen - **bleibt erstes Ziel und primäre Aufgabe von Familiengericht, Jugendamt und Rechtsanwaltschaft.** Doch die Konsenslösung - so sehr sie aus der Sicht des Kindeswohles zwingend erforderlich wäre - wird weiterhin an der gescheiterten und unbewältigten Partnerschaftsbeziehung der Eltern zu scheitern dro-

hen. Hilfreich ist sicher, wenn in diesem Kontext die „Partner im familienrechtlichen Verfahren“ nicht ein zusätzliches Konfliktpotential beisteuern.

**Selbst im Konfliktfall gilt:**

- a) Verständnis für Funktion und Rolle des anderen Verfahrensbeteiligten aufzubringen.
- b) Stete Überprüfung der eigenen Position - die Fähigkeit, Kritik zu verkraften.
- c) Pflege der Streitkultur - kommunikative Partnerschaft, selbst bei Wahrung gegensätzlicher Positionen.
- d) Unvoreingenommene Sachverhaltsermittlung in den verschiedenen Funktionen - der Rechtsanwalt ist Übermittler der subjektiven Position eines Betroffenen, hat aber über seinen Mandanten einen direkten Zugang zum Sachverhalt.
- e) Kooperationsansatz: Brenn- und Kristallisationspunkt für alle Beteiligten - das sollte zumindest jeder dem anderen zubilligen - ist das Kind.
- f) Wichtig erscheint mir die Belebung und Institutionalisierung des Verfahrenspflegers, des „Anwaltes des Kindes“. Es gibt noch keine relevant praktischen Erfahrungen - die Idee überzeugt im Konfliktfall. Wenn eine problemvertraute Person ausschließlich Partei für das Kind ergreifen würde, so wäre das sehr wünschenswert und förderungswürdig. Ich hoffe nur, diese Institution bleibt in der Praxis nicht lediglich ein Wunschgebilde. Eigentlich müßte dieser Anwalt des Kindes eine Kombination sein aus Kinderpsychologe, Erzieher, Sozialpädagoge, Jugendhelfer, Jurist usw. - also ein Team in einer Person verkörpern. Ich bin gespannt, was die Praxis daraus macht - der Wunschkandidat sucht seine Personifizierung. Ich hoffe, das neue Familienrecht wird tatsächlich eine Innovationsquelle.

Ich hoffe, einer meiner Kollegen hat Unrecht, der kürzlich meinte, er sehe für die Praxis durch das neue Familienrecht keine Änderung. Im ersten Informationsgespräch mit seiner Mandantin werde er sie überzeugen, den Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge zu stellen, und dann liefere alles wie bisher.

# Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 2: Positionen der Jugendhilfe und Erfordernisse für die Kooperation mit Familiengericht und Anwaltschaft

HELMUT MATTHEY

*Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt Kassel*

## 1. Zur Regelung der elterlichen Sorge nach Scheidung, neu: das Antragsprinzip

**Wird in einem Scheidungsverfahren von keinem der beiden Partner ein Antrag gestellt**, so besteht die gemeinsame elterliche Sorge weiter. Dies **heißt aber noch lange nicht, daß dies auch dem Kindeswohl dient**. Der ersten Verhandlung im Familiengericht kommt deshalb eine große Bedeutung zu. Der Richter oder die Richterin muß mit den Eltern die Sorgerechtsfrage erörtern und auf die Beratungsmöglichkeiten der Jugendhilfe hinweisen.

Gemeinsame elterliche Sorge hat aus meiner Sicht schon deshalb Bedeutung, weil nunmehr keiner Partei auch noch richterlich bescheinigt wird, daß sie kein Sorgerecht ausüben kann. Gemeinsame Elternverantwortung muß allerdings mit Leben erfüllt werden. Die Zahlen, wie viele nicht sorgeberechtigte Elternteile keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern haben und auch keinen Unterhalt leisten, sind erschreckend.

Formal informiert das Gericht das Jugendamt, wenn ein Paar mit minderjährigen Kindern einen Scheidungsantrag gestellt hat. Daraufhin **schreibt das Jugendamt die Eltern an** und lädt sie zu einem gemeinsamen Gespräch ein - **siehe Abbildung 1**.

In dem Gespräch gilt es, die **elterliche Autonomie zu stärken und gleichzeitig die Interessen des Kindes nicht aus dem Auge zu verlieren**. Im § 17 SGB VIII hat der Gesetzgeber die **Beratung sogar mit einem Rechtsanspruch versehen** und die Beteiligung der Kinder an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes vorgeschrieben. Dies ist aus meiner Sicht **eine deutliche Aufwertung des Beratungsangebotes durch die Jugendhilfe**.

Auch wenn die statistischen Fallzahlen der Beratungsgespräche zu sinken drohen (die Kämmerer und Organisationsämter wittern schon erhebliche Einsparungspotentiale), sehe ich das **Gegenteil von Kostenreduzierung**. Wenn Kinder einen Anspruch auf Kontakt zu beiden Eltern haben sollen, dann müssen die Eltern Hilfe erhalten können, wie sie dies umsetzen sollen. Wenn dies durch Beratung erfolgen soll, Zwangsberatung aber das Gesetz nicht vorsieht, kommt **den weiteren Verfahrensbeteiligten im Sorgerechtsverfahren, nämlich den Anwältinnen und Anwälten, eine besondere Rolle zu. Sie müssen ihr Klientel ebenfalls motivieren, Beratung zu wollen**.

## Eine Formular als Beispiel

 <b>STADT KASSEL</b>		Magistrat
Stadt Kassel · 34112 Kassel		Amt: <b>JUGENDAMT</b>
Frau/Herr		<b>-Sozialer Dienst-</b>
Name		Friedr.-Ebert-Str. 1
Straße		Anschrift:
Ort		 Linien: 4,6,7,8,
		Haltestelle: <b>Ständeplatz</b>
		Zimmer-Nr.: <b>Zimmer</b>
		Auskunft erteilt: <b>Name</b>
		Telefon: (05 61) 7 87 - <b>53</b>
		Telefax: (05 61) 7 87 - <b>53 03</b>
Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen
		-5131/ -
		Datum
		22. Oktober 1998

### Trennungs- und Scheidungsberatung

Sehr geehrte

vom Familiengericht Kassel haben wir die Mitteilung erhalten, daß dort Ihr Scheidungsverfahren anhängig ist. Diese Mitteilung erfolgt immer, wenn von einer Scheidung minderjährige Kinder betroffen sind.

Sicher haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie als Mutter und Vater weiterhin für Ihr Kind/Ihre Kinder verantwortlich sein wollen. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, wenn Eltern in der Trennungs- und Scheidungssituation Schwierigkeiten haben, sich über die künftige Ausgestaltung der elterlichen Verantwortung zu verständigen.

Als Eltern haben Sie einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Ziel dieser Beratung ist es, Sie bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Diese Beratung ist für Sie, kostenfrei.

Sofern Sie Beratung und/oder Informationen wünschen, können Sie sich mit uns in Verbindung setzen und gegebenenfalls einen Termin vereinbaren. Für Ihren Wohnort ist zuständig:

Herr/Frau \_\_\_\_\_, ☎ 7 87-53 \_\_

Sprechzeit:  
montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr  
zusätzl. mittwochs von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Sollten wir keine Nachricht von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, daß Sie derzeit keine Beratung wünschen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Name  
(Bezeichnung)

Anlage

Abbildung 1

Unsere Erfahrungen zeigen, daß in all den Fällen, wo Anwälte dies praktizieren, auch einvernehmliche Regelungen gefunden werden konnten. Allerdings sind nach meiner vorsichtigen Einschätzung die **Anwälte und Anwältinnen, die dies offensiv betreiben, noch in der Minderheit**. Ich registriere im Gegenteil Verschärfung; ich erlebe Angriffe gegen die Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden beschimpft.

Eine Regelung im Jugendamt Kassel sieht so aus, daß auf konfliktverschärfende Schriftsätze von Anwälten nicht mehr mit diesen schriftlich korrespondiert wird, sondern dies nur über das Familiengericht getan wird.

Auch wenn im Sorgerechtsverfahren ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung stellt, ist es Aufgabe der Beratung, die Betroffenen zu befähigen, ein einvernehmliches Konzept zu erarbeiten. Auch die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil schließt eine gute Kooperation der Eltern untereinander nicht aus.

Nach meiner Kenntnis - auch in überörtlichen Gremien - ist in der Mehrzahl der Jugendämter das neue Gesetz noch nicht konkret umgesetzt. Wir in Kassel haben im Rahmen offensiver Jugendhilfe in der Vergangenheit schon offensiv Beratung angeboten und so pro Jahr zwischen 20 und 30 Prozent gemeinsame elterliche Sorge als Regelungsvorschlag erarbeitet. Trotzdem ist auch für uns **das neue Gesetz eine Herausforderung**. Wir wünschen uns, daß die Jugendhilfe ein solches Image erhält, daß ein Paar, das an Trennung denkt, zuerst darüber nachdenkt, was mit dem Kind oder den Kindern werden soll und dann Beratung im Jugendamt oder bei freien Trägern sucht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes Kassel haben auf die Anforderung im Beratungsbereich in der Vergangenheit reagiert: Von 40 Planstellen sind 14 mit Kolleginnen und Kollegen besetzt, die eine Zusatzausbildung in systemischer Familienberatung absolviert haben, und sechs Planstellen von Kolleginnen und Kollegen, die eine Zusatzausbildung in Gestaltberatung absolviert haben.

Nach meiner Einschätzung sind rund 80 Prozent aller Sorgerechtsverfahren relativ unstrittig. In weiteren 15 Prozent gelingt es uns ebenfalls, ein einvernehmliches Konzept zu entwickeln. Rund fünf Prozent bleiben hochstrittig und begleiten die Beraterinnen und Berater über viele Jahre. Da durch diese hochstrittigen Fälle auch viel Personalressourcen gebunden werden, wäre es aus meiner Sicht an der Zeit, **darüber nachzudenken, ob es nicht einen „Spezialdienst für hochstrittige Sorgerechtsregelungen“ geben könnte**.

### **Was ist nun in den nächsten Monaten zu tun?**

- Fortbildungsangebote (Fachtagungen wie diese) müssen die Basismitarbeiterinnen und Basismitarbeiter auf die neuen Herausforderungen vorbereiten.
- Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit ist das Angebot der Jugendhilfe offensiv zu verbreiten.
- In Kooperation mit Beratungsstellen und anderen Angeboten der freien Jugendhilfe sind gemeinsame Konzepte zu entwickeln; bei der gegenwärtigen knappen Finanz-

ausrüstung aller Kommunen ist darauf zu achten, daß nicht Angebote des ASD und Angebote freier Träger mit dem Ziel der Einsparung von Personalressourcen gegeneinander gerechnet werden.

- Die Diskussion über die Jugendhilfe als Beratungsinstitution einerseits und die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes andererseits ist voranzutreiben.

## **2. Zu den Umgangsrechtsregelungen**

In einer gut funktionierenden Besuchsregelung zeigt sich eine stabile, einvernehmliche Regelung der elterlichen Sorge. Im § 1684 Absatz 1 SGB VIII ist erstmals das Recht des Kindes auf Umgang festgeschrieben worden, und im § 1685 SGB VIII gibt es nunmehr die Regelung, daß weitere Personen - zum Beispiel Großeltern und Stiefeltern - ein Recht auf Umgang mit dem Kind oder den Kindern haben.

**Große Diskussion in der Jugendhilfe hat der begleitete oder beschützte Umgang ausgelöst**, wobei von vornherein darauf hingewiesen werden soll, daß das Jugendamt nicht per Weisung durch das Familiengericht dazu gezwungen werden kann. Aus meiner Sicht sind auch die Umgangsrechtsregelungen mit dem Beratungsauftrag verknüpft; auch ein begleiteter oder beschützter Umgang zur Anbahnung und Neuaufnahme von Umgangsregelungen ist sinnvoll. Aus allen Regelungen kann jedoch keine Dauereinrichtung werden.

Die Nöte sorgeberechtigter Elternteile, daß ihre Kinder durch Umgang mit dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil eventuell entführt werden können, müssen ernst genommen werden. Allerdings hat es im Bereich des Jugendamtes Kassel in den letzten zehn Jahren keinen Entführungsfall gegeben, obwohl dies vielfach von Betroffenen befürchtet oder vermutet worden war.

Wenn es in den Jugendämtern jedoch beschützten Umgang geben soll, so müssen kindgerechte Umgangsmöglichkeiten angeboten werden können. Das Büro einer Sozialarbeiterin (oft noch Doppelzimmer!) ist die denkbar ungeeignete Stelle, zumal es sich fast immer in Verwaltungsgebäuden befindet. Hier haben Erziehungsberatungsstellen oft einen großen Vorsprung. Ein entsprechender Raum sollte jedoch in jedem Jugendamt zur Verfügung stehen. Auch in diesem Bereich wird die moderne Technik nicht haltmachen. Vereinzelt zeichnen wir die Anbahnung von Kontakten mit der Videokamera auf und werten dies anschließend - auch im Rahmen von Fortbildung oder Supervision - aus. Die Erfahrungen im Jugendamt Kassel sind damit insgesamt positiv.

## **3. Zur Regelung der elterlichen Sorge nichtverheirateter Paare**

Vielfach ist zu beobachten, daß die Kooperation mit den ehemaligen Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften und den Allgemeinen Sozialen Diensten noch zu wünschen übrig läßt. Die Beurkundung von Sorgeerklärungen und der Aufbau eines

Geburtenregisters mit Sorgeerklärungsregistern wird die Kooperation zwischen ASD und Amtspflegschaft zwangsläufig erhöhen.

Auch unverheiratete Paare, die sich trennen wollen, haben einen Anspruch auf Beratung. Auch sie müssen ein Konzept entwickeln, wie weiterhin beide Elternteile erhalten bleiben können. In diesem Bereich ist **noch mehr Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, da das Jugendamt von den Familiengerichten bei der Trennung nichtverheirateter Paare keine Informationen erhält.**

**In den Beistandschaftsabteilungen der Jugendämter müssen zunehmend mehr sozialpädagogische Aspekte berücksichtigt werden.** Der Urkundsbeamte alter Prägung gehört der Vergangenheit an; unter Umständen entwickeln sich diese Sachgebiete zu einem Arbeitsgebiet für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Auch in diesem Bereich gilt die **Leistungs- und Kundenorientierung**, sind veränderte Sprechzeiten zu installieren, gehören Anrufbeantworter und offene Türen zu Selbstverständlichkeiten, die last but not least auch dazu animieren, darüber nachzudenken, ob das regelhaft übliche Buchstabenprinzip noch opportun ist oder ob nicht analog zu den ASD Stadtteilorientierung erforderlich erscheint.

#### **4. Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes)**

Die Diskussionen um einen Anwalt des Kindes - hervorgerufen durch die Thesen von Ludwig Salgo - haben in Kassel eine lange Tradition. Konkrete Erfahrungen in Einzelfällen mit einem Verfahrenspfleger gibt es jedoch gegenwärtig noch nicht. Wir meinen jedoch, wenn ein Verfahrenspfleger nicht nur juristische Nuancen eines sozialpädagogischen Problems bearbeiten soll, macht es wenig Sinn, wenn der Verfahrenspfleger Jurist ist. Aus unserer Sicht haben auch die Fachanwälte für Familienrecht mehr Kompetenzen in Unterhaltsfragen, Versorgungsansprüchen etc. als psychosoziale Problemlösungskompetenz.

**Der Verfahrenspfleger sollte in schwerwiegenden Fällen ein Vertrauter des Kindes sein**, dem das Kind seine Nöte und Ängste anvertrauen kann. Dies geht jedoch nur über eine berufliche Beziehung und braucht viel Zeit. Deshalb sehe ich die **Notwendigkeit eines Verfahrenspflegers auf die Fälle der Herausnahme von Kindern aus ihren Familien gemäß § 1666 BGB beschränkt.** Diese Fälle sind in der Jugendamtspraxis Kassel jedoch relativ selten und erreichen pro Jahr nicht die Zahl 10. In fast allen solcher Fälle spielt die Suchterkrankung der Eltern oder der Mütter oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes eine gravierende Rolle, so daß es in der Regel zu der Herausnahme des Kindes aus der Herkunftsfamilie keine Alternativen gibt.

Gleichzeitig muß darauf hingewiesen werden, daß **in solchen Fällen nicht das Jugendamt, sondern das Familiengericht oder Vormundschaftsgericht die entsprechende Entscheidung mit eigenem Anhörungs- und Prüfungsrecht fällt.** Daß es je-

doch in all diesen Fällen in der Regel zu einer guten Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt kommt, kann aus Kasseler Sicht nur bestätigt werden.

So muß auch akzeptiert werden, daß nach intensiven Beratungen ein Endpunkt gesetzt wird. Damit muß dann auch Schluß sein. Es kann jedenfalls nicht sein, daß über das schriftlich festgehaltene Beratungsergebnis hinaus eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter zum Telefonhörer greift und mit dem anderen Partner - also einem Richter oder Anwalt - in einen Austausch über die Konfliktlagen in der Familie eintritt.

## **5. Wünsche an die Kooperationspartner**

### **a) an das Gericht**

- Die Eigenständigkeit und eigene Fachlichkeit der Jugendhilfe muß respektiert werden.
- Notwendige Ermittlungen müssen die Gerichte selbst einholen; das Jugendamt ist kein Ermittlungsdienst für die Gerichte.
- Die Gerichte müssen sensibilisiert werden, daß die Jugendhilfe das Problem der Verbindung von Beratungsinstitutionen einerseits und staatlichem Wächteramt andererseits in der täglichen Praxis berücksichtigt. In der Praxis ist diese Diskrepanz mehr Theorie; Betroffene jedenfalls können auch ab einem bestimmten Punkt akzeptieren, daß die Jugendhilfe zum Schutz der Kinder eingreifen muß.

### **b) an die Anwaltschaft**

- Anwälte und Anwältinnen sollten während der Beratungstätigkeit der Jugendhilfe konfliktverschärfende Schriftsätze unterlassen.
- Sie sollten gemeinsame elterliche Sorge als Gewinn für die eigenen Mandanten und deren Kinder begreifen.
- Anwälte und Anwältinnen sollten Anträge auf gutachterliche Stellungnahmen auf absolute Ausnahmen reduzieren.
- Sie sollten keine persönlichen Angriffe auf einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter tätigen.
- Anwältinnen und Anwälte sollten wissen, daß beispielsweise die Androhung von Dienstaufsichtsbeschwerden niemals im Interesse der betroffenen Kinder sein kann.

## **6. Ausblick**

Das KJHG ist nunmehr im 9. Jahr in Kraft. Wenn ich sehe, wie beispielsweise der § 36 SGB VIII die Arbeit in den Jugendämtern nachhaltig verbessert hat, so habe ich **gute Hoffnung, daß die Kindschaftsrechtsreform einen weiteren Schub der Professionalisierung, aber auch der Innovation in den Jugendämtern auslösen wird.**

Dies ist auch durch die gesellschaftlichen Veränderungen und die Neuorganisation familiärer Lebensbedingungen erforderlich. Dazu ist es jedoch auch notwendig, daß sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändern müssen. Dies heißt, daß Trennung und Scheidung nicht zum Armutsrisiko für Kinder werden darf, da materielle Not oder Arbeitslosigkeit der betroffenen Eltern für die Kinder langfristige Folgen hat.

So ist die Kindschaftsrechtsreform aus meiner Sicht ein Schritt in die richtige Richtung. **Es ist aber mehr erforderlich: Es muß im Bewußtsein der Gesellschaft selbstverständlich werden, daß Kinder aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften und aus Trennungsfamilien ein Grundrecht auf Umgang mit beiden Eltern haben** und daß weder Mütter noch Väter die Möglichkeit haben, sich aus dieser Verantwortung zu stehlen oder den Umgang mit dem anderen Elternteil verhindern können und wollen. Allerdings sehe ich, daß der Weg dahin lang sein wird, zu dem Beratung, Beratung und nochmals Beratung notwendig sein werden, und dies wird auch Geld kosten!

# Impulsthesen in der Arbeitsgruppe 2: Erwartungen an die Partner im familiengerichtlichen Verfahren und Probleme im Umgang miteinander

REINHOLD KILBINGER

*Richter am Familiengericht Kassel*

In aller Kürze möchte ich aus meiner beruflichen Perspektive in Thesenform Überlegungen über die Erfordernisse nach der Kindschaftsrechtsreform für die Diskussion während dieser Fachtagung darstellen.

## 1. Vorbemerkung

Durch das reformierte Kindschaftsrecht ist keine völlig neue Situation in der Beziehung Familiengericht/Jugendhilfe eingetreten. Die Vorschrift über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) ist unverändert geblieben.

Allerdings ist der Beratungsauftrag der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung - einschließlich des Umgangsrechtes - deutlich erweitert und stärker betont worden (§§ 17 und 18 SGB VIII). Gleichzeitig sind dem Familiengericht Hinweispflichten auf die Beratungsmöglichkeiten und Unterstützungsverpflichtungen durch die Jugendhilfe auferlegt worden. Auch dies betont und stärkt die Rolle der Jugendhilfe.

Die gesetzlichen Veränderungen werden auf die Zusammenarbeit der Institutionen nicht ohne Einfluß bleiben. Das Gericht wird die Gestaltung seines Verfahrens nicht unabhängig von der Aufgabenbeschreibung der Jugendhilfe vornehmen können und wollen. Es wird die Betroffenen nicht nur auf die Beratungsmöglichkeiten hinweisen, sondern im Einzelfall die Inanspruchnahme dieser Beratung und Hilfe von den Betroffenen fordern und sie von der Jugendhilfe erwarten.

**Gleichzeitig bleibt das Spannungsverhältnis zwischen autonomer Beratung und der Mitwirkung am gerichtlichen Verfahren bestehen;** es ist nach wie vor generell und im Einzelfall zu klären. Hierbei verbietet sich selbstverständlich ein selbstherrliches Agieren des Gerichtes. **Der Beratungsauftrag der Jugendhilfe darf durch die Mitwirkung im Verfahren nicht gestört oder im Einzelfall gar unmöglich werden.**

Die **Mitwirkung im Verfahren** ist aber andererseits nicht durch die angebotene oder erfolgte Beratung in jedem Fall „erledigt“. Hier bestehen nach meiner beruflichen Erfahrung nach wie vor **nicht unerhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Institutionen**, die aus meiner Sicht nur sachlich und unter Respektierung der jeweiligen Rolle im Verfahren ausgetragen werden können. In diesem Zusammenhang sehe ich übrigens auch noch **Bedarf an Rollendefinitionen innerhalb der Institutionen**.

## 2. Erwartungen an die Zusammenarbeit der Institutionen

Ohne daß bisher konkrete Erfahrungen vorliegen, dürften jedoch einige Neuregelungen zusätzliche Überlegungen zur Zusammenarbeit der Institutionen erforderlich machen:

### ■ **Der Verfahrenspfleger, Anwalt des Kindes (§ 50 FGG):**

Der Verfahrenspfleger, vom Gericht bestellt, kann „Gegenpol“ zum Jugendamt sein, zum Beispiel bei einem Antrag auf Sorgerechtsentzug. Es kann aber auch das Jugendamt selbst als Anwalt des Kindes gefragt sein, beispielsweise wenn die Eltern eine Genehmigung zur Unterbringung des Kindes nach § 1631 b BGB beantragen. Hierbei besteht gemeinsamer Klärungsbedarf zur Rollendefinition und Funktion des Verfahrenspflegers.

### ■ **Das Vermittlungsverfahren im Umgangsrecht (§ 52 a FGG):**

Im Vermittlungsverfahren *„bittet das Gericht in geeigneten Fällen das Jugendamt um Teilnahme am Termin“*. Was bedeutet dies in der Praxis? Muß das Jugendamt erscheinen? Was ist seine Rolle? Soll eine sachverständige Stellungnahme abgegeben werden? Soll es eigene Lösungsvorschläge machen? Soll es lediglich einen Kontakt zu den Betroffenen knüpfen und Beratung anbieten? (Dafür wäre kaum eine Teilnahme am Termin erforderlich.) Ich zähle dies auf, um deutlich zu machen, daß der Zusammenarbeit oder dem Konflikt bei unterschiedlicher Erwartungshaltung von Gericht und Jugendamt kaum Grenzen gesetzt sind.

### ■ **„Beschützter Umgang“ (§ 1684 Absatz 4 BGB):**

Einen weiteren Anlaß für Zusammenarbeit und/oder Konflikt bietet der „beschützte Umgang“ nach § 1684 Absatz 4 BGB. Muß die Jugendhilfe *„mitwirkungsbereit“* sein? § 18 Absatz 3 läßt diese Frage durchaus begründet erscheinen.

Satz 3 verpflichtet meines Erachtens die Jugendhilfe zur Unterstützung auch in der Form des beschützten Umgangs. Selbstverständlich erfolgt die Hilfe aber aufgrund eigener fachlicher Einschätzung; die gesetzliche Regelung bietet keine Grundlage für eine Verpflichtung durch das Familiengericht. Ich bin jedoch der Auffassung, daß die Jugendhilfe - nach eigenständiger Prüfung, ob der Fall geeignet ist - mitwirkungsbereit sein muß.

### ■ **Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII:**

Die Jugendhilfe hat hier Beratung lediglich anzubieten. Es steht den Angesprochenen frei, auf das Angebot einzugehen. Wenn bei der Anhörung vor Gericht im Rahmen des § 613 ZPO der Eindruck entsteht, daß die Interessen der Kinder nicht gewahrt sind, stellt sich die Frage, was geschieht? Soll ein neuer Termin anberaumt werden, zu dem möglicherweise ein Vertreter des Jugendamtes geladen wird; sollen die Betroffenen zum Jugendamt geschickt werden; soll das Jugendamt lediglich informiert werden und wenn ja, mit welchem Ziel?

Klärungsbedarf - allerdings innerhalb der Jugendhilfe - besteht nach meiner Ansicht auch für den sicherlich seltenen Fall, daß im Rahmen der Trennungs- und Schei-

dungsberatung offenkundig wird, daß das elterliche Konzept dem Kindeswohl eklatant zuwiderläuft.

■ **Ein weiteres Problem ergibt sich aus § 52 FGG:**

Das Gericht soll in einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken und die Beteiligten so früh wie möglich anhören. Hier entsteht zumindest eine zeitliche Konkurrenzsituation zur Beratung durch die Jugendhilfe. Dies kann förderlich, aber im Einzelfall auch nachteilig für den Beratungsprozeß der Jugendhilfe sein. Die Vorschrift ruft geradezu nach einem mit der Jugendhilfe abgestimmten Verfahren.

Für den Regelfall sollte nach meiner Ansicht Absatz 1 des § 52 FGG Anlaß sein, die nach meiner Erfahrung nicht seltene Praxis aufzugeben, Gerichtstermine in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren erst nach Vorlage des Jugendamtsberichtes anzuberaumen. In diesem frühen Stadium des Verfahrens besteht nämlich am ehesten die Möglichkeit, beiden Eltern die Fortwirkung ihrer elterlichen Verantwortung bewußt zu machen, sie auf die Pflicht zur Pflege der gewachsenen Bindungen und Beziehungen hinzuweisen. Gleichzeitig kann die Bedeutung des Beratungsangebotes der Jugendhilfe unterstrichen werden.

Ich überschätze nicht die Autorität des Gerichtes, aber ich denke, daß gerade bei Streit um das Umgangsrecht ein klares Wort unter Hinweis auf die Rechtslage und die möglichen Konsequenzen einer Vereitelung dieses Rechtes durchaus nicht wirkungslos ist und zur konstruktiven Mitarbeit der Beteiligten beiträgt.

### **3. Abschließende Bemerkungen**

Unabhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Institutionen wird es in Zukunft noch mehr als bisher erforderlich sein, daß die Diskussion über die Zusammenarbeit nicht nur zufällig, im Einzelfall und vom persönlichen Engagement der Beteiligten abhängig erfolgt, sondern eine institutionalisierte Selbstverständlichkeit ist.

Sinnvolle Möglichkeiten können in diesem Zusammenhang sein:

- regelmäßiger Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Familiengericht und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene,
- Arbeitskreise zur Diskussion konkreter Fallbeispiele, bei denen es Probleme in der Zusammenarbeit gegeben hat,
- gemeinsame Supervision sowie
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen zu vorher abgesprochenen Themen.

Auf diese Weise könnte sich eine Zusammenarbeit entwickeln, die es möglich macht, die Erwartungshaltungen an den Partner im familiengerichtlichen Verfahren zu formulieren und die jeweilige Arbeitsweise kritisch zu beleuchten, ohne daß vorschnell der Verdacht der Bevormundung entsteht.

## **Impulsthesen in der Arbeitsgruppe 2: Über die Rollen der Partner im familiengerichtlichen Verfahren aus anwaltlicher Perspektive**

DR. ERIKA BERGNER-PINCUS  
*Rechtsanwältin, Berlin*

### **Zur Rolle der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes**

**Ich muß mir die Frage stellen, wer ist überhaupt mein Partner? Mit wem ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in diesem Verfahren möglich?**

Ich übe als Anwältin in erster Linie einen „Einzelkämpferberuf“ aus. Mit der Auftragserteilung meines Mandanten bin ich verpflichtet, seine Interessen zu vertreten. Ich muß parteiisch, nicht objektiv, sondern subjektiv sein.

So ist erst einmal mein Mandant mein unmittelbarer Partner, mit dem ich zusammenarbeiten muß. Ich berate ihn über die Vorzüge des Fortbestehens des gemeinsamen Sorgerechts auch nach rechtskräftiger Ehescheidung als Möglichkeit des Erhalts beider Elternteile für das Kind. Ich muß meinen Mandanten beraten, ob seine Antragstellung auf die Übertragung des elterlichen Sorgerechts allein auf ihn realistisch ist, ob beispielsweise die tatsächliche Betreuung möglich ist.

Ich erwarte von meinem Mandanten, daß er mir vertraut, daß er keine verfahrensrechtlichen Schritte im Alleingang unternimmt, ohne mich darüber zu informieren, so zum Beispiel im Falle einer selbständigen Antragstellung bei der Rechtsantragsstelle des Familiengerichts.

**Als Anwältin muß es mir gelingen, meinen Mandanten von der Normalität der Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts nach rechtskräftiger Scheidung zu überzeugen. Rechtsanwalt und Mandant müssen vertrauensvoll zusammenarbeiten.**

### **Erwartungen an Richter und Jugendämter**

Meine Erwartungen an den Richter sind - vorausgesetzt, er weiß, daß er durch die Einschaltung des Anwalts vor unsinnigen Anträgen beziehungsweise Klagen geschützt wird -, daß ein faires Verfahren durchgeführt wird, akzeptable und vernünftige Vergleichsvorschläge durch das Gericht unterbreitet werden sowie die richterlichen Entscheidungen überzeugend und nachvollziehbar sind.

**Ich erwarte vor allem Objektivität in der richterlichen Entscheidung, daß das Kindeswohl in den Vordergrund gestellt und daß bei einer Anhörung des minderjährigen Kindes der unbeeinflusste Wille ergründet wird.**

**Ich erwarte von jedem Jugendamt, daß die Stellungnahmen objektiv, unparteiisch und nicht wertend sind.** Die Jugendämter dürfen sich nicht von Sympathie mit dem Antragsteller oder Antragsgegner leiten lassen. Dazu ein Fallbeispiel.

**Fallbeispiel 1:  
„Parteiisches und wertendes Verhalten“**

In einer Stellungnahme beziehungsweise einem Bericht zu einer Umgangsregelung wurde folgendes durch das Jugendamt formuliert:

1. *„Es erscheint zunehmend fraglich, ob die Kindesmutter ihre Personensorge zum Wohle des Kindes wahrnimmt, wenn sie eine innige und stabile Beziehung zwischen Vater und Sohn unterbindet und hierbei die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes völlig außer acht läßt. Unserer Ansicht nach sind die Aussagen des Kindes und der Kita eindeutig.“*

**oder**

2. *„Die Erstellung eines Gutachtens auch durch einen von der Mutter hinzugezogenen Psychologen scheint unseres Erachtens nur eine Verzögerungstaktik zu sein.“*

**Weiterhin erwarte ich, daß eine solche Stellungnahme zum Umgangsregelungs- oder Sorgerechtsantrag frei von „laienpsychologischen“ Deutungen ist.** Auch dazu ein Fallbeispiel:

**Fallbeispiel 2:  
„Laienpsychologe“**

In der Stellungnahme beziehungsweise dem Bericht eines Jugendamtes zu einer Umgangsregelung heißt es:

1. *„Wir sahen uns ein Knetbild an, daß das Kind hergestellt hatte. Wir fragten das Kind nach der Bedeutung des Bildes, da wir auf den ersten Blick den Eindruck hatten, es handele sich um einen kleinen Baum und eine Palme. Das Kind erklärte uns, es handele sich dabei um sich und um seinen Papa. Der kleine Baum sei er, die Palme der Papa.“*

**oder**

2. *„Im Rahmen der Verkehrserziehung hatte das Kind ein Bild gemalt. Hier handelte es sich um eine Verkehrssituation. Es waren neben einem Haus zwei Autos zu sehen. Das Kind sagte, in dem einen Auto säße seine Mama, in dem anderen der Papa.“*

*Auf unsere Frage, in welchem Auto er selbst sich befinde, sagte er, 'beim Papa'.“ (Damit wurde die angeblich bestehende innige und stabile Beziehung zwischen Vater und Sohn begründet.)*

Die Beratung durch das Jugendamt muß objektiv und vorurteilsfrei mit dem Antragsteller und Antragsgegner durchgeführt werden. **Es darf bei der Beratung des Jugendamtes zu keiner Kompetenzüberschreitung kommen.** Ein drittes Fallbeispiel soll das verdeutlichen.

### **Fallbeispiel 3: „Kompetenzüberschreitung“**

Was hat folgender rechtliche Unsinn in einer Stellungnahme beziehungsweise einem Bericht zu suchen?

1. *„In einem der ersten Beratungsgespräche teilte der Kindesvater mit, daß er am liebsten das Sorgerecht beantragen würde. Er sei auch vor dem Hintergrund der Streitigkeiten bereit, der Mutter jederzeit Umgang mit dem Kind zu gewähren.“ (Die Eltern des Kindes sind nicht miteinander verheiratet; es besteht auch keine gemeinsame Sorgeerklärung.)*

**oder**

2. *„Anlässlich einer Beratung beim Jugendamt zur Sorgerechts- und Umgangsregelung innerhalb des Ehescheidungsverfahrens wurde dem Kindesvater gegenüber geäußert, der sich hilfesuchend an das Jugendamt wandte, weil die Kindesmutter durch Organisationsschwierigkeiten ihm seinen gerichtlich verbindlich geregelten Mittwochnachmittagsumgang mit seinen beiden Töchtern zu verhindern versuchte, daß dies ja nicht so schlimm wäre, da er ja jederzeit mit seinen Töchtern telefonieren könne.“*

**oder**

3. *„Bei einer persönlichen Anfrage meiner Mandantin innerhalb eines laufenden Scheidungsverfahrens beim Jugendamt, wie das mit ihrem bereits beantragten alleinigen Sorgerecht für ihre Tochter nach dem Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts wäre, erhielt sie die falsche Rechtsauskunft, daß dies noch nach altem Recht entschieden werden würde - obwohl die Übergangsvorschrift aber lautet, daß, soweit vor dem 1. Juli 1998 Ehescheidungsanträge gestellt wurden, in denen die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil beantragt wurde, diese Anträge in der Hauptsache als erledigt anzusehen sind, wenn nicht bis zum 30. September 1998 von einem Elternteil die Übertragung der alleinigen Sorge beantragt wird.“*

Der Antrag hätte also wiederholt gestellt werden müssen.

**In der beratenden Tätigkeit der Jugendämter würde ich mir eine Beratung ohne Vorurteile wünschen.**

Meine Erwartungen an die Richterinnen und Richter sowie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes bei der Durchführung eines gerichtlichen Anhörungstermins sind einfach die, daß schon allein von der Sitzordnung her meine Mandantschaft sich nicht als beklagte Partei bereits regelrecht umzingelt und in eine Ecke getrieben fühlen darf.

In dieser Situation habe ich **meine Funktion als Beistand meiner Mandanten** so richtig begriffen.

Es ist eine objektive, unparteiische, vorurteilsfreie und kollegiale Zusammenarbeit anzustreben. **Die Institutionalisierung einer Güteverhandlung in der Art eines Runden Tisches mit allen an dem familienrechtlichen Verfahren Beteiligten als gleichberechtigte Partner wäre überlegenswert.**

**In einem streitigen Verfahren jedoch kann es keine tatsächlichen Partner geben, sondern nur Verbündete und Kontrahenten.**

Welche Erwartungen im familienrechtlichen Verfahren an die Rechtsanwälte gestellt werden, hoffe ich während der Diskussion in der Arbeitsgruppe zu erfahren. Bitte lassen Sie sich aber dabei nicht von dem verbreiteten Vorurteil leiten, daß die Rechtsanwälte lediglich aus Gebührengründen den Streit suchen würden. In den Sorgerechts- und Umgangsregelungsstreitigkeiten liegen nur sehr geringe Gebührenwerte vor.

# **Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 3: Zum Auftrag von Jugendhilfe, Gericht und Anwaltschaft im familiengerichtlichen Verfahren und zur Notwendigkeit der Kooperation**

EDMUND SICHAU

*Sachgebietsleiter für Erziehungsbeistandschaften und Betreutes Wohnen  
im Jugendamt der Stadt Mannheim*

## **1. Der Auftrag der Jugendhilfe im familienrechtlichen Verfahren und die Erwartungen an die Kooperationspartner**

Die Kindschaftsrechtsreform hat für die Jugendhilfe den Beratungsaspekt weiter in den Vordergrund gerückt:

- Die Tatsache, daß die gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung in der gesetzlichen Orientierung zum Regelfall geworden ist, bedeutet für das Jugendamt keinesfalls, daß es sich in seinem Beratungsauftrag zurückhalten sollte und sich nur noch auf strittige Fälle konzentrieren dürfe. Der Bedarf an Unterstützung orientiert sich nicht nur daran, ob im gerichtlichen Verfahren ein förmliches Einverständnis erzielt werden kann, sondern ob Unterstützung für die Familie und insbesondere die Kinder in einer meist belasteten Lebensphase angezeigt ist.
- § 17 SGB VIII vermerkt den Beratungsanspruch von Müttern und Vätern in Fragen der Partnerschaft und bei Trennung und Scheidung. Das Jugendamt hat in allen Scheidungssachen mit betroffenen minderjährigen Kindern über das Beratungsangebot zu informieren.
- Ziel der Beratung ist die Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes der elterlichen Sorge, unabhängig davon, ob das Sorgerecht allein oder gemeinsam ausgeübt werden soll. Das betroffene Kind ist angemessen zu beteiligen. Die Soll-Regelungen im KJHG sind durch verpflichtende Bestimmungen ersetzt worden.
- Mit dem Primat der Beratungsaufgabe orientiert sich die Mitwirkung des Jugendamtes an dem spezifischen Auftrag der Jugendhilfe, Eltern trotz schwieriger Konfliktlage, die mit Überforderung verbunden sein kann, zu unterstützen, ihre Verpflichtung gegenüber dem Kind in Eigenverantwortung wahrzunehmen.
- Die Rückäußerung an das Familiengericht soll im Einklang stehen mit den Anforderungen an eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die als Basis für eine qualifizierte Beratung notwendig ist. Sie sollte dem Postulat des neuen Kindschaftsrechts entsprechen, daß der Kontakt des Kindes zu möglichst beiden Elternteilen gesichert wird; sie soll eine möglichst neutrale Rückmeldung, gegebenenfalls unter Darlegung der von den Eltern eingenommenen - unterschiedlichen - Positionen sein.

- Die Jugendämter und sonstigen Beratungsinstitutionen sollen den Eltern deutlich machen, mit welchen Methoden beraten und wie Kinder einbezogen werden (gemeinsames Beratungsangebot an die Eltern, Formen für die Kinder), welche Vorgehensweise für den Fall einer drohenden Kindeswohlgefährdung (zum Beispiel in hochstrittigen Fällen) vorliegt und wo die Grenzen der Beratungsleistung bei dauerhaft hochstrittigen Fällen vorliegen.
- Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch gilt gemäß § 18 Absatz 3 SGB VIII für den Bereich des Umgangs und für die umgangsberechtigten Personen. Hier hat die Jugendhilfe den Auftrag, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher und vereinbarter Umgangsregelungen zu vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung zu leisten. Die Jugendhilfe entscheidet in eigener Zuständigkeit, in welchen Fällen ein betreutes Umgangsrecht in Frage kommen kann. Unklar ist hier die Kostenregelung.
- Der Verfahrenspfleger beeinflusst als weiterer Beteiligter die Dynamik streitiger Verfahren und zwingt die Jugendhilfe, sich im Hinblick auf die Interessenlage des Kindes zu erklären. Der professionelle Kontakt und die Kooperation muß gesucht werden, ohne sich mit der Position des anderen zu identifizieren.

**Mit der Reform des Kindschaftsrechtes wird der Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe, der mit dem KJHG einherging, weiter bestätigt und verstärkt. Neben der Eigenverantwortung der Eltern wird die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen deutlicher unterstrichen.** Die Jugendhilfe hat einen hohen Beratungs- und Unterstützungsauftrag. Die Zielstellung liegt bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes, das dem Kind möglichst die Eltern erhält. Die Entscheidungsfindung liegt beim Familiengericht.

**Ob die Jugendhilfe diesen Auftrag erfüllen kann, wird sich erst in der nächsten Zeit abzeichnen. Aufgabenreduzierung durch quantitative Abnahme von Beratungen sind möglich.**

Der Beratungsanspruch erfordert nach den genannten Aufgabenstellungen eine höhere Qualität durch

- den Auftrag, in einer Konfliktsituation Einvernehmen herzustellen,
- die Einbeziehung der Beteiligten mit entsprechenden Methoden (Mediation, Kinder einbeziehen, Zeit, Setting),
- zum Teil neu entstehendes Konfliktpotential (Konfliktsituationen werden durch die Reform nicht weniger).

## **2. Abgrenzung zu den Aufgaben des Familiengerichtes und der Anwaltschaft**

Die Reform des Kindschaftsrechtes bringt für die Gerichte eine Reihe formaler, inhaltlicher und organisatorischer Veränderungen. Während für die Jugendhilfe ein Teilaspekt

der Trennung und Scheidung - wenn auch ein sehr wichtiger - behandelt wird, ist die Aufgabe des Familiengerichtes und auch der Anwaltschaft die Bearbeitung des gesamten Scheidungsverfahrens, mit all den weiteren Fragen (Unterhalt, Versorgung, Sachwerte).

Wenn die Jugendhilfe im Trennungs- und Scheidungsverfahren auf diese Institutionen trifft, muß sie sich auch der Verschiedenheit der Arbeitsweisen, Funktionen und Bedingungen bewußt machen. **Richterinnen und Richter arbeiten unter einem anderen Zeit- und Organisationsdruck. Ihre Aufgabe ist es, eine Entscheidung, ein Urteil zu fällen.** Gleichzeitig wird ihnen auch ein Beratungsauftrag erteilt. **Sie sollen möglichst Einvernehmen herstellen und vermischen möglicherweise die Orientierung der Jugendhilfe in Form einer Entscheidungshilfe.**

**Die Anwaltschaft gerät unter einen anderen Druck.** Sie soll zunächst die **Interessen des Mandanten vertreten, der dafür auch bezahlt.** Sie sollen „streiten“ und „obsiegen“. Ihre Zeit ist knapp bemessen, sie müssen wirtschaftlich arbeiten; **es besteht eine Konkurrenz und ihre Qualität ist eine existentielle Frage.**

### 3. Warum Kooperation?

Kooperation ist in der Jugendhilfe ein häufig formulierter Anspruch: Es wird zwischen Schule und Jugendhilfe kooperiert, zwischen öffentlichen und freien Trägern bestehen Kooperationsvereinbarungen usw. **Wenn wir davon ausgehen, daß Kooperation Zeit, Kraft und dazu notwendige Qualifikation bedeutet, muß geklärt werden, ob und warum Kooperation notwendig und effektiv ist.**

1996 wurden in Deutschland 175 550 Ehen geschieden, in Großstädten wird rund jede dritte Ehe geschieden. 148 782 Kinder waren davon betroffen, 4,6 Prozent mehr als im Jahr zuvor. In einer mittleren Großstadt wie Mannheim waren das beispielsweise 672 Ehescheidungen mit 480 betroffenen Kindern, pro Arbeitstag also mehr als zwei Ehescheidungen.

Eine Trennung ist als kritisches Lebensereignis zu verstehen, das zu einer Destabilisierung des familiären Systems mit den entsprechenden Risiken für alle Beteiligten, vor allem für die betroffenen Kinder führt. Sie gehören damit zu einer Risikogruppe, das heißt, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens psychosozialer Probleme im Verlauf der weiteren Entwicklung ist wesentlich erhöht. In verschiedenen Untersuchungen konnte jedoch belegt werden, daß nicht die Trennung an sich, sondern die häufig damit verbundenen Verschlechterungen im Beziehungssystem als entscheidend für Verhaltensauffälligkeiten und Fehlentwicklungen anzusehen sind.

Der mittel- und langfristige Entwicklungsverlauf ist davon abhängig, wie gut es gelingt, ein tragfähiges Netz verlässlicher Beziehungen zu erhalten oder wieder aufzubauen.

**Wenn heute die Diskussion um die Problematik sehr schwieriger Kinder geht und die Hilflosigkeit vieler Professioneller beklagt wird, so muß auch die Frage er-**

**laubt sein, ob ein früheres und intensiveres Beratungs- und Unterstützungsangebot zum Beispiel in einer Trennungssituation eine solche Entwicklung frühzeitig hätte vermeiden können?**

Die Jugendhilfe widmet der Trennungs- und Scheidungssituation daher eine hohe Aufmerksamkeit. Ihr Stellenwert ist dennoch im Verfahren geringer geworden. Beratung durch sie kommt nur noch zum Tragen, wenn die betroffenen Eltern dies in Anspruch nehmen wollen.

**Im Trennungs- und Scheidungsverfahren tritt die Jugendhilfe meist zuletzt auf den Plan.** Anwaltschaft und Familiengericht sind schon eingeschaltet, sie prägen bereits einen bestimmten Verlauf. **Will die Jugendhilfe ihr Konzept durchführen, ist sie schon aus dieser zeitlichen Abfolge auf die Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten angewiesen.**

**Die Jugendhilfe muß ihre Sichtweise und ihre Erfahrungen den Beteiligten vermitteln und ihrerseits Angebote unterbreiten, die für Gericht und Anwaltschaft nutzvoll sind. Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, wie sie die Jugendhilfe vorhält, können diese kaum vorhalten.**

**Ziele der Kooperation aus Sicht der Jugendhilfe können sein:**

- Erweiterung der eigenen Beratungskompetenz,
- Abstimmung der Beratungsangebote (Jugendhilfe, freie Träger),
- Austausch über Auftrag und institutionelle Bedingungen,
- Entwicklung abgestimmter und effektiver Kooperationsformen zwischen den Institutionen,
- vertiefte Kenntnisse über die Arbeitsfelder,
- Hemmschwellenabbau und Vernetzung sowie
- gemeinsame Beteiligung bei der Ausrichtung von Fachveranstaltungen.

**Diese Ziele erfordern neben der Kooperation im Einzelfall Formen der institutionellen Kooperation, wie sie bereits in Arbeitskreisen, Runden Tischen und ähnlichen Gremien praktiziert werden.**

# Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 3

## Zur Entwicklung, zu Aufgaben und Arbeitsweisen des Berliner Vereins „Zusammenwirken im Familienkonflikt - Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e. V.“

MERVE BREHME

*Richterin am Familiengericht Berlin-Tempelhof/Kreuzberg*

In meinem kurzen Praxisbericht möchte ich die Entwicklung des Berliner Vereins „Zusammenwirken im Familienkonflikt e. V.“ darstellen sowie die selbstgestellten Aufgaben und Ziele umreißen, wobei ich erwähnen möchte, daß ich persönlich seit der Gründung im November 1986 in dem Verein mitarbeite.

### 1. Entwicklung, Ziele, Strukturen und Arbeitsweisen

Das Kind im Kreidekreis ist das Vereinslogo von „Zusammenwirken im Familienkonflikt“. Es steht in Anlehnung an das alte Gleichnis für Konfliktlösungsmodelle von Menschlichkeit, Würde und Fairneß bei Paar- und Familienkonflikten. Kinder sind meistens in die Elternkonflikte einbezogen - sie bedürfen unserer besonderen Aufmerksamkeit.

Die Vorgeschichte des Vereins, der in Berlin-Wilmersdorf sein Domizil hat, ist im Zusatz zu seinem Namen, nämlich in der „Interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft“ enthalten. Der Verein ist tatsächlich aus zwei interdisziplinären Arbeitsgemeinschaften hervorgegangen; ihre Teilnehmer waren seine Gründungsmitglieder. 1979/80 begann diese Arbeit. Das Ehe- und Familienrecht war gerade durch das EheRG von 1977 novelliert worden.

Neue Erfahrungen wurden mit der neuen Familiengerichtsbarkeit gesammelt. **Ein Bedürfnis nach berufsübergreifender Konsultation entstand.** Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendämter, psychologische Gutachterinnen und Gutachter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Richterinnen und Richter, die hauptamtlich oder schwerpunktmäßig mit Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen befaßt waren, fanden sich zunächst eher zufällig zusammen, um konkrete Sorge- und Besuchsrechtsfälle zu bearbeiten, sich auszutauschen über berufsspezifische Sichtweisen und Erfahrungen, Verständnis zu erlangen für die jeweils andere Sprache und Herangehensweise.

Den Juristen aus der Anwalts- und Richterschaft und hier vor allem den Frauen, die schwerpunktmäßig mit Familienrechtsfällen befaßt waren, wurde aber bald bewußt, daß Familienkonflikte insbesondere dann, wenn Kinder beteiligt waren, mit dem Recht allein nicht in der gebotenen Weise erfaßt und verstanden werden konnten. **Wohl konnte das Recht im Chaos der Gefühle Strukturen schaffen, auch auf ei-**

**nen geordneten Rahmen von Auseinandersetzungen drängen; diese ordnende, strukturierende Funktion des Rechts erreichte allerdings selten mehr als den Außenbereich der familiären Konflikte.**

**Der innere Gefühlsbereich**, in dem die Beziehungen von Eltern und Kindern sich neu finden mußten, das Paar, das auseinanderstrebte und meist hilflos und ratlos den eigenen ebenso heftigen wie widerstrebenden Gefühlen ausgesetzt, mehr destruktiv und in beinahe kindlicher Verlorenheit agierte, als in eigener Verantwortung faire Lösungen für alle Beteiligten in dem schmerzlichen Abschieds- und Neuordnungsvorgang zu erarbeiten, **blieb dem Recht fast immer verschlossen.**

Die Juristinnen und Juristen suchten diesem Dilemma abzuhelpfen und wandten sich an die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendämter und die psychologischen Gutachterinnen und Gutachter, mit denen sie die Arbeit in Sorge- und Besuchsrechtsfällen bereits verband.

Es entstanden die beiden interdisziplinären Arbeitsgruppen, die sich zunächst - ganz konkret - einmal monatlich mit Fallarbeit befaßten. Das gegenseitige Lernen begann schnell. Die Juristinnen und Juristen hatten dabei ihre stärker ergebnisorientierte und entscheidungsbezogene Denk- und Handlungsweise zu reflektieren, während sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beziehungsweise Psychologinnen und Psychologen der Erkenntnis nähern mußten, daß in ihrem Berufsfeld eher negativ besetzte Begriffe - wie Ordnung und Regelmäßigkeit - keinesfalls immer nachteilig sein mußten.

Zum 1. Juli 1987, die Familiengerichtsbarkeit war zehn Jahre in Kraft, wurde der Verein rechtsfähig und etwas später auch als gemeinnützig anerkannt. Ein erstes Programm wurde erarbeitet, in welchem bereits die Informationsveranstaltungen für Betroffene über Einzelfragen des Familienrechts, geleitet von einem interdisziplinären Team, als eines der Angebote enthalten war, das heute noch besteht und sich beinahe unveränderten Zulaufs und Interesses erfreut.

Die Beratungs- und Informationstätigkeit des Vereins wurde in Berlin wegen ihrer Qualität schnell bekannt und geschätzt; der **Verein** veranstaltet jährlich mehrere Seminare und kooperiert mit anderen ähnlichen Einrichtungen im Bundesgebiet. Er **wendet sich mit Programmen sowohl an Familien in Trennung und Scheidung als auch an immer weitere Berufsgruppen, die mit Eltern und Kindern im Trennungsprozeß zu tun haben.**

Auch mit Gruppen von Scheidungskindern wird gearbeitet. Die Kinder erhalten dort Gelegenheit, sich spielerisch und im Austausch mit anderen Kindern in der gleichen Situation mit den Veränderungen in ihren Familien und ihren eigenen Gefühlen zu befassen. Mediation wird als Alternative zum Streit vor Gericht angeboten, speziell für Kinder und Jugendliche wurde eine Rechts- und Konfliktberatung eröffnet.

**1994 baute der Verein einen Ausbildungsgang für Mediation auf, entwickelte Qualitätskriterien.** In diesem Jahr wurden Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter des Vereins **Mitbegründer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation.**

Nunmehr zwölf Jahre „Zusammenwirken im Familienkonflikt“ bedeuten nicht zuletzt Einmischung und Mitwirkung in vor allem familienpolitische Entwicklungen der Gesellschaft. **Von Anfang an hat der Verein keinen Unterschied zwischen verheirateten und nicht verheirateten Paaren gemacht und so modernere Familienbegriffe gefördert:**

- seine Arbeit kindzentriert sowie interdisziplinär organisiert und so dem KJHG inhaltlich vorgegriffen;
- aus der praktischen Beratungsarbeit Konzepte für die Aus- und Weiterbildung der mit Familienkonflikten befaßten Berufsgruppen entwickelt;
- Vermittlungskonzepte wie Mediation erprobt, Qualitätskriterien für Aus- und Weiterbildung hieraus mit anderen Einrichtungen gemeinsam entwickelt und so Modelle außergerichtlicher Konfliktlösungen bei Trennung und Scheidung aktiv vorbereitet;
- schließlich die Beibehaltung gemeinsamer Elternverantwortung und Wahrung der Autonomie der Eltern und des Wohls des Kindes als Ziel der Beratungs- und Mediationsarbeit definiert und so Anstöße zu einer grundlegenden Reform des rechtlichen und soziologischen Verständnisses von familiärer Bindung zwischen Kindern und Eltern gegeben.

## **2. Zur Beratung im Trennungs- und Scheidungskonflikt**

Wenn Ehen geschieden und Beziehungen beendet werden, beginnt oft ein jahrelanger psychischer und rechtlicher Kampf, an dessen Ende die Kinder meist die Verlierer sind. Gerade in den extrem schwierigen Zeiten unmittelbar vor, während und nach Trennung und Scheidung fehlt es immer noch an ausreichend professioneller Unterstützung für die Betroffenen.

Trennungen werden von Erwachsenen und den Kindern als persönliche Krisen (Entwicklungs-, Anforderungs- und vor allem Verlustkrisen) erlebt und verarbeitet. Der psychologische, emotionale Trennungs- und Scheidungsprozeß ist dabei gekennzeichnet durch die aufeinanderfolgenden beziehungsweise ineinander übergehenden Phasen des Nicht-wahrhaben-Wollens, der aufbrechenden Gefühle, der Neu- und Umorientierung und der Entwicklung neuer Lebenskonzepte sowie Lebensperspektiven.

Wichtig für den inneren Trennungsprozeß ist es, Zeit zu haben, sich auf die ambivalenten Gefühle einlassen und sich mit ihnen auseinandersetzen zu können.

Die juristische Scheidung verläuft dagegen regelmäßig in einem anderen, den psychologischen Trennungsprozeß oft konterkarierenden und nachhaltig blockierenden Pro-

zeß ab. Wichtig ist hier vor allem, keine Zeit zu verlieren, Positionen zu besetzen und zu verteidigen und Eindeutigkeiten im Fühlen und Handeln zu erreichen.

Die im Trennungs- und Scheidungskonflikt angesiedelte Beratungsarbeit des Vereins „Zusammenwirken im Familienkonflikt“ berücksichtigt die unterschiedlichen Phasen und Abschnitte dieser schwierigen Lebenssituation durch unterschiedliche Formen der Beratung und Unterstützung.

Von **Ambivalenzberatung** sprechen wir, wenn sich zunächst ein Partner mit Trennungsgedanken trägt und sich bereits emotional distanziert hat, während unter Umständen der andere Partner noch an der Beziehung festzuhalten versucht. Oder, wenn die Partner zwar beide meinen, in einer tiefen Beziehungskrise zu stecken, sich aber über Lösungserfordernisse und Lösungsperspektiven unklar sind. Die Ambivalenzberatung zielt darauf ab, die divergierenden Bedürfnisse und unterschiedlichen Interessen der Partner herauszukristallisieren.

**Trennungsberatung** wird dann angeboten, wenn wenigstens einer der beiden Partner eindeutig die Trennung wünscht oder sie bereits räumlich vollzogen hat. In der Trennungsphase werden starke Gefühle von Enttäuschung, Wut, Haß, Verlassenheit und Verletzttheit erlebt, aber auch Trauer, Schmerz und Depression. Vor allem wird in dieser Phase um Schuldzuweisungen gerungen, wobei sich die Partner heftig bekämpfen und vor allem von der Beratung eine Unterstützung ihrer individuellen Position in der Auseinandersetzung erhoffen.

Gerade in dieser Phase besteht die Gefahr, die Sicherheit der sich auflösenden familiären Struktur durch die Sicherheit formal-juristischer Konfliktregulierungsstrukturen zu ersetzen, die auch noch den verführerischen Vorteil haben, alte Macht- und Beziehungskämpfe im neuen Gewand langjähriger Scheidungsprozesse weiterführen zu können.

Die Trennungsberatung vor allem in interdisziplinärer Form hat hier zum Ziel, eine derartige Spaltung des bereits begonnenen Trennungsgeschehens in einen emotionalen und einen juristischen Trennungsprozeß zu verhindern, die Sicherung der Belange der Kinder, die Verringerung der emotionalen Belastung der Partner, die Aufdeckung und Entschärfung des Paarkonfliktes sowie die Suche nach einem vernünftigen Weg der Eltern in der Verantwortung gegenüber ihren Kindern und eine für beide tragbare Elternschaft für die Zukunft zu entwerfen.

In der **Scheidungsberatung** wird ergebnisorientiert die eigenverantwortliche Konfliktregulierung auf beziehungs-dynamischer und juristischer Ebene mit den scheidungs-willigen Ehepartnern erarbeitet. In die unmittelbare Vorscheidungs- und Scheidungsphase gehört auch der Ansatz der Mediation oder Scheidungsvermittlung.

Die **Nachscheidungsberatung** erarbeitet Wege und Regelungen, nach denen die „Postscheidungs-familien“ vor allem ihre Beziehungen auf der Eltern- und auf der Eltern-Kind-Ebene neu gestalten können. Die Erhaltung oder die Herstellung der Flexibilität des familiären Systems der getrennten Familie ist hier ein wichtiges Ziel - zum

einen, um auf entwicklungsbedingte Veränderungsbedürfnisse der Kinder eingehen zu können, zum anderen, um die Gefahren für die gemeinsame Elternverantwortung durch weiterbestehende und aktuell wieder aufbrechende Paarkonflikte abzuwenden. Eine kritische Situation in der Nachscheidungsphase entsteht regelmäßig, wenn einer der ehemaligen Partner eine neue verbindliche Beziehung zu einem neuen Partner eingeht. Eine Neuorientierung des elterlichen Systems wird dann oft notwendig.

**Die Beratungsarbeit des Vereins „Zusammenwirken im Familienkonflikt“ ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:**

■ **Interdisziplinarität**

Alle Angebote werden von einem Team aus den juristischen und psychosozialen Bereichen gemeinsam durchgeführt.

■ **Kindzentriertheit**

Der besondere Schwerpunkt liegt auf der konsequenten Einbeziehung der kindlichen Interessen und Bedürfnisse im Trennungs- und Scheidungskonflikt der Eltern.

■ **Systemorientiertheit**

Die Familie wird als System begriffen, das zwar seine Form ändert, aber als System erhalten bleibt; die systemische Sichtweise in der Beratung verhindert die persönliche Identifizierung eines Partners mit der Trennungsursache.

■ **Verbundarbeit**

Sie erfolgt durch Weitervermittlung der Betroffenen an die geeigneten psychosozialen Stellen sowie durch Vernetzung der verschiedenen, am Trennungs- und Scheidungskonflikt beteiligten Beratungs- und Dienstleistungsangebote.

■ **Krisenintervention**

Der Verein ist erste Anlaufstelle für Betroffene in Beziehungs-, Trennungs- und Scheidungskrisen mit dem Versuch der Weichenstellung für die weitere Bearbeitung des Konfliktes.

■ **Überparteilichkeit**

Diese wird im Sinne konfessioneller, institutioneller und parteipolitischer Ungebundenheit verstanden.

■ **Überbezirklichkeit**

Im Unterschied zu den bezirklich organisierten Familienberatungsstellen richtet sich das Angebot an Betroffene in allen Bezirken Berlins.

### **3. Abschließende Bemerkungen**

Auch das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene **Kindschaftsrechtsreformgesetz** (KindRG) betont die Wichtigkeit von adäquater Beratung in allen Phasen von Trennung und

Scheidung. Es räumt den Eltern mehr Autonomie und Entscheidungsfreiheit ein, **setzt** allerdings dabei **auch voraus, daß Eltern, die sich trennen, erkennen werden, wann Beratungsbedarf besteht.**

Das KindRG verwirklicht weiter die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, indem es die Zuständigkeit der Familiengerichtsbarkeit für alle Rechtsangelegenheiten von Kindern einheitlich begründet, auch nichtehelichen Eltern die Möglichkeit verschafft, zur gemeinsamen elterlichen Sorge zu gelangen und nichteheliche Väter bei der Umgangsregelung den ehelichen Vätern gleichstellt.

Das KindRG stärkt die Rechtsposition des Kindes dadurch, daß es ihm ein eigenes Recht auf Umgang mit seinen Eltern einräumt und ihm auch in sehr streitigen Sorgerechts- und/oder Umgangsfällen - und nicht nur bei Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge - einen Verfahrenspfleger zur Seite stellt. Kindzentriertes Arbeiten wird dadurch auch den Familiengerichten erleichtert. **Die gemeinsame elterliche Sorge, wie sie das KindRG postuliert, wird sich allerdings nur dann zum Wohl der Kinder auswirken können, wenn Eltern bei Trennung und Scheidung adäquate Beratung tatsächlich suchen.**

# Plenardiskussion zum Thema: Was ist zu tun? Resümee der Fachtagung aus der Sicht der beteiligten Professionen

MODERATION: PROF. DR. ROLAND PROKSCH

*Präsident der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg und  
Geschäftsführer des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit Nürnberg gGmbH*

**Prof. Dr. Roland Proksch:** Ich bedanke mich für Ihre engagierte Beteiligung in den Arbeitsgruppen. Sie haben mich herumwandern sehen. Das hatte ich Ihnen angekündigt; ich hatte Sie zuvor um Zustimmung gebeten, an Ihren Diskussionen teilnehmen zu dürfen. Sie haben Ihre Zustimmung erteilt. Herzlichen Dank noch einmal dafür.

Sie haben in den Arbeitsgruppen, wie ich meine, exakt die entscheidenden Fragen gestellt und die einschlägigen Probleme benannt, die gegenwärtig aktuell sind. Sie haben sich dazu sehr offen und sehr kenntnisreich eingelassen. Ich habe Sie alle sehr aktiv und sehr konstruktiv erlebt. Die Diskussionen wurden teilweise sehr kontrovers geführt. So sollte es aber auch sein. Vielen herzlichen Dank an Sie alle. Nun werden Sie in der abschließenden Plenumsrunde Gelegenheit haben, sich gegenseitig über die erarbeiteten Ergebnisse zu informieren, sich auszutauschen und ein letztes Gesamtresümee der Fachtagung aus der Sicht der beteiligten Professionen zu ziehen.

Ich habe mir die Abschlusßdiskussion im Plenum so vorgestellt, daß zunächst die Arbeitsgruppen ihre Ergebnisse präsentieren. Das sollte bitte sehr prägnant geschehen, möglichst beschränkt auf die wesentlichen Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse der Arbeit der Arbeitsgruppen mit Erläuterung der dafür maßgeblichen Diskussionspunkte. Ich schlage vor, daß jede Arbeitsgruppe dafür zehn Minuten eingeräumt erhält. In dieser Zeit sollten Ergänzungen enthalten sein, die die eine Teilnehmerin oder der andere Teilnehmer noch gerne vornehmen möchten. Hierzu möchte ich Sie ausdrücklich motivieren.

Im Anschluß daran sollten wir alle hier im Plenum die Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse der Arbeit der Arbeitsgruppen gemeinsam erörtern und miteinander abschließend diskutieren,

- wie nach Artikel 6 Grundgesetz die Verantwortung von Eltern und Staat für die Kinder zu sehen ist,
- welche Rolle, Aufgabe, welchen Auftrag und welche Verantwortung die in Verfahren von Trennung und Scheidung von Eltern beteiligten Professionen haben,
- welche Kooperation zwischen Familiengericht, Rechtsanwaltschaft und Jugendhilfe geboten erscheint,
- wie sie organisiert und gestaltet werden könnte beziehungsweise sollte und
- welcher Handlungsbedarf und welche Handlungsmöglichkeiten, einzeln wie auch gemeinsam, zur Förderung dieser Kooperation unter den Professionen bestehen.

Das Thema dazu wurde für unsere Schlußrunde bereits allgemein vorgegeben mit der einfachen Frage: Was ist zu tun?

Ich hoffe sehr, daß wir Antworten auf die gestellten Fragen finden werden und am Ende auch zu konkreten, weiterführenden Ergebnissen kommen können. Das wäre ein guter Abschluß dieser - für mich - bereits jetzt erfolgreichen Fachtagung.

Der Einfachheit halber, um jede Befangenheit oder Vorbewertung auszuschließen, rufe ich die Arbeitsgruppen in ihrer ziffernmäßigen Reihenfolge, wie sie sich aus dem Programm ergibt, zu Ihrer Berichterstattung auf. Ich übergebe somit das Wort an Frau Christine Knappert, Moderatorin in der Arbeitsgruppe 1. Bitte sehr, Frau Knappert.

**Christine Knappert**, *Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Bad Salzflen*: Wir haben in der Arbeitsgruppe 1 festgestellt, daß gerade die Jugendhilfe doch auch sehr mit sich selbst beschäftigt ist. Deshalb war es notwendig, sich in den Diskussionen auf das Thema „Jugendhilfe, Justiz und Anwaltschaft“ zu konzentrieren.

Ein Schwerpunktthema in der Arbeitsgruppe 1 waren die unterschiedlichen Sichtweisen von Jugendhilfe und Justiz im gerichtlichen Verfahren. Dabei wurde festgestellt, daß Aufgaben und Rollenverständnis diametral entgegengesetzt sind, was auch oft die angestrebte Kooperation erschwert. Diese unterschiedlichen Sichtweisen können nach Aussagen der Diskussionspartner auch zu Kommunikationsstörungen und Mißverständnissen führen, so, wie wir es aus der Praxis mit Paaren kennen.

Ein zweites Thema in der Arbeitsgruppe 1 war die Frage nach der Objektivität. Wie objektiv können überhaupt die professionellen Scheidungsbegleiter sein? Gibt es so etwas wie Objektivität bei der schwierigen Aufgabe?

Als dritter Schwerpunkt kristallisierten sich die Interventionsmöglichkeiten und Inhalte der Jugendhilfe unter dem Gedanken heraus: das Jugendamt als Koordinator des Hilfeprozesses, das sich die Möglichkeiten der Justiz aktiv nutzbar macht, zum Beispiel die Einbeziehung der Richter und der Anwälte.

Zu den Konsequenzen für die Kooperation der Professionen ist folgendes zu sagen: Als erstes war uns die klare Positionsbeschreibung des Jugendamtes ganz wichtig, um dadurch auch Verbindlichkeiten für alle Beteiligten zu schaffen. Klare Positionsbeschreibung heißt auch, die Interessenlage des Jugendamtes klären. Wir hatten manchmal in der Arbeitsgruppe 1 den Eindruck, daß das mitunter auch für Juristen nicht so eindeutig erkennbar ist, wessen Interessen die Jugendhilfe vertritt. Die Jugendhilfe sollte sich nach Einschätzung der Diskussionspartner immer wieder Gedanken darüber machen, ob man gerade die Interessen der Eltern oder die des Kindes vertritt.

Eine zweite Konsequenz aus der Diskussion möchte ich kurz mit der Achtung der Kompetenzen der jeweils anderen Professionalität und Wahrung der Grenzen der je-

weils anderen Professionalität umschreiben; Juristen sind Juristen und Sozialarbeiter sind Sozialarbeiter.

Eine dritte Konsequenz: Auf die Frage, was könnte denn ein Rezept sein, um die Kooperation zu fördern, wurde unter anderem der Mut genannt, Forderungen an alle Beteiligten zu stellen, an die Jugendämter sowie an Richter und Anwälte. Ein ganz wesentlicher Punkt, der in der Diskussion immer wieder angesprochen wurde, war das „Miteinander-Reden-Müssen“!

Zum Handlungsbedarf möchte ich resümierend sagen, daß in der Arbeitsgruppe 1 immer wieder festgestellt wurde, daß es einen Fortbildungsbedarf hinsichtlich der veränderten Bedingungen nach der Kindschaftsrechtsreform vor allem im juristischen Bereich gibt, aber auch hinsichtlich der Beratung und der Beratungsmethoden, ebenso bei der Frage der Einbeziehung der Kinder in die Beratung.

Zum Handlungsbedarf gehören unseres Erachtens auch regionale Gesprächskonferenzen der verschiedenen Professionen. Damit sind sehr gute Erfahrungen in verschiedenen Regionen gemacht worden. Erfreulicherweise gibt es das auch schon.

Notwendig erscheint uns weiterhin die durchgängige Kommunikation im Einzelfall, das heißt auch - ich formuliere das einmal salopp -, immer wieder „Klinken putzen“ und den Telefonhörer in die Hand nehmen, und nochmals mit dem Richter oder der Richterin telefonieren oder mit Anwälten und Anwältinnen. Die Jugendhilfe wünscht sich natürlich, daß das auch umgekehrt geschieht! Deutlich geworden ist in den Gesprächsrunden der Arbeitsgruppe 1, daß die Jugendhilfe schon der Dreh- und Angelpunkt der Kooperation und Koordination mit den anderen Professionen ist.

Es war in der Arbeitsgruppe 1 der Wunsch aufgetaucht, Standards für Interventionsmöglichkeiten zu entwickeln, wobei wir uns darauf konzentriert haben, Schritte des Vorgehens aufzulisten und festzuschreiben. Es ging dabei erstens um eine konstruktive Verfahrensgestaltung, um darauf hinzuwirken, daß sich die Art und Weise der Kindesanhörungen endlich verändert, zweitens um die Notwendigkeit, Fragen in bezug auf den Sachverständigen zu formulieren, und drittens um die Klärung und Bestimmung des Einsatzes des Verfahrenspflegers.

Was mir noch bei Schilderungen von einzelnen Kolleginnen und Kollegen aus der Jugendhilfe aufgefallen ist, hat damit zu tun, daß sie meinen, es bedürfe eines Motors. Es ist meines Erachtens immer wieder enorm wichtig, daß es engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, die nicht aufgeben, die immer wieder den Mut aufbringen, neue Dinge auszuprobieren, und die damit die Kooperation letztendlich auch vorantreiben und verbessern. Soweit erst einmal meine Zusammenfassung in aller Kürze.

**Prof. Dr. Roland Proksch:** Vielen Dank, Frau Knappert. Mir war wichtig zu hören, daß die Jugendhilfe beziehungsweise das Jugendamt sozusagen die Koordinationsstelle für die zu erteilenden Hilfen und Unterstützungen gegenüber der Familie, das heißt den Eltern und ihren Kindern, sein soll, also der Dreh- und Angelpunkt des Hilfepro-

zesses. Das setzt eine klare Bestimmung der Positionen und Interessen der einzelnen Professionen voraus wie auch deren wechselseitige Achtung, Beachtung und Anerkennung, aber auch ihrer Möglichkeiten und Grenzen.

Ein solches Koordinationskonzept erfordert natürlich die durchgängige Kommunikation der Professionen untereinander und miteinander. Das bedeutet ein klares Plädoyer für eine intensive Kommunikation der beteiligten Professionen untereinander und miteinander, also immer wieder ein Miteinander-Reden. Es ist also auch hier wie im wirklichen Leben, es gibt keine wirkliche Alternative zum Gespräch. Ob diese durchgängige Kommunikation aber insbesondere auch auf den Einzelfall bezogen sein muß, das wäre wohl noch zu diskutieren. Dazu könnten sicherlich einige Fragen entstehen, nicht zuletzt die nach der Vertraulichkeit der Informationen des Einzelfalles.

Sie haben sich in Ihrer Arbeitsgruppe Standards für Interventionen gewünscht. Dazu gilt es vor allem, das Vorgehen und die Inhalte im einzelnen zu klären. Es waren sehr viele Punkte, die Sie uns präsentiert haben; viel Stoff für unsere Diskussion. Herzlichen Dank an Sie, Frau Knappert, und an die Mitglieder der Arbeitsgruppe 1 für Ihre Arbeit.

Wir kommen damit zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe 2. Herr Matthey hat sich bereit erklärt, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2 vorzutragen. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

**Helmut Matthey**, *Leiter der Abteilung Allgemeine Soziale Dienste des Jugendamtes der Stadt Kassel*: Einiges, was Frau Knappert dargestellt hat, brauche ich nicht zu wiederholen. Das spielte auch in der Arbeitsgruppe 2 eine Rolle. Ich möchte hervorheben, daß es in der Arbeitsgruppe 2 akzentuierte Unterschiede zur Arbeitsgruppe 1 gibt.

Zunächst haben wir am gestrigen Tag festgestellt und bedauert, daß im großen Plenum die Jugendhilfepraxis nicht mit einem Hauptreferat vertreten war, obwohl die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachtagung aus der Jugendhilfe kommen. Auch das Referat von Herrn Dr. Wiesner zu den rechtlichen Grundlagen der Beratungsarbeit und Kooperation konnte ein Referat aus der Jugendhilfepraxis nicht ersetzen.

Daran knüpfe ich den Hinweis an den Veranstalter für künftige Veranstaltungen: Wenn über familienrichterliche und anwaltliche Dinge zur Regelung der elterlichen Sorge berichtet und Probleme breit erörtert werden sollen, gehört dazu auch der Part der Jugendhilfe im Plenum, gerade wenn es um Kooperation geht.

Die vielen Aspekte, die es in der Kindschaftsrechtsreform gibt, die nicht diskutiert worden sind, will ich nur am Rande erwähnen: Beratung nicht verheirateter Paare, Sorgerechtserklärung, Sorgerechtsregister sowie die Bedingungen für den begleiteten Umgang. Die Rolle des Anwaltes des Kindes wurde in der Diskussion zwar erörtert, doch es bedarf wohl darüber einer intensiveren Diskussion.

In den Gesprächen der Arbeitsgruppe 2 ist klar zum Ausdruck gekommen, daß die Arbeitsbedingungen in den Ämtern sowie der Stand der Fachdiskussion so unterschiedlich ist wie Deutschland bunt ist. Dies ist sicher keine neue Erfahrung, aber es war doch schon gravierend, daß es in Einzelfällen immer noch kritisch wertende Stellungnahmen der Jugendhilfe zur Regelung der elterlichen Sorge gibt. Manche Jugendämter lassen sich in der Kooperation mit Familiengerichten immer noch sagen, was sie zu tun haben, während andererseits viele Jugendämter schon ein sehr viel klareres Rollenverständnis haben.

In der Arbeitsgruppe 2 ist lange Zeit über die sogenannte Autonomie der Eltern diskutiert worden. Was heißt das eigentlich? Können wir es aushalten, daß der Eingriff in die Autonomie der Eltern eigentlich im § 1666 BGB normiert ist und davor geht nichts? Wenn wir erleben, daß Eltern in ihrer sogenannten Autonomie etwas, was wir aus Sicht der Jugendhilfe nicht gut finden - wie können wir das aushalten, wie können wir das stehenlassen? Das war schon ein wichtiger Diskussionspunkt in der Arbeitsgruppe.

Die Konsequenzen für die Kooperation würde ich so zusammenfassen: die gegenseitige Achtung der Professionen und die Akzeptanz der jeweils unterschiedlichen Aufgaben. Das bedeutet, selbstbewußtes Auftreten, die Vermeidung von Bevormundung des jeweils anderen, aber dann eben auch klar und eindeutig eine eigene Autonomie und nicht Unterordnung oder Ermittlungsbehörde.

Die Rollenklarheit, die Frau Knappert bereits angesprochen hatte, kann es nur geben, wenn jeder weiß, worin die Aufgaben der jeweils anderen Partner bestehen und wenn jeder auch diese Aufgaben akzeptiert und nicht versucht, seine Vorstellungen und Wünsche so zu interpretieren und hinzubiegen, daß der andere diese eventuell zu übernehmen hat.

Deshalb bestand die überraschende Konsequenz in der Arbeitsgruppe 2 darin, daß es gemeinsame Standards im Sorgerechtsverfahren nicht gibt, sondern die Rollenklarheit führt gerade dazu, daß der Richter seine spezifischen Aufgaben hat, das Jugendamt andere. So muß es auch akzeptiert werden, daß nach sicher intensiven Beratungen oder Beratungsversuchen das Ende folgt. Es kann nicht sein, daß nach dem Ende der Beratung zum Telefonhörer gegriffen wird, und außerhalb der Beratung und nach der schriftlichen Stellungnahme mit den Partnern ein Austausch über die Konfliktlage in einer Familie erfolgt.

Dabei ist in den Arbeitsgruppengesprächen deutlich geworden: Je klarer die Funktion der Kooperationspartner ist, umso mehr findet dabei auch eine Stärkung der eigenen Position statt, also keine Kungelei außerhalb des Verfahrens, trotzdem Kooperation. Ich glaube aber, daß Frau Knappert nicht meint, daß es eine solche Kungelei geben könnte.

Es gibt Handlungsbedarf. Da sind einmal die Bedingungen in den Jugendämtern, diese müssen erheblich verbessert werden - auch als ein Ausdruck der dann gleichberechtigten Kooperation mit den anderen Professionen. So müssen Ressourcen für den beglei-

teten Umgang geschaffen werden. Fortbildung der Basis ist dringend nötig. Das war auch ein wichtiger Punkt in der Arbeitsgruppe 2 als Anregung.

Eine solche bundesweite Fachtagung kann nur Impulse geben, woraus sich meines Erachtens die Fortbildung vor Ort entwickeln müßte. Es darf nicht sein, daß beispielsweise zwei Kolleginnen nach Berlin fahren, etwas neues hören, viele Anregungen bekommen, und Tage danach ist alles vergessen. Veränderungen werden auch nur dann möglich sein, wenn die gesamte Basis, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe die Chance haben, sich mit den neuen Bedingungen zu beschäftigen und diese umzusetzen.

Als weiteren Handlungsbedarf sieht die Arbeitsgruppe 2 die Diskussion über die scheinbare Diskrepanz zwischen dem staatlichen Wächteramt und Beratungsinstitutionen. Das konnte in der Arbeitsgruppe nicht zu Ende geführt werden. Es geht dabei vor allem um die Frage: Kann qualifizierte Trennungs- und Scheidungsberatung ein Spezialdienst im Jugendamt machen oder kann dies der Allgemeine Soziale Dienst übernehmen?

Und last, but not least: Kooperation kann einzelfallübergreifend durch solche Fachtagungen stattfinden oder durch gemeinsame Dienstbesprechungen vor Ort. Dabei sollten die Erwartungen nicht zu hoch angesetzt werden. Kooperation gelingt dann leichter, wenn akzeptiert wird, daß manchmal wenig viel sein kann.

**Prof. Dr. Roland Proksch:** Vielen Dank, Herr Matthey. Sie haben bedauert, daß im großen Plenum die Jugendhilfepraxis nicht mit einem Hauptreferat vertreten war. Nun, vielleicht besteht ja jetzt noch die Möglichkeit, dies durch eine intensive Diskussion für die Jugendhilfepraxis maßgeblicher Punkte, wie Sie diese benannt haben, hier nachzuholen.

Sie haben in der Arbeitsgruppe 2 über die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen in den deutschen Jugendämtern gesprochen, aber insbesondere auch über die unterschiedliche Fachlichkeit. Dies sollte hier unbedingt noch einmal thematisiert werden, denn das betrifft ja sehr stark die Zusammenarbeit der Scheidungsprofessionen. Mit Recht haben Sie in der Arbeitsgruppe deshalb dringend die Rollen-, Aufgaben- und Funktionsklarheit der Professionen, aber vor allem auch die der Jugendhilfe, eingefordert und darauf hingewiesen, daß damit auch eine Stärkung der einzelnen Positionen stattfindet.

Sie haben als Konsequenz für eine gelingende Kooperation - wie die Arbeitsgruppe 1 - die gegenseitige Achtung der Professionen und die gegenseitige Akzeptanz ihrer jeweils unterschiedlichen Aufgaben gefordert. Ganz wichtig hierbei ist, daß die Jugendhilfe sich selbst Klarheit über ihre Rolle, ihre Aufgabe und ihren Auftrag verschafft, so daß es nicht zu „Brüchen“ in der Arbeit mit den Eltern und ihren Kindern und zur Richter- bzw. Rechtsanwaltschaft kommt.

Einen entscheidenden Punkt haben Sie dazu benannt, daß die Jugendhilfe als gleichberechtigter Kooperationspartner akzeptiert wird. Ich möchte klarstellend dazu hinzufügen.

gen: Es ist unabdingbar in diesem Prozeß der Kooperation, daß die Jugendhilfe auch in ihrer Selbständigkeit respektiert und akzeptiert wird. Das bedeutet, das habe ich bei Ihnen herausgehört, daß die Jugendhilfe einen eigenständigen, insbesondere sozialpädagogisch fachlich-selbständigen Auftrag wahrzunehmen und sich auch selbst so zu verstehen hat. Sie zählten dazu selbstbewußtes Auftreten, Vermeidung von Bevormundung und Wahrnehmung eigener Autonomie, die die Funktion der Jugendhilfe als Ermittlungsbehörde oder bloße Empfangsbehörde von Aufträgen selbstverständlich genauso ausschließen muß wie etwa ein Austausch über die Situation der jeweiligen Familie außerhalb des konkreten Verfahrens.

Ein anderes zentrales Thema, das zu diesem Komplex immer dazugehört, wurde offenbar in der Arbeitsgruppe 2 lange Zeit diskutiert, nämlich der Umgang der Jugendhilfe mit der elterlichen Autonomie und der den Eltern nach Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz zuvörderst obliegenden Pflicht und dem ihnen zuvörderst zustehenden Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Es geht dabei vor allem um die immer wiederkehrende Konfliktposition „staatliches Wächteramt versus vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung“, und dabei um die Frage, wie die Jugendhilfe damit verantwortlich und sozialpädagogisch sach- und fachgerecht in Beratungssituationen umgeht.

Ähnlich wie in der Arbeitsgruppe 1 hatten auch in der Arbeitsgruppe 2 Fort- und Weiterbildung einen hohen Stellenwert.

Ich möchte nun zum Bericht der Arbeitsgruppe 3 überleiten. Herr Sichau, einer der Moderatoren in diesem Gesprächskreis, hat sich bereit erklärt, die Diskussionsergebnisse im Plenum vorzutragen. Herzlichen Dank dafür selbstverständlich auch an Sie, Herr Sichau. Ich bitte Sie um Ihren Bericht.

**Edmund Sichau, Sachgebietsleiter für Erziehungsbeistandschaften und Betreutes Wohnen im Jugendamt der Stadt Mannheim:** In der Arbeitsgruppe 3 wurde als Grundlage für die Klärung der Kooperation benannt, die eigene Rolle und den Auftrag zu definieren. Aufgabe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Bereich Trennung und Scheidung ist die Information, Beratung und Unterstützung. Dies gehört zu den Leistungsangeboten der Jugendhilfe. Eine „andere Aufgabe“ im Sinne des KJHG ist die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren.

Zielgruppe und Adressaten der Jugendhilfe sind die Eltern und Kinder sowie die weiteren Umgangsberechtigten. Dies unterscheidet sich von der Zielgruppe der Anwaltschaft. Die Zielstellungen sind mit der Reform des Kindschaftsrechtes präzisiert, nämlich die Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes der Eltern, das heißt die Stärkung der Elternautonomie. Weiterhin wurde eine stärkere Akzentuierung bezüglich der Beteiligung der Kinder vorgenommen.

Die wesentliche Ebene ist zunächst die Eltern-Kind-Ebene. Dabei kann nicht außer acht gelassen werden, daß auch die Paar-Ebene unabhängig von den Kindern den Trennungsprozeß beeinflusst. Damit gehört dies ebenso - wenn auch nicht vordergründig - zu den Aufgaben der Jugendhilfe.

Die Reform des Kindschaftsrechtes erfordert eine höhere Beratungsqualität, eine gewisse Vielfalt, die durch die Angebote der Jugendhilfeträger insgesamt gewährleistet werden sollte. Der Anspruch auf Beratung bedeutet, daß wir das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen akzeptieren. Wir müssen intern klären, wie wir diesem Anspruch besser gerecht werden können; wir müssen weiterhin die Formen der Kooperation mit den verschiedenen Angebotsträgern fördern, möglicherweise auch mit dem Ziel einer Angebotsdifferenzierung.

Methodisch hat sich in den vergangenen Jahren die Mediation durchgesetzt. Die weiteren Überlegungen in der Arbeitsgruppe orientierten sich stärker daran, wie die Kinder altersgemäß in den Prozeß einbezogen und beteiligt werden können. Es wurde kritisch hinterfragt, ob in der Jugendhilfe eine sachgemäße Ausstattung vorhanden ist, ein entsprechendes „Setting“ geschaffen werden kann. Gibt es entsprechende Beratungsräume, gibt es eine ansprechende Atmosphäre usw.?

Als notwendig wurde in der Arbeitsgruppe angesehen, auch die Grenzen der Beratung zu berücksichtigen. Wenn § 1666 BGB in Erwägung gezogen werden muß, tangiert dies den Beratungsauftrag zentral. Hilfeangebot und Einbeziehung der Beteiligten mit dem Ziel, einen Konsens im Interesse des Kindeswohles herzustellen, stehen bei der Beratung im Vordergrund. Ein Antrag auf Einschränkung oder Entzug des Personensorgerechtes gemäß § 1666 BGB ist immer eine Ausnahmesituation. Es ist aber auch grundsätzlich die Aufgabe des Jugendamtes, das Kindeswohl zu schützen. Die vorgenannten Ziele, Hilfestellung, Einbeziehung der Beteiligten sowie eine einvernehmliche Lösung sollten auch in solchen Situationen nicht aus dem Auge verloren werden.

In der Arbeitsgruppe wurde die Bedeutung von Transparenz im Verfahren betont. Für die Betroffenen wird nicht immer deutlich sein, welche Rollen und Aufgaben die Verfahrensbeteiligten haben. Möglicherweise wird die Auseinandersetzung zwischen den streitenden Partnern auf die Verfahrensbeteiligten übertragen und versucht, beispielsweise Jugendamt gegen Anwalt, Gericht gegen Jugendamt usw. auszuspielen. Berufsgruppenspezifische Vorbehalte mögen diese Vorgehensweise begünstigen. Die Verfahrensbeteiligten sollten sich bewußt machen, daß dies den Prozeß zusätzlich erschweren und formulierte Postulate in Richtung einer einvernehmlichen Lösung ad absurdum führen würde. Voraussetzung, um dies auszuschließen, ist, daß die Verfahrensbeteiligten sich ihres eigenen Auftrages bewußt werden sowie unterschiedliche Aufgabe und Aufträge gegenseitig respektieren und akzeptieren.

Trennung und Scheidung ist ein komplexes und vielschichtiges Problem. Ein Teil davon ist die Frage der elterlichen Sorge, die Seite der Beziehungssituation. Jugendhilfe darf nicht außer acht lassen, daß es eine Reihe von anderen Ebenen und Fragen gibt, die nicht Bestandteil der Diskussion waren: Fragen, wer die elterliche Wohnung erhält, Versorgung, wirtschaftliche Situation, Unterhalt usw.

Die Komplexität einer Trennung und Scheidung erfordert die Mitwirkung der Beteiligten und die Notwendigkeit der Kooperationspartner, die an unterschiedlichen und gemeinsamen Fragen arbeiten. Neben diesem Erfordernis, das Wissen und die Kompe-

tenz der unterschiedlichen Professionen nutzbar zu machen, gibt es noch einen anderen Aspekt, der die Qualität der Kooperation ausmacht: Wenn Ehepartner sich untereinander „bekriegen“ und die Verfahrensbeteiligten auf einen respektvollen Umgang miteinander abzielen, sollten sie einen solchen Umgang selbst praktizieren und nicht die Auseinandersetzungsform der Trennungsparteien auf anderer Ebene fortführen. Voraussetzung dafür ist, daß die Verfahrensbeteiligten sich persönlich kennen und nicht nur über Schriftwechsel kooperieren.

Für schwierige und hochstrittige Einzelfälle wurde in der Diskussion erörtert, ob das Verfahren, wie es in der Hilfeplanung und in Helferkonferenzen praktiziert wird, analog für solche Fälle angewandt werden könnte. Es wurde für möglich erachtet, dieses Verfahren anzuwenden. Wenn Gefährdungsmomente eine Rolle spielen, könnte dies in anonymen Helferkonferenzen beraten werden. Über solche Verfahren sollte weiter nachgedacht werden.

Die Kindschaftsrechtsreform, die der Beratung einen höheren Stellenwert zuweist, erfordert nach Meinung der Diskussionspartner gleichfalls, die Qualifikation der Beratern zu gewährleisten und weiterzuentwickeln. Veränderte Inhalte erfordern auch ein Umdenken in der Methode.

Ein weiterer Handlungsbedarf wurde in der Öffentlichkeitsarbeit gesehen. Wenn das Amt nicht mehr automatisch in das Verfahren eingeschaltet ist, sondern in den Regelfällen nur mitwirkt, wenn die Betroffenen Beratung in Anspruch nehmen wollen, bedeutet dies, daß die individuellen Anschreiben bürgerfreundlich formuliert werden müssen.

Darüber hinaus sollten die Jugendämter die Chance nutzen, sich in einer breiter angelegten Öffentlichkeitsarbeit als Service-Stelle für die Bevölkerung zu präsentieren, die Informationen und Beratungsmöglichkeiten anbietet. Dies kann durch Pressearbeit, Veranstaltungen bei Bildungsträgern wie Volkshochschulen usw. geschehen, durch Informationsveranstaltungen im Stadtteil und ähnliche regionale Foren.

In der Arbeitsgruppe wurden Erfahrungen aus Familiengerichten benannt, nach denen die Arbeitsorganisation, die Strukturen und Aufgabenverteilung nicht nach den Intentionen des neuen Kindschaftsrechtes ausgerichtet sind; von Überlastung und Personaldefiziten war die Rede. Die Verteilung der Aufgabe auf zu viele Richterinnen und Richter sowie die fehlende Ausrichtung nach bezirklichen Strukturen wurden als Probleme gesehen.

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe 3 wurde mit einer Bemerkung beendet, die die jetzige, noch neue Situation mit sich bringt: Wir seien jetzt noch nicht „eingefahren“ oder „eingespielt“ und hätten die Chance, neues auszuprobieren, neue Verfahrensweisen und Kooperationsformen zu finden; in zwei, drei Jahren könnte dies schwieriger sein, weil man sich dann wieder auf eingefahrenen Gleisen bewegen würde.

**Prof. Dr. Roland Proksch:** Dankeschön, Herr Sichau. Wir haben jetzt die Arbeitsergebnisse aus allen drei Arbeitsgruppen hören können. Die Zeit haben Sie alle drei sehr

gut eingehalten. Das ist in Fachveranstaltungen mit sehr schwierigen und komplexen Sachverhalten nicht immer ganz einfach und deshalb auch nicht völlig selbstverständlich. Umso mehr an Sie drei meinen herzlichen Dank, den das Plenum sicher teilen kann. Jetzt haben wir, wie geplant, noch ausreichend Zeit für die Plenardiskussion. Ich möchte zunächst noch kurz auf den Bericht von Herrn Sichau eingehen, dann zusammenfassend die wichtigsten Bereiche benennen, für die aus meiner Sicht noch Diskussions- und Klärungsbedarf besteht.

Auch für die Arbeitsgruppe 3 war die Klärung von Rolle, Aufgabe, Auftrag und Verantwortung der Jugendhilfe und der anderen Professionen ein maßgeblicher Diskussionsbereich. Für Sie war diese Klärung wichtige Voraussetzung für die Klärung von möglichen beziehungsweise notwendigen Kooperationsformen der Scheidungsprofessionen selbst.

Sie haben den Auftrag der Jugendhilfe konkret benannt als „Information, Beratung und Unterstützung“ von Eltern, Kindern und Umgebungsberechtigten. Als Ziel dieser Hilfe haben Sie zu Recht erwähnt, die Eltern zu unterstützen, selbständig und eigenverantwortlich ein einvernehmliches Konzept elterlicher Verantwortung zu erarbeiten. Damit respektieren Sie die Elternautonomie, wie dies der vorgenannte Artikel 6 unserer Verfassung auch fordert.

Sie haben Trennung und Scheidung als eine komplexe und häufig sehr emotionalisierte Situation benannt, in der die Eltern partnerschaftliche Beziehungskonflikte, Konflikte in bezug auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder und wirtschaftliche Konflikte oft gleichermaßen und nebeneinander bewältigen müssen. Dabei haben Sie auch, wie schon in den Arbeitsgruppen 1 und 2, den Problembereich „staatliches Wächteramt versus Elternautonomie“ angesprochen. Damit ist ganz klar auch die Qualität von Beratung und die Qualifikation der jeweiligen Beratungspersonen angesprochen. Ebenso deutlich forderten Sie effektive Formen von Öffentlichkeitsarbeit ein oder ganz selbstverständlich, aber oft nicht einfach getan, ansprechende Anschreiben an die Eltern, um sie für Beratung zu motivieren.

Sie haben für unser Thema der Kooperation weiter einen wichtigen Aspekt neu eingeführt. Sie meinten, daß die Kooperationspartner den Eltern mit positivem Beispiel vorangehen müßten und sich nicht in vergleichbare Streitsituationen begeben dürften. Dem möchte ich absolut zustimmen. Als Form der Kooperation diskutierten Sie Formen von Helferkonferenzen.

Und schließlich wiesen Sie darauf hin, daß die jetzige neue Situation mit den seit dem 1. Juli 1998 gültigen neuen rechtlichen Regelungen eine wichtige Chance eröffne, fern von eingefahrenen Strukturen etwas Neues auszuprobieren. Soviel zu dem Bericht aus der Arbeitsgruppe 3.

Ich will nun die Arbeitsergebnisse aus meiner Sicht zusammenfassen und die wichtigsten Bereiche nennen, für die Diskussions- und Klärungsmöglichkeiten in unserer Schlußrunde gegeben sein können. Ich sehe grundsätzlich folgende drei Bereiche, die ich für unsere Diskussion vorschlage:

1. Die Akzeptanz und Förderung elterlicher Autonomie durch Beratungsangebote sowie die Grenzen elterlicher Autonomie mit der Notwendigkeit staatlicher, eingriffsorientierter Intervention.
2. Die Qualität von Beratungsangeboten und die Qualifikation der Beratungspersonen.
3. Die mögliche und notwendige Kooperation der drei beteiligten Scheidungsprofessionen - Jugendhilfe, Rechtsanwaltschaft und Richterschaft - mit der Klärung ihrer Rolle, Aufgabe, Verantwortung und ihres jeweiligen unterschiedlichen Auftrages.

**Zum ersten Punkt:** Die Unterstützung der Eltern zu einer verantwortungsvollen, einvernehmlichen, selbständigen und gemeinsamen Gestaltung elterlicher Verantwortung in und nach Trennung und Scheidung wird offenbar einheitlich als das vorrangige Ziel allen Wirkens dieser drei Professionen gesehen. Wie kann dieses Ziel erreicht werden? Herr Prof. Willutzki und Herr Dr. Wiesner haben beide jeweils in ihren Referaten Hinweise dafür gegeben. Die neuen gesetzlichen Regelungen, so ganz deutlich §§ 613 ZPO und 52 FGG, normieren ein „Beratungsprimat“, durch die Beratungseinrichtungen (vornehmlich der Jugendhilfe) vor der richterlichen Entscheidungsbefugnis. Letztere muß „ultima ratio“ sein und bleiben.

Diesen Gesetzesauftrag haben die Professionen gemeinsam umzusetzen, jede Profession auf ihre spezifische Weise. Hierin zeigt sich der spezifische Auftrag der einzelnen Professionen. Hieraus ergeben sich dann Inhalte und Formen der Kooperation. Unbestritten ist - das ergibt sich ganz klar aus dem Gesetz -, daß der Jugendhilfe eine ganz maßgebliche Aufgabe und Rolle zukommt. Das ist, was auch Frau Knappert anspricht, daß die Jugendhilfe „der Dreh- und Angelpunkt der Kooperation und Koordination der Zusammenarbeit mit den anderen Professionen“, also sozusagen das Koordinationszentrum für Hilfe und Unterstützung ist.

Wenn dieses Ziel so klar ist, so schließen sich daran die erwähnten Fragen der Jugendhilfe an: Wieviel Elternautonomie will und kann beziehungsweise muß die Jugendhilfe akzeptieren und fördern, wieviel muß sie aushalten, wie es Herr Matthey für die Arbeitsgruppe 2 formulierte, und wieviel Beratung ist hierfür möglich und notwendig? Welche weitere Beratungskompetenz kann und soll die Jugendhilfe mit einbeziehen, mit welchem Ziel? Diese Fragen richten sich an alle drei Professionen gleichermaßen, die Jugendhilfe, die Rechtsanwaltschaft und die Gerichte.

Ich möchte nun die Diskussion nicht neu entfachen, wie die Arbeit der Jugendhilfe konkret im Kontext der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII zu gestalten ist, ob eine Stellungnahme, eventuell mit einem konkreten Entscheidungsvorschlag, abzugeben sei oder nicht. Mein Wunsch in dieser Abschlußdiskussion besteht darin, eine weitgehende Verständigung der Professionen für notwendige und mögliche Kooperationen Gemeinsamkeit zwischen den Professionen zu erreichen. Ich schlage deshalb zu diesem Punkt vor, daß wir uns heute über Möglichkeiten für eine verbesserte Kooperation verständigen.

**Zum zweiten Punkt:** Die Qualität von Beratungsangeboten und die Qualifikation der Beratungspersonen ist das zweite wichtige Thema. Hierbei sind Fragen nach der Me-

thode und den Inhalten von Beratung, nach ihrem Setting und ihren Voraussetzungen ebenso angesprochen wie die nach der notwendigen Qualifikation der Beratungsfachkräfte beziehungsweise der möglichen und den Fachkräften zu gewährenden Fort- und Weiterbildung.

Weiter ist künftig das Verständnis von Beratung zu klären. Beratung muß Hilfe zur Selbsthilfe sein, will sie ernsthaft die Autonomie der Eltern erhalten beziehungsweise fördern. Beratung muß auch als Prozeß begriffen werden können. Ich habe in der Diskussion der Arbeitsgruppen oft die Frage gehört, was zu tun sei, wenn die Beratung gescheitert ist. Häufig schloß sich die Frage an: Tritt dann die Mitwirkung in Kraft?

Es wäre schön, wenn wir uns auch darüber verständigen könnten, daß Beratung grundsätzlich nicht scheitern kann, auch nicht bei einem festzustellenden Gefährdungsfall nach § 1666 BGB, daß also § 1666 BGB die Beratung nicht tangiert, wie es Herr Sichau für die Arbeitsgruppe 3 richtig feststellte. Beratung kann im Einzelfall beendet werden. Es muß und kann aber offen bleiben, wann sie mit welchem Ziel wieder neu angeboten beziehungsweise weitergeführt werden kann.

Beratung muß grundsätzlich fortgesetzt werden, wie Erziehung grundsätzlich fortgesetzt werden muß. Allerdings wird in der Tat dabei die Frage aktuell: Wie gestaltet die Jugendhilfe die Mitwirkung gegenüber den Gerichten gemäß § 50 SGB VIII, wenn Beratung (zunächst) nicht zu einer einvernehmlichen elterlichen Regelung gemeinsamer elterlicher Verantwortung nach Trennung und/oder Scheidung führt.

**Zum dritten Punkt:** Das dritte Thema betrifft die mögliche und notwendige Kooperation der drei beteiligten Scheidungsprofessionen, Jugendhilfe, Rechtsanwaltschaft und Richterschaft - mit der Klärung ihrer Rolle, Aufgabe, Verantwortung und ihres jeweiligen unterschiedlichen Auftrages. Dieses Anliegen hatten offensichtlich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Arbeitsgruppen.

Hier sind ebenfalls Fragen nach den Inhalten und den Formen notwendiger und möglicher Kooperationen aktuell, wie vor allem nach der Rolle, Aufgabe, Verantwortung und ihres jeweiligen unterschiedlichen Auftrages der einzelnen Professionen. Wieviel andere Kompetenzen wollen und werden sie einbeziehen? In der Jugendhilfe wird das Beratungsangebot und die gegebene Hilfe meist noch sehr segmentiert gesehen, auf das Sorge- und Umgangsrecht beschränkt. Sorgerechtsfragen sind aber häufig verbunden mit wirtschaftlichen Fragen - zum Beispiel des Aufenthalts des Kindes - und Aufenthaltsfragen sind wiederum oft verknüpft mit Unterhaltsfragen oder mit Fragen nach der Wohnung, dem Hausrat etc. Umgangsfragen sind häufig verknüpft mit Beziehungsfragen, aber ebenfalls oft mit Unterhaltsfragen. Hier ist es wichtig, den Zusammenhang zu sehen und aufzunehmen sowie dementsprechend zum Beispiel juristische oder psychologische Profession einzubeziehen.

Das sind meines Erachtens die entscheidenden Punkte, die in den Diskussionen aller drei Arbeitsgruppen zum Ausdruck kamen. Die Professionen müssen sich ihrer Rolle

sicher sein, die Rolle der anderen Professionen kennen, respektieren und selbstbewußt ihre spezifische Rolle einnehmen und durchhalten.

Es ist ja nicht nur so, daß die Jugendhilfe Schwierigkeiten dabei hat, sondern auch die anderen Professionen. Ich habe zum Beispiel gehört, daß es in Berlin nicht möglich sein soll, überhaupt Termine zu bekommen, weil die Gerichte hoffnungslos überlastet sind. Da stellt sich die Frage, ob nicht auch die Richterinnen und Richter klären können, wie man möglicherweise die Arbeit effektiver gestalten kann, um genügend Zeit für kompliziertere Probleme und Fälle zu finden.

Hier bietet beispielsweise die Regelung des § 52 FGG einen Weg, der dem Gericht die Möglichkeit der grundsätzlichen Aussetzung des Verfahrens zur Klärung einer einvernehmlichen Regelung durch die Streitpartner selbst gibt. Für die Rechtsanwälte wäre zu klären, wie sie ihre Rolle als Organe der Rechtspflege kompetent ausfüllen können und sie sich nicht ausschließlich als Auftragnehmer ihrer Mandanten verstehen, zumal ja häufig ein maßgeblich betroffenes Rechtssubjekt, das Kind, nicht ihr Mandatsgeber ist.

Zum Verfahren gibt es den Vorschlag, Konferenzen zwischen den Professionen einzuführen, wobei diese Konferenzen sicherlich moderiert werden müßten. Bei diesen Konferenzen muß auf jeden Fall beachtet werden, daß es nicht darum gehen kann, für die Eltern eine Entscheidung zu finden, sondern vorrangig darum, mit den Eltern gemeinsam unter Einbeziehung der Kinder möglichst eine einvernehmliche Regelung zu finden, die von allen Betroffenen akzeptiert werden kann.

Diese drei Komplexe sollten meines Erachtens Kern der nachfolgenden Diskussion sein: Ich eröffne hiermit die Diskussionsrunde.

**Hans-Christian Prestien**, *Richter am Familiengericht der Landeshauptstadt Potsdam*: Meines Erachtens sollten Konferenzen zur Stärkung der Autonomie der Eltern eine tragende Säule der Zusammenarbeit sein. Um das Prozeßhafte zu unterstreichen, habe ich ein Wortspiel geprägt: KSZE in der Bedeutung als **K**onferenz zur **S**icherung der **Z**usammenarbeit der **E**ltern. Die KSZE hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Eltern auf Dauer kooperativ zueinander stehen und nicht in Rivalitätsmuster verfallen, wenn den Kindesansprüchen und den Kindesrechten Rechnung getragen wird.

Die KSZE wird vorgerichtlich von der Jugendhilfe mit den Eltern gebildet. Sie verändert sich nicht dadurch, daß im Moment die Beratungsebene verlassen wird und vorübergehend die Gerichtsebene beschritten wird. Das verändert an der Qualität nichts. Auch die Gerichtsebene hat den Auftrag, diese KSZE zu bilden und wann immer es möglich ist, das Problem auf die Beratungsebene zurückzudelegieren.

So gesehen, kann in der Tat für die Jugendhilfe Beratung nie gescheitert sein, denn für die Jugendhilfe beginnt die Arbeit nicht mit einem Gerichtsverfahren; die Arbeit ist auch nicht beendet mit Abschluß eines Gerichtsverfahrens. Jugendhilfe ist verpflichtet, Beratung nach § 17 SGB VIII anzubieten, solange und so oft die Konflikte zwischen den Eltern die Wahrnehmung der Eltern in bezug auf die Kindesinteressen behindern.

Darüber haben wir in der Arbeitsgruppe 1 auch diskutiert. Dementsprechend hat Jugendhilfe aus dieser Sicht eine sehr aktive Rolle zum Beispiel bei der Nutzung der Möglichkeiten der anderen Professionen. Wenn Jugendhilfe vorgerichtlich selbst im Moment also nichts erreicht, dann wäre es Aufgabe der Jugendhilfe, die Justiz und die Anwälte ganz aktiv zu mobilisieren. Darüber haben wir uns in der Arbeitsgruppe 1 im einzelnen auch Gedanken gemacht und insofern allgemeingültige Standards für die Kooperation zu entwickeln versucht.

**Reinhold Kilbinger, Richter am Familiengericht Kassel:** Um einmal auf die ganz formale Ebene der Dienstgestaltung einzugehen, was Sie zuletzt angesprochen haben, Herr Prof. Proksch, da sehe ich für mich und auch in Kassel kein Problem. Ob ich einen frühen Termin mache oder erst einen späteren, ist für mich keine Frage der Arbeitsbelastung.

Das Problem besteht doch darin, inwieweit ich sicher bin, ob ich durch einen frühen oder späten Termin in diese Konferenz der Zusammenarbeit der Eltern negativ oder positiv eingreifen kann. Es fällt mir natürlich nicht ganz leicht, das zu beurteilen, wenn ich die Akte vor mir habe. Es kann schon sein, daß ich mit einem frühen Termin im Extremfall Schaden anrichte, einen Klärungsprozeß störe. Da könnte ich mir vorstellen, daß man eben in Abstimmung mit dem Jugendamt einen Weg finden müßte, der eine gewisse Sicherheit bietet, ob denn nun im konkreten Einzelfall ein Termin sinnvoll ist oder ob es eher angezeigt ist, abzuwarten, weil ein Beratungsprozeß vielleicht gerade in einer ganz bestimmten Situation ist. Das hat natürlich auch etwas mit Zusammenarbeit zu tun.

**Prof. Dr. Roland Proksch:** Ich möchte das eben Gesagte aufgreifen. Ich habe zu meiner linken Seite zwei Anwälte sitzen. Herr Kilbinger sagte, daß ein Richter oder eine Richterin auch nach der Situation entscheiden muß, ob ein früher Termin sinnvoll und geeignet ist, wobei eine Abstimmung mit der Jugendhilfe auf jeden Fall erstrebenswert erscheint. Ich möchte ergänzen, daß es auch ausgesprochen wichtig ist, sich mit den betreffenden Anwälten der Eltern abzustimmen, weil sie in einer solchen Situation meist die ersten Ansprechpartner sind.

Ich meine zunächst einmal, daß sich die Notwendigkeit eines ersten frühen Termins bereits direkt aus dem Gesetz ergibt, konkret aus § 613 ZPO und § 52 FGG. Ich habe weiter die Phantasie - Sie mögen mich bei Widerspruch korrigieren - , daß ein solch früher Termin insbesondere auch unter Einbeziehung der Anwaltschaft selten von Schaden, aber im Regelfall von hohem Nutzen sein kann. Wenn das Gericht seine Autorität nicht im Sinne von autoritär, sondern im Sinne von Kompetenz und Fachwissen versteht, nutzt und den Eltern im ersten frühen Termin ganz deutlich in Gegenwart ihrer Rechtsanwälte ihre Situation und die ihrer Kinder spiegelt, ihnen die Vorzüge einer selbständigen einvernehmlichen Regelung und die Nachteile richterlicher Entscheidungen in ihrer Situation aufzeigt, dann erfüllt der erste frühe Termin seinen gesetzlichen Zweck.

Richterinnen und Richter könnten den Eltern beispielsweise folgendes ganz konkret vermitteln: „*Sie bleiben als Eltern auch nach Ihrer Trennung und Scheidung für Ihre*

*Kinder verantwortlich. Sie bleiben beide weiter für Ihre Kinder wichtig. Ihre Kinder brauchen Ihrer beider Liebe und Zuwendung. Sie können und müssen Ihre Verantwortung als Eltern trotz Ihrer Trennung und Scheidung als Paar gemeinsam weiter wahrnehmen. Wenn es für Sie schwierig erscheint, das ist sicher verständlich, dann möchte ich Ihnen Mut machen mit dem Beispiel anderer Eltern. Als Richter bin ich überzeugt davon, daß auch Sie weiter fähig und kompetent bleiben, Ihr Leben selbständig und verantwortlich zu gestalten. Ihre Kinder werden es Ihnen jedenfalls sehr danken. Ich bitte die Anwälte, die Eltern zu unterstützen und Zweifel ausräumen zu helfen. Beratung ist deshalb vom Gesetzgeber als eine grundsätzlich positive, erfolgreiche und angemessene Möglichkeit angesehen worden, daß Eltern ihre Autonomie, aber auch ihre Verantwortung selbständig wahrnehmen und behalten können.“*

Eltern können so die Notwendigkeit und die Vorzüge von Beratung und eigener einvernehmlicher Regelungen erfahren und sich dafür guten Gewissens entscheiden.

Ich meine also, ein früher Termin hat in diesem Sinne eine ganz wichtige Motivierungs-, Überzeugungs- und Steuerungsfunktion für den einzuschlagenden Weg der Konfliktregelung. Sein Erfolg wird aber sehr von der Auffassung der Rechtsanwälte zu außergerichtlicher Beratung geprägt werden. Wenn die vorgenannte Haltung auch von den Anwälten mit akzeptiert wird, dann sehe ich hier eine gute, gesetzmäßige Möglichkeit erfolgreicher Kooperation. Ich richte deshalb meine Frage an die Vertreter der Anwaltschaft zu meiner linken Seite: Wie beurteilen Sie diese Möglichkeit eines frühen ersten Termins, und wie sieht es bei Ihnen aus, eine solche Runde-Tisch-Situation zur einvernehmlichen Regelung von Konflikten zu unterstützen?

**Bernd Friton, Rechtsanwalt und Notar, Berlin:** Ich denke, daß sich aus anwaltlicher Sicht das Problem etwas verlagert. Wir sind immer sehr früh mit der Trennungs- und Scheidungsproblematik beauftragt, und zwar zu einem Zeitpunkt, an dem die Wellen der Emotionen bei den Eltern noch besonders hochschlagen und ihr Handeln bestimmen. Dann wird zunächst einmal unter den Rechtsanwälten versucht, eine akzeptable Lösung anzusteuern. Die Interessen der Kinder werden immer dann am ehesten gewahrt, wenn es gelingt, zwischen den scheidungswilligen Eltern eine Verständigungsebene und Kommunikationsbrücke zu erarbeiten.

Wir haben mit den Jugendämtern wenig Berührungspunkte, wenn auf der anwaltlichen Ebene eine Gesamtlösung (Trennungs- und Scheidungsfolgenregelung) erarbeitet werden kann. In diesen Fällen bleiben die Anwälte im Hintergrund. Sie stimmen die Eltern auf die Funktion der Jugendämter ein und schicken sie mit einem Lösungskonzept dort hin.

Im Vordergrund anwaltlicher Tätigkeit steht zunächst einmal die Lösung der trennungsbedingten aktuellen Probleme. Man darf nicht vergessen, daß durch die Trennung erst einmal eine wirtschaftliche Einheit zerstört ist, die meist akute finanzielle Probleme verursacht und zu einer erheblichen Desorganisation der Lebensverhältnisse führt. Gelingt es im Frühstadium nicht, eine problemlösende Kommunikation zwischen den Eheleuten oder stellvertretend zwischen den Rechtsanwälten zu arrangieren,

dann ist der nächste Lösungsansatz das Bestreben, die streitenden Parteien mit ihren Rechtsanwälten an einen Tisch zu bekommen.

Im Konzept einer umfassenden, einvernehmlichen Regelung ist die Regelung des Sorgerechts und des Umgangsrechts ein wichtiger Pfeiler - meist aber nicht das zentrale Streitproblem.

In meiner anwaltlichen Tätigkeit ist mir kein Fall bewußt, wo es gelang, sämtliche andere Folgesachen zu klären, die Erarbeitung einer fairen Regelung im Bereich Sorge- und Umgangsrecht jedoch scheiterte. Ich habe aber umgekehrt häufig erlebt, daß Stellvertreterkriege geführt wurden, in denen die Kinder massiv instrumentalisiert worden waren. Gelingt es hier durch Kooperation der Beteiligten - Familiengericht, Jugendamt und Rechtsanwälte - Lösungswege zu eröffnen, so bedeutet dies die Neuinstallation verschütteter Kommunikationswege. Erziele ich eine einvernehmliche Regelung im Bereich elterliche Sorge/Kontaktrecht, so wird dies im Schneeballeffekt die Lösung der anderen Scheidungs- und Trennungsprobleme zwangsläufig nach sich ziehen.

Die Zukunft der gemeinsamen Kinder im Trennungs- und Scheidungsfall liegt im Regelfall beiden Eltern am Herzen - jedenfalls empfinden sie das subjektiv so. Der Partnerschaftskonflikt, die daraus resultierende Verletztheit und Verbitterung, führt häufig zur Unfähigkeit, die eigene Interessenslage von der Interessenslage der Kinder zu abstrahieren. Der Rechtsanwalt als Interessensvertreter seines Mandanten hat hier einen etwas ungewöhnlichen Ansatzpunkt. Indem er versucht, den wahren Willen des Mandanten zu erforschen und die Interessen der Kinder objektiviert, aus dem Trennungstreit herausgehalten zu werden, eröffnet er einen Lösungsweg in einem wichtigen Teilbereich des Gesamtregelungspaketes.

Ist die Zielrichtung des Rechtsanwaltes die Regelung des Gesamtpaketes „Trennungs- und Scheidungsfolgen“, so erklärt sich auch die häufige Fehleinschätzung seitens des Jugendamtes und des Familiengerichtes, der Rechtsanwalt sei zumeist ein „Störfaktor“. Im Bereich elterliche Sorge/Kontaktrecht wird der Rechtsanwalt zum „Störfaktor“, weil er nur dort erkennbar eingreift, wo es sich um schwierige, hochstreitige Verfahren handelt.

Andererseits besteht Einvernehmen, daß es eine große Hilfe bedeutet, wenn ein so wichtiges Problem - wie die Wahrung der Kindeswohlinteressen im Trennungsfall - einvernehmlich gelöst werden kann. Um die Eltern an einen Tisch zu bekommen, verdient jeder Ansatz Unterstützung - sei es, daß ein früher erster Termin beim Familiengericht angesetzt wird oder daß man den Runden Tisch beim Jugendamt anbietet. Nur bitte ich zu bedenken, daß zwischen Partnerschaftskonflikt, Trennungs- und Scheidungsantrag häufig Jahre liegen. Dann ist den Kindern häufig schon viel Schaden zugefügt worden - vielleicht irreparabler. Die aufgebauten Barrieren haben sich dann verfestigt, und ihr Abbau erscheint unrealisierbar.

**Prof. Dr. Roland Proksch:** Danke, Herr Friton. Ich höre bei Ihnen ein grundsätzliches Einverständnis für eine eigene Konfliktregelung der Eltern, denn Sie versuchen - das

sagten sie - eine Lösung unter den Anwälten, also ohne das Gericht. Weiter sagten Sie, daß es Ihnen wichtig ist, die Kinder nicht in den Streit einzubeziehen, daß Sie dann auf dieser Ebene einen Lösungsansatz haben, auf dem vielleicht auch die anderen Probleme zu lösen sind. Schließlich halten Sie es für eine große Hilfe, wenn solch wichtige Probleme wie die Zukunft der Kinder einvernehmlich gelöst werden und man dazu die Eltern mit den Anwälten an einen Tisch bekommt.

Wichtig erscheint mir auch Ihr Hinweis, daß bei Trennung und Scheidung massive Finanzprobleme im Vordergrund stehen, die einer aktuellen Regelung bedürfen. Diese von Ihnen dargestellten Zusammenhänge halte ich für ganz entscheidend. Wir haben es bereits im Referat von Frau Hascher-Hug gehört, wie wichtig es ist, die Jugendhilfe sowie die Anwältinnen und Anwälte als Arbeitspartner zu begreifen, die beide an einem Strang ziehen. Rechtsanwälte sollten deshalb nicht als Störfaktor gesehen werden.

Möglicherweise - und das ist meine Erfahrung aus meiner Arbeit in und mit der Jugendhilfe - werden heutzutage die Anwälte durch die Jugendhilfe zu sehr ausgeblendet, aus welchen Gründen auch immer. Wir müssen aber doch alle begreifen, daß die Eltern in einer ganz schwierigen Situation sind. Sie haben hohes Vertrauen und hohe Erwartungen in die Anwaltschaft, regelmäßig ihre ersten Ansprechpartner. Und diese für die Eltern wichtige Profession wird von einer anderen, vor allem für die Kinder wichtigen Profession - um das einmal neutral auszudrücken - nicht genügend wahrgenommen. Das kann nicht gut gehen. Wenn dann auch noch ein „Krieg“ zwischen Gericht und Jugendhilfe geführt wird, müssen die Eltern völlig ratlos werden.

Das könnte zu erheblichen Störungen in der Wahrnehmung der Eltern führen, die sich für die Beratung durch und in der Jugendhilfe entscheiden sollen. Im Konfliktfall entscheiden sie sich für ihren Anwalt. Das erscheint völlig selbstverständlich. Die Jugendhilfe könnte dann aber auch präventiv „verloren“ haben. Das wäre gerade für die Kinder ein großer Nachteil. Deshalb erscheint es mir ausgesprochen wichtig, daß die Jugendhilfe begreift, daß sie das Wohl des Kindes natürlich nur erreichen kann, wenn das Wohl der Eltern gesichert ist. Das Wohl der Eltern wird aber vor allem gefördert durch Professionen, auf die die Eltern bauen, denen sie vertrauen können. Hier muß die Jugendhilfe ansetzen und zunächst die Rechtsanwaltschaft als ihren „natürlichen“ Partner in der Eltern- und Kinderarbeit sehen.

**Heino Kunstleben**, *Sozialarbeiter im Sozialdienst für Kinder und deren Familien des Amtes für Soziale Dienste Bremen*: Ich möchte in diesem Zusammenhang anmerken, daß es wichtig ist, einen solchen beabsichtigten gemeinsamen Termin vorher mit den Eltern abzustimmen, vor allem unter Einbeziehung der Rechtsanwälte. Es darf nicht passieren, daß ein Gespräch an den Beteiligten vorbeiläuft.

Ein solches Gespräch kann nur unter aktiver Teilnahme der Eltern geführt werden, die auch davon überzeugt sein oder werden müssen, daß ein solcher Dialog nützlich oder gewinnbringend ist. Die Entscheidung liegt meines Erachtens bei den Eltern, nicht bei dem Jugendamt. Es ist wichtig, daß die Jugendhilfe diese Haltung auch im Beratungs-

verfahren konsequent beachtet, um die notwendige Objektivität und Neutralität wahren zu können.

**Prof. Dr. Roland Proksch:** Dieser soeben von Herrn Kunstleben geschilderten Position stimme ich sofort zu. Es ist selbstverständlich so, daß ein solches Gespräch nur unter der aktiven Teilnahme der Eltern erfolgreich geführt werden kann. Weiter ist wichtig - das folgt auch aus dem vorher Gesagten -, daß die Rechtsanwälte der Eltern aktiv einbezogen werden müssen, die ihnen die notwendige rechtliche Beratung geben können. Daraus folgt, daß die Jugendhilfe den Eltern vermitteln muß, wie wichtig rechtliche Beratung für die Eltern ist. Eltern müssen voll informiert sein über ihre Rechte und Pflichten. Diese Informationen müssen auch parteilich und subjektiv interessenbezogen sein. Nur auf diese Weise wird eine faire und offene Konfliktregelung durch die Eltern selbst möglich. So kommen wir wieder zur notwendigen Kooperation der Jugendhilfe mit den Rechtsanwälten der Eltern.

Ich möchte in diesem Zusammenhang den zweiten Themenbereich ansprechen, den der Qualität der Beratung und der Qualifikation der Beratungspersonen: Wie können beziehungsweise müssen denn die Beratungsangebote gestaltet werden, damit sie von den Adressaten, also den Eltern, wirklich auch als Leistungen der Jugendhilfe und nicht als Bevormundung oder „Befürsorgung“ durch die Jugendhilfe verstanden werden?

In einer Arbeitsgruppe wurde gefordert, daß wir dazu kommen müssen, die Attraktivität der Beratungsangebote in diese Richtung zu steigern, um so Eltern und Kinder zu motivieren, sie gern anzunehmen. Beratungsvielfalt war ein weiteres Thema. Welche Beratungsleistungen können denn in diesem Prozeß von wem angeboten werden, zumal diese auch vernetzt werden müssen? Was brauchen wir, um die Angebote nach außen hin so attraktiv zu gestalten, daß sie auch angenommen werden?

**Reinhold Kilbinger:** Ich möchte noch einmal die Bedeutung der Beratung aus meiner Sicht hervorheben. Es ist meine Überzeugung, daß sich durch bloße Gerichtsentscheidungen menschliche Beziehungen einfach nicht regeln lassen. Das heißt für mich gleichzeitig, daß die Beratung das A und O in Trennungs- und Scheidungssituationen ist, immer vorausgesetzt, daß die Eltern in solchen Situationen ein Problem haben, was im Regelfall so ist. Dabei halte ich es für wichtig und fundamental, daß es den Jugendämtern gelingt, als Ansprechstation für Eltern in einer derartigen Lebenssituation präsent zu sein.

Es ist mein tägliches Brot, daß ich auch Eilverfahren zu Sorge- und Umgangsregelungen auf den Tisch bekomme, wo ich in ganz kurzer Zeit den Eindruck gewinne, das einzige Problem der Eltern liege darin begründet, daß sie bisher noch keine Möglichkeit gefunden haben, sich an einen Tisch zu setzen. Sie können das nicht in der alten Wohnung, sie können das nicht in den neuen Wohnungen und sie können das nicht in einem Café machen. Deshalb geht jeder zu einem Anwalt.

Es kommen dann Anträge auf den Tisch. Aber in dem Augenblick, in welchem die Eltern die Möglichkeit haben, miteinander zu sprechen, löst sich nach meiner Erfahrung

das Problem ziemlich schnell auf und ich frage mich dann immer, warum diese Menschen nicht auf die Idee kommen, vorher zum Jugendamt zu gehen? Das muß doch etwas damit zu tun haben, daß hinsichtlich des Jugendamtes immer noch ein negatives Image vorhanden ist. Ich denke, daß vor allem die Jugendhilfe gefordert ist, sich im Bewußtsein der Bürger präsent zu machen.

**Prof. Dr. Roland Proksch:** Das ist ein wichtiges Stichwort, das negative Ansehen des Jugendamtes in ein positives verändern. Das Jugendamt soll als Leistungseinrichtung für Eltern und ihre Kinder vermitteln, in dem die Eltern und ihre Kinder gern gesehen sind und grundsätzlich Recht haben, wie es Elly Ney einmal formuliert hat. Ich habe zu diesem Thema vor einigen Jahren im Deutschen Verein in Frankfurt/Main das Jugendamt als „Supermarkt der Pralinen“ bezeichnet.

Das Jugendamt sollte sich als Supermarkt verstehen, der täglich zugänglich ist und eine große Auswahl hochwertiger Produkte im Angebot hat, über deren Kauf die Eltern frei entscheiden können. Tatsächlich finden wir in der Jugendhilfe die erforderlichen und geeigneten Leistungsangebote, vor allem aber auch die professionellen Beratungspersonen, die Hilfe sowie Unterstützung leisten können. § 2 SGB VIII zählt die ganze Palette auf. Das Jugendamt muß also gegenüber den Eltern und ihren Kindern mit Angeboten präsent sein, die für die Adressaten pralinenhaft attraktiv sind.

**Ulrike Kaschel, Kinderpsychologin, Mitarbeiterin der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Jugendamtes der Stadt Frankfurt/Oder:** Hinsichtlich der organisatorischen Zugehörigkeit arbeite ich im Jugendamt; aber ich bin froh, daß unsere Beratungsstelle räumlich und fachlich unabhängig ist. Eltern, Kinder und Jugendliche, die zu uns kommen, können absolut sicher sein, daß wir einer strengen Schweigepflicht unterliegen.

Gerade diejenigen, die in einer sehr schwierigen persönlichen Krise fachlich kompetente Betreuung wünschen, benötigen dieses uneingeschränkte Vertrauen in die Verschwiegenheit der Helfer, weil sie sich sonst nicht öffnen können. Nicht immer wird dieses Vertrauen auch dem Jugendamt entgegengebracht. Ich denke, daß dafür weniger gegenwärtige Erfahrungen als vielmehr die Jugendamtsfunktion vergangener Jahrzehnte verantwortlich zu machen ist. Noch immer ist besonders in materiell schlecht gestellten Familien mit einer hohen Kinderzahl die Befürchtung anzutreffen, daß Jugendamtsmitarbeiter „Kinder aus den Familien herausholen“.

Ich möchte noch einen zweiten Gedanken anfügen, welcher Unterschiede in den Betreuungsmöglichkeiten des ASD der Jugendämter und der Beratungsstellen aufzeigt, seien sie nun in kommunaler oder freier Trägerschaft. Sofern Trennungs- und Scheidungsberatung im engeren Sinne gefragt ist, ist es von keiner großen Bedeutung, ob ein Jugendamtsmitarbeiter des ASD oder ein Mitarbeiter einer Beratungsstelle den Fall übernimmt. Es ist jedoch häufig so, daß wenigstens einer der Eltern, die sich trennen beziehungsweise scheiden lassen, erheblichen Leidensdruck hat. Die Übergänge von einer aktuellen Krisensituation zu psychischer Destabilität bis zur Erkrankung sind fließend. Oft läßt sich das Ausmaß des seelischen Leidens zu Betreuungsbeginn

nicht genau abschätzen und kann sich auch im Verlauf verändern. Dann ist es sehr wichtig, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über psychodiagnostische und therapeutische Kompetenzen verfügt.

Die betroffenen Eltern in einem solchen nicht seltenen Fall wegzuschicken - beispielsweise zu einem niedergelassenen Therapeuten - wäre nur der zweitbeste Weg. In den meisten Beratungsstellen verfügen die Mitarbeiter neben ihrer Beratungskompetenz auch über psychotherapeutische Qualifikationen, ohne die der Klärungsprozeß in schwierigen Fällen sonst steckenbleiben würde. Ich plädiere auch sehr dafür, in den Jugendämtern darauf zu achten, daß die Berufsgruppe der Diplompsychologen mit therapeutischer Zusatzqualifikation nicht aus den Beratungsstellen verdrängt wird, weil andere Berufsgruppen weniger kostenintensiv sind. Qualität und Effektivität des Handelns zählen sich nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch im Bereich Jugend und Soziales aus.

Meiner Meinung nach kommt es jetzt vor allem darauf an, daß die Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen, die sich mit Familien in Trennungs- und Scheidungsprozessen beschäftigen, vor Ort tatsächlich zu praktikablen Kooperationsformen finden. Wir haben dazu in Frankfurt/Oder zunächst eine Tagung zum Thema „Kindschaftsrechtsreform“ durchgeführt. Aus diesem großen Forum bildete sich anschließend ein interdisziplinärer Arbeitskreis, dem eine Familienrichterin, mehrere Rechtsanwälte, ASD-Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und Diplompsychologinnen der Beratungsstellen angehören.

Der Kreis ist sich einig, daß anfangs viel Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist, um einerseits die neuen gesetzlichen Möglichkeiten in der Bevölkerung bekanntzumachen und andererseits die Schwellenangst vor psychologischer Beratung abzubauen. Das bereits entwickelte Informationsmaterial ist nach unserer Einschätzung nicht ausreichend, um umfassend auch in der Öffentlichkeit zu diskutieren, welche Folgen mit einer Trennung verbunden sind. Für einen Großteil der Eltern ist es schwer nachvollziehbar, daß es ausgesprochen schwierig ist, selbst zu entscheiden, was für ein Kind „das Beste“ ist, wenn sich die Eltern nicht mehr verstehen und auseinanderziehen.

Selbst für uns Fachleute ist es ohne die uns zur Verfügung stehenden Hilfsmittel in Form von psychodiagnostischen Verfahren kaum möglich, die häufig verdrängten Wünsche eines Kindes zu ermitteln. Umso schwerer ist es für einen der Eltern, der mit der Verarbeitung oft langjähriger Frustrationen zu kämpfen hat, herauszufinden, in welcher Weise der Lebensalltag für ein Kind so organisiert werden kann, daß eine gesunde seelische Entwicklung wahrscheinlich ist.

Auch Fachleute suchen sich bei Kolleginnen und Kollegen Rat, wenn sie selbst in einer solchen Umbruchsituation stecken, weil sie wissen, Emotionen können verhindern, daß die Realität einigermaßen objektiv wahrgenommen wird. Beratungsprozesse haben schließlich nicht zum Ziel, daß der Rat des Beraters übernommen wird, sondern daß der Berater durch die Art seiner Gesprächsführung dem Klienten hilft, Lösungen

zu finden, die der Gesamtsituation - und jetzt spreche ich als Kinderpsychologin - besonders dem Kindeswohl dienlich sind.

**Heino Kunstleben:** Das Jugendamt muß meiner Ansicht nach Abschied nehmen von dem Modell des Sozialarbeiters, der als Generalist tätig ist und eine Vielzahl verschiedener, qualitativ anspruchsvoller Aufgaben gleich gut und fachlich angemessen erfüllt. Die Arbeitsorganisation in den Jugendämtern ist nicht geeignet, die Qualität zu erbringen, die für die einzelnen Arbeitsbereiche - zum Beispiel für die Trennungs- und Scheidungsberatung - erforderlich ist.

Wenn wir eine Akzeptanz in der Bevölkerung erreichen und zukünftig erfolgreich mit anderen Beratungsstellen in freier Trägerschaft konkurrieren wollen, dann müssen Spezialisierungen und Schwerpunktsetzungen die Arbeitsorganisation auszeichnen. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe erfordert gut ausgebildete Kolleginnen und Kollegen - beispielsweise in Mediation oder systemisch-lösungsorientierten Verfahren, die angemessene Kontextbedingungen in ihren Ämtern vorfinden, um die Aufgaben so wahrnehmen zu können, daß die Leistungsberechtigten das Maximum an Qualität erhalten und nicht kontinuierlich Mittelmaß, weil der Behördenapparat unflexibel ist.

Derzeit wird die wünschenswerte Qualität nicht sichergestellt. Die derzeitige Arbeitsorganisation war vielleicht in den letzten Jahrzehnten ausreichend, aber unter den neuen gesetzlichen Bedingungen - denen des KJHG und den Gesetzen zur Kindschaftsrechtsreform - sowie unter Berücksichtigung neuer, für die sozialpädagogische Praxis hervorragend geeigneter Beratungsmodelle, ist sie nicht mehr zeitgemäß. Die Umstrukturierung der Arbeit und eine konsequente inhaltliche Neubestimmung der Aufgabenwahrnehmung halte ich für eine ganz wesentliche Forderung.

**Gerhard Kaufmann, Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt der Stadt Offenbach:** Ich möchte meinem Vorredner widersprechen. Ich denke schon, daß man an bestimmten Stellen die Spezialisierungsdebatte führen muß, die ja auch geführt wird. Nur hier die Debatte wieder aufzumachen über Erziehungsberatungsstellen klassischen Stils versus Allgemeiner Sozialer Dienst, diese Debatte würde ich doch in die „Mottenkiste“ packen.

Seit Jahren kann man doch im KJHG nachlesen - ich drücke das sicher etwas süffisant aus, meine das jedoch nicht persönlich -, daß die einem Mitarbeiter des Jugendamtes anvertrauten Daten geschützt sind, auch wenn dieser die Daten nicht in den Räumen einer Erziehungsberatungsstelle entgegengenommen hat. Das ist ja eine der Grundlagen, warum wir überhaupt in der Lage waren, im Sinne des Allgemeinen Sozialen Dienstes diese Aufgabe auch in einer inhaltlich klaren Ausgestaltung wahrnehmen zu können.

**Prof. Dr. Roland Proksch:** Wir sollten keine neue Diskussion zu einem neuen Thema entfachen. Unbestritten sollte sein, daß der Sozialdatenschutz, wie er für die Jugendhilfe vor allem nach den §§ 61 bis 68 SGB VIII geregelt ist, für die Eltern ganz wich-

tig ist, aber auch für die Jugendhilfe, insbesondere für die öffentliche Jugendhilfe, ein wichtiger Eckpfeiler professioneller und leistungsbezogener, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern sein muß. Das muß vor allem auch die öffentliche Jugendhilfe für sich so sehen, akzeptieren und in der alltäglichen Arbeit auch leben. Nur so kann das Vertrauen der Eltern und ihrer Kinder gewonnen oder erhalten werden. Diese Frage sollte Überzeugung aller sein, unabhängig von der Frage, wie nun die Beratung im Jugendamt konkret organisiert ist, als Spezialaufgabe von speziellen Stellen oder beispielsweise als allgemeine Aufgabe des ASD.

Die Diskussion um den Sozialdatenschutz sollte insbesondere auch keinen Keil zwischen Beratungsstellen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe und den Jugendämtern treiben. Auch diese beiden Einrichtungen sollten ein ebensolches kooperatives Verhältnis prägen, wie ich es vorhin für die Jugendhilfe und die Anwaltschaft genannt hatte.

Es wäre in der Tat fatal für die Eltern, wenn diese Diskrepanz, die sie spüren könnten - Anwalt auf der einen Seite und Jugendamt auf der anderen Seite -, sich auf der Ebene Erziehungsberatung und Jugendamt wiederholen würde. Dann hätte das Jugendamt sein negatives Bild für lange Zeit angeheftet; die hier angesprochenen Ziele könnten nur noch schwerlich erreicht werden.

Ich meine deshalb, daß auch bei der Kooperation der Professionen eine wirksame und effiziente Vernetzung geknüpft und eine enge Kooperation gepflegt werden muß zwischen Erziehungsberatung und Allgemeinem Sozialen Dienst. Auch für diese Einrichtungen ist es notwendig, daß sie über ihre jeweiligen, eventuell auch unterschiedlichen Rollen, Aufträge und Aufgaben Klarheit haben.

**Sigrid Klebba**, *stellvertretende Leiterin der Abteilung Sozialpädagogische Dienste im Jugendamt Berlin-Köpenick*: Zur Frage der Attraktivität der Jugendämter sehe ich in der Tat noch einige Dinge, die es zu verbessern gilt, gerade wenn man die Vorstellung der Präsentation eines „Schmuckkästchens“ oder des „Pralineninhalts“ als Ideal im Kopf hat. Dennoch werden wir aus einer gewissen Doppelrolle des Jugendamtes nicht herauskommen, weil es eben die Wächterfunktion im Jugendamt gibt und dieses den Menschen und Bürgern auch immer im Kopf sein wird.

Diese Tatsache bei der Orientierung auf ein Dienstleistungsunternehmen nicht wachzuhalten und präsent zu haben, würde ich für eine Verschleierung halten, die nicht richtig ist. Natürlich werden auch weiterhin diese beiden Pole existieren, was auch sein Gutes hat.

Ich denke, der Grundsatz „Beratung, Beratung, Beratung“ ist das, was sich in der Kooperation durchsetzen sollte, sozusagen zum Normalfall werden muß. Die Menschen sollten sich nicht mehr so begreifen, daß sie lediglich bei einem empfundenen Defizit Beratung in Anspruch nehmen. Wenn es der Normalfall wäre, in einer Trennungssituation Beratung in Anspruch zu nehmen, so wäre meines Erachtens die Schwelle oder Hürde, sich auch im Jugendamt Beratung zu holen, viel geringer, als sie heute noch ist.

**Prof. Dr. Roland Proksch:** Für mich paßt die Meinung von Frau Klebba exakt zu dem, was Herr Prestien vorhin ausführte. Die sogenannte Doppelrolle des Jugendamtes bleibt bestehen, auch wenn das Jugendamt sich als Leistungseinrichtung versteht, vornehmlich versehen mit einem Unterstützungsauftrag.

Aber das Jugendamt muß seinen Unterstützungsauftrag als vornehmlichen Auftrag begreifen und die Unterstützungsleistungen so ausgestalten, daß sie nicht nur in Krisensituationen in Anspruch genommen werden zu ihrer Bewältigung, sondern bereits vorweg, sozusagen präventiv zur Vermeidung von Krisensituationen. Insofern ist tatsächlich „Beratung, Beratung, Beratung“ angesagt, wie es Frau Klebba ausgedrückt hat.

Denn selbst bei der Wahrnehmung der sogenannten anderen Aufgaben, auch bei einer eingriffsorientierten Intervention in Wahrnehmung und in Ausübung des Wächteramtes muß gelten: Die Gerichtsentscheidung dazu ist eine Momentaufnahme, vorher war Beratung und danach muß wieder Beratung sein. Wenn es uns dabei gelingt, deutlich zu machen, daß es nicht nur gilt, Defizite aufzuarbeiten, sondern Ressourcen zu aktivieren, dann kann man den Eltern auch die Doppelrolle deutlich machen, ohne daß das sie abschreckt.

Wenn wir dann noch nachvollziehbar plausibel vermitteln können, warum es in der aktuellen Situation wichtig ist, einen Gerichtsbeschluß herbeizuführen, dann wird das auch begriffen werden können von Betroffenen wie Nichtbetroffenen. Das Ansehen des Jugendamtes wird dadurch nur aufgewertet, weil sein Tätigwerden getragen wird von Kompetenz, Überzeugungsarbeit und Transparenz.

**Helmut Matthey:** Ich möchte ziemlich am Ende unserer Diskussion das soeben erörterte Thema nicht erneut aufgreifen, jedoch bemerken: In den letzten Jahren registriere ich eine deutliche Zunahme der Akzeptanz der Arbeit des Jugendamtes. Dies geht einher mit einem offensiven Angebot an Hilfen zur Erziehung, insbesondere im ambulanten Bereich, aber auch mit dem Angebot stadtteilbezogener Sozialarbeit. Das Jugendamt ist dabei, seinen klassischen Ruf als Eingriffsbehörde abzulegen, das Kinder wegnimmt.

In Kassel beispielsweise registrieren wir, daß bereits rund 30 bis 40 Prozent unserer Klienten von sich aus zum Jugendamt kommen und um Hilfe bitten. Die Angebote werden verstärkt angenommen; die Betroffenen registrieren, daß sie es mit einem Amt zu tun haben, wo man seine Probleme einbringen kann und wo man Hilfen bekommt, in deren Gestaltung man mit einbezogen wird.

In der Arbeitsgruppe 2 wurde festgestellt, daß es in den vertretenen Jugendämtern in den vergangenen eineinhalb Jahren kein einziges Verfahren zur Einschränkung der elterlichen Rechte nach § 1666 BGB gegeben hat, dem lediglich eine Trennungs- und Scheidungsberatung vorausgegangen war. Deshalb möchte ich davor warnen, daß diese Tendenz der Akzeptanz der Jugendhilfe durch die Diskussion „Wächteramt versus Beratung“ so sehr in den Vordergrund tritt, daß das Pflänzchen der Veränderung wieder abstirbt. Die Stigmatisierung des Jugendamtes oder des Allgemeinen Sozialen

Dienstes als Eingriffsverwaltung und die Stigmatisierung der Erziehungsberatungsstelle oder der Erziehungsbeistandschaft muß aus meiner Sicht wirklich der Vergangenheit angehören.

**Prof. Dr. Roland Proksch:** Ich sehe auf die Uhr und stelle fest, daß das Ende unserer Plenardiskussion naht. Mit Ihrer Zustimmung will ich noch Herrn Sichau zu Wort kommen lassen, der sich bereits über lange Zeit gemeldet hat. Bitte sehr, Herr Sichau.

**Edmund Sichau:** Es gibt sehr unterschiedliche Scheidungssituationen mit entsprechend unterschiedlichen Anforderungen. Es gibt sehr gute Gründe dafür, Trennungs- und Scheidungsberatung im Allgemeinen Sozialen Dienst durchzuführen. Gerade wenn die Familien differenzierter Unterstützung bedürfen, ist dies die Stelle, die entsprechende Angebote machen kann. Letztendlich wird die Inanspruchnahme der Beratung aber durch die Betroffenen selbst entschieden.

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, die Beratungsangebote öffentlich zu machen. Es ist günstig, wenn sich Jugendamt und andere Beratungsträger zusammensetzen und ihr jeweiliges Beratungsprofil formulieren. Dies könnte eine Entscheidungsgrundlage für Betroffene sein. Möglicherweise entwickelt sich dadurch eine Mischung von Kooperation und produktivem Wettbewerb. Wenn man die entsprechenden Beratungsstellen und ihre Beschäftigten kennt, die sich möglicherweise ein Stück spezialisieren (Scheidungskindergruppen, beschützter Umgang usw.), wird man Betroffene dorthin schicken, wo sie das beste Angebot für ihre Situation erhalten.

Ich denke, wir sollten hier den Wettbewerb zulassen und kein neues Dogma nach dem antiquierten Denkschema aufbauen: „Das sind die richtigen Berater, bei den anderen geht es gar nicht.“

**Prof. Dr. Proksch:** Mit dem Beitrag von Herrn Sichau möchte ich die Plenardiskussion beenden. Ich danke zunächst auch im Namen des Veranstalters allen Beteiligten für ihr Engagement.

## Resümee der Fachtagung

PROF. DR. ROLAND PROKSCH

*Präsident der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg und*

*Geschäftsführer des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit Nürnberg gGmbH*

Die seit dem 1. Juli 1998 geltenden neuen familienrechtlichen- und verfahrensrechtlichen Regelungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes fordern insbesondere die beteiligten Professionen am familienrechtlichen Verfahren neu heraus. **Den Neuregelungen des Familienrechts liegt ein grundsätzlicher Perspektivenwechsel zugrunde: weg von der Elternperspektive, hin zur Kindesperspektive.** Das Kind, seine Rechte, seine Bedürfnisse, seine Anliegen und Interessen, aber auch seine Ängste und Besorgnisse sollen im Mittelpunkt stehen.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz setzt dabei zur Klärung familiärer, ehelicher oder elterlicher Konflikte auf die Autonomie der Eltern, gerade auch im Fall von Trennung oder Scheidung. **Der Gesetzgeber verbindet das Wohl der Kinder mit dem Wohl der Eltern.** Wenn die Eltern ihre elterliche Beziehung durch einander wertschätzende, respektierende und akzeptierende Kooperation und Kommunikation zufriedenstellend, einvernehmlich und selbständig gestalten (können), dann ist damit die beste Voraussetzung für die Erhaltung und die Förderung des Kindeswohls geschaffen.

Deshalb stärkte der Gesetzgeber die Eigenverantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnis der Eltern für ihre Beziehungsgestaltung, gerade auch im Hinblick auf das Wohlergehen und auf die Zukunft ihrer Kinder. **Die Förderung einvernehmlicher Regelungen der Eltern ist deshalb ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers gewesen.** Außergerichtliche, einvernehmliche (Konflikt-)Regelungen sollen grundsätzlich Vorrang haben vor staatlichen Eingriffen beziehungsweise gerichtlichen Entscheidungen.

Eine Vielzahl jugendhilferechtlicher, familienrechtlicher und verfahrensrechtlicher Neuregelungen zielen darauf ab, Eltern bei der Erarbeitung eigenständiger, einvernehmlicher und außergerichtlicher Regelungen zu unterstützen. Hierbei ist **vor allem die Jugendhilfe gefordert, die notwendigen Hilfen und Unterstützungsleistungen für Eltern zu gestalten und ihnen so anzubieten, daß sie diese gerne annehmen (können).** Gleichzeitig sind die „Scheidungsprofessionen“ insgesamt gefordert, **ihre Rolle, ihren Auftrag, ihre Aufgabe und ihre Verantwortung neu zu klären,** zunächst jede Profession für sich, dann aber alle beteiligten Professionen gemeinsam für ihr erforderliches Zusammenspiel.

Daraus ergeben sich **qualitativ und strukturell neue Anforderungen an die jeweilige Profession beziehungsweise Institution selbst, aber auch an ihre wechselseitige Zusammenarbeit sowie an ihre Kooperation mit den betroffenen Eltern und Kindern.** Dies erfordert **den fachlichen Dialog** zwischen den im familienrechtlichen Verfahren tätigen juristischen, psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräften der Familiengerichte, der Rechtsanwaltschaft und der Einrichtungen der Jugendhilfe.

Mit dieser Fachtagung gab der Verein für Kommunalwissenschaften e.V. in Berlin über fast zwei Tage interessierten Fachkräften der Jugendhilfe, der Familiengerichte und der Rechtsanwaltschaft die Möglichkeit zu einem solchen Dialog, in der Hoffnung, daß davon Impulse für eine wirksame und erfolgreiche Zusammenarbeit vor allem von Jugendhilfe, Familiengerichten und Rechtsanwaltschaft ausgehen werden. Ich möchte meine eigene **Einschätzung dieser Fachtagung** bereits vorwegnehmen: ich meine, **das Ziel ist erreicht worden.**

Wir haben uns gemeinsam zwei Tage lang sehr intensiv **befaßt mit**

- der Situation von Eltern und ihren Kindern in und nach Trennung und Scheidung,
- der vorrangigen Verantwortlichkeit der Eltern für die Erziehung und Pflege ihrer Kinder auch in Krisensituationen von Trennung und Scheidung beziehungsweise der Möglichkeit und Notwendigkeit von hoheitlichen Eingriffen,
- der Verantwortlichkeit der „Scheidungsprofessionen“ für die Eltern und ihre Kinder,
- der Möglichkeit und Notwendigkeit von Hilfen und Unterstützungsleistungen für Eltern und ihre Kinder durch die Scheidungsprofessionen und schließlich daraus folgend mit
- der (neuen?) Rolle, mit Aufgaben und Verantwortlichkeit beziehungsweise dem (neuen?) Auftrag der beteiligten Professionen im Rahmen von Trennung und Scheidung von Eltern.

In den meisten Fällen haben wir **einvernehmliche Antworten auf die dabei entstandenen „brennenden“ und aktuellen Fragen nach der Bedeutung von Beratung und nach den Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation der beteiligten Professionen in familienrechtlichen Verfahren gefunden.** Natürlich konnten wir in dieser Zeit und mit dem gegebenen Thema nicht alle Aspekte behandeln. Herr Matthey nannte einige andere, ebenso wichtige Themenbereiche. Hierzu wird weiter Gesprächsbedarf bestehen bleiben, wie natürlich auch zu den Themen, die wir hier erörterten.

**Im einzelnen haben wir uns über folgende Themen und Inhalte ausgetauscht und verständigt:**

## I

**Elterliche Verantwortung wird insbesondere in Krisensituationen herausgefordert. Trennung und Scheidung können solche Krisensituationen für Eltern, aber vor allem auch für ihre Kinder bedeuten. Krisen können aber auch neue Chancen eröffnen.** Trennung und Scheidung signalisieren oft die Sprachlosigkeit der Eltern und ihre Hilflosigkeit, ihre Ehe-/Elternkrise gemeinsam und konstruktiv zu bewälti-

gen. In dieser für Eltern und Kinder sehr schwierigen Lebenssituation benötigen Eltern Hilfe und Unterstützung, die ihnen Mut machen und die es ihnen ermöglichen, im Sinne verantwortungsvoller Elternschaft für ihre Kinder handlungsfähig zu bleiben beziehungsweise es wieder zu werden.

**Zufriedenstellende Kooperation und Kommunikation der Eltern helfen den Eltern selbst und fördern das Wohl ihrer Kinder.** Denn die Art der Beziehung, die geschiedene Eltern im Umgang miteinander entwickeln, ist dafür entscheidend, wie die Eltern selbst ihre Trennung und Scheidung und wie ihre Kinder die Trennung und Scheidung ihrer Eltern (auch langfristig) bewältigen. So wird die zufriedenstellende Kooperation und Kommunikation der Eltern miteinander zur maßgeblichen Voraussetzung für das Wohl der Kinder und ihrer Eltern im Rahmen von Trennung oder Scheidung.

Trennung und Scheidung können so für Eltern die Chance bieten, ihre Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation zu fördern, mit dem Ziel, im Elterngespräch und im vertrauensvollen Miteinander wieder gemeinsam einvernehmliche Regelungen zu versuchen beziehungsweise zu erarbeiten.

## II

**Das „Wohl der Eltern“ und das „Wohl des Kindes“ muß vorrangig von den Eltern selbst eingelöst werden. Denn Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.** Sie müssen daher befähigt bleiben oder (wieder) befähigt werden, ihre Elternpflichten eigenverantwortlich zu erfüllen.

**Dazu bedarf es unterstützender Hilfen und Verfahren, die nicht über die Eltern entscheiden und ihnen die Entscheidung abnehmen, sondern die ihnen helfen, ihre Ressourcen und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Konfliktregelung zu entwickeln und einzusetzen.**

Herr Kilbinger hat dazu zutreffend ausgeführt, daß Gerichtsentscheidungen nicht menschliche Beziehungen regeln können. Nicht fremde Experten und ihre Rat-“Schläge“ sind also **gefragt**, sondern **Personen und Verfahren, die den betroffenen Eltern Hilfe zur Selbsthilfe leisten und sie** (dadurch auch präventiv) **zu eigenen Regelungen befähigen**. Dies bleibt auch gültig, wenn die Beratungsebene verlassen und vorübergehend die Gerichtsebene beschritten wird, worauf Herr Prestien hinwies. Dies ist maßgeblicher (auch präventiver) Inhalt des staatlichen Wächteramtes. Damit sind Jugendhilfe, Familiengerichte und Rechtsanwaltschaft entsprechend neu (heraus-) gefordert.

## III

Mehr Eigenverantwortung, weniger Bevormundung, Stärkung der Autonomie und Konfliktfähigkeit der Eltern, weniger staatliche Intervention, das waren maßgebliche

Ziele der Eherechtsreform 1977. Gerichtliche Eingriffe in die - verfassungsrechtlich - geschützte Privat- und Intimsphäre der Familie sollten nur noch ausnahmsweise zum Schutz vorrangiger anderer Rechtsgüter, wie dem Wohl des Kindes, möglich sein.

Das KJHG vom 26. Juni 1990 und das KindRG vom 16. Dezember 1997 führten diesen Ansatz konsequent fort. Beide Gesetze geben einvernehmlichen, außergerichtlichen, elterlichen Konfliktregelungen klaren Vorrang (§§ 613, 622 ZPO, 52, 52 a FGG) und bauen entsprechende Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus (§§ 17, 18, 28, 52 a SGB VIII).

**Die Neuordnung der Gestaltung und Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung durch das KindRG ist geprägt von mehr Elternautonomie bei der Ausgestaltung der elterlichen Verantwortung.** Sie vollzieht damit für den familienrechtlichen Bereich den mit dem KJHG im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe eingeleiteten Perspektivenwechsel - weg von Eingriffen, hin zu Beratung und Unterstützung - nach. **Die Neuregelungen dienen insbesondere dem Ziel, die Eltern bei ihrer eigenverantwortlichen und selbständigen (Konflikt-)Regelung der elterlichen Verantwortung zu unterstützen.** Sie sollen dazu beitragen, daß beide Eltern sich auch im Fall von Trennung und Scheidung selbst und eigenverantwortlich auf einvernehmliche (Konflikt-) Regelungen ihrer elterlichen Verantwortung verständigen können.

Notwendig sind deshalb ganzheitliche, lebenslagebezogene Hilfen, die die Krisensituationen der Eltern und ihrer Kinder ganzheitlich aufnehmen und „Hilfe zur Selbsthilfe“ bieten, damit sie zu einer eigenständigen, befriedigenden und befriedenden Konflikt- und Krisenregelung kommen können.

**Die Hilfen müssen „im Verbund“, also vernetzt und kooperativ erfolgen, das heißt:**

- Die Unterstützung von Eltern in Trennung oder Scheidung bedarf des Zusammenwirkens von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.
- Beratungsstellen und Soziale Dienste der Jugend- und Familienhilfe müssen die gesamten Möglichkeiten des SGB VIII, insbesondere gemäß §§ 11, 13, 16-21, 22, 23, 27 ff. SGB VIII, nützen, aber auch
- die Hilfemöglichkeiten anderer (öffentlicher) Einrichtungen (vgl. § 81 SGB VIII) sind zu berücksichtigen.
- Zur rechtlichen Vorbereitung und Absicherung einvernehmlicher Regelungen ist die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, dem Familiengericht und den Beratungsstellen notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil effektiver und effizienter Hilfe und Unterstützung von Eltern und ihren Kindern.

Dazu paßt der von Herrn Prestien geprägte Begriff der **Konferenz zur Sicherung der Zusammenarbeit der Eltern, der KSZE im Familienrecht**, sehr gut.

## IV

### **Das KindRG fordert eine neue Praxis aller an der Hilfe und Unterstützung für Eltern und ihre Kinder bei Trennung und Scheidung beteiligten Professionen.**

Die Praxis der Jugendhilfe, der Familiengerichte und der Rechtsanwaltschaft muß sich an die Vorgaben nach dem neuen KindRG anpassen und die erforderlichen Hilfen zur Selbsthilfe für Eltern und ihre Kinder sicherstellen. Hierzu ist es notwendig, daß diese Professionen dabei ihre Rolle, ihren Auftrag, ihre Aufgabe und ihre Verantwortlichkeit eindeutig klären, zueinander und jeweils für sich selbst.

Der rechtliche Rahmen für die Rolle, den Auftrag, die Aufgabe und die Verantwortlichkeit der Jugendhilfe ergibt sich aus der Beratungs-, Unterstützungs- und Mitwirkungsaufgabe der Jugendhilfe. Dabei ist zu beachten, daß das KindRG mit den Neuregelungen in den §§ 17 und 18 SGB VIII und den §§ 52, 52 a FGG vor allem die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe der Jugendhilfe konsequent ausbaute.

### **Auf Beratung und Unterstützung nach den §§ 17 und 18 SGB VIII besteht für Mütter und Väter ein Rechtsanspruch. Die Jugendhilfe ist verpflichtet, ihnen**

- präventive Hilfen zur Selbsthilfe zu geben, um Krisensituationen vorzubeugen,
- Krisenhilfe zur aktuellen Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie zu leisten,
- nachsorgende Hilfe zur gefähderungsfreien Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung oder Alleinsorge nach erfolgter Trennung und Scheidung zu gewähren.

### **Die Beratung und Unterstützung nach § 17 SGB VIII dient der**

- Verwirklichung eines partnerschaftlichen Familienmodells durch die Befähigung zur Konfliktbewältigung (Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2),
- Sicherung der Kontinuität der nahehelichen elterlichen Beziehungen des Kindes zu seinen beiden Eltern (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, Absatz 2), Krisenhilfe und der Prävention (Absatz 1 und 2)

### **Die Beratung und Unterstützung nach § 18 I und III SGB VIII dient der**

- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern bei der Ausübung der Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhalt oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen sowie der
- Verwirklichung von einverständlichen Umgangsregelungen.

### **Betroffene Kinder oder Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihrer Einsichtsfähigkeit angemessen zu beteiligen.**

Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII durch die Jugendhilfe und Mitwirkung des Jugendamtes nach § 50 SGB VIII stehen bei der Hilfe und Unterstützung von Eltern und ih-

ren Kindern im engen Zusammenhang. Jugendhilfe muß auch im Rahmen der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII sicherstellen, daß ihr grundsätzlicher Förderungs-, Beratungs- und Unterstützungsauftrag voll wirksam werden kann. § 52 FGG unterstreicht den Beratungsvorrang. Die gerichtliche Aussetzung des Verfahrens gemäß § 52 Absatz 2 FGG zum Zweck der Einigung macht deshalb nur Sinn, wenn die Mitwirkung des Jugendamtes die Einigungsarbeit der Eltern fördert und unterstützt.

Insoweit sind die **Aufgaben nach § 17 und § 50 SGB VIII nicht gegensätzlich oder unterschiedlich; sie ergänzen sich.** Ich hoffe, daß sich damit die in der Diskussion festgestellten Unterschiede in der Jugendamtspraxis glätten lassen. Daß sich die Jugendämter von Rechts wegen auf diese Position einlassen müssen, sollte jetzt nicht mehr zweifelhaft oder gar strittig sein.

**Der rechtliche Rahmen für die (neue ?) Rolle, den Auftrag, die Aufgabe und die Verantwortlichkeit der Familiengerichte bei Trennungs- und Scheidungsbeziehungsweise bei Kindschaftsverfahren** ergibt sich aus der Beratungs- und Unterstützungsaufgabe der Familiengerichte gemäß den Neuregelungen in §§ 613 ZPO, 52, 52 a FGG und 17 Absatz 3 SGB VIII.

#### **Gemäß § 52 FGG „soll“ das Gericht in kindschaftsrechtlichen Streitverfahren**

- so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf das Einvernehmen der Beteiligten hinwirken,
- die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hinweisen,
- das Verfahren aussetzen, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, außegerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen beziehungsweise sich zu einigen.

Gemäß § 52 a Absatz 1 FGG *„vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern“*, wenn ein Elternteil geltend macht, *„daß der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert“*.

Gemäß § 52 a Absatz 3 Satz 3 FGG weist das Gericht *„die Eltern auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin“*. Gemäß § 52 a Absatz 4 Satz 1 FGG *„soll das Gericht darauf hinwirken, daß die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen“*.

Gemäß § 613 Absatz 1 Satz 2 ZPO hört das Familiengericht im Scheidungsverfahren die Ehegatten *„auch zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin“*. Gemäß § 17 Absatz 3 SGB VIII informiert in Scheidungssachen das Familiengericht das Jugendamt, *„damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach § 17 Absatz 2 SGB VIII unterrichtet“*.

**Der rechtliche Rahmen für die (neue?) Rolle, den Auftrag, die Aufgabe und die Verantwortlichkeit der Rechtsanwaltschaft bei Trennungs- und Scheidung beziehungsweise bei Kindschaftsverfahren wird durch die vorgenannten Regelungen des KindRG ebenfalls (neu) gesteckt.** Als „Organe der Rechtspflege“ haben sie gleichfalls die entscheidende (neue) Rolle, den Eltern (Mandanten) umfassende kompetente Beratungshilfe zur Selbsthilfe zu erteilen, damit sie selbständige Regelungen erarbeiten können, die auch das Wohl der nicht vertretenen Kinder fördern helfen und können.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind regelmäßig die ersten Ansprechpartner sich streitender Eltern. Sie sind „die Weichensteller“ im Streitverfahren. Das rechtliche und tatsächliche Ergebnis von Scheidungs(folgen)streitigkeiten ist damit zwangsläufig auch die Folge einer Konfliktregelungsstrategie, die Mandant und Rechtsanwalt im Rahmen der Beratung erarbeitet haben und durchführen wollen.

Welche Strategie eine Rechtsanwältin beziehungsweise ein Rechtsanwalt jeweils empfiehlt oder wählt, hängt auch davon ab, in welcher Art und Weise er oder sie und ihr Mandant sich über die Bedeutung einer konstruktiven, kommunikativen, naheheulichen Kooperationsbeziehung der Eltern für diese selbst, vor allem aber für ihre Kinder verständigen können, oder anders ausgedrückt: inwieweit es dem Rechtsanwalt gelingt, den Eltern die Interessen des Kindes an einer guten gemeinsamen Elternbeziehung zu vermitteln.

**Insoweit haben Rechtsanwälte eine moderierende Funktion, die in ihrer Rolle als unabhängiges Organ der Rechtspflege begründet ist und die deshalb ihrer Rolle als Parteivertreter nicht widerspricht.** Wichtig dabei ist, worauf Herr Friton hinwies, daß die Rechtsanwaltschaft insbesondere sehr rasch zur Klärung ökonomischer beziehungsweise finanzieller Konflikte beiträgt. Denn am Gelde hängt, wenn nicht alles, so doch sehr viel. Trennung und Scheidung sind zu oft auch finanzielle Katastrophen.

**Die rechtsanwaltliche Förderung der Motivation der Eltern zur einvernehmlichen Konfliktregelung erlangt damit zentrale Bedeutung im elterlichen Streit ums Kind.**

**Der rechtliche Rahmen für die (neue ?) Rolle, den Auftrag, die Aufgabe und die Verantwortlichkeit der psychologischen Berater und Gutachter bei Trennungs- und Scheidung beziehungsweise bei Kindschaftsverfahren wird durch die vorgenannten Regelungen des KindRG ebenfalls (neu) definiert.** Psychologische Berater und Gutachter sind mehr als „bloße“ Gerichtshelfer, die Konfliktsituationen explorieren. Sie müssen den Eltern auch Hilfen zur Selbsthilfe geben.

Trennungs- und Scheidungsberatung ist im SGB VIII neben seiner zentralen Verankerung im § 17 auch in den Aufgabenkatalog der Erziehungsberatung aufgenommen worden (§ 28 SGB VIII). In Verbindung mit den Mitwirkungsaufgaben des Jugendamtes nach § 50 SGB VIII ergibt sich für die (psychologischen) Beratungsstellen nach den §§ 17, 18, 28 SGB VIII die Möglichkeit einer kooperativen Intervention zugun-

sten der Eltern vor, bei und nach Krisensituationen mit dem Ziel einer befriedigenden und befriedenden Krisen- und Konfliktbewältigung.

Die Berater müssen deshalb über ihren Individualansatz hinausgehen und als Anwälte des Kindes agieren und insoweit dessen Perspektiven und Interessen den Eltern nahebringen. Soweit Paarkonflikte die elterliche Regelungskompetenz (negativ) beeinflussen können, müssen Eltern gleichzeitig befähigt und motiviert werden, eine Regelung für ihre Kinder gemeinsam zu finden und zu treffen, sollen sie richterliche Entscheidungen beziehungsweise weitere Konfliktverschärfungen durch oder infolge gerichtlicher Entscheidungen vermeiden.

**Für die Praxis der beteiligten Professionen muß deshalb zukünftig noch mehr als bereits bisher Leitlinie sein:**

- Ein gerichtlicher Streit von Eltern um ihr Elternrecht/Sorgerecht/Umgangsrecht kann konfliktverschärfend und Kindeswohlgefährdend wirken.
- Die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Entwicklung einer Kindeswohlorientierten Regelung kann im gerichtlichen Verfahren blockiert werden.
- Für das Kindeswohl haben eigenverantwortlich und selbständig erarbeitete elterliche Regelungen einen hohen Stellenwert.
- Die beste Gewährleistung kontinuierlicher und zufriedenstellender Eltern-Kind-Beziehungen ist gegeben, wenn die Eltern kooperativ und kommunikativ einvernehmliche Konfliktregelungen treffen.
- Kommunikative und kooperative Konfliktregelungen werden am besten erreicht durch Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe innerhalb eines vertraulichen Gesprächsrahmens und außerhalb eingefahrener Entscheidungsstrukturen der Delegation, des „Rechthabens“ und von „Machtdurchsetzung“.
- Die Gerichte haben eine besondere Verpflichtung, auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken und auf die Beratungsmöglichkeiten durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen.
- Das Jugendamt hat im Scheidungsverfahren die Pflicht, auf die Beratungsangebote in öffentlicher und freier Trägerschaft hinzuweisen.
- Gerichtliche Maßnahmen müssen die ultima ratio sein und werden erst dann aktuell, wenn außergerichtliche Möglichkeiten, insbesondere auch Vermittlung (Mediation), ergebnislos ausgeschöpft worden sind - also erneut „Beratung, Beratung, Beratung“ vor gerichtlicher beziehungsweise hoheitlicher Intervention. Daß diese Beratung im strikt vertraulichen Rahmen abläuft, sollte nicht nur für (freie) Beratungsstellen, sondern natürlich auch für das Jugendamt selbstverständlich sein. Die §§ 61 und 65 SGB VIII regeln diesen Tatbestand sehr klar. Insoweit müssen die Jugendämter gro-

ße Anstrengungen unternehmen, daß sie als Vertrauensinstanz für die Bevölkerung begriffen werden können. Auf diesen Aspekt hat Frau Kaschel mit Recht sehr klar hingewiesen.

## V

**Der Gesetzgeber hat keine Regelungen darüber getroffen, welche fachlichen Methoden und Konzepte bei der Beratung anzuwenden sind. Er hat diese Entscheidung der fachlichen Kompetenz den jeweiligen Fachkräften überlassen.** Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen jedoch entsprechend den rechtlichen Vorgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG, § 1 Absatz 2 SGB VIII grundsätzlich Vorrang vor Eingriffen erhalten.

**Die Hilfen müssen konsequent als konsensual orientierte Hilfen zur Selbsthilfe konzipiert und geleistet werden, die die Eltern befähigen, familiäre Spannungen und Krisen selbst zu bewältigen.** Solche konsensualen Beratungshilfen zur Selbsthilfe sind insbesondere Mediation, ferner systemisch- und ressourcenorientierte, interdisziplinär konzipierte Beratungshilfen.

Die Pflicht der Jugendhilfe zur Beratung und Unterstützung von Eltern und Kindern bei Trennung und Scheidung nach den §§ 17 und 18 SGB VIII und zur Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII einerseits sowie die Pflicht der Familiengerichte, auf die Einigung der Eltern hinzuwirken - insbesondere im Rahmen bestehender Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe - andererseits zwingen deshalb Jugendhilfe sowie Familien- und Vormundschaftsgerichte, ihr Verhältnis zueinander entsprechend den vorgenannten neuen Regelungen des KindRG so (neu) zu organisieren, daß das Ziel der gesetzlichen Neuregelung erreicht werden kann: einvernehmliche, autonome Konfliktregelung der Eltern vor staatlichen Interventionen. Dabei sollte nicht entscheidend sein, ob die Dienstleistungen beispielsweise vom Allgemeinen Sozialen Dienst als „Generalist“ oder von spezialisierten Stellen angeboten und erbracht werden.

§ 50 SGB VIII überläßt es dem Jugendamt auch, zu entscheiden, wie es seine Mitwirkungsaufgaben erfüllt. Es hat hierbei einen weiten Interpretations- und Entscheidungsspielraum. Eine bestimmte Form der Mitwirkung - zum Beispiel durch eine gutachterliche, wertende Äußerung des Jugendamtes - ist in § 50 SGB VIII im ausdrücklichen Gegensatz zur anderslautenden Regelung in § 51 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII nicht festgeschrieben worden. Dies gilt insbesondere auch für die Ausfüllung der Mitwirkungsaufgabe gegenüber dem Gericht nach § 50 Absatz 2 SGB VIII und im Fall der Kindeswohlgefährdung gemäß § 50 Absatz 3 SGB VIII.

**Das Jugendamt ist eine eigenständige sozialpädagogische Fachbehörde und kein Hilfsorgan der Justiz. Es hat keine „Gerichtshilfe-Zuarbeit“ zu erbringen.** § 50 SGB VIII verankert die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten als eine vom Jugendamt - auch gegenüber den Ge-

richten - selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllende sozialpädagogische Aufgabe der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und ihrer Familien (§ 2 Absatz 1 SGB VIII), nicht als gerichtliche oder vom Gericht der Jugendhilfe auferlegte Aufgabe. **Die Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII ist die gleichberechtigte und eigenverantwortliche Zusammenarbeit von Jugendamt und Vormundschafts-/Familiengericht.**

**Dabei kommt dem Jugendamt gegenüber den Gerichten eine fachlich gleichgeordnete, jedoch keine rechtsentscheidende Position zu.** Gerichtliche Streitentscheidung bleibt die zentrale und alleinige Aufgabe des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts.

Demzufolge ist bei der Entscheidung über die Unterrichtung nach § 50 Absatz 2 SGB VIII je nach Problemlage zu differenzieren, welche Hinweise und Mitteilungen an das Gericht im Sinne der Aufgabenstellung zweckmäßig sind und welche nicht. Umgekehrt ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Äußerungen des Jugendamtes mögliche weitere Hilfen behindern können oder nicht. Das sollte die Richtung von Beratung sein, in der sich die Jugendhilfe profilieren muß, wie es Herr Sichau gefordert hat.

**Eine Information der Gerichte über die Inhalte und Ergebnisse der Beratung oder der Mediation obliegt den Konfliktpartnern selbst, nicht der Jugendhilfe.** Sie wäre auch wegen der Regelungen des Sozialdatenschutzes gemäß §§ 64 und 65 SGB VIII ohne Zustimmung oder gegen den Willen der Konfliktpartner unzulässig. Grenzen für den Sozialdatenschutz sind Gefährdungstatbestände gemäß § 1666 BGB. Hier zeigt sich, ob das Jugendamt die Vertrauensinstanz ist, wie sie sich Frau Kaschel wünscht.

**Für die Realisierung der Hilfeangebote bedeutet dies, die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Eltern - auch durch entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit - transparent zu machen, die Rolle des Jugendamtes und seine Serviceleistungen exakt zu definieren und so die Attraktivität des Angebotes bekanntzumachen.**

**Folgende Gesichtspunkte müssen insgesamt beachtet werden:**

- Im Vordergrund steht die Befähigung der Eltern zur eigenständigen Problemlösung.
- Wiedererlangte Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit der Eltern dienen dem Wohlergehen ihrer Kinder.
- Die Hilfen sollen dazu beitragen, die Folgen von Trennung und Scheidung für Kinder so wenig belastend wie möglich zu gestalten.
- Hilfen sollen den Eltern ermöglichen, trotz vorhandener Konflikte auf der Paarebene ihren Blick auf ihre elterliche Verantwortung zu lenken.
- Eltern müssen ihre naheheliche elterliche Verantwortung selbst und möglichst eigenverantwortlich gestalten und wahrnehmen.
- Jugend- und Familienhilfe darf nicht ihre Auffassung von Elternverantwortung an die der Eltern setzen. Sie hat keine Erziehung- oder Besserungsaufgabe.

**Daraus folgt insgesamt die Notwendigkeit, angemessene Verfahren im Umgang mit Ratsuchenden zu finden, denen vom Gericht Beratung im Rahmen der §§ 52 und 52 a FGG nahegelegt wurde.** Die Arbeit mit solchen Eltern darf nicht etwa abgelehnt werden, weil sie nicht „freiwillig“ kommen.

Vielmehr ist es nötig, das Prinzip der Freiwilligkeit - verstanden als Autonomie der Ratsuchenden in der Aushandlung eines Beratungskontraktes - im jeweiligen Überweisungskontext mit Inhalt zu füllen. So können Eltern, die zu Beginn des Erstgespräches zunächst Abwehr oder Widerstand zeigten, weil sie sich vom Familiengericht dazu verpflichtet fühlten, im Laufe des Gespräches zur Annahme von Mediation motiviert werden und eigene Wünsche und Erwartungen entwickeln, die Basis eines Beratungsprozesses sein.

## VI

**Der mit der Einführung des KJHG und dem KindRG vollzogene Perspektivenwechsel in der Jugendhilfe geht von einer eigenständigen professionellen Rolle der Jugendhilfe aus. Dies kann zu Konflikten in der Zusammenarbeit mit Familiengericht und Rechtsanwaltschaft führen.** Zur Durchführung einer konstruktiven und zufriedenstellenden Kooperation mit der Familiengerichtsbarkeit und der Rechtsanwaltschaft ist daher als Voraussetzung zunächst ein Konzept stimmiger Kompetenz-, Aufgaben- und Verantwortlichkeitsabgrenzungen der einzelnen Professionen zu erstellen.

Dabei ist davon auszugehen, daß qualitative Veränderungen in der Jugendhilfe um so erfolgreicher sein können, je konstruktiver die Zusammenarbeit aller „Scheidungsprofessionen“, vor allem der freien Träger der Jugendhilfe, der Rechtsanwaltschaft und der Familiengerichte mit dem Jugendamt ist. Entscheidend ist auch, daß die jeweiligen Leitungen der maßgeblichen Stellen und Dienste vor Ort rechtzeitig eingebunden werden und ihre Zustimmung und Kooperation gesichert ist.

Deshalb muß es von Beginn an das Bestreben sein, so früh wie möglich die Rechtsanwaltschaft und die Familienrichter zur Kooperation zu gewinnen. In Gesprächen mit den zuständigen Familienrichtern vor Ort ist die Kooperation wirksam zu gestalten.

Oft wird eine kooperative und konstruktive Zusammenarbeit allein durch Mißverständnisse beziehungsweise fehlende Information über den Aufgaben- und Arbeitsbereich der anderen Scheidungsbegleiter erschwert. Mißverständnisse auszuräumen und die Kooperation der Scheidungsprofessionen zum Wohl der Scheidungskinder zu verbessern, ist deshalb ein weiteres wichtiges Ziel der Abstimmung der Arbeit zwischen Jugendamt/ASD, Beratungsstellen, Rechtsanwaltschaft, Familiengericht. Um möglichen Konflikten und Mißverständnissen zwischen Jugendamt und Gericht vorzubeugen, müssen Absprachen zwischen ihnen getroffen werden, zum Beispiel über die Umsetzung der §§ 17, 18, 50 SGB VIII, 52, 52 a FGG und 1684 BGB.

## VII

**Wenn (wir) die Fachkräfte Kommunikation und Kooperation von den Eltern verlangen, müssen wir sie ihnen beispielhaft vorleben.** Deshalb ist auch insoweit die Kommunikation und Kooperation der Fachkräfte entsprechend wirksam und transparent zu gestalten. Insgesamt ist zu beachten, daß die Zusammenarbeit der Professionen auch regelmäßige, gemeinsame Treffen einschließt, die dem Austausch von Erfahrungen und Informationen, dem gegenseitigen Kennenlernen, und dem Abbau von Vorbehalten und Vorurteilen dienen.

Es sollte selbstverständlich sein, daß Fachkräfte der Jugendhilfe, soweit sie mit Trennungs- oder Scheidungsarbeit befaßt sind, die zuständigen Familienrichter und die Rechtsanwälte persönlich kennen, die in Scheidungsfragen einen großen Mandantenkreis vertreten. Jugendhilfe muß die Interessen und Sichtweisen der anderen Scheidungsprofessionen zur Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption erkennen, aufnehmen und positiv umsetzen. Jugendhilfe muß sich aber dabei selbst ihrer Kompetenz, ihrer Verantwortung und ihrer Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit neben den anderen Scheidungsprofessionen sicher sein.

**Wichtig ist, daß keine Berufsgruppe es als Eingriff in ihre Kompetenz empfindet, wenn Empfehlungen zur Beratung gegeben oder gefordert werden.** Insbesondere der Übergang zwischen dem klassisch-juristischen Weg der streitigen Streitentscheidung und dem außergerichtlichen Weg der konsensualen Konfliktregelung erfordert von allen Beteiligten eine kooperative Haltung. Sie kann hergestellt werden, indem sich die Vertreter der Berufsgruppen als wechselseitig kompetent in ihren Handlungen erleben, akzeptieren, respektieren und schätzen.

## VIII

Wir sind jetzt am Schluß der Fachtagung angelangt. Ich bedanke mich ganz herzlich für die engagierte Zusammenarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen beiden Tagen.

Ich danke ferner ganz herzlich allen, die an der hervorragenden Vorbereitung und dem reibungslosen Ablauf dieser Fachtagung beteiligt waren, die viel Zeit, Arbeit und Mühen hierfür investiert haben, insbesondere den Verantwortlichen und den Mitarbeiterinnen im Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin.

Die Fachtagung kam genau zum richtigen Zeitpunkt. Ich weiß, welche Arbeit, welche Mühe und welches Engagement bis zuletzt notwendig sind, damit eine solche Fachtagung zustande kommen und erfolgreich sein kann.

Die Fachtagung kam zustande, sie hatte sehr große Resonanz bei allen Professionen und sie war im doppelten Sinn erfolgreich. Es ist dem Verein für Kommunalwissenschaften e.V. gelungen, wirklich alle Scheidungsprofessionen hier zu versammeln; wir

haben viele aktuell wichtige Themen bearbeitet und sind zu vielen gemeinsamen Ergebnissen gelangt. Nicht zuletzt haben wir uns alle sehr wohl fühlen können. Ganz herzlichen Dank für alles sage ich der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Ich wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Freude, Kraft und Energie, aber auch viel Erfolg bei der wichtigen, oft nicht einfachen Arbeit. Bedenken Sie, Sie arbeiten für das Wichtigste am (Wirtschafts-) Standort Deutschlands: für die Zukunft unseres Landes, und das sind unsere Kinder in ihren Familien.

## Literaturhinweise

Buchholz-Graf, Wolfgang/Caspary, Christiane/Keimeleder, Lis/Straus, Florian  
**Familienberatung bei Trennung und Scheidung.  
Eine Studie über Erfolg und Nutzen gerichtsnaher Hilfen.**  
Freiburg i.Br.: Lambertus (1998); 218 S.  
ISBN 3-7841-1045-2

Fegert, Jörg M.  
**Beratung heißt das Zauberwort. Die Kindschaftsrechtsreform  
aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht.**  
In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Fischer, Wera  
**Kindschaftsrechtsreform: Bemerkungen zum Kindeswohl aus  
sozialarbeiterischer Sicht. Ein Plädoyer für mehr Kindorientiertheit bei  
Entscheidungen im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung.**  
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 84 (1997); Nr. 7/8

Fricke, Astrid  
**Anhörungs- und fachliche pädagogische Betreuung der Kinder  
im Familiengericht und im Jugendamt.**  
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 2

Gerth, Ulrich  
**Erziehungsberatung und neues Kindschaftsrecht.**  
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 1

Jopt, Uwe  
**Jugendhilfe und Trennungsberatung.**  
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 7/8

Klingemann, Veronica  
**Es ist vollbracht: Neuregelungen des Sorge- und Umgangsrechtes.**  
In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Knappert, Christine  
**Wenn ein Elternteil nicht will, kann man nichts machen! Welche Chancen  
bietet das neue Kindschaftsrechtsreformgesetz für Jugendämter und  
Familiengerichte, der bisher so erfolgreichen „Kopfschüttel-Strategie“  
eines Elternteils ein Ende zu setzen?**  
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 2

Kopatsch, Hans  
**Konsequenzen der Rechtspraxis im Sorgerechtsbereich.**  
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 6

Lossen, Helga/Verghe, Claudius

**Familienberatung bei Trennung und Scheidung am AmtsG.  
Übergang des sechsjährigen Modellprojekts in die Regelförderung -  
zugleich Ausblick auf die Beratungserfordernisse  
nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz.**

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Giesecking; 45 (1998); Nr. 19

Menne, Klaus/Weber, Matthias

**Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 KJHG).**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 3

Mühlens, Elisabeth/Kirchmeier, Karl-Heinz/Greßmann, Michael/Knittel, Bernhard  
**Das neue Kindschaftsrecht. Kommentierende Darstellung der  
Familienrechtsreform. Kindschaftsrechtsreformgesetz, Beistandschaftsgesetz,  
Erbrechtgleichstellungsgesetz, Kindesunterhaltsgesetz,  
Eheschließungsgesetz, Minderjährigenschaftsbeschränkungsgesetz.  
Stand: 1.1.1999.**

Köln: Bundesanzeiger (1998); 607 S.; 2. erw. Aufl.

ISBN 3-88784-885-3

Münder, Johannes

**Das neue Kindschafts- und Beistandschaftsrecht.**

**Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Pfeifle, Bruno

**Kindschaftsrechtsreform und Beistandschaftsgesetz.**

**Herausforderung oder Überforderung des Jugendamtes.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Schimke, Hans-Jürgen

**Das neue Kindschaftsrecht.**

**Eine Einführung mit den wichtigsten Gesetzestexten.**

Neuwied: Luchterhand (1998); 184 S.

ISBN 3-472-03225-1

Schwab, Dieter

**Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern.**

**Die Neuregelung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes.**

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Giesecking;  
45 (1998); Nr. 8

Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

**Die Reform des Kindschaftsrechts -**

**Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.**

**Beiträge der Fachtagung am 12. und 13. Dezember 1997**

**im Ernst-Reuter-Haus in Berlin-Tiergarten.**

Berlin (1998); 84 S.  
(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 14)  
ISBN 3-931418-17-0  
Bezugsadresse: Verein für Kommunalwissenschaften e.V.,  
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Postfach 12 03 21, 10593 Berlin

Weber, Matthias

**Das neue Kindschaftsrecht. Herausforderung für Beratungsstellen.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Wiesner, Reinhard

**Das Kindschaftsrechtsreformgesetz und seine Begleitgesetze.**

**Einführung und Überblick zu aktuellen Änderungen des SGB VIII.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Willutzki, Siegfried

**Kindschaftsrechtsreform. Versuch einer wertenden Betrachtung.**

**Teile 1, 2 und 3**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger;  
1 (1998); Nr. 1, 2 und 4